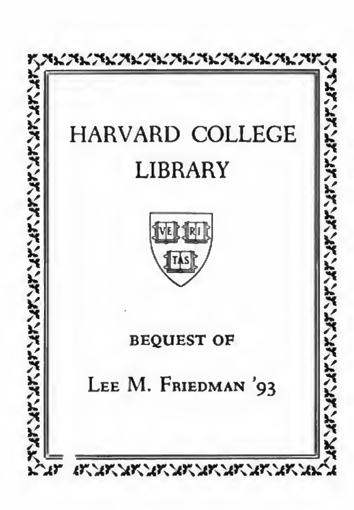
GESCHICHTE DER JUDEN IN WIEN (1156-1876)

Gerson Wolf




HARVARD COLLEGE
LIBRARY
VE RI
TAS
BEQUEST OF
Lee M. Friedman '93



GESCHICHTE

DER

JUDEN IN WIEN

(1156—1876)

VON

G. WOLF.

WIEN, 1876.

ALFRED HÖLDER

K. K. UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER.

Druck von J. C. Fischer & Comp. Wien.

Vorwort.

Seit einer Reihe von Jahren veröffentlichte ich auf Grund archivalischer Forschungen mehrere Schriften, die entweder ganz oder theilweise die Geschichte der Juden in Wien behandelten. Noch aber habe ich das mir zu Gebote stehende Materiale nicht erschöpft. Ueberdies wurde mir von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen, bei der Bedeutung, welche die jüdische Gemeinde in Wien hat und in früherer Zeit hatte, das bisher sporadisch Gebotene zusammenzufassen, Lücken auszufüllen und eine vollständige Geschichte der Juden in Wien zu geben.

Da überdies das fünfzigjährige Jubiläum des alten Gotteshauses in der Seitenstättengasse immer mehr heranrückte, so wurde der Wunsch um so lebendiger, bei Gelegenheit dieses Zeitabschnittes der Vergangenheit dieser Gemeinde zu gedenken. Sie hat trübe Zeiten erlebt, viel Leid und Wehe erfahren; aber sie kann mit Beruhigung, ja, man darf es sagen, mit gehobenem Selbstbewusstsein auf diese Vergangenheit zurückblicken.

Ich begann nun das Materiale, welches ich noch nicht benützt hatte, zu sichten, und erkannte sofort, dass es mir unmöglich sein werde, das bisher noch nicht veröffentlichte in gebührender Weise zu bearbeiten und das bereits publicirte in der früheren Ausführlichkeit zu reproduciren. Schon der Umstand, dass das Buch äusserst umfangreich geworden wäre, musste mich von diesem Vorhaben abhalten. Zudem kömmt, dass ich die Würde und Bürde eines anstrengenden Amtes zu tragen habe, und es

steht mir nur ein sehr geringes Mass von Zeit für literarische Arbeiten zur Verfügung.

Ich gebe daher das neue Material in dem vorliegenden Buche ausführlich und reproducire pragmatisch das schon an andern Orten veröffentlichte. Die bereits gedruckten pièces justificatives fielen hier ganz weg.

Aus den angeführten Gründen habe ich mich auch veranlasst gesehen, so weit dies thunlich war, den mir vorgezeichneten Kreis nicht zu überschreiten. Die Geschichte der Juden auf dem Lande in Niederösterreich und speciell in den ehemals berühmten Gemeinden in Wiener Neustadt, Krems, Mödling u. s. w. musste daher wegbleiben. Dasselbe war auch bezüglich der türkisch-israelitischen Gemeinde in Wien, deren ich ausführlicher in meiner Geschichte der israelitischen Cultusgemeinde in Wien dachte, der Fall.

Bei der Darstellung wählte ich die synchronistische Methode. Da das Wohl und Wehe der Juden in früheren Zeiten ausschliesslich vom Landesfürsten abhing, so erörterte ich ihre Stellung nach Aussen und ihre Lage nach Innen während der Regierung der jeweiligen Landesfürsten.

Wie schon so oft, drängt es mich auch jetzt, den hohen Centralstellen selbst, wie den Herren Beamten in den Staats-, Landes-, Stadt- und Cultusgemeinde-Archiven für das Wohlwollen, das sie mir nun seit zwanzig Jahren entgegenbringen, respective für die Mühewaltung, bestens zu danken. Ebenso fühle ich mich der verehrlichen Alliance israelite in Wien zu Danke verpflichtet für die freundliche Förderung, die sie diesem Werke hat angedeihen lassen.

Schliesslich sei mir noch eine Bemerkung gestattet. Das Buch erscheint bei Gelegenheit der Jubiläumsfeier des alten Gotteshauses.[1])

[1]) Mit Vergnügen constatiren wir hier, dass Herr Baron Moriz v. Königswarter, der mit vielem Eifer jüdische Interessen vertritt, im Schosse des Vorstandes den Antrag stellte, dieses Jubiläum feierlich zu begehen, und wird die Feier am 26. März d. J., am 1. Nissan, stattfinden.

Es wurden in jüngster Zeit israelitische Gotteshäuser in viel grösserer Pracht auferbaut, man ist in vielen Gemeinden auf dem Gebiete liturgischer Reformen viel weiter vorgeschritten; nichtsdestoweniger bildet der „Tempel" in der Seitenstättengasse einen bedeutenden Markstein in der Geschichte der Juden und des Judenthums; denn die Wiener Gemeinde vollbrachte damals, als dieses Gotteshaus eröffnet wurde, eine culturhistorische That. Und so kann ich nur wünschen, dass das vorliegende Buch dem bedeutenden Momente entspreche und nicht blos ein flüchtiges Interesse befriedige, sondern dauernd nachwirke.

Wien, am Todestage Josef II., 1876.

Der Verfasser.

Nach einer alten Sage, welche Lazius und mehrere seiner Nachtreter, wie Reiffenstuel und Fuhrman, für wahr annahmen, kamen 108 Jahre nach dem Auszuge der Israeliten aus Egypten phönizische Juden nach Wien. Eine andere Sage will wissen, dass ein Jude Namens Mardoch, eine reckenhafte Persönlichkeit, Wien begründet habe. Doch verlassen wir das Gebiet der Sage, und betreten historischen Boden.[1]) Da treffen wir die Juden

---

[1]) Herr Regierungsrath v. Camesina, ein gründlicher Kenner der Geschichte Wiens, stellte vor Kurzem im Wiener Alterthumsvereine einen Plan aus, welcher neue Aufschlüsse über die topographische Entwicklung Wiens gibt. Herr Archivar Carl Weiss skizzirte denselben in der „Wiener Abendpost" vom 1. Mai 1875. Herr v. Camesina ist nämlich der Ueberzeugung, dass in der Zeit, als die Römer an der Donau ihre Herrschaft befestigt hatten, sich die Juden an dem Castelle und zwar an der Hauptverkehrsader niederliessen und ihr eigenes Gemeinwesen begründeten.

Herr v. Camesina ermittelte auch die ganze Gestalt der Anlage. Sie bildete in ihrem ältesten Theile ein fast regelmässiges Quadrat und war durch den das Castell umziehenden Graben von diesem vollständig getrennt. Wie aus den auf älteren Plänen deutlich zu ersehenden Grenzen hervorgeht, reichte die Judenansiedlung nördlich bis zur Mitte des heutigen Flächenraumes des Rathhauses und bis zu einem Theil der Häuser Nr. 361—353 Wipplingerstrasse südlich bis zu den Häusern Nr. 405 und 409 Currentgasse, Nr. 410 und 411 Judengasse und Nr. 434 Ofenlochgasse auf den Hof und in die Currentgasse. Nach Osten lief sie durch die Jordangasse und an der Rückseite der Häuser Nr. 405 und 434, gegen Westen im Rücken der in gerader Flucht fortlaufenden Häuser Nr. 334 und 335 Färbergasse und beim Ledererhof.

Der Mittelpunkt dieser Anlage war der Judenplatz, von welchem aus die Verbindungsstrassen nach allen vier Richtungen abzweigten. Der Hauptverkehr entwickelte sich an der Reichshauptstrasse (der heutigen Wipplingerstrasse).

zuerst in Wien im Jahre 1156. In dem Privilegium Friedrich I. Barbarossa, Regensburg, 17. September, für die Herzöge in Oesterreich heisst es:

„Et potest in terris suis omnibus tenere judaeos et usurarios publicos quod vulgus vocat Gawertschin sine imperii molestia et offensa."

(Zu deutsch: „Und kann er, der Herzog von Oesterreich, in allen seinen Ländern Juden und öffentliche Wucherer, welche das Volk Gawertschin nennt, halten, ohne dadurch das Reich zu schädigen oder zu kränken.") [1])

Diese Privilegien und Rechte wurden auch den spätern Herzogen von Oesterreich von den nachfolgenden deutschen Kaisern bestätigt, so dass diese Herzöge in ihrem Lande dieselbe Gewalt wie die deutschen Kaiser im Reiche besassen. Auch die Herzöge in Oesterreich konnten die Schuldbriefe der Juden „tödten" (sie für ungiltig erklären).

Es war diess das einfachste Mittel, um die Juden an den Bettelstab zu bringen. Auch die Juden in Oesterreich mussten

---

Wir sind nicht in der Lage, diese Ansicht zu beurtheilen; aber sie scheint uns der besondern Beachtung werth. Falls dieselbe sich bestätigt, so würde auf's Neue der Beweis geliefert sein, dass die Sage auch hier einen realen Ausgangspunkt hatte.

[1]) Gawertschin ist wohl gleichbedeutend mit Geldwechslern (gaweresch heisst nach Lexer mittelhochdeutsches Handwörterbuch, so viel wie gouverisch und bedeutet, als Adjectif gebraucht, paganus, heidnisch. Brinckmaier, Glossarium diplomaticum, hält es gleichbedeutend mit Carocini, cavarisini, italienische Kaufleute, welche z. B. in Frankreich, England etc. Wucher trieben). Das biblische, wie das kirchliche Gesetz verbot den Wucher. Nichtsdestoweniger stellte es sich als nothwendig heraus, dass man Personen dulden musste, welche einen höheren, als den landesüblichen Zins nahmen, wenn man sich auch nicht zu dem Grundsatze bekennen wollte, dass das Geld eine Waare sei, wie jede andere. Diese Nothwendigkeit war in alter Zeit noch mehr, als in der neuern vorhanden; da der Werth der Münzen rasch wechselte und die Kaufleute selbstverständlich nicht mit der Aussicht auf Verlust Geschäfte machen wollten.

Nebenher mag bemerkt werden, dass der citirte Freiheitsbrief mit den Worten beginnt: Quod dux Austriae quibusvis subsidiis et servitiis non tenetur nec esse debet obnoxius sacro Romano Imperio nec cuiquam alteri nisi ea de sui arbitrii libertate fecerit. Dieser Satz galt noch in den Zeiten Maria Theresia's als Schild gegen die Ansprüche Roms.

den Herzögen die Betten liefern, eine eigenthümliche Steuer (Senkenberg selectis IV, S. 292 theilt die Urkunde mit, in welcher Herzog Albrecht den Unterkäufler Koloman, Juden zu Wien, davon befreit, die Betten zu liefern) und nach ihrem Belieben konnten sie die Juden vertreiben oder aufnehmen und von ihnen Steuern verlangen.

Jedenfalls scheint die Zahl der Juden im Herzogthum Oesterreich und speciell in Wien (denn, wie wir sofort hinzufügen wollen, waren die jüdischen Gemeinden zu Wiener-Neustadt, Krems etc. viel früher bedeutend, als die in Wien) im 12. Jahrhundert eine sehr geringe gewesen zu sein. Während die Juden in Prag schon zur Zeit der ersten Kreuzzüge hart und schwer zu leiden hatten (man zwang sie zur Taufe und errichtete in den Synagogen Altäre) wurden die Juden in Wien erst im Jahre 1196 von Kreuzzüglern heimgesucht.

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts war Rabbi Isak ben Mose Rabbiner in Wien. Er wird genannt: Isac aus Wien oder nach seinem Werke „Or Sarua = Lichtsaaten[1]), das im

---

[1]) Wir wollen hier Einiges aus dem Werke hervorheben. Nr. 117 enthält ein Rechtsgutachten des R. Elieser aus Böhmen an R. Juda den Frommen (lebte um 1200) in Angelegenheit des Gehaltes der Vorbeter. Da heisst es, dass es in Polen, Russland und Ungarn nur wenig Gelehrte auf jüdischem Gebiete gebe. In späterer Zeit hat sich dieses Verhältniss bekanntlich sehr geändert und wurde talmudische Gelehrsamkeit insbesondere in Polen und Russland gepflegt. Nr. 745 enthält einen Ehecontract, der das Datum: Am 6. Tage der Woche, den 6. Kislew 5000 nach Erschaffung der Welt (= 1240 nach der gewöhnlichen Zeitrechnung) trägt. Nr. 747 behandelt den Fall, wo ein jüdisches Mädchen, das verlobt war, bei dem Aufstande in Frankfurt a/M., 24. Mai 1241, gezwungen wurde, zum Christenthum überzugehen. Nachdem der Sturm sich gelegt hatte, kehrte sie zum Judenthum zurück und wollte ihren Bräutigam, der sich inzwischen mit einem Mädchen aus Würzburg vermählt hatte, heirathen (vergl. Grätz, Geschichte der Juden VII, 120). Nr. 752, lit. 9 handelt von dem Segen über den Wein an den Rüsttagen zu Festen in der Synagoge, In demselben beruft sich Isak auf die Gelehrten in Mainz, Worms und Speyer, „von wo die Lehre für ganz Israel ausging.“ Nr. 762 weist auf eine Eigenthümlichkeit der Häuser in Wien hin, dass sie keine Vorhöfe hatten und die Höfe alle rückwärts waren. In derselben Nummer ist auch die Rede von einem sehr reichen Manne, dessen Sohn im Auslande studirte. Während der Abwesenheit des Sohnes starb der Vater und der Herzog confiscirte dessen gesammtes Vermögen. — Isac ist auch der Verfasser eines

Jahre 1862 zum ersten Male in Sytomir erschienen ist. Er machte seine Studien in Paris bei R. Juda dem Frommen, genannt Sir Leon. Während seiner Anwesenheit in Frankreich trugen die Juden daselbst, nach einem Beschlusse vom J. 1216, als Abzeichen Räder auf dem Oberkleide. Er führte eine weit ausgebreitete Correspondenz.[1]) Einer seiner Schüler war der berühmte Meir ben Baruch aus Rothenburg an der Tauber, geboren in Worms

In politischer Beziehung war von nachhaltiger Wirksamkeit die Gesetzgebung Friedrichs des Streitbaren, des letzten Babenbergers (1230—1246) für die Juden. Im April 1237 gab er den Bürgern in Wien das Privilegium, dass Juden kein öffentliches Amt bekleiden sollen. Er kam jedoch bald von dieser Ansicht ab. Jüdische Beamte verwalteten seine Finanzangelegenheiten. Die beiden Brüder Lublin und Nekelo führten den Titel „Kammergrafen des Herzogs von Oesterreich". Während der Belagerung von Brescia erliess Friedrich im August 1238 eine Ordnung für die Juden in Wien, welche ihn bei den Päpsten Gregor IX. und Innocenz IV. und bei der Kirchenversammlung in Lyon in Verdacht brachte, er wolle zu den Moslemim oder Juden übergehen. Die wesentlichsten Bestimmungen dieser Judenordnung sind: Die Juden in Wien werden als „Kammerknechte" in des Kaisers Schutz genommen. Sie dürfen wider ihren Willen keine Einqartierung bekommen. Ihre Kinder dürfen gegen ihren Willen unter Androhung von 15 Pfd. Gold nicht getauft werden. Wer von ihnen getauft werden will, soll drei Tage geprüft werden, ob er es wirklich des Christenthums wegen wünscht. Der getaufte Jude verliert das Erbrecht. Heidnische Sclaven der Juden dürfen bei Strafe von drei Pfund Silber nicht getauft werden. Ein jüdischer Angeklagter soll nicht der Feuer- und Wasserprobe, der Geissel und Kerkerstrafe unterzogen werden; sondern er soll

Gebetes, das beginnt: „En Kamocha baïlmim" (Keiner unter den Stummen — den Götzen — ist dir, Gott, gleich). Der Sohn Isaks hiess Chajim, ebenfalls ein Gelehrter, von dem Responsen vorhanden sind. Es wird auch von den Weisen Wien's (Chachme Wina) gesprochen. Wer diese jedoch waren und wann sie lebten, war uns zu erforschen unmöglich.

[1]) Vgl. Zunz in Steinschneider's hebräischer Bibliographie 1865, Nr. 43, S. 2.

nach seinem Gesetze schwören. Die Rechtsstreitigkeiten der Juden untereinander gehören unter das Forum ihrer Vorgesetzten. Werden Juden wegen einer wichtigen Ursache angeklagt, so muss die Anklage vor den Kaiser gebracht werden[1]) (vgl. Hormayr's Taschenbuch 1812, pag. 70).

Von weit grösserer Bedeutung ist das Judenstatut Friedrichs des Streitbaren de dato Starkenberg 1. Juli 1244 (vgl. Rauch, Script. I, 201 und Wertheimer, Die Juden in Oesterreich I, 35). Ein Christ, der einen Juden tödtet, soll getödtet werden, wer einen verwundet, soll einer grossen Geldstrafe verfallen, oder seine Hand verlieren. Schwere Anklagen gegen Person oder Eigenthum eines Juden sollen nicht durch christliche Zeugen allein entschieden werden, wenn nicht ein jüdischer Mitzeuge das Verbrechen bestätigt. Ein Christ, der ein jüdisches Kind zur gewaltsamen Taufe entführt, ist wie ein Dieb su bestrafen etc.

Dieses Statut wurde von König Bela IV. 1251 in Ungarn und von Ottocar II. in Böhmen und Mähren 1254 eingeführt. Es ist das erste Gesetz, welches Oesterreich, im alten Sinne, Ungarn und Böhmen gemeinsam hatten.

Doch bald trübten sich die Verhältnisse. Papst Clemens IV. (1265—1268), ängstlich besorgt für das einheitliche Regiment der Kirche, sendete im ersten Jahre seiner Regierung einen seiner treuesten Diener, den Cardinal Guido, aus dem Orden der Cisterzienser, mit der Vollgewalt eines päpstlichen Legaten für Dänemark, Schweden, sowie für die Erzdiöcesen Bremen, Magdeburg, Salzburg und Gnesen. Er erhielt die Aufgabe, die der Prophet Jeremia von Gott empfing (Cap. 1, 10): „auszuroden und einzureissen, zu beseitigen und zu vernichten, aufzubauen und zu pflanzen". Nachdem der Legat in den nördlichen Gegenden seine Aufgabe mit rühmlichem Eifer erfüllt hatte, erschien er im April 1267 in Prag und bald hernach in Wien. Früher berief er die Bischöfe, Aebte, Pröbste und Dechanten der Salzburger Erzdiöcese, zu der damals

---

[1]) Friedrich II. unterstützte den jüdischen Gelehrten Jacob Antoli in Neapel. Mit Jehuda Kohen ben Salomo correspondirte er über ein geometrisches Thema (Zunz in Geiger's Zeitschr. IV, 189). Jüdische Schriftsteller, die dieses Monarchen gedenken, fügen bei: Menuchato Kabod = Seine Ruhestätte ist Herrlichkeit (Löw, „Hamafteach" §. 432).

auch Wien gehörte,[1]) sowie den Bischof von Prag zu einer Kirchenversammlung. Am 12. Mai 1267 trat das Concilium in der Wiener Pfarrkirche zu St. Stephan zusammen. Neben vielen andern Geistlichen waren 16 Bischöfe und infulirte Prälaten anwesend, darunter die Bischöfe Johann III. von Prag, Peter von Passau, Bruno von Brixen, Conrad von Freisingen, Leo von Regensburg und Amelrich von Lavant. Die Berathungen begannen am 10. Mai und wurden am 11. und 12. fortgesetzt, und noch in demselben Monate wurden die gefassten Beschlüsse von dem genannten Legaten, der das Concilium präsidirte, veröffentlicht.[2])

Die Beschlüsse beziehen sich zunächst auf die Disciplin der Geistlichkeit. Unter Androhung schwerer Strafen wird derselben befohlen: Unmässigkeit in Speise und Trank, üppige Gastereien, sinnliche Ausschweifungen, Bedrückung ihrer Untergebenen zu vermeiden. Sie bestimmen die Strafen für Kirchenraub, ordnen eine strenge Reform des in tiefen moralischen Verfall gerathenen Benedictinerordens an und enthalten schliesslich ausführliche Bestimmungen über die Juden.

Da der Uebermuth der Juden, heisst es, so hoch gestiegen ist, dass sogar die Reinheit katholischer Heiligkeit bei sehr vielen Christen durch sie inficirt wird, so wird befohlen:

1. Dass die Juden, wie früher, sich durch ihre Kleidung auszeichnen und einen gehörnten Hut tragen sollen, damit man sie deutlich erkenne.

2. Dass die Juden den Pfarrer, in dessen Bezirk sie sich aufhalten, dafür, dass sie Orte, in denen Christen wohnen sollten, inne haben, nach der Grösse des Schadens entschädigen müssen.

3. Ebenso sollen sie die Zehenten ihrer Aecker ungeschmälert entrichten.

---

[1]) Wien wurde zum Bisthum unter Papst Innocenz XIII. im J. 1469 und zum Erzbisthum am 1. Juni 1722 erhoben. Ferdinand II. ertheilte 1631 den Bischöfen in Wien die Reichsfürstenwürde.

[2]) Die Publicationsurkunde findet sich in verschiedenen Conciliensammlungen, vgl. insbesondere (Joseph Wertheimer): Die Juden in Oesterreich I, 84 und die lichtvolle Darstellung: „Die Beschlüsse des Wiener Conciliums über die Juden aus dem Jahre 1267", von Dr. Herm. Bärwald in Wertheimer's Jahrbuch für Israeliten 1859—60, welcher wir hier folgen.

4. Sie sollen nicht die Bäder oder die Gasthäuser der Christen besuchen, keine christlichen Dienstboten, welcher Art immer, halten, und zu keinem öffentlichen Amte zugelassen werden.

5. Wenn ein Jude mit einer Christin fleischlichen Umgang pflegt, so soll er in strengem Kerker gefangen gehalten werden, bis er wenigstens zehn Marken als Busse gezahlt hat, und das Christenweib soll durch die Stadt gepeitscht und aus derselben vollständig vertrieben werden.

6. Es ist den Christen verboten, Juden zu Tische zu laden, mit ihnen zu essen oder zu trinken, oder auch bei ihren Hochzeiten, Neumondsfesten oder Spielen zu tanzen.

7. Die Juden sollen von den Christen nicht unmässige Zinsen nehmen. Falls es nöthig ist, sollen sich die Christen von dem Handelsverkehr mit den Juden fern halten, und sollen die Fürsten deshalb den Christen nicht feindlich sein.

8. Wenn das Sacrament des Altars vor den Häusern der Juden vorübergetragen wird, sollen sich diese in ihre Häuser zurückziehen und Thüren und Fenster schliessen. Dasselbe soll auch am Charfreitage der Fall sein.

9. Sie sollen sich nicht erlauben, mit einfachen Leuten über den katholischen Glauben zu disputiren, noch sollen sie es wagen, andere Glaubensgenossen, die sich dem Christenthum zuwenden wollen, davon abzuhalten, oder Christen zum Judenthum zu verführen und sie zu beschneiden, noch sollen sie kranke Christen besuchen oder bei ihnen ärztliche Praxis ausüben.

10. Eine neue Synagoge dürfen sie nicht bauen, eine alte können sie, wenn es nöthig ist, ausbessern lassen, sie jedoch weder grösser, noch kostbarer oder höher machen.

11. Fleisch dürfen sie in der Fasten nicht unbedeckt und öffentlich tragen.

12. Damit alles dieses beobachtet werde, sollen die Bischöfe den Juden den Verkehr mit Christen verbieten.

13. Werden die Fürsten und Richter ermahnt, jenen Juden, welche sich gegen diese Satzungen widerspenstig zeigen, ihren Schutz zu entziehen; im entgegengesetzten Falle soll ihnen der Eintritt in die Kirche und die Theilnahme an gottesdienstlichen Verrichtungen verboten sein. Schliesslich



14. Der Erzbischof von Salzburg, sowie dessen Suffragane und der Bischof von Prag sollen diese Satzungen alljährlich in den bischöflichen Synoden und im Provinzialcollegium vorlesen, sowie die die Laien betreffenden Punkte in den Pfarrkirchen ihrer Diöcesen veröffentlichen lassen, damit sie allerseits beobachtet werden.

Diese Satzungen enthalten nichts wesentlich Neues. Sie codificiren nur die Sammlungen, welche im 12. und 13. Jahrhundert entstanden, die das allgemeine Kirchenrecht bilden (die Sammlung des Camaldulenser-Mönches Gratian — Decretum Gratiani — vollendet um 1134 zu Bologna, die 1234 bekannt gemachten Decretalien Gregors IX., ein Nachtrag zu denselben von Bonifaz VIII. vom Jahr 1298 und endlich 1213 eine Sammlung Clemens V.). Ein grosser Theil derselben ging im Laufe der Zeit in die bürgerlichen Gesetzbücher, die vom kirchlichen Geiste inficirt waren, über; und erinnern wir nur daran, dass in Oesterreich noch im Jahre 1817 den Juden verboten wurde, christliche Ammen und Dienstboten zu halten; ein Verbot, das noch in der Blüthezeit des Concordates, 1858, in manchen Kronländern speciell von der Kanzel in den katholischen Kirchen erneuert wurde. Bis auf den heutigen Tag besteht der §. 64 des bürgerlichen Gesetzbuches, nach welchem Ehen zwischen Christen und Personen, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, nicht gültig eingegangen werden können (Decretal. Gregor. IX. tit. III. it. XXX. cap. XVI).

Während jedoch manche dieser Satzungen sich bis auf die neueste Zeit, ja bis auf unsere Tage erhalten haben, konnten andere keinen Boden gewinnen, und waren die Verhältnisse stärker als die Gesetze. In der Publicationsurkunde des Salzburger Concils, October 1274, sagte der Erzbischof von Salzburg, dass die Satzungen, die unter dem Cardinal Guido festgestellt wurden, ausser Gewohnheit gekommen sind (in dissuetudinem transierunt). In einem Berichte, den der Bischof Bruno von Olmütz an den Papst Gregor X. über den Zustand der Kirche in Böhmen, Mähren und Oesterreich im Jahre 1273 sendete, beklagte er sich bitter über die ausgedehnten Freiheiten der Juden. Sie halten, berichtete er, christliche Ammen, treiben öffentlich Wucherge-

schäfte, bekleiden öffentliche Aemter, sind Zolleinnehmer und Münzmeister.

Die Angst und die Furcht, dass Christen zum Judenthum übergehen könnten, obschon die Lage der Juden schlecht war und sich im Laufe der Zeit furchtbar verschlimmerte, und sie selbst sich von jeder Proselytenmacherei ferne hielten, machte sich auch später, und zwar nicht bloss in Oesterreich, wir führen beispielsweise die Republik Venedig an, geltend. Die gut katholische Kaiserin Maria Theresia hörte es mit Grauen, dass unter den Christen in Böhmen sich da und dort die Neigung zeige, von der alleinseligmachenden Kirche abzufallen und zum Judenthum überzugehen.

Der Punkt 2 blieb in Geltung bis zum Jahre 1865. Bis dahin zahlten die Israeliten in Wien, eigenthümlich genug, jährlich 100 fl. dem erzbischöflichen Consistorium. Die Klage wegen des Besuches christlicher Gasthäuser von Seite der Juden führte zu langen Verhandlungen unter der Kaiserin Maria Theresia und kommen wir auf diese Momente noch zurück. — So viel über die kirchliche Gesetzgebung zu jener Zeit bezüglich der Juden.

Das alte Wiener Stadtrecht setzte fest: „Jeglichem Bürger soll sein Haus eine Veste sein und eine sichere Zuflucht.“ Dieses Recht galt auch für die Juden. Im §. 9 heisst es: Wenn ein Christ einem Juden eine Wunde beigebracht hat, so zahlt er an die herzogliche Kammer 12 Mark Gold, dem Verwundeten 12 Mark Silber und alle Ausgaben. §. 11. Wenn ein Christ einen Juden geschlagen, doch so, dass kein Blut geflossen, zahlt er dem Herzog 4 Mark Gold und dem Geschlagenen 4 Mark Silber, und wenn er kein Geld hat, büsst er die That mit dem Verluste seiner Hand. §. 10. Ein Christ, der einen Juden tödtet, wird mit dem Tode bestraft und all sein bewegliches und unbewegliches Eigenthum verfällt dem Herzoge. §. 21. Ein Christ, der an einen Juden gewaltsam Hand legt, dem soll die Hand abgeschlagen werden. §. 24. Wenn ein Christ den Friedhof der Juden aus was immer für einer bösen Absicht zerstört oder gewaltthätig anfällt, soll er von Gerichtswegen mit dem Tode bestraft werden und all das Seinige, mag es wie immer heissen, ist der herzoglichen Kammer verfallen.

Die Juden wohnten damals in dem Stadttheile, wo sich jetzt der Kärntnerring befindet. Da befand sich auch ihr Gottesacker. Sie bildeten eine Genossenschaft für sich und waren in inneren Angelegenheiten autonom.

Wir sagten früher, dass die Bestimmungen des Wiener Concils nicht durchwegs strenge ausgeführt wurden. Dasselbe können wir auch von den zuletzt genannten Bestimmungen sagen. Es waren eben Strömungen, fester Boden war nicht vorhanden. War doch überhaupt das Rechtsbewusstsein im Allgemeinen ein sehr getrübtes. Es endete schliesslich die schreckliche kaiserlose Zeit. Rudolph von Habsburg gelangte in den Besitz der österreichischen Lande. Rudolph war arm und darauf bedacht, seine Geldmittel zu vermehren. Unter Anderen war Amschel Oppenheimer sein Gläubiger. Er gewährte den Juden Begünstigungen, die er sich bezahlen liess. Er hob die gewährten Begünstigungen wieder auf, als ihm von der anderen Seite mehr geboten wurde. Er bestätigte 1. Juni 1275 die vom Papste Innocenz IV. (5. Juli 1247) erlassene und von Gregor X. wiederholte Bulle, durch welche die Juden gegen den Vorwurf, dass sie am Osterfeste Christenblut brauchen, in Schutz genommen werden. Am 4. März 1277 bestätigte er neuerdings das Judenstatut Friedrichs des Streitbaren, insbesondere betreffend den Zeugenbeweis, wenn ein Christ gegen einen Juden klagt etc. Am 24. Juni 1278 jedoch erklärte er in einem Privilegium für die Bürger von Wien, die Juden zu öffentlichen Aemtern unfähig[1]) (Rauch, Scriptores III, 3). Der Nach-

---

[1]) Ueber das Vorgehen Rudolphs gegen den berühmten Rabbi Meir ben Baruch aus Rothenburg an der Tauber, welcher auf dem Wege nach Palästina (Frühjahr 1286) in der Lombardei verhaftet und auf Befehl des Kaisers nach Ensisheim in Kerker gebracht wurde, wo er 27. April 1293 starb vgl. Wiener, Regesten u. s. w.

Bei dieser Gelegenheit erlaube ich mir Folgendes zu bemerken:

In dem hiesigen Haus-, Hof- und Staatsarchive befindet sich die Urkunde Rudolphs von Habsburg, Gemünd, 16. October 1274, in welcher er die Freiheiten der Juden zu Regensburg bestätigt. Am Rande der Rückseite der Urkunde steht in hübscher Merubaatschrift: (sic) המוליך רודולף קיים כל החוקים של מלכים חקדמונים. Das hebräische ist, wie Figura zeigt, nicht ganz correct. Beiläufig in der Mitte der Rückseite findet sich ferner die Bemerkung כתב המלך על סחורה. Ich habe derartige hebräische Anmerkungen auf Copien öffentlicher oder auf Original-Privaturkunden öfters gefunden. So

folger Rudolphs, Herzog Albrecht, bestätigte am 11. Februar 1296 den Wiener Bürgern dieses Privilegium.

Aus dem Jahre 1329 liegt uns der Satzbrief über den Verkauf eines Hauses in hebräischer und deutscher Sprache vor, die wir in der Beilage I. mittheilen.

Im Jahre 1337 erhoben sich in Wien und in Neustadt Klagen über den Wucher der Juden (s. Kurz, Albrecht der Lahme, p. 152). Herzog Albrecht und die Grossen schützten sie vor weiterer Unbill. Am 19. Januar 1338 gaben die Juden in Wien in hebräischer Sprache eine Erklärung ab, dass sie freiwillig und in Anerkennung des Wohlwollens, das ihnen die Wiener Bürger in der Zeit der Noth erwiesen hatten, sowie im Vertrauen auf das Wohlwollen, das ihnen dieselben ferner erweisen werden, an Reiche und Arme das Pfund Wiener Denare gegen einen Zins von drei Denaren die Woche leihen wollen. Hierauf erschien am 20. Januar 1338 die Judenordnung der Herzoge Albrecht und Otto, in welcher der „Judenbrief" bestätigt wird (vergl. unsere: Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität S. 11 u. 170, wo wir auch den Nachweis führten, wie leichtfertig Hormayr gearbeitet hat).

---

z. B. fand ich auf der Kehrseite der Urkunden-Copie, welche die Beschlüsse der böhmischen Stände vom Jahre 1501 zu Gunsten der Juden enthält: העתקות מקיומי המדינה. Derartige Urkunden wurden nämlich nicht zu Händen der Juden ausgefertigt; weil sie jedoch für sie sehr wichtig waren, so suchten sie sich Copien zu verschaffen. Da die Juden überdiess mit der deutschen oder lateinischen Sprache, in welchen die Urkunden abgefasst waren, nicht sehr vertraut gewesen sind, so setzten sie den Inhalt derselben in hebräischer Sprache auf dieselben. In welcher Weise die Juden zu der Originalurkunde Rudolphs von Habsburg kamen und wie sie wieder in's hiesige Archiv kam, ist mir nicht bekannt. Dieselbe befindet sich mindestens seit dem 15. Jahrhundert hier, da sie im Register des „Schatzgewölbes" (vgl. G. Wolf, Geschichte der k. k. Archive in Wien S. 21) aus jener Zeit bereits vorkömmt.

In gleicher Weise fand man die Copie des Verkaufsbriefes Carl IV Donnerstag nach Johanna Baptista 1349, der Juden zu Frankfurt a/M. an den dortigen Magistrat im Jahre 1685 bei Selig Seligman daselbst und diese Copie, in hebräischer und deutscher Sprache, wurde als echt anerkannt.

Carl IV. bestätigte, Brünn, 26. Mai 1348, dem Herzog Albrecht und seinen Söhnen alle Rechte, Gnaden und Freiheiten (vergl. Beil. II.).

Albrecht II. war durch sein körperliches Leiden (wenige Wochen nach Friedrichs Tode wurde er, 25. März 1330, bei der Tafel vergiftet. Die Aerzte retteten ihm zwar das Leben, aber er blieb stets an Händen und Füssen lahm) genöthigt, kühnen Plänen zu entsagen. Er suchte mehr nach Innen zu wirken und verbesserte die öffentlichen Zustände des Landes. Er trat Allem entgegen, was Willkür und Gewaltthat Raum gab. Er schützte daher auch die Juden vor Verfolgungen und beschränkte die Besitzerwerbungen der Kirche. Thatsächlich hob sich der Wohlstand des Volkes. Da brach auch in Wien im Jahre 1349 der „schwarze Tod" aus, der fast überall herrschte. An Einem Tage starben damals in Wien, als die Seuche den Culminationspunkt erreicht hatte, 1200 Menschen. Strassen verödeten und ganze Familien starben aus; wegen Noth an Arbeitern konnte die gesegnete Ernte des Jahres nicht eingebracht werden. Selbstverständlich starben auch Juden an der Seuche.[1]) Nichtsdestoweniger beschuldigte man sie, dass sie dieselbe verschuldet hätten, weil sie die Brunnen vergiftet haben. In ganz Deutschland war die Judenschlächterei an der Tagesordnung. In Krems wurde die bedeutende Judengemeinde vom Pöbel dieser Stadt, welchem sich der Pöbel des benachbarten Städtchens Stein zugesellte, überfallen. Die Juden zündeten ihre Häuser an (29. September 1349) und wurden von den Flammen verzehrt; nur Wenige retteten sich. In Wien entleibte sich, auf Anrathen des Rabbiners R. Jona, die ganze Gemeinde in der Synagoge (vergl. Chronicon Zwetlense bei Pez, Scriptores I, 541). Herzog Albrecht, der damals in dem nahe gelegenen Purkersdorf wohnte, suchte zu helfen und zu retten. Er strafte auch empfindlich die Rädelsführer; er konnte jedoch dem rasenden Fanatismus nicht Einhalt thun.[2])

---

[1]) In neuester Zeit wollte man an verschiedenen Orten, wo Epidemien herrschten, die Bemerkung machen, dass verhältnissmässig weniger Juden denselben erlagen. Man meint, es sei dies eine Folge ihrer Mässigkeit.

[2]) Joseph Cohen in Emek habacha berichtet hingegen: „Nur Diejenigen, welche in Wien und in den Städten des Herzogs von Oesterreich

Es dauerte jedoch nicht lange, und es lebten wieder Juden in Wien. Es liegt uns nämlich vor, eine Verschreibung vom St. Johannistag 1351 des Juden Morchel, Sohn des Nachman aus Salzburg, dem Jacob Pollen, Capellan zur Capelle im Rathhause (s. Beil. III.). In dem Briefe heisst es, „er sei mit dem Siegel Werners, zu der Zeit Postmeister in Oesterreich, und auch von des Herzogs wegen mein Richter.“ Beilage IV. enthält den Verkauf einer Satzschuld auf das Haus des Juden Osias in der Judengasse, zunächst dem „Thurme“.

Am 20. Juli 1361 bestätigte Herzog Rudolph IV. das Judengericht. Dieses bestand aus Juden und hatte über interne Angelegenheiten, die Juden betrafen, zu entscheiden. An der Spitze dieses Gerichtes stand ein vom Herzog eingesetzter Judenrichter, der Christ war. Dieser hatte dafür zu sorgen, dass die Steuern gehörig eingetrieben wurden, und war er das vermittelnde Organ zwischen den Behörden und den Juden. In der Hand des Judengerichtes, dessen Mitglieder die Vorsteher der Gemeinde waren, lag die gesammte religiöse und administrative Macht. Das Rabbinerwesen lag damals sehr im Argen. Es hat zu allen Zeiten der Rabbiner in der Gemeinde nicht jene Stellung eingenommen, wie sie der katholische Geistliche hat. Man würdigte in dem Rabbiner den Mann der jüdischen Wissenschaft und wenn er einen biedern und edlen Charakter besass, so wurde ihm die gebührende Hochachtung entgegengebracht. Fand sich jedoch in der Gemeinde ein Mann, der dem Rabbiner auf dem Gebiete der jüdischen Wissenschaft überlegen war, so war dessen Ausspruch in religiösen Fragen massgebend. In Folge der furchtbaren Drangsale, die über die Juden hereinbrachen, verkümmerte die jüdische Wissenschaft und die Rabbiner jener Zeit waren zumeist Unberufene und Halbwisser. In ältester Zeit mussten diejenigen, welche diese Würde bekleiden wollten (es war damals kein Amt und war mit demselben kein Gehalt verbunden; in der That strebten oft auch reiche Männer nach dieser Würde) von einer Autorität dazu ermächtigt werden — die Semicha erhalten;

---

wohnten, vernahmen nicht die Stimme des Drängers . . . Zahlreiche Juden flüchteten dorthin und blieben daselbst, bis der Sturm vorüber war, und der Herr errettete sie“ (vgl. ed. Wiener S. 54).

nun drängten sich Personen zu dieser Würde, die durchaus nicht dazu berufen und befähigt waren. Diesem Treiben suchte der Rabbiner in Wien, R. Meir ben Baruch halewi (1360 bis 1380), Einhalt zu thun. Er verordnete, dass kein Talmudjünger rabbinische Functionen ausüben dürfe, ohne vorher von einem bewährten Rabbiner ermächtigt worden zu sein. (Es darf wohl angenommen werden, dass die Gründung der Universität in Wien im Jahre 1365, an welcher Promotionen stattfanden, mit dazu beigetragen hat, diesen Gedanken in Rabbi Meir zur Reife zu bringen, vergl. G. Wolf, Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität 12 u. s. w.) [1])

Diese „Neuerung“ rief unter den Rabbinern einen förmlichen Sturm hervor. Einer der hervorragendsten, Isac ben Scheschet (genannt Ribasch) aus Valencia, beschuldigte Meir Halewi hierarchischer Gelüste. Er meinte, Meir wolle sich zum jüdischen Papst aufwerfen u. s. w. Bald jedoch fand diese Reform Anerkennung.

Wir besitzen von Meir ben Baruch kein Schriftwerk. Demselben werden zwei Gebete — Techinoth — für den 10. Adar und 23. Ijar zugeschrieben. Sein Zeitgenosse war Abraham Klausner, Verfasser von „Minhagim“ — Bräuchen der Gemeinde — die zu jener Zeit wiederholt codificirt wurden, denen man jedoch bis dahin, wo man im wirklichen Sinne des Wortes die Wissenschaft pflegte, keine Aufmerksamkeit schenkte. Diese Feststellung der Gebräuche, welche in späterer Zeit weiter fortgesetzt wurde, hat dem Judenthum viel Unheil gebracht. Sie wurden, so zu sagen, eine gefrorne Masse, die man erst in neuester Zeit durch das Sprengpulver wissenschaftlicher Kritik auseinander zu treiben suchte. Die Sonne geläuterter Erkenntniss hat die Eisblöcke zum Schmelzen gebracht. [2])

---

[1]) Hier mag noch bemerkt werden, dass der Bürgermeister und der Judenrichter Leopold Polz in Wien am 14. April 1365 die Angelobung leisteten, dass sie die Universität, welche die Herzöge Rudolph, Leopold und Albrecht errichtet hatten, ihre Lehrer und Schüler, wie auch ihre Freiheiten stets schützen und handhaben wollen.

[2]) Der Grundsatz, der im hierosolomitanischen Talmud ausgesprochen wird: „Minhag oker halacha“ — der Usus sei mächtiger als das Gesetz — entspricht dem Principe, das in England zur Herrschaft gekommen ist, wo die wichtig-

Wir werden nun lange Zeit nichts über die Pflege der jüdischen Wissenschaft unter den Juden in Wien zu berichten haben. In Folge der jämmerlichen Zeitverhältnisse war die jüdische Wissenschaft überhaupt im Niedergange. Der Universität standen wohl die Juden zu jener Zeit ebenfalls ferne; denn ein Sprüchwort lautet: „Wo kein Brod ist, da hat man keinen Sinn für die Wissenschaft". Der hungerige Magen hat keine Lust zum Studium. [1]) Allerdings finden wir auch, dass zu jener Zeit Juden Aerzte waren, die jedoch von ihren Collegen mit sehr schelen Augen angesehen wurden. Gunzhauser, Sohn des Leser, Arzt in Wien, erklärte am 24. Mai 1403 unter Eid und Bann, dass er keine Praxis mehr üben und bloss mit den Herzögen in Geschäftsverbindung bleiben wolle. Ob dieser jedoch an der Wiener Universität studirte, ist zweifelhaft. Im Jahre 1454 wendeten sich die Wiener Aerzte mit einer Klage an den Herzog, es sei ein jüdischer Arzt, mit herzoglichem Geleitsbriefe versehen, nach Wien gekommen und wolle hier sogar bei Christen Praxis üben, was gegen die Freiheit und die Statuten der Universität, die vom päpstlichen Stuhle und dem Basler Concil bestätigt worden sei. Es befänden sich überdiess eilf Aerzte bereits in Wien und die Gemeinde leide keinen Abgang an Aerzten (vergl. Wertheimer, Die Juden in Oesterreich I, pag. 106).

Die Juden in Wien hatten damals ihren Friedhof, einen Judengarten, eine Fleischbank, ein Spital, ein Wirthshaus, eine Schule und eine Judenbadstube.

Im Jahre 1371 wurden die Juden in Oesterreich ergriffen und in das Gefängniss geworfen. Doch wurden sie auf Anrathen der Geistlichen bloss gemartert, aber nicht verbrannt (vgl. Emek habacha. ed. Wiener S. 36 u. Pez).

---

sten Gesetze nicht geschrieben sind, sondern aus dem Leben heraus sich entwickelt haben. Thatsächlich finden wir auch, dass z. B. die Gesetze der biblischen Reinheit und Unreinheit des Körpers von Seite des Volkes ausser Gebrauch gesetzt wurden, und diese Gesetze standen in alter Zeit viel höher, als z. B. die Speisegesetze, die bis auf den heutigen Tag Macht und Gewalt üben.

[1]) Israel Isserlein Aschkenasi zu Wiener Neustadt (lebte um 1400) bemerkt in seinen Respensen Nr. 309: „In unserer Zeit ist unser Haupterwerb, dass wir Geld auf Interessen verleihen".

Was wir nun zu berichten haben, bezieht sich mehr auf Aeusserlichkeiten, auf Besitz von Grund nnd Boden, was jedoch insofern nicht ohne Interesse ist, da man in späterer Zeit die Juden vom Grundbesitze ausschloss.

Herzog Albrecht bestimmte in dem Brief vom 27. September 1374 (s. Beil. V.), in welchem er beklagt, dass bei der Steuereinschätzung viele falsche Eide geschworen worden, dass die Juden von ihren Weingärten („mit aigen Ruckh" — auf dem eigenen Rücken) keine Steuer zu bezahlen haben.

Am 22. Juni 1377 erklärten die Herzöge Albrecht und Leopold den Wiener Bürgern, dass sie durch die den Juden gegebenen Handfeste und Privilegien nicht zu Schaden kommen sollen (Beil. VI.).

Am 16. Oct. 1382 bewilligte der Herzog Albrecht (Beil. VII.), damit die Stadt Wien ihrer Schulden gegen die Juden erledigt werde, dieselben zu übernehmen. Um dieses jedoch möglich zu machen, sollen die Steuern der in- und ausländischen Kaufleute erhöhet werden.

Isserlein aus Nürnberg besass ein Haus, welches als Durchgang zur Judengasse benützt wurde. Da ihm diess nicht angenehm war, so liess er das Thor vermauern. Die Bürger klagten hierauf über Verkehrsbeschränkungen. Doch Herzog Albrecht gewährte genanntem Isserlein dieses Recht, 26. November 1380 (Beil. VIII.).

Dem Sohne Steuzzeus gewährte Herzog Albrecht das Recht (24. Juni 1388) nur von ihm gerichtet zu werden (Beil. IX.).

Was die Steuern betrifft, so hatten die Juden als solche Judensteuer zu zahlen und ausserdem Steuern, oder wie sie genannt wurden, „Hilfe", je nach Verhältniss, als die Herzöge Geld brauchten. Diese Steuern wurden jedoch nicht von Seite der Behörde eincassiert; sondern der Herzog ernannte aus der Mitte der Juden Vertrauensmänner, welche die Steuersumma zu repartiren hatten. Diejenigen, die da glaubten, dass sie zu hoch besteuert wurden, hatten dies mit einem Eide zu bekräftigen, und es wurde ihnen ein Nachlass gewährt. (Ein ähnlicher Vorgang bestand bis auf die neueste Zeit bezüglich der Judensteuer.) Die andern wieder mussten schwören, dass sie nicht mehr zahlen können. Die Juden in Nieder- und Oberösterreich bildeten

damals ein Ganzes. Wir bringen das diesbezügliche Mandat des Herzogs Albrecht vom 9. Januar 1415 in der Beil. X. In dem Briefe des Herzogs Albrecht vom 25. Januar 1417 (Beil. XI) wird ausdrücklich der Anlehenssumma von fl. 6000 — eine für die damalige Zeit sehr bedeutende Summe — gedacht.

Noch ist hervorzuheben die Erklärung der österr. Landstände vom 2. Sept. 1406 (vgl. Kurz, Albrecht II. Th. I. p. 36), dass der Vormund des jungen Herzogs Albrecht die Amtleute, darunter auch die Judenrichter, zu ernennen habe, und verpflichten sie ihn, die Juden bei ihren althergebrachten Rechten zu schützen und ihnen beizustehen, damit sie von ihren Schuldnern richtig bezahlt werden. Auch sollen sie ohne Wissen und Zustimmung des herzoglichen Rathes mit keiner ungewöhnlichen Steuer oder Forderung belegt werden. In demselben Jahre brach an einem Freitag Abend in der Synagoge in der Judengasse in Wien Feuer aus, welches alle Judenhäuser rings umher verzehrte (vgl. Emek habacha ed. Wiener S. 58).

Doch bald änderte sich die Sachlage. Es fand in Wien eine Judenmetzelei statt, die zu den fürchterlichsten ihrer Art gezählt werden kann. Angeblich zu Ehren Gottes, eigentlich aber um den leeren Staatssäckel zu füllen und die verarmten Bürger durch die Geldmittel der Juden zu unterstützen, wurden auf Befehl des Herzogs Albrecht V. am 12. März 1421 Juden auf dem Scheiterhaufen, auf der Gänseweide in Erdberg, verbrannt.

Die Bürger hatten damals eine Last drückender Steuern zu tragen, und überdiess mussten sie öfters dem Herzog Anlehen gewähren. Nichtsdestoweniger beschränkte man unklugerweise die Verkehrswege und beeinträchtigte das Niederlagsrecht. Auf dem untergeordneten Standpunkte der Nationalöconomie, auf welchem sie sich damals und noch Jahrhunderte lang nachher befand, kam der Gedanke, sich der Concurrenz der Juden im Handel und Verkehr zu entledigen. Für den Herzog selbst war die fiscalische Idee massgebend. Das Eigenthum der Juden sollte dazu dienen, den leeren Säckel zu füllen, und die katholische Kirche, welcher soeben durch die Hussiten ein Zwiespalt drohte, war nicht lässig,

den Moment zu benützen und gegen die Juden aufzutreten.[1]) Es fragte sich nur, einen Anlass zu finden, und der war zu jener Zeit nicht schwer. Bestand doch die Tortur, und durch dieselbe konnte man eben alles constatiren, was man constatiren wollte.

Schon im Jahre 1305 wurden in Korneuburg zwei Juden verbrannt und die andern ausgewiesen, weil sie sich angeblich eine heilige Hostie verschafft hatten (vgl. Wertheimer, Die Juden in Oesterreich I, 95). Eine ähnliche Geschichte ereignete sich um dieselbe Zeit in Klosterneuburg. Im Jahre 1312 ertönte dieselbe Klage aus Steiermark, wesshalb mehrere Juden verbrannt wurden, und die andern, sowohl aus Steiermark, wie aus Kärnthen, suchten durch die Flucht ihr Leben zu retten. Im Jahre 1338 wurden aus demselben Grunde die Juden in Pulka, Retz, Znaim, Horn, Eggenburg, Neuburg und Zwettel getödtet und verbrannt.

Im Jahre 1420 kam die Reihe direct an Niederösterreich. Drei christliche Knaben, welche auf's Eis gegangen waren, ertranken. Da hiess es, die Juden hätten sie erschlagen, um ihr Blut für die nächste Passafeier zu gebrauchen. Bald hernach hiess es: Die Messnerin zu Enns habe eine Hostie gestohlen und sie einem dortigen sehr reichen Juden, Namens Israel, verkauft, der sie unter andere Juden vertheilte, um damit Muthwillen zu treiben. Es wurden hierauf, in Folge des Befehles des Herzogs, die Juden in Niederösterreich am 23. Mai 1420 in's Gefängniss geworfen. Die Güter der vermögenden Juden wurden confiscirt, die armen aber aus dem Lande gewiesen. In den Kerkern wurden Frauen von ihren Gatten, Kinder von ihren Eltern getrennt. Sie erhielten da Besuche von katholischen Geistlichen, welche sie zu bekehren suchten. Manche retteten sich durch die Taufe das Leben. Die Muthigen hingegen entleibten sich selbst sammt ihren Angehörigen durch Aufschneiden der Adern, mit Riemen und Stricken etc. Die Ueberlebenden hatten furchtbare Grausamkeiten zu erdulden, viele Kinder wurden in Klöstern untergebracht; der Rest wurde am 12. März 1421, wie bereits berichtet, verbrannt. Zugleich

---

[1]) Die theologische Fakultät der Wiener Universität schürte bei dieser Gelegenheit auf das Kräftigste (vergl. Kinck, Geschichte der Universität I, S. 114).

erliess Herzog Albrecht den Befehl, dass künftighin kein Jude in Oesterreich weilen dürfe. Auch die Messnerin wurde verbrannt (vgl. Pez u. Kurz; Die Juden in Oesterreich; Wiener, Regesten; den Zeitgenossen Isserlein, Terumath hadeschen Nr. 241).[1])

Nachdem die Juden verbrannt und getödtet wurden oder ausgewandert waren,[2]) confiscirte der Herzog deren zurückgelassenen Besitz, die Synagoge wurde niedergerissen und die Steine derselben zum Baue der Universität verwendet (vgl. Kinck, Geschichte der Universität I, S. 338). Die Häuser der Juden wurden von Seite des Herzogs verkauft oder verschenkt (vgl. Beilagen XII — XVII).[3]) Eigenthümlich genug ist es, dass Herzog Albrecht die Juden am 28. Oct. 1423 aufforderte, ihre Schulden bis Lichtmess geltend zu machen. Diejenigen, die richtig befunden, sollen bezahlt werden.

Während die Juden bald nach der Catastrophe im Jahre 1349 wieder in Wien wohnten, blieben sie nun mehrere Jahre lang von Wien und von dem Lande Niederösterreich ferne. Unter Kaiser Friedrich III. kamen wieder mehrere Juden nach Wien. Dieser Monarch schloss mit dem Papste Nicolaus V. während des Basler Concils im Jahre 1448 das Aschaffenburger oder Wiener Concordat, nach welchem fast alle Missbräuche und Erpressungen der römischen Curie gestattet und die durch die Basler Beschlüsse der deutschen Kirche zugesicherten Rechte und Vortheile entwunden wurden. Papst Nicolaus leistete dem Kaiser dafür einen anderen Dienst. In einer Bulle vom 12. Oct. 1451 gab der Papst ausdrücklich dem Kaiser die Erlaubniss, Juden halten zu dürfen (Beil. XVIII).

Trotz dieser Bulle baten im Jahre 1463 die niederösterreichischen Stände den Kaiser, die Juden auszuweisen. Um die gegnerischen Stimmen zum Schweigen zu bringen, berief sich der Kaiser auf die citirte Bulle. Am 31. Mai 1469 erliess Papst

---

[1]) In den juristischen Blättern Nr. 2 vom 10. März 1872 theilten wir einen Fall mit, in welcher Weise ähnliche Beschuldigungen erfunden wurden.

[2]) Göry v. Eckh erhielt für seine Bemühungen bei der Austreibung der Juden fl. 24,000.

[3]) Zu Beil. XII wollen wir bemerken, dass Zappert „Badewesen“ S. 35 des jüdischen Badstubenbesitzers Liebman gedenkt.

Paul II. in Folge der Bitte Friedrichs eine Bulle, betreffend, die Klagen zwischen Christen und Juden[1]) Im Jahre 1494 jedoch klagte schon die Stadt Wien, dass die Juden Handel und Wohnung in Wien haben.

Am 12. Sept. 1511 erging an Niclas Graf Salm in Marchegg ein Mandat, „dass die ausser der Stadt Wien sich aufhaltenden Juden nicht an die Kleiderordnung, welche in Wien ist, gebunden sein sollen, und dass man sie in dieser Beziehung nicht beschwere“. Vier Jahre hernach, 1515, wurden sie neuerdings ausgewiesen.

Aehnliche Ausweisungsdecrete erfolgten 1544 (mit Ausnahme der Juden zu Eisenstadt, welches damals zu Niederösterreich gehörte und zu Zistersdorf. Als Grund wurde angegeben: „Dieweilen dieses Volkes Häufung und Passirung wider die Landesfreiheit, und dass die Juden auch landschädliche Wucherer, wegen Diebstahls und Verraths mit dem Erbfeind in sonder Verdacht stehen“. Im Jahre 1546 wurden auch die Juden in Güns und Eisenstadt wegen Correspondenz mit dem Erbfeind ausgewiesen) dann 1544, 1567, 1572, 1577, 1597, 1611, 1614 etc. Man darf jedoch nicht meinen, dass die Juden in Folge dieser Mandate wirklich ausgetrieben wurden. Sie fanden Mittel und Wege, diese Mandate rückgängig zu machen, und eigentlich hatten sie keinen andern Zweck, als durch dieses Schreckmittel Geld zu erlangen.

Die Wogen des Reuchlinischen Kampfes gegen Pfefferkorn, respective gegen die Dominikaner, bespülten auch die wissenschaftlichen Kreise Wien's, und zur Ehre der Universität sei es gesagt, dass sie sich auf Seite Reuchlin's stellte.[2])

---

[1]) In einem Schreiben an die Priesterschaft in Regensburg befahl Friedrich III. am 31. Dec. 1476, die Juden in ihren Rechten zu schützen und beruft sich ausdrücklich auf die päpstliche Bulle (Beil. XIX). In Folge des Verdachtes, dass Juden in Regensburg Christenkinder getödtet haben, wurden nämlich mehrere Juden eingesperrt.

[2]) Wir citiren hier nach Buläus ad 1512. IV. pag. 58 (vgl. auch Kinck, Geschichte der Wiener Universität S. 225) folgende Sätze:

„Plurimi illius causae subscripserunt inter ceteros vero in Universitate Viennensi Nicolaus Gerbelius Phorcensis, Nicolaus (soll heissen Johannes) Cuspinianus, Joach. Vadianus, Simon Laxius, Lutherus et alii plures, qui ferre non poterant bonas litteras in Reuchlino periclitari; itaque omnes illi

Es ist erklärlich, wenn wir wenig über die inneren Vorgänge unter den Juden zu jener Zeit etwas wissen. Die Verhältnisse derselben waren geradezu erdrückend; sie hatten mit dem nackten Leben zu kämpfen und da kann von einer höhern und grössern Geistesthätigkeit nicht die Rede sein. Es ist überhaupt noch zu verwundern, dass es noch eine Geistesthätigkeit unter den Juden gab.

Ein Streiflicht über die inneren jüdischen Zustände wirft ein Mandat Kaiser Maximilians vom 4. Mai 1518, den jüdischen Bann betreffend (Beil. XX). Innere Streitigkeiten zwischen Juden, wenn sie nicht Criminalangelegenheiten betrafen, wurden nämlich von den Rabbinatsgerichten entschieden. Den Parteien stand es jedoch zu, wenn sie sich nicht mit dem gefällten Urtheilsspruch begnügten, an die weltlichen Behörden zu appelliren, in Oesterreich an das „Regiment", was wir heute die Statthalterei nennen.

Schon in alter Zeit wurde anlehnend an das Schriftwort (Exodus 21, 1) betont, dass Juden das Recht nur vor jüdischen Gerichten zu suchen haben. Nichtsdestoweniger kamen oft Fälle vor, dass Juden sich nicht mit dem Urtheilsspruche des Rabbinats begnügten (es kamen vor und nach dieser Zeit Klagen über die Bestechlichkeit der Rabbiner vor) und sich an die weltlichen Behörden wendeten. Nichts destoweniger wollten sich die Juden diese Autonomie nicht nehmen lassen und belegten jene Juden, die Recurse an die weltlichen Behörden ergriffen, mit dem Bann. Hierauf wendeten sich mehrere klagbar an den Kaiser und dieser erliess das citirte Mandat, in welchem ausgesprochen wurde, dass diejenigen, welche über derartige Personen den Bann verhängen, gefänglich eingezogen und von dem kaiserlichen Regiment bestraft werden sollen.

Im Jahre 1528 erschien unter Ferdinand I. die Judenordnung für Wien (vgl. Wertheimer a. a. O. S. 110 und G. Wolf, Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität S. 174). In derselben wird festgesetzt, dass jeder inländische Jude, der königliches Kammergut ist, welcher nach Wien kömmt und daselbst

---

suas operas promiserunt seque in arenam descensuros polliuti sunt, ita paullatim animis ad defectionem ab ecclesia catholica tendentibus nihilominus tamen ecclesiae se submittebant omnes, nec nisi post ausi sunt, personam tollere."

länger als eine Nacht bleiben will, sich bei der Regierung melden und um eine Aufenthaltsbewilligung bewerben muss. Er darf jedoch nicht über den ihm erlaubten Termin in Wien bleiben. Wohnung sollen sie in zwei für sie bestimmten Häusern, die jedoch nicht in „Winkeln" liegen sollen, nehmen. Die fremden Juden unterstehen dem Stadtrichter und unterliegen denselben Beschränkungen. In demselben Jahre wurden die Juden aus Pressburg vertrieben. Sie baten, dass man ihnen gestatte, nach Niederösterreich zu kommen; doch Ferdinand lehnte dieses ab.[1])

Eigenthümlich genug confirmirte der Kaiser ein Jahr später die Privilegien der Juden, die sie von Friedrich und Maximilian hatten. Es erschien die Judenschützung vom 23. Mai 1529, Generalmandat, die Juden in Oesterreich bei ihren Freiheiten zu belassen (Beil. XXIII). Was diese Umstimmung hervorbrachte, sind wir nicht in der Lage, zu berichten. Es dürfte überhaupt unmöglich sein, irgend ein Princip herauszufinden, nach welchem man vor und nach dieser Zeit gegen die Juden vorging. Ungarn gehörte damals schon und die Vorlande noch zu Oesterreich, aber in jedem Lande wurden sie anders behandelt. In dem einen wurden sie vertrieben, in dem andern liess man sie. Da lächelte ihnen für einen Moment ein Sonnenblick der Menschlichkeit und der Gnade; dort wieder wurden sie barbarisch behandelt. Erschien doch im Jahre 1539 das kaiserliche Mandat, dass man den Juden schwere Arbeiten auflege, damit sie vermindert werden. Unter allen Verhältnissen blieb man sich jedoch darin consequent, dass man den Juden unter den verschiedensten Formen das Geld abnahm. Ausser verschiedenen Steuern hatten die Juden in Niederösterreich für die Töchter des Kaisers, die in Innsbruck lebten, jährlich fünf Pfund gesponnenes Gold zu geben[2]) (vergl. unsere Judentaufen in Oesterreich S. 15).

---

[1]) In den Beilagen XXI u. XXII geben wir aus diesen Jahren zwei Documente, die Handel betreffen. Das letztere betrifft eine Reclamation des Königs Sigmund von Polen. Der „Handgraf" war Richter in commerciellen Angelegenheiten.

[2]) Der Leibarzt dieser Kinder war ein Jude Namens Lazarus (S. unsere Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität S. 31). Eine Specification bezüglich des gesponnenen Goldes im Jahre 1560 geben wir Beil. XXIV.

So viel scheint jedoch gewiss, dass die Juden in Wien im Jahre 1529 schon eine gewisse Bedeutung hatten, wenn auch vielleicht nicht durch ihre Seelenzahl (im Jahre 1512 wohnten bloss 7 jüdische Familien in Wien), denn sie wendeten sich mit einer Fürbitte an den Kaiser in Angelegenheit der Bösinger Juden, die in diesem Jahre verbrannt wurden, und für ihre Glaubensgenossen in Marchegg, welchen ein ähnliches Geschick bevorstand (Beil. XXV a). Wir werden noch öfters Gelegenheit haben, zu berichten, dass die Juden in Wien für ihre Glaubensgenossen nicht bloss in Oesterreich, sondern auch ausserhalb desselben einstanden und sich ihrer annahmen. Es bestand kein statutenmässiger Verein der alliance israélite; aber abgesehen von dem Glaubensbande, vereinigte das gemeinsame Unglück die Juden, und wenn sie auch im Privatleben sich manchmal einander feindlich gegenüberstanden und obschon Gelehrtenstreit, theologisches Gezänk und Gemeindestreitigkeiten die Personen oft auseinanderbrachte; — wo es sich um allgemeines Unglück handelte, da standen sie für einander ein und hielten zusammen, und die Wiener Juden übernahmen schon damals die Führerrolle.

Dass die Stellung der Juden momentan eine bessere war, geht daraus hervor, dass Ferdinand I. einen Juden in der Münze beschäftigte; welche Stellung er daselbst einnahm, ist uns nicht bekannt. Es liegt uns nämlich ein Freibrief Ferdinands vom 15. Januar 1542 für Moyse vor (Beil. XXV b), in welchem er „den lang gnügigen Dienst, so er uns bei unserer Münz erzeugt hat", anerkennt. Es mag bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, dass auch Ludwig II., König von Ungarn, der bei Mohacs das Leben verlor, nachdem die Juden daselbst 300 Jahre von allen Aemtern ausgeschlossen waren, einen Juden, Isac, zum Münzmeister in Kaschau ernannte, von welchem die „Isaciden" geprägt wurden.

Im Jahre 1544[1]) wurde unter Ferdinand der Judeneid festgesetzt, auf den wir noch zurückkommen. Es liegt uns auch aus diesem Jahre ein Process vor, welchen Georg Pitsch gegen den Hofjuden Veit Wenisch in Wien anstrengte, wegen fl. 60, die ihm

---

[1]) Der älteste Leichenstein auf dem alten jüdischen Friedhofe in der Vorstadt Rossau trägt die Jahreszahl 1540. Unter demselben ruht Schalom, Sohn des Simon, Lehrers und Vorbeters.

letzterer schuldete. In demselben Jahre erfolgte nichtsdestoweniger ein Generalmandat, dass die Juden ausgeschafft werden sollen. Die Juden blieben jedoch im Lande. Die Stände in Niederösterreich urgirten hierauf diese Angelegenheit und Ferdinand bemerkte 1546 denselben, dass es nicht genügend wäre, die Juden aus Niederösterreich zu vertreiben, sondern sie müssten auch aus Mähren vertrieben werden, und dazu sei er entschlossen. Der Wortlaut dieses Rescriptes ist:

„Beschliesslichen was Euer unterthänige Ansuchen und Bitten der Juden Ausbietung betrifft, wollen wier Euch unsre gnädige Meinung nicht bergen, dass wir hievon auf Euer unterthänig Ansuchen und Bitten gleichwol durch offen General und Beuelch die Juden aus unserem Erzherzogthumb Oesterreich unter der Enns geboten haben. Dieweil wir aber daneben bedacht und in Werk befunden, obgleich wol die Juden aus Oesterreich unter der Enns geschafft und die Juden in unserem Markgrafthum Mähren bleiben, das wenig Fruchtbarkeit damit zu erhalten ist; so wollen wir demnach nicht unterlassen mit erster Gelegenheit Handlung fürzunehmen, damit die Juden aus unserem Markgrafthum Mähren und anderen unserer Länder ausgeschafft und die Beschwerden so unsern christlichen Unterthanen durch sie zugefügt so viel möglich abgestellt werden."

Es blieb jedoch auch diesmal blos beim Vorsatze.

Am 1. August 1551 wurde wiederholt ein Mandat bezüglich des „gelben Flecken" erlassen. Man wollte nämlich die Juden von dem Besuche der Wochen- und Jahrmärkte ausschliessen, und ihnen den Lebensnerv unterbinden. Zu dem Zwecke wurde bereits früher befohlen, dass nur jene Juden Wochen- und Jahrmärkte besuchen dürfen, welche einen Pass erhalten. Die Behörden scheinen diese Vorschrift jedoch nicht beachtet zu haben, denn am 17. Nov. 1543 erhielten sie wegen dieser Unzukömmlichkeit, dass Juden Waaren auf den Jahr- und Wochenmärkten feil haben und Kaufmannschaft treiben, einen Verweis. Sie schützten vor, dass sie die Juden von den Christen nicht zu unterscheiden in der Lage seien. Thatsächlich verbargen Juden öfters das „Zeichen", den gelben Fleck. Es erschien hierauf das citirte Mandat vom 1. Aug. 1551, nach welchem jenen Juden, die zum ersten oder zweiten Male ertappt werden, dass

sie das Zeichen verborgen haben, die Waaren weggenommen werden sollen, und wenn sich dieses zum dritten Male ereignet, so sollen sie ausgewiesen werden. Wie es jedoch scheint, wurde das Gesetz bezüglich des Judenzeichens denn doch nicht strenge gehandhabt; es wurde daher im Jahre 1554 wiederholt. In demselben Jahre erfolgte ein Mandat, nach welchem die Juden ausgewiesen werden sollten (vgl. Codex austriacus I, 560). Doch auch dieses Mandat kam nicht zur Ausführung. Wieder drängten die niederösterreichischen Stände. Da bemerkte der Kaiser, 1556, dass die Juden „aus hochbewegenden Ursachen“ bis Johanna Baptista 1557 bleiben können.

Zur Kennzeichnung der damaligen Anschauungen mag Folgendes bemerkt werden. Es fand zu jener Zeit die Kirchenversammlung zu Trient statt, die Lehre Luther's hatte zahlreiche Anhänger in Niederösterreich und die Stände petitionirten, 31. Jänner 1556, wiederholt um unbeschränkte Religionsfreiheit, die Juden jedoch sollten ausgewiesen werden. So verstanden damals die niederösterreichischen Stände die Religionsfreiheit. Was die „hochbeweglichen Ursachen“ betrifft, wesshalb der Kaiser die Juden noch im Lande liess, so waren diese nichts anderes als Geldangelegenheiten. Mit schwerer Noth brachte der Statthalter in Böhmen, Erzherzog Ferdinand, von den Juden daselbst 6000 Thaler zusammen. Gewissermassen naiv ist die Anfrage des Vitzdoms vom 10. Mai 1558, ob er auch ferner von den Juden, da sie doch ausgewiesen werden sollen, das gesponnene Gold einheben soll. Selbstverständlich wurde diese Frage bejahend beantwortet. Während jedoch die Juden in Wien unter dem Damoklesschwert der Austreibung standen, erliess Ferdinand als deutscher Kaiser die Confirmation der Privilegien der Juden im deutschen Reiche (31. Mai 1558) und sollten jene, die dawider handeln, eine Strafe von 50 Mark Gold bezahlen.

Im Jahre 1564 berichtete der Handgraf an die niederösterreichische Kammer, es hätten einige Juden aus Polen, Böhmen und Mähren nach Wien Pferde, deren man bedarf, zum Verkaufe gebracht. Er befürwortet, dass es gestattet werde, da dies niemanden schädlich sei, und es entspringe daraus der Vortheil, dass diese Leute allerlei Waaren im Lande kaufen und sie

wegführen, wodurch die Mauth- und Zollgebühren sich vermehren.[1]) Der Handgraf betonte ausschliesslich den fiscalischen Standpunkt.

Im December 1566 erliess Max II. ein Mandat, in welchem er mit Berufung auf päpstliche Bullen und kaiserliche Mandate den Aberglauben, als würden die Juden Christenblut gebrauchen, bekämpft.

Im Jahre 1567 bestätigte Max die Privilegien der Juden in Böhmen, die sie von Ferdinand und Wladislaw hatten, dass sie aus Böhmen nicht vertrieben werden dürfen und sollen sie die Stände bei kaiserlicher Ungnade schützen; was ihn aber nicht hinderte, ihnen am 6. Mai 1568 zu verbieten, in den Bergstädten, Joachimsthal etc. zu wohnen oder sich da aufzuhalten. In demselben Jahre 1567 wurden sie jedoch neuerdings aus Niederösterreich ausgewiesen. Am 31. Oct. 1567 erschien auch das Mandat, dass jene Juden, welche Wucher treiben, nicht blos aus Niederösterreich, sondern aus allen österreichischen Ländern stracks abgeschafft werden sollen. Dieses Mandat wurde am 12. Juni 1568 erneuert, mit dem Bemerken, dass die Juden „bescheidentlich" handeln sollen.

Aus demselben Jahre, 7. Februar, liegt uns auch ein Schriftstück vor, in welchem Hyronimus Beck v. Leopoldsdorf, römisch-kaiserlicher Majestät Hofkammerrath bestätigt, dass der Kaiser dem Hirschl Jud, fl. 1200 rheinisch schuldig sei, woraus hervorgeht, dass der Kaiser direct bei einzelnen Juden Anlehen machte, was übrigens nicht selten war.

Im Jahre 1571 [2]) beabsichtigte man bereits, den Juden in Wien den Wert (es bestand ein oberer Wert, die jetzige Vorstadt Rossau und ein unterer Wert, die jetzige Leopoldstadt) als Wohnplatz zu bestimmen. Doch die Bürger sprachen sich dagegen aus, „weil die Juden ausserhalb der Stadt leichter ihre bösen Practiken treiben können." Andererseits glaubte man, es werden

---

[1]) Im März 1569 brachte der Jude Lasarus aus Pressburg 9 Ochsen nach Wien zum Verkaufe und zahlte die Steuer. Der Handgraf liess ihn einsperren, doch die Kammer nahm sich seiner an.

[2]) Wir lassen in der Beilage XXVI ein Gesuch zur Unterstützung des Renegaten Elchanan Paulus (vgl. über denselben Wolf, Bibliotheca und Steinschneider's Catalog p. 2715) aus dem Jahre 1570 folgen.

die Juden in diesen Stadttheilen, die damals noch sehr spärlich bewohnt waren, nicht gegen Ueberfälle gesichert seien. Auch besorgte man, sie könnten von dort aus leicht die Flucht ergreifen. Kaiser Max bestimmte daher (Prag, 5. Juni 1571), dass es den Juden gestattet sein soll, in der Stadt zu wohnen und sollen sie als Abzeichen ein „gelbes Häubel" statt des gelben Fleckes tragen. Um sie vor Ueberfällen zu schützen, sollten sie in Einem Hause (in der jetzigen Himmelpfortgasse) wohnen, welches nur Einen Eingang hat, Fenster und Thüren sollen gut gewahrt sein, damit „nächtlicher Weil" niemand aus, noch in die Behausung durch einen heimlichen Gang gelange. Im Hause sollte ein „Zuseher" sein, welcher Tag und Nacht beobachten soll, was die Juden thun. Die fremden, nach Wien kommenden Juden, müssen sofort bei der Behörde anzeigen, woher sie kommen und bei wem sie wohnen, und sollen die Personen, die diese Anzeigen erstatten, verlässlich sein.

Man liess jedoch bald dieses Vorhaben fallen. Am 22. Jänner 1572 erging im Namen des Kaisers, der damals in Prag weilte, ein Mandat an die Stadt Wien, nachdem es sich herausstellte, dass das Haus in der Himmelpfortgasse für die sieben in Wien wohnenden jüdischen Familien zu klein sei, wodurch die Juden unbillig beschwert werden (in dem Hause waren blos 7 Zimmer, einige davon waren nur 12 Schuh breit), da das Haus überdiess an das Kloster zur Himmelspforte stösst, „Stadel und Stall" voll Heu und Stroh sind, und nicht weit davon die Kirche nebst einer Kapelle sich befinden, in welcher Pulver liegt, wodurch leicht Feuer entstehen kann; so sollen die Bürger den Juden ein anderes Haus zum Bewohnen anweisen, wo sie mit ihren unterschiedlichen Judenparteien [1]), mit ihren Weibern und Kindern und

[1]) Aus diesem Passus geht hervor, dass die sieben Familien nicht in strictem Sinne zu nehmen sind. Es liegt uns ein Verzeichniss von sechs jüdischen Familien aus Mähren vom Jahre 1567 vor, die in Wien wohnten, welche den Schutz ihrer Grundobrigkeit, zu welcher sie gehörten, genossen. Es waren dies: Isac aus Lettowitz unter der Gräfin Wolf von Hardeg. Samuel aus Eibenschütz unter dem Marschall von Krumau, Abraham aus Pollitz unter Zacherus, Landeshauptmann in Mähren. Jacob und Moses, beide aus Kojetein, unter dem Grafen von Pernstein. Diese Juden genossen weniger Rechte, als die Einheimischen. Nebenher mag bemerkt werden, dass Jacob aus Kojetein Schwertfeger war.

„guetln“ leben können. In demselben Hause soll auch ein ehrlicher Bürgersmann und ein christlicher Hofherr mit den Seinen wohnen. Ueberdiess soll auch Platz für Zureisende sein. Schliesslich, heisst es in diesem Mandate, soll das Haus gegen Feuersgefahr gesichert werden.

Doch bereits am 3. Nov. erschien per Imperatoren das Mandat, dass die Juden in Folge des erstatteten Gutachtens der Kammer aus Niederösterreich ausgewiesen werden sollen, jedoch soll die Kammer gefragt werden, welcher Termin für die Ausweisung bestimmt werden soll, und ob die Juden blos aus Wien oder aus Niederösterreich weggeschafft werden sollen. Die Kammer zögerte nicht mit ihrem Votum und schon am 1. Decemb. 1572 erfolgte der kaiserliche Befehl, dass die Juden bis Palmsonntag 1573 das Land verlassen haben müssen. In diesem Decrete heisst es: „Die von Ihrem Jüdischen Irrthumb absteen, sich zu dem Christenthumb begeben und zu dem wahren christlichen Glauben bekheren und darbei beständiglich beharren wollen (wie aus diesem Passus hervorgeht, scheinen manche Juden nach empfangener Taufe wieder vom Christenthum abgefallen zu sein), denen solle alle kaiserliche Gnade widerfahren und christliche Liebe erzeigt werden.“

Es gelang jedoch den Juden sich zunächst eine Erstreckung des Termines zu erwirken, der ihnen am 28. Jänner 1573, bis Michaeli gewährt wurde. Es war dies den Ständen nicht recht. In einer Vorstellung vom 16. Februar heisst es, obschon der Kaiser die Ausweisung der Juden befahl, „weil bei diesem Volk und Ihrer Nahrung nichts besseres als allerlei Gefährt, Verräterei, Betrug und sonderlich den armen christlichen Underthanen Aussaugung zu gewarten“, sei es den Juden durch Fussfall und unaufhörlich Nachlaufen Ihrer kaiserlichen Majestät gelungen, sich eine Terminserstreckung zu erwirken.

Nach wiederholten Terminserstreckungen wurde thatsächlich mit der Ausweisung Ernst gemacht. Am 22. December 1575 wurden die Juden aufgefordert, bevor sie das Land verlassen, die vollständige Urbarsteuer zu bezahlen. Der Jude Chaim (Kayman) sollte die Schulden der Verstorbenen bezahlen. Hierzu bemerkte der Präsident der Kammer Graf Salm: „iech bin den Juden als lesterer vnseres Heilands nie genaigt vnd nimm iech

ier nie gern an, aber der Jud hat wenig guets, darumb bin iech, es wollen die Herren darob sein, damit die unmündigen Khinder bedacht wahren." Es thut förmlich wohl einen Ton der Menschlichkeit unter dem barbarischen Geheul zu vernehmen. Wie es jedoch scheint, blieben noch fremde Juden in Wien, in Folge des Schutzes ihrer Obrigkeit, während die Einheimischen vertrieben wurden. Wir finden nämlich eine Vorstellung der niederösterreichischen Stände vom 12. Sept. 1577 an die Kammer, in welcher befürwortet wird, dass auch der ausländische Jude Joseph Cyphrus ausgewiesen worden, da die Ausweisungsdecrete den Juden überhaupt den Aufenthalt in Wien verbieten.

Indessen blieben die Juden nicht lange weg. Wie es zu jener Zeit mit der finanziellen Lage des Hofes beschaffen war, geht aus Nachfolgendem hervor:

Der Hofkammerpräsident richtete am 22. Febr. 1581 ein Schreiben an die böhmische Kammer, in welchem es heisst, es sei derselben ein Verzeichniss der Schulden des Kaisers übergeben worden. Darunter befindet sich auch ein Posten von 2000 Thalern an den Juden Veith, welche mit 25 Procent verzinst worden. Als Pfand besitzt derselbe das Silbergeschirr des Hofes. Seit 23. Mai 1578 wurden die Zinsen, die sich nun auf fl. 1416 belaufen, nicht mehr bezahlt. Die Kammer möge daher bedacht sein, diese Schuld abzustossen, damit das Silbergeschirr eingelöst werde. [1])

Während die Finanznoth sehr gross war, finden wir anderseits ein Gebahren, das mindestens nicht öconomisch genannt werden kann. So wurde dem Reichshofvicekanzler Dr. Sigmund Vichauser der Judenzinsgroschen im Reiche zuerkannt (vgl. Beilage XXVII).

Am 23. Juli 1597 ventilirten die niederösterreichischen Stände neuerdings den Gedanken, ob es nicht angemessen wäre, die Juden auszutreiben, oder falls dieses nicht thunlich wäre, so sollten die Juden genöthigt werden, wie im Reiche Abzeichen — rundes

[1]) Der Fall, dass das Silbergeschirr des Hofes verpfändet war, trat auch später wiederholt ein. Als es bei dem bekannten Mardochai Masel in Prag als Pfand war, machte man kurzen Process; man confiscirte nach dessen Ableben dessen ganzes Vermögen.

Häubel und gelbes Barett — zu tragen. (Trotz aller Mandate und Erlässe scheinen die Juden denn doch nicht das Abzeichen getragen zu haben.) Es soll ihnen auch gestattet werden, ihre Waaren an Christen zu verkaufen, jedoch sollen sie den Kreuzer für arme Juden erlegen. (Es werden das wohl die Anfänge des jüdischen Armeninstitutes gewesen sein.) Was übrigens die Contribution der Juden betrifft, so werden Regierung und Kammer am besten wissen, wie das einzurichten wäre. [1])

Wir hatten bisher wenig Gelegenheit, die inneren Zustände und Verhältnisse der Juden in Wien zu schildern. Am Ende des 16. Jahrhunderts wird uns in Folge eines Processes, der bis an die Stufen des Thrones kam, ein Einblick in dieselben gewährt. Wir glauben demselben hier Rechnung tragen zu sollen.

Wie wir bereits angeführt, machte das Gesetz einen Unterschied zwischen einheimischen und fremden Juden und diese letzteren waren es, welche den einheimischen wiederholt Veranlassung zur Klage boten.

Das Anwachsen der Bevölkerung in grossen Städten ist bekanntlich ein verhältnissmässig grösseres als in kleineren Orten.

Die Erscheinung ist leicht verständlich. Der Wohlhabende zieht in die grosse Stadt, weil er da Gelegenheit findet, sein Capital besser zu verwenden und zu verwerthen; in der Nähe des Brennpunktes der Ereignisse kann er mit grösserer Sachkenntniss, mit tieferem Verständnisse die Tagesereignisse und Begebenheiten auffassen. Freilich bedenkt mancher nicht, dass man öfters in der Nähe des Brennpunktes eben leicht vom Feuer ergriffen und verzehrt wird. Andere wieder ziehen nach grossen Städten, weil sie nichts haben. Diese hoffen in der grossen Stadt eher in der Lage zu sein, ihre Kräfte verwerten zu können. Die grosse Stadt mit ihren Reichthümern lockt sie an und die Hoffnung beseelt sie, dass ihnen auch das gelingen werde, was dem

---

[1]) Im Jahre 1599 wurde Jacob Bassewi aus Prag, der unter Ferdinand II. in den Adelsstand erhoben wurde (vgl. unsern Joseph Wertheimer S. 14 u. 328 u. s. w.) zum Hofjuden ernannt. Hier wollen wir nur hinzufügen: Jacob Bassewi bat den Kaiser, er möge die Privilegien der Juden in Prag confirmiren, „damit ich mir bei der jüdischen Gemeinde einen Namen mache und neben meiner Posterität inskünftig ein lobenswürdigstes Gedächtniss occupiren und haben möchte.“

und jenem gelungen ist. Allerdings vergessen sie daran, dass man in der grossen Stadt einen viel härteren Kampf des Lebens zu bestehen hat, als auf dem Lande, weil eben die Mittel zum Leben viel theurer sind.

In früheren Zeiten, wo den Juden mit Ausnahme des Handels alle Nahrungszweige verboten waren, wo selbst der Handel nicht ganz frei war, und dieselben zumeist auf Geldgeschäfte angewiesen waren, lag es umsomehr in der Natur der Sache, dass sie darnach strebten, nach grossen Städten zu kommen. Insbesondere war Wien der Zielpunkt der Juden, wo es ihnen öfters gegönnt war, mit den Regierungsbehörden in Geschäftsverbindung zu treten. Die Finanzcalamitäten in Oesterreich sind bekanntlich keine Erscheinung der neuern Zeit, sie waren zu allen Zeiten vorhanden, und bei den unaufhörlichen Drangsalen, welche die immerwährenden Kriege, in welche Oesterreich verwickelt war, herbeiführten, konnten die finanziellen Schäden nicht geheilt werden. Die Staatscassen waren gewöhnlich leer.[1]) Unter solchen Umständen waren die Juden eine Nothwendigkeit. Man brauchte sie nicht bloss als Steuerobject, sondern auch als Geldvermittler. In der That finden wir nicht, dass die Juden trotz der wiederholten Ausweisungen auch nur ein Jahrzehnt von Wien gänzlich entfernt gewesen wären. So stark auch der Glaubenshass, so mächtig der Krämerneid war, immer wieder ergab sich die Nothwendigkeit, die bereits vertriebenen Juden wieder aufzunehmen, oder die erlassenen Ausweisungsdecrete aufzuheben.

Dieses Zuströmen fremder Juden nach Wien war jedoch der jüdischen Gemeinde nicht stets angenehm. Die Juden in früheren

---

[1]) In welcher argen Lage öfters die Staatsfinanzen waren, geht daraus hervor, dass wiederholt die Frage angeregt wurde, die Güter der katholischen Geistlichkeit zu confisciren. Der Erzherzog Ferdinand machte diesen Vorschlag im Jahre 1557 dem Kaiser Ferdinand I. und der Vicedecom Wolf in Fürth im Jahre 1599 dem Kaiser Rudolph. Man kann denken, wie hoch die Noth gestiegen sein mag, wenn man es zu jener Zeit wagte, derartige Vorschläge zu machen. Kam es doch so weit, dass man factisch nicht in der Lage war, dem Gewürzkrämer des Hofes für die gelieferten Specereien zahlen zu können. Es wird verschiedenen Feldherren der Satz in den Mund gelegt: Zum Kriege brauche man drei Dinge: Geld, Geld und Geld. Oesterreich hat jedoch zu allen Zeiten diesen Satz Lügen gestraft, denn sonst hätte es nie Krieg führen dürfen.

Zeiten waren von dem Geiste der Ausschliessung, von dem sie selbst so viel zu leiden hatten, stark inficirt. Die einmal privilegirten Juden suchten den Druck, den sie erleiden mussten, auf die nicht privilegirten auszuüben. Anderseits aber hatten in der That die einheimischen Juden öfters das Recht, sich über die Fremden zu beklagen. Die Einheimischen hatten nicht nur die Sorge für die Erhaltung oder für die Creirung derjenigen Institutionen, die eine jüdische Gemeinde haben muss, sondern wenn eine extraordinäre Judensteuer auferlegt wurde, was bekanntlich nicht selten war, hatten sie die einheimischen Juden allein zu tragen; und doch hatten die Fremden fast dieselben Rechte (wenn man das eben Rechte nennen konnte, da die Juden doch eigentlich, trotzdem ihre Privilegien verbrieft und versiegelt waren, von der Gnade und Laune der Machthaber abhingen). In unserer Zeit sind Fremde, die sich eine gewisse Zeit in einem Orte aufhalten (in manchen Orten, wenn sie eine Jahreswohnung aufnehmen), verpflichtet, an den Lasten der Gemeinde Theil zu nehmen. Früher musste für diesen ganz gerechten Grundsatz gestritten werden. [1])

Bedenkt man überdiess, dass seit der Judenordnung vom Jahre 1528 unter Ferdinand I. die fremden Juden weniger Rechte hatten, als die einheimischen, so muss man sich um so mehr wundern, dass die Fremden sich öfters in Opposition gegen die Einheimischen befanden, und wie wir hinzufügen müssen, haben sie diese Opposition häufig mit Erfolg gemacht, wie dies auch in unserer Zeit wiederholt der Fall war.

Doch gehen wir zur Sache.

Kaiser Rudolph II. residirte in Prag und an seiner Stelle regierte in Wien sein Bruder, Erzherzog Mathias, der selber schwach und unbedeutend war. Die Wiener Juden hatten damals dem Staate ein Anlehen von 11,000 fl. rheinisch gemacht, und da sie die Summe nicht selbst aufbringen konnten, so waren sie

---

[1]) Fachmännern gegenüber ist es nicht nothwendig, zu bemerken, dass dieser Vorgang dem jüdischen Gesetze vollkommen entspricht. Im Choschen hamischpat §. 163, Alinea 2, heisst es: Wer in einem Orte ein Jahr lang wohnt, oder wer in einem Orte eine Behausung angekauft hat, ist verpflichtet, an allen Gemeindelasten zu participiren.

genöthigt, sich dieselbe zu borgen, wofür sie bedeutende Interessen zahlen mussten. Zu gleicher Zeit waren sie genöthigt, nicht unbedeutende Summen für religiöse Institutionen zu widmen. Sie erbauten nämlich eine zweite Synagoge,[1]) das verfallene Frauenbad — Duckgrube — musste hergestellt werden, und schliesslich stellte es sich heraus, dass auch der Gottesacker erweitert werden musste. Sie waren daher bemüssiget, einen Platz anzukaufen und für die Einfriedigung desselben zu sorgen.

Man wird zugeben, dass es den Wiener Juden jener Zeit schwer werden mochte, das Geld für alle diese Bedürfnisse aufzubringen und sie konnten daher mit Recht verlangen, dass die Neuankommenden sich an den Lasten betheiligen.

Obschon die Juden in ihren inneren Angelegenheiten vollkommen autonom waren, so fehlte es ihnen doch an Kraft, ihre Beschlüsse auszuführen. Das Privilegienwesen hatte übrigens so zahlreiche Ausnahmen gestattet, dass die Regel fast selten wurde. Das Rabbinerthum selbst aber besass keine Macht. Die Vertreter desselben zu jener Zeit zeichneten sich nach keiner Richtung hinaus.

Die Wiener Juden sahen sich daher veranlasst, die Sache beim Erzherzog Mathias, dem Statthalter-Regenten in Nieder-Oesterreich, anhängig zu machen. Der Erzherzog nahm keinen Anstand, auf die Wünsche der Wiener Juden einzugehen, und es wurde festgesetzt, dass diejenigen Juden, welche seit zwei Jahren in Wien wohnen, sowie die Neuankommenden und mit Privilegien versehenen den alten befreiten Juden 200 Kronen zu erlegen verpflichtet sein sollen.

---

[1]) Aus verschiedenen Documenten geht hervor (vgl. unsere Juden in der Leopoldstadt), dass zu Ende des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts bis zur Uebersiedlung der Juden in die Leopoldstadt zwei Synagogen in Wien, in der innern Stadt, waren. Eine war am Judenplatz, Ecke der Parisergasse; wo jedoch die andere stand, war mir bisher nicht möglich, zu erforschen. Allerdings darf man nicht glauben, dass die Synagogen damals in derartiger Pracht, wie heute, erbaut wurden. Wahrscheinlich wurden Localitäten in einem Wohnhause zu diesem Zwecke bestimmt. Eigenthümlich genug, findet sich aus früherer Zeit nichts darüber vor, dass die Juden in Wien eine Lehrschule gehabt hätten. Erst kurz vor der Austreibung im Jahre 1670 errichtete Secharja Halewi ein Bethamidrasch. Veit Munk, von dem wir später sprechen, war es gestattet, eine Lehrschule zu halten.

Das Decret vom 24. Sept. 1598 lautet wörtlich:

„Nachdem bey den p. Herrn Mathias, Erzherzogen zu Oesterreich, vnseren genedigsten Herrn N. die alten befreyten Juden alhier vnterthenigst angebracht, welcher Massen sie von einer Zeytt hero nicht allein zu erpauung ihrer Sinagog, Tuckgruben vnd begrebnuss etliche hundert Cronen auffgewendet vnd noch täglichen zu erhaltung derselben auffwenden müssen, sondern dass Sie auch bey vorstehenden Kriegsnotten in die 11000 Gulden Rheinisch hin wieder mit grossen Interessen auffgebracht vnd gehorsamist dargeliehen haben, vnd diess alles zu erhaltung Irer habenden Freyheiten. Nun khämen aber andere vnd frembde Juden täglichen mit neuen Freyheiten alhero, welche mit Jenen in obbemelten Ausslagen vnd Darlehen durchaus kein Mitleiden tragen, oder Inen die Vnkosten in etwas erstatten helffen, nichts destoweniger aber sich eben derselben Sinagogen, Tuckgruben, begrebnuss vnd anderer Beneficien sowoll alss die alten allhier wohnenden Juden ohne entgeldt vnd Vnterschidt gebrauchen wollen vnd derentwegen gehorsambist gebeten, nicht allein den Jetzo anwessunden befreyten, sondern auch den frembden Juden so Freyheiten vnd Vngeuerlichen vor zweyen Jahren erst mit Iren Freyheiten alhier einkhommen, bishero aber zu diesen Aussgaben nichts gereicht haben, genedigist aufzulegen vnd zu beuelchen, dass sie sich mit Inen den Ellteren befreyten Juden, Obermeltes Vnkosten Aussgaben vnd Darlehens wegen zu ainem gemeinen mittleiden nach billichen Dingen vergleichen vnd Irer Jeder insonderheit Inen zu etwas ergözlichkeit zwey hundert Cronen geben sollen. Wan dann höchstgedachte Fürstl. Durchl. dieses der allhierigen Juden demüttigistes Begeren, für ganz zimblich angesehen auch für ganz billich halten, weillen die neuen befreytten Juden sich mit den Ellteren gleicher Freyheit, Synagog, Tuckgruben und begrebnuss gebrauchen wollen, dass sie in Widererstattung dess aufgewendeten Vnkostens gleiche Bürden vnd Mittleiden tragen. Vnd beuelchen also Ir Fürstl. Durchl. In Krafft dises Decrets, das die Neuen ankhommenden befreyten wie auch die andern allhier wohnenden Juden oder diejenigen, so sich anderswo verheurathet hievor aber alhie nie gehaust, vnd jetzo erst mit Iren Weib, Khindern und Gesind allher khommen und allhie wohnen wollen, sich mit den Ellteren von langen Jahren allhie



wohnenden Juden, Obbemelten Vnkostens Aussgaben vnd Darlehens wegen nach billichen Dingen also dermassen vergleichen, damit sie sich darwider zu beschweren oder sie von Iren privilegien und Freyheiten auszuschliessen nicht Vrsach haben, dan da es nicht beschehen und die neuen befreyten Juden sich dieser ergötzlichkeit vnd Mithilff verwaigern wurden, sollen sie im Vbrigen auch von allen den Ellteren Juden Freyheitten als ihre Sinagog, Tuckgruben vnd begrebussen allerdings ausgeschlossen seyn, doch diess alles auf Irer Fürstl. Durchl. genedigstes gefallen gestellt, darnach wissen sie sich zu richten, vnd ist ferner denen allhiesigen Juden Auf Irer Fürstl. Durchl. genedigsten Beuelch vnd Verordnung vnd auf Ir gehorsamistes ansuchen von der Canzley aus dieser schein Vnter Irer Fürstl. Durchl. Secret Insiegel zugestellt worden.

Signatum Wien den 24. Sept. 1598.

J. Westernach.

Wenn man von diesen inneren Kämpfen in den Gemeinden liest, so ist man versucht, zu glauben, dass die Juden jener Zeit sich gesichert gegen Angriffe von Aussen fühlten, oder dass ihnen mindestens damals die Verhältnisse günstig waren; doch das war keineswegs der Fall. Die Juden hatten es während der langen Zeit des Druckes gelernt, wie, der Sage nach, der Salamander im Feuer zu leben. Wir möchten sagen, die Gefahren, die ihnen von Aussen drohten, hatten ihre Schrecken verloren. Während heute, obschon jene Glaubensinnigkeit und Wärme nicht vorhanden ist, bei derartigen äussern Bedrängnissen gewiss alle Juden wie Ein Mann zusammenstehen würden, war zu jener Zeit der Friede aus den Gemeinden gewichen und zahllos sind die Processe, welche erst an den Stufen des Thrones ihrer Erledigung harrten.

Um nur ein Beispiel zu geben, wollen wir, ohne weiter auszugreifen, bemerken, mittelst kaiserlichen Befehles vom 1. Februar 1594 wurden die Juden aus Oberösterreich vertrieben. Doch müssen wir hervorheben, dass die grössten Feinde der Juden nicht am Wiener Hofe zu suchen waren. Was auch die österreichischen Monarchen gegen die Juden auf dem Herzen haben mochten, das Staatsinteresse, da die Juden in finanzieller Beziehung Nutzen brachten, hat sie öfters günstig für sie gestimmt.

Aber diejenigen, die ihre Concurrenz zu fürchten hatten, waren unermüdlich, gegen sie Klagen zu führen.

So finden wir eine Klageschrift der niederösterreichischen Stände gegen die Juden vom Jahre 1597. Wir wollen hier übergehen, dass sie es als Hohn und Lästerung „des Sohnes Gottes“ betrachten, wenn in der Hauptstadt des Reiches Synagogen bestehen; wir wollen schweigen, dass sie die Juden anklagen, sie saugen den armen Christen Schweiss und Blut aus; — man kennt den Werth ähnlicher Anklagen. Die niederösterreichischen Stände führen jedoch bei dieser Gelegenheit ein anderes Argument an, sie verdächtigen den Patriotismus der Juden. Sie beschuldigen sie, mit den Muhamedanern, mit welchen sie in gleicher Weise die Beschneidung haben, in Verbindung zu stehen. [Zu jener Zeit waren nämlich die Verhältnisse der Juden in der Türkei durch die jüdischen Staatsmänner Joseph Fürst auf Naxos und Salomo Aschkenasi besonders günstig (vgl. Grätz, Geschichte der Juden, 9. Bd.)] Sie gaben ferner an, dass die Juden in Niederösterreich in Blutsverwandtschaft mit den Juden in Pesth und Ofen stehen, welche sie der türkischen Herrschaft geneigter erachteten, als der österreichischen.

Der Wortlaut jener Anschuldigungen ist:

... „Vnd demnach woll zu erachten, das zu vorigen Zeiten einen Juden nit wie leider zu jetzigen gefehrlichen Khriegsstandt sowol verstattet und zugestehen, welche sich vasst in alle Gewerb und Handtierungen einmengen, den armen Christen schweiss und Blut aussaugen, das Haab und Guett an sich und vill gar an Petlstab bringen und doch weder heller noch Pfennig zu gemeinen Wesen nit raichen, woll ain Landes Pestilenz und Deckmantl aller bösen Pueben, vmb des an sich gehandleten geraubten und veruntreuten Guett genant werden mögen. Geschweige das gefehrliche Verraitereyen vnter denselben, als die nit allain dem Mahometischen Glauben mit Beschneidung und mehreley Eysserliche Ceremonien zugethan und verwohnt, vnserer heil. allein seligmachenden Religion aber höchst zugegen. Sonder auch das die Juden zu Ofen und Pest mit denen allhierigen mit Blutsfreundschaft verwohnt, sonder verstand aller Gelegenheit, wie es mit allhieriger Stadt und dem ganzen landt beschaffen haben; zu solch gefehrlicher Zeit hochzubefahen, derselben Ausschaffung auch

vmb so vil mehrer vnseres gehorsamben erachtens gar nit zu vnterlassen.

Es ist auch billich und hoch zu beschmerzen, das denen Juden bisshero nit allein in mehr weeg vill vngebühr verstattet, sondern Ihr Judenthum in Sinagogen zu Hohn und lesterung des Sohnes Gottes, unseres einigen Erlösers und Seeligmachers alhier in der kays. Landesfürstl. Residents- und Haubtstatt anzurichten zugestehen wurdet. Da Sy doch ebensowol ander Orthen ein Zeugnus ihrer Verstockhung bis zum jüngsten Tag verbleiben möchten."

Vorläufig hatten jedoch diese Anklagen weiter keinen Erfolg, und wie wir anführten, hat der Erzherzog Mathias zur Erhaltung der religiösen Institutionen den Wiener Juden ein Decret erlassen. Welchen Werth dieses hatte, werden wir sofort erfahren.

Im October des Jahres 1599 verlangte man von den Wiener Juden, dass sie dem Staate wegen der vorhandenen Kriegsnöthen 30.000 oder mindestens 20.000 fl. herleihen. Die „Haushabig" Juden erklärten jedoch, dass sie nicht in der Lage seien, dem an sie gestellten Verlangen zu entsprechen. Sie wiesen darauf hin, dass sie seit einer Reihe von Jahren dem Staate grosse Summen zum Theile geschenkt und zum Theile geliehen haben und sehen sich daher ausser Stande, jetzt wieder eine so bedeutende Summe herzuleihen, da sie überdies blos 31 Familien zählten. Dafür erboten sie sich eine Kopfsteuer, jährlich Einen Gulden zu geben. Schliesslich verwiesen sie auf die Juden in Mähren und Böhmen, welche bei dieser Gelegenheit auch in's Mitleid zu ziehen wären.[1])

Doch die Geldnoth des Staates wollte auf diese Einwendungen nicht hören. Die Kopfsteuer genügte nicht, man brauchte Geld und wollte daher sofort eine grössere Summe. Im November des Jahres 1599 erging daher nochmals die Aufforderung an die Juden in Wien, das betreffende Anlehen zu negociren, und da diese nochmals ihre frühere Ansicht geltend machten, so wendete

[1]) Der Hinweis auf die Juden in den andern Kronländern ist bei solchen Gelegenheiten sehr häufig. Die Juden des einen Kronlandes, ihr eigenes Leid am meisten fühlend, hielten die Lage der Juden in den andern Kronländern gewöhnlich für besser und verwiesen daher auf diese.

man ein probateres Mittel an. Am 5. Februar 1600 erschien ein Decret per serenissimum Archiducem (Mathias) des Inhalts, da die Juden kein Anlehen machen wollen, den Schweiss und das Blut der Christen durch unleidliche partiten, Wucher und Finanzerei abnehmen, und den Schutz des Staates ohne allen Entgelt geniessen (?) so sollen sie binnen 14 Tagen Wien und Oesterreich verlassen.

Doch die Juden waren in der That nicht in der Lage, das geforderte Anlehen von 30.000 fl. oder 20.000 fl. zu machen und die Ausweisung erfolgte. Da man sich jedoch, wie es scheint, überzeugte, dass diese Massregel das gewünschte Geld nicht herbeischaffte, so führte man sie nicht vollständig aus und es blieben noch 12 Familien zurück (vgl. unsere: „Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität“ Beilage III, S. 173.)

Es dauerte nicht lange und wieder fand ein Zuzug der kurz zuvor ausgewiesenen und anderer fremder Juden nach Wien statt. Wir finden eine Petition der Wiener Juden „beider befreyten Schulen“ (Sinagogen) vom 22. Mai 1601. In derselben baten sie zunächst, dass das im Jahre 1599 ihnen ertheilte Privilegium, welches ihnen später — wahrscheinlich bei der Ausweisung — entzogen wurde, wieder erneuert werde und die nach Wien kommenden Juden, die nirgends im Lande angesessen sind und daselbst handeln und wandeln wollen, welche auch dem Erzherzog „ein Abscheu“ sind, 200 Kronen bezahlen mögen. Sie machten ferner den Vorschlag, dass der halbe Theil der genannten Summe dem Erzherzog zufalle. Sie hofften dadurch das Geld desto sicherer eintreiben zu können, und von jedem Fremden mindestens 100 Kronen zu erhalten. Zu diesem Behufe sollten zwei Männer aus der Gemeinde die Macht erhalten, diejenigen Juden, welche keinen Gehorsam leisten wollen, zu strafen.

Genannte Petition enthält ferner eine eigenthümliche Bitte. Wer die Geschichte jener Zeit kennt, weiss es, wie unsicher die Rechtsverhältnisse waren. Es schleppten sich Processe Jahre lang fort, ohne geschlichtet oder gerichtet zu werden, insbesondere war dieses der Fall, wenn ein Christ mit einem Juden einen Process hatte. Die Juden machten daher den Vorschlag, dass derartige Processe in erster Instanz von den gewählten und bereits

erwähnten Geschwornen (Vorstehern) beider Sinagogen gerichtet werden sollen. [1])

Schliesslich baten sie um Folgendes: Den Juden stand das Recht zu, Geld auf Kleider zu leihen, jedoch durften sie die Pfänder nicht verkaufen. Die Folge dieser Massregel war, dass öfters Leute Kleider verpfändeten und sie nicht auslösten; sie wurden von Schaben zerfressen und gingen zu Grunde. Die Juden büssten in solcher Weise nicht nur die laufenden Interessen, sondern auch das Capital ein. Sie baten daher, dass es ihnen wie den Juden in Prag gestattet werde, Pfänder, die sie Jahr und Tag besitzen, verkaufen zu dürfen.

Noch wollen wir hervorheben, dass in dieser Bittschrift bei Gelegenheit des Begräbnissplatzes auch des Häuschens bei dem Gottesacker gedacht wird, welches in jenem Jahre, 1601, „zweimal durch die Kriegsleute abgebrochen und niedergerissen wurde.“ Dieses Häuschen war der Anfang zu dem ehemaligen jüdischen Spitale in der Rossau, welches den Kranken zum Heile und der Wiener Gemeinde zum Ruhme diente. (Das Nähere darüber in unserem: das hundertjährige Jubiläum der israel. Cultusgemeinde in Wien pag. 13 etc.)

Die Dinge blieben vorläufig wie sie waren.

Die in Wien lebenden Juden bestanden damals aus dreierlei Kategorien: 1. Hofbefreite oder schlechtweg Hofjuden, welche die meisten Rechte genossen. Sie waren von jeder Steuer ausser jener, die sie als hofbefreite Juden zahlten, befreit; sie hatten weder Mauth noch Zoll zu entrichten, sie waren nicht genöthigt, das Judenzeichen zu tragen und durften sich überall aufhalten, wo der Kaiser Hoflager hielt. 2. Juden überhaupt oder gemeine Juden, die im wirklichen oder fingirten Dienstverhältnisse zu den

---

[1]) Eigenthümlich genug nehmen hier die Vorsteher der Synagogen das Recht für sich in Anspruch, Processe zu entscheiden, des Rabbiners wird nicht gedacht. Zu jener Zeit war Abraham Flesch Rabbiner in Wien (vergl. über diesen: Steinschneider, Catal. Bodl. p. 1128, Landshut, Onomasticon p. 10 und Zunz, Literaturgeschichte der synagogalen Poesie p. 442). — Sollte man zu jener Zeit schon die „Hierarchie“ gefürchtet haben? — Wie wir glauben, ist der genannte Abraham Flesch identisch mit R. Abraham von Austerlitz (s. unsere: Juden in der Leopoldstadt, Beil. I), und in der That gibt es noch jetzt in Mähren jüdische Familien, die den Namen Flesch haben.

Juden standen, und schliesslich 3. Fremde Juden. (Das Nähere darüber in unserem: „Juden in der Leopoldstadt. S. 3 u. s. w.)

Am 5. Jänner 1603 erhielt Veit Munk das Decret als Hofjud und wurde ihm das Recht eingeräumt, eine Sinagoge zu halten und solche an einem ihm beliebigen Platze aufbauen zu lassen [1]). Ferner erhielt er die Befugniss zum Richteramte und das Recht, einen Rabbiner und Schulklopfer zu halten.

Wie es scheint zogen immer mehr fremde Juden nach Wien. Am 30. September 1611 wurden sie ausgewiesen. In dem betreffenden Mandate des Erzherzogs Mathias heisst es, es sei auf Wohlgefallen des Kaisers Rudolf und seines eigenen (Mathias) etlichen Juden gestattet, in Wien zu wohnen, ohne Schaden und Aussaugung unserer Bürger, Krämer und Handelsleute. „So befinden wir doch zur täglichen Erfahrung und unserer Bürger, Krämer und Handelsleute fürgebrachte hohe Beschwerungen, dass sich seithero über solche Zulassungen nicht allein von allerlei Orten ohne Erlaubniss und vorher begehrter ertheilter Bewilligung fremde Juden häufig in unsere Stadt Wien nicht allein eindringen, sondern auch zugleich sammt den allhiesigen gar eigene Gewalt, offene Gewölber und solche Handtirungen anrichten sollen; dass dadurch unsere ganze Bürgerschaft theils geschwächt und theils ganz und gar in das äusserste Verderben geleitet werden.“ Es sollen daher alle Juden, welche nicht in specie kaiserliche Freibriefe haben — sie mögen sonst von wem immer Freibriefe besitzen — im Laufe von drei Monaten bei Verlust ihres Hab und Gutes ausgewiesen

---

[1]) Aus demselben Jahre liegt uns ein Verzeichniss von Juden, die in Wien wohnten, vor. Veit Munken, Gertraud Munkin (diese war im Bann — aus welchem Grunde derselbe verhängt wurde, wissen wir nicht — und wurde von Seite der Juden in Haft gebracht, aus welchem sie durch kaiserl. Mandat vom 8. Sept. 1614 befreit wurde. Sie hatten offenes Gewölbe und Tafel bei den kaiserlichen Stallungen), und ihre Söhne sammt ihren Weibern, Töchtern, Eidamen und Brodgenossen, Simon Wendl, Isac Veit und Kiwa, Moses Munken, Waise Josef Menzlen, Haya Michael Schlesins, Lema Liebel, Gerstel und Isther, David Polack und Eidam, Simon Abraham Riess, Abraham Flesch, Mayer Munk, Aron Lucerna (Maorkaton), Medicinae Doctor, Schwiegersohn von Veit Munk, Israel Munken (ausgenommen dessen Sohn, jüdisch Kiwa Schnabel genannt), Jacob Kiwa. Veit Munk ging später nach Worms, wo er als Rabbiner fungirte. Im April 1622 bat er, es möge ihm gestattet werden, nach Wien zurückzukehren, was ihm Ferdinand II. am 9. Mai bewilligte.

werden, und soll man ernstlich darauf sehen, dass der kaiserliche Befehl ausgeführt werde. Der Befehl wurde jedoch nicht ausgeführt. Darüber beklagte sich der Bürgermeister und Rath von Wien. Hierauf erfolgte am 6. Sept. 1612 der Bescheid, der Kaiser sei noch immer damit einverstanden, dass sein Befehl ausgeführt werde.

Von besonderem Interesse ist ein Gutachten der Hofkanzlei vom 27. Sept. 1612. In demselben heisst es, es werde über den Wucher der Juden geklagt; beim Kauf und Verkauf seien sie jedoch nützlicher als die Christen. Letztere seien überdies noch grössere Schinder. Der Wortlaut ist:

... „Dännenhero und wie diess land mit vorhabender Ausschaffung der Juden in totum und one discretion schwerlich zu purgiren sein wirdt, sintemalen und obzwar so die Juden allerhandt Wuchers beschraitt sein, doch dannoch erscheind, das man offt denselben in khauff und verkhauff vill nüzlicher als eben unsere Mitchristen geniessen khann. Wie dann offen am Tage, dass under den bürgerlichen Handelsleuten und Cramern eine solche überaus wucherliche grosse schinderei eingerissen, dass hierdurch fast männiglich hoch und niedern Standes von ihnen graviert und beschwert wird."

Wir werden noch Gelegenheit haben, derartige unbefangene Stimmen zu vernehmen. Man klagte über den Wucher der Juden, aber die Christen waren noch grössere Wucherer und Schinder.

Am 30. April 1614 erschien wieder ein kaiserliches Mandat, welches von Wort zu Wort gleichlautend mit dem citirten vom 30. Sept. 1611 ist. Die Juden (deren Deputirte waren: Moses Jeremias Gerstel, Isac Wolf Auerpach und Abraham Riess) boten hierauf dem Kaiser fl. 20,000 und jährlich ein Deputat von fl. 2000 an, wenn man sie in Wien lassen und befreien wolle. Es wurde daher vorläufig am 28. Juli 1614 die Ausweisung auf zwei Monate sistirt.

Es entstanden jedoch unter den Juden Streitigkeiten bezüglich der Art der Vertheilung. Veit Munk hatte fl. 15,000 angeboten. Darüber klagten David Lazarus (zu seiner „Freiheit" gehörten Gerstel, Leb Punetes, Mayer, Salomon Munks, Salomon Wolf, Moses Leb, Abraham der Leblein Mann und Veith Pross), Salomon Wolf und Lassul Latzarus. Sie boten fl. 15,000 und

jährlich fl. 500. Es erfolgte hierauf am 8. Sept. 1614 die Entscheidung. Die unbefreiten Juden sollten von Wien wegziehen und die befreiten fl. 15,000 baar erlegen.[1])

Hierauf wurden thatsächlich die fremden Juden ausgewiesen. Doch bald hernach wurden mehrere als Hofjuden, mit beschränkten Rechten, wieder aufgenommen. Wir theilen in der Beil. XXIX. ein derartiges Privilegium für Abraham Brod vom 10. Februar 1615 mit. In demselben Jahre wurde ein Schritt zur Gleichberechtigung gemacht. Es herrschte nämlich unter den Kindern die Blattern-Epidemie und „Kindsfleck". Es fragte sich, ob und wie viel unter den Juden sterben. Die niederösterreichische Regierung erliess daher an den Stadtrath, 10. Sept. 1615, dass auch bei den Juden eine ordentliche Todtenbeschau vorgenommen und dass die Namen der Verstorbenen in den „Todtenzetteln" verzeichnet werden. Die todten Juden waren nun mit den verstorbenen Christen gleichberechtigt. Hingegen war es den fremden Juden nach wie vor nicht gestattet, nach Wien zu kommen. Im Jahre 1617 nahm sich der Kanzler Wolf Sigmund, Herr zu Losenstein ihrer an. Er befürwortete beim Kaiser, den fremden Juden den Aufenthalt in Wien zu gestatten, da sie von Carl V. Privilegien besitzen und auch Schulen errichten dürfen. Dieses wurde gestattet, jedoch wurde ihnen strenge verboten, andere fremde Juden bei sich zu beherbergen.

Wir kommen nun zur Zeit Ferdinands II. Was die Ereignisse dieser Zeit bis zur Ausschaffung der Juden im Jahre 1670 betrifft, verweisen wir auf unsere Monographien: „Ferdinand II. und die Juden" und „die Juden in der Leopoldstadt". Hier wollen wir pragmatisch Bericht geben und Lücken ausfüllen, indem wir Thatsachen, die erst nach der Veröffentlichung der genannten Schriften zu unsrer Kenntniss gelangten, mittheilen. Wir haben nachgewiesen, dass die Verhältnisse der Juden unter Ferdinand II. verhältnissmässig günstig waren. Sie waren viel besser als sie Jahrhunderte zuvor gewesen, und als sie Jahrhunderte lang nachher waren. Die Juden waren nach Innen vollständig

---

[1]) Wir geben in der Beil. XXVIII. ein Verzeichniss der Juden in Wien, das jedoch ohne Datum ist, jedenfalls waren sie zu Anfang des 17. Jahrhunderts hier. Wir fügen den Namen Notizen, die uns bekannt wurden, bei.

autonom. Sie hatten ausser den Privatsynagogen zwei öffentliche Synagogen. Es war ihnen gestattet, die nöthigen Functionäre anzustellen. (Als Rabbiner nennen wir Jomtob Lippman Heller, nach seinem Werke genannt: „Tossefoth Jomtob“, Sabbatai Scheftel Horwitz und Gerson Oulif Aschkenasi, der zur Zeit der Austreibung fungirte und dann als Rabbiner nach Metz kam.) Es wurde den Juden eingeräumt, einen Kerker zu haben, um diejenigen, die sich gegen das jüdische Gesetz versündigt hatten, zu bestrafen. Sie leisteten auch persönlich Kriegsdienste. Der Vorstand der Gemeinde bestand aus 16 Personen; 5 Richtern, 2 Beisitzern, 6 „Juristen“ (Rabbinatsassessoren) und 3 Raithändlern (die das Cassawesen besorgen).

In Folge der Fürbitte der Wiener Juden verbot Ferdinand II. den katholischen Geistlichen in Hanau, gegen die Juden zu predigen u. s. w.

Am 17. Juni 1619 gaben die Wiener Juden zu Kriegszwecken fl. 10,000. Auch die Juden zu Eisenstadt und Mattersdorf sollten eine „freiwillige“ Kriegsbeisteuer leisten. Diese wendeten sich an den Erzherzog Leopold, Bischof zu Strassburg und Passau, und stellten vor, dass es ihnen nicht möglich sei, etwas zu leisten. Sie wiesen darauf hin, dass die Wiener Juden viel besser situirt wären; sie müssten beim Heere Dienste leisten oder Stellvertreter schicken, wovon die Wiener Juden befreit seien. Die Wiener Juden wieder erklärten, sie hätten das Aeusserste gethan, sie müssten sonst sammt Weib und Kind vor Hunger und Kummer vergehen. Wie arg die Verhältnisse waren, mag daraus hervorgehen, dass genannter Erzherzog Leopold am 11. Sept. 1619 den Gedanken anregte, von den Geistlichen eine Kriegssteuer einzuheben.

Die Juden hatten während dieser Kriegszeiten nicht blos von den Drangsalen des Krieges überhaupt zu leiden; es wurde ihnen auch arg von den kaiserlichen, respective königlichen Soldaten (da Ferdinand damals noch nicht deutscher Kaiser war), die in Wien waren, mitgespielt. Sie wurden von dem „Kriegsvolk“ sehr übel tractirt und mit unaufhörlichen Ueberlastungen, Schlägen und vielen anderen Thätlichkeiten stätig angelaufen. In Folge der Klage der Juden erliess die niederösterreichische Regierung, 28. Juni 1619, „an die von Wien“, dass Niemand, wer es auch

sei, derartigen Muthwillen üben solle. Die Leute sollen still und friedlich mit einander leben und gegen einander weder in Worten noch Werken etwas Widriges unternehmen.

Am 25. Juli 1620 gestattete Ferdinand II. den Juden in Wien, wie denen in Prag, eine Synagoge oder Schule nach ihrer Gelegenheit zu errichten, durch den grossen Bann und Fluch die Aeltesten aus der Gemeinde zu wählen und einen „unparteiischen“ Rabbiner, Cantor, Vorsinger, Schulklopfer und Fleischhacker aufzunehmen.[1])

Wenn bei der Wahl der Aeltesten — des Vorstandes — des grossen Bannes und Fluches gedacht wird, so geschah dies aus dem Grunde, weil sich eben oft Klagen gegen den Vorstand erhoben. Diesem stand die Repartirung der Steuer zu und da gab es Manche, die ihn in dieser Beziehung der Parteilichkeit beschuldigten. Desshalb ist auch bei dem Rabbiner das Epitheton „unparteiisch“ hinzugefügt, da auch dieser bei der Repartition der Steuer Sitz und Stimme hatte.

In der That erbauten die Juden eine Synagoge, welche den Neid ihrer Feinde wach rief. Sie klagten, es sei ein förmlicher „Tempel“. Doch wurde diese Klage weiter nicht berücksichtigt.[2])

Zugleich mit der Erlaubniss, eine Synagoge zu bauen, verlangte man von den Juden ein Darlehen von fl. 17,000 auf Pfänder. Da die Juden jedoch erklärten, dass sie ausser Stande seien, ein derartiges Anlehen zu negociren, wurde ihnen die Synagoge gesperrt. Im Jahre 1623 verlangte man von ihnen, da sie bei der Münze und anderen geführten Handlungen grossen Gewinn und Nutzen erlangt haben, eine Contribution von 40—50,000 fl. mit der Androhung, dass sie sonst das „gelbe Hütel oder Paretl“ werden tragen müssen. Die Juden stellten die grosse Bereiche-

---

[1]) Im Jahre 1622 wurde den Juden gestattet, gegen Verkaufung des Schrottischen Hauses in der Spiegelgasse zum Hagenbrunn das bürgerliche Haus des Schwanser auf dem Kienmarkt einzutauschen und in demselben jedoch nur zwei oder höchstens drei Gewölber zur Synagoge herzurichten und darin einen Rabbiner zu halten.

[2]) Am 2. März 1621 bestätigte Ferdinand die Privilegien der Juden in Deutschland. In dieser Confirmation werden auch die Beschuldigungen, als würden die Juden Christenblut gebrauchen, mit Beziehung auf päpstliche Bullen verpönt (vgl. Ferdinand II. S. 32).

rung in Abrede, und Ferdinand II. reducirte, 18. April 1623, obige Summa auf fl. 20,000, Im Jahre 1626 verlangte man neuerdings eine Contribution. Die Juden boten fl. 25,000 an. Da diese jedoch nicht für genügend befunden wurden, boten sie weitere fl. 500 an, bemerkend: „Es ist eine solche Armuth unter uns, dass es einen Stein erbarmen möchte."

Inzwischen wurden Verhandlungen wegen Uebersiedlung der Juden in eine Vorstadt gepflogen. Es handelte sich auch darum, um sie vor der Soldateska und sonstiger Vergewaltigung zu schützen. Es wurde schliesslich auf Anrathen Rombolds Graf von Colalto, Präsidenten des Hofkriegsrathes, der „untere Wert", die jetzige Leopoldstadt, dazu ausersehen, wohin sie zu Anfang des Jahres 1625 übersiedelten. Die Leopoldstadt war damals noch nicht das was sie heute ist. Die Donau trennte sie förmlich von der Stadt, eine Brücke bestand nicht; Kähne vermittelten die Verbindung zwischen Stadt und Vorstadt. Sie war auch nur sehr wenig bewohnt. Desto nothwendiger stellte es sich daher heraus, dass die Juden vor Ueberfällen geschützt werden. Man forderte von ihnen zur Erhaltung der Stadtguardia fl. 10,000. Sie gaben jedoch bloss fl. 4000.

Die Juden kauften zunächst im unteren Wert 14 Häuser. Doch diese reichten nicht aus, um alle zu beherbergen. Es blieben daher vorläufig noch mehrere in der innern Stadt. Am 16. Juli 1625 erging „Per Imperatorem" ein Befehl an Colalto, dass jene Juden, welche man bisher in der innern Stadt duldete, weil Winter war und die Häuser im unteren Wert nicht erbaut waren, nun dahin ziehen sollen. Nach wie vor war es ihnen jedoch gestattet (Privilegium vom 8. März 1625), Gewölber und Kaufläden in der innern Stadt zu haben, Märkte zu beziehen, Handwerker (Kürschner, Schneider etc.) zu werden, und Pfänder, die nicht ausgelöst wurden, nach Jahr und Tag zu verkaufen. Die Concession bezüglich der „Gewölber" wurde jedoch am 24. Sept. 1627 dahin restringirt, dass die Juden nur jene behalten dürfen, die sie schon vor der Uebersiedlung inne hatten; — dass es ihnen jedoch nicht gestattet sein soll, neue zu erbauen.

Am 5. April 1629 wurde das Spital in der Rossau für die befreite Judenschaft an die Gewähr Nr. 7 geschrieben, und wurde dabei bemerkt, „dass ihnen vor vielen Jahren her ein Grund

zu ihrem Begräbniss gegeben, dass dazumal noch ein anderer Theil kurz vorher sei aufgegeben worden, und dass schon damals hierauf zwei Häuser gestanden seien". Mit dem Spital in Verbindung stand der Begräbnissplatz. Wie wir sofort hinzufügen wollen, wurde am 18. Dec. 1655 ein Vergleich zwischen dem Magistrat, nomine des Bürgerspitals und der Judenschaft zu Stande gebracht, nach welchem die Juden für die zehnjährige Gewährsdauer fl. 100 und für die grundherrliche Gerechtsame jährlich fl. 400 bezahlen sollen. [1])

Im Jahre 1630 befürwortete der Erzbischof von Wien, Cardinal Khlesel, die Juden zu vertreiben. Doch wurde dessen Wunsch nicht erfüllt. Hingegen ordnete Ferdinand II. an, dass die Juden in Wien, sowie die in Prag allwöchentlich eine Kirche besuchen und zwar die in Wien die Kirche zu den barmherzigen Brüdern und daselbst die Predigt anhören sollen. Die Juden mussten erscheinen. Doch sie leisteten passiven Widerstand; — sie schliefen bei den Predigten ein. Die Kirchendiener weckten sie wohl auf, doch von Erfolg waren die Predigten nicht; die Juden fielen von ihrem Glauben nicht ab.

Im Jahre 1631 wurde den Juden verboten Mauthpächter zu sein; am 14. Februar 1632 wurde befohlen, dass die Juden die kleine „Brückelmauth" beim rothen Thurm bezahlen (12 Pfennige für jeden Gulden). Am 28. Dec. wurde ihnen überdiess aufgetragen, fl. 15,000 als besondere Steuer zu erlegen.

Am 16. Februar 1637 starb Ferdinand II. und die Juden wurden verpflichtet, der Witwe desselben, der Kaiserin Eleonore, mit welcher er sich zum zweiten Male, am 14. Februar 1632, vermählt hatte (sie war eine Tochter des Herzogs von Mantua), jährlich fl. 2500 zu reichen.

Kaum war dieser Monarch gestorben, wendeten sich die Bürger Wien's an dessen Nachfolger, Ferdinand III., am 15. April 1637, mit der Bitte, die Juden zu vertreiben. Wir bringen in der Beil. XXX das Gesuch im Auszuge.

---

[1]) Nach diesen Mittheilungen sind die Daten in Dr. B. Wölfler's interessanter Schrift: „Das alte und neue Wiener Israelitenspital" S. 2 zu berichtigen. Die Angabe, dass die Juden in Wien 1641 vertrieben wurden, bestätigt sich nach dem uns vorliegenden Actenmateriale nicht.



Eingangs weisen sie darauf hin, dass die Juden auch im Jahre 1614 vertrieben wurden, seit jener Zeit liege der allgemeine Landschaden, der durch die Juden entstand, „am hellen lichten Tage“. Die Juden hätten allen Handel und Gewerbe an sich gerissen. Es gäbe unter den Christen keinen Handelsmann mehr; diejenigen, die noch diesen Namen führen, verkaufen blos in ihren Läden. Die Juden jedoch gehen mit ihren Waaren hausiren, und wenn ein Fremder mit Waaren nach Wien kommt, passen sie ihm schon im Gasthause auf, um sie ihm abzukaufen.[1]) Die Juden wollen ihr Reich, das sie durch Gottes Strafe verloren haben, hier in Wien auf's Neue errichten.[2]) Sie tragen zur Verschlechterung der Münze bei und sind Wucherer.[3]). Sie sind unrein und müssen es gewissermassen sein, da oft in einem engen Hause 30, 40 und auch 50 Personen wohnen. Es entstehen dadurch gefährliche Seuchen, die um so mehr verbreitet werden, da die Juden alte Kleider verkaufen.[4]) Die Juden schädigen den Fiscus bei den Zoll- und Mauthgebühren, indem sie für fremde Juden Waaren schwärzen. Zum Nachtheile der Christen werden die Juden zu Aemtern befördert, was man sich sonst geschämt hätte, da sie die Brunnen vergiftet und den Leib Christi

---

[1]) Wir halten es nicht für überflüssig, einige Glossen zu diesen Klagen hinzuzufügen. Die Bürger erhoben hier einen Vorwurf gegen die Juden, der eigentlich mehr Lob als Tadel ist; denn was will dieser Vorwurf anderes sagen, als dass die Juden regsam waren, und da hätten sich die Bürger ein Beispiel nehmen sollen. Die Juden mussten überdies regsam sein, die Noth hatte sie dazu gezwungen. Wie hätten sie sonst alle Steuern und Anlehen aufbringen können.

[2]) Diese Klage, die Juden wollen aus Wien Neu-Jerusalem machen, ertönt heute wie vor Jahrhunderten, und doch beträgt die jüdische Bevölkerung nur 6 Procent der Gesammtbevölkerung, und schmähet man geradezu die Christen, indem man vorgibt, dass ein Häuflein Juden sie beherrscht.

[3]) Wir wollen die Juden nicht vom Vorwurfe des Wucherns freisprechen, aber wie wir oben hörten (S. 41), trieben die Christen noch ärgere Schinderei.

[4]) Jetzt wird der Spiess umgekehrt und macht man es den Juden zum Vorwurfe, dass sie in Palästen wohnen. Zu jener Zeit hat man überdies die Juden gezwungen, zusammengepfercht zu leben. Als im Jahre 1643 die Seuche wieder heftiger in Wien wüthete, wurde am 4. Mai 1643 verordnet, falls dieselbe auch in einem Judenhause ausbräche, so sollen die Juden, die in dem betreffenden Hause wohnen, nicht in die Stadt gelassen werden.

geschändet haben, wesshalb man sie verbrannte.[1]) Wollte man jedoch einwenden, dass die Juden Steuern zahlen, so erwiedern darauf die Bürger, dass sie sie mit dem Schweisse der Christen bezahlen, und daran kann kein Segen und Gedeihen sein. Um die Möglichkeit zu haben, Darlehen zu erhalten, könnte man, wie dies in andern berühmten Städten der Fall sei, Banken errichten, und man könnte sich ohne die „vermaledeiten" Juden behelfen. Sind doch diese bereits so frech, dass sie sich christliche Ammen halten und „in ihren viehischen synagogischen Spelunken" den Erlöser und Heiland Jesum Christum und seine hochgebenedeite Mutter Maria erschrecklich lästern und schänden. Früher wären in Wien 5250 Häuser gewesen, jetzt kaum einige Hundert. Wohl wurden Kasernen und Klöster erbaut; dafür wurden andere baufällig. Wenn daher auch die Juden nicht aus dem ganzen Lande, so sollen sie wenigstens aus Wien und drei Meilen davon für ewige Zeiten entfernt werden.

Doch der Kaiser beachtete diese Vorstellung nicht. Am 16. Nov. 1638 approbirte der Kaiser die Vorstellung der Hofkanzlei vom 5. November. Die Juden wurden des kaiserlichen Schutzes versichert und sollte daher Niemand etwas gegen sie unternehmen. Es wird ihnen überdies gestattet, in der Stadt vier Gewölber zu halten. Unter den bei dieser Gelegenheit praesentibus wird auch angeführt: Serenissimo Archiduco Leopoldo Wilhelm Episcopo Viennense (Anton II. Wolfrath).

Der Hauptgegenstand des Streites zwischen den Bürgern und den Juden waren „die Gewölber". Die Juden lebten fast ausschliesslich vom Handel. Die Leopoldstadt, der untere Wert, war jedoch, wie bereits bemerkt, zu jener Zeit wenig bevölkert. Die Juden mussten daher trachten, in der Stadt Absatzquellen für ihre Waaren zu suchen, und in der That hatten sie im Jahre 1648 statt vier Gewölber deren 32. Der Bürgermeister legte ihnen daher ein Pönale von fl. 600 für jedes Gewölbe auf. Die Juden protestirten dagegen, und am 6. August 1672 erfolgte neuerdings eine Confirmation der Judenprivilegien (vgl. Die Juden in der Leopoldstadt S. 30). Die Vorsteher der Juden waren damals: Zacharias Meyer, Daniel Frankl, Abraham Pöchl, Aron

[1]) Das sollte wohl ein Wink mit dem Zaunpfahle sein.



Brodt, Salomon Wolf, David Nathan, Lembel Riess. (Ueber das Statut der Judenvorsteher in Wien vom Jahre 1646 vgl. Meynert in Wertheimer's Jahrbuch 1858—59). Im Jahre 1656, 18. Dec., erklärte Kaiser Ferdinand III., dass er die Juden in Wien und auf dem Lande in Niederösterreich in seinen Schutz nehme. Sie können en détail und en gros handeln; es ward ihnen erlaubt, ohne „Judenzeichen" aus- und einzugehen, nur dürfen sie nicht in den Gewölbern in der Stadt wohnen. Hingegen sollen sie fl. 35,000 Toleranzsteuer (wovon fl. 15,000 in Tuch geliefert werden können) und jährlich fl. 4000 Tribut bezahlen.

Doch die Verhältnisse spitzten sich immer mehr zu. Oesterreich hatte zu jener Zeit stets Kriege zu führen. Wäre ein Funke von Patriotismus in dem Herzen der Wiener Bürger gewesen, so hätten sie sich in diesen kritischen Zeiten mit den Juden zum Heile des Vaterlandes verbunden. Doch die Wiener Bürger hatten blos ihr vermeintliches eigenes Interesse im Auge. Sie wollten sich die Concurrenz auf dem Gebiete des Handels aus dem Wege schaffen. Immer wieder erhoben sie neue Anklagen gegen die Juden. Unter Kaiser Leopold wurden sie schliesslich mit Erfolg geführt. Dieser Monarch war 1657, als er den Thron bestieg, 17 Jahre alt. Ursprünglich für den geistlichen Stand bestimmt, zog er als er bereits Monarch war, vor jedem Geistlichen schon von Ferne den Hut ab. Wohl hatte sich die Hofkammer (das jetzige Finanzministerium) auf das Entschiedenste gegen die Ausweisung der Juden erklärt. Sie wies darauf hin, welche Nachtheile durch diese Massregel für den Staat entstehen würden. Doch die clericalen Einflüsse waren zu mächtig. Der Protestantismus war erdrückt; nun ging es gegen die Juden. Die Kaiserin, eine geborne spanische Princessin, der Bischof Kollonitsch von Wiener Neustadt, die Inquisitionshofcommission und die Hofkanzlei stimmten den Wiener Bürgern bei (das Ausführliche hierüber und die Nachweise in meinen: Juden in der Leopoldstadt). Am 28. Februar 1670 erschien ein kaiserlicher Befehl, dass bis zum nächsten Frohnleichnamsfeste die Juden in Wien und auf dem Lande in Niederösterreich Stadt und Land verlassen haben müssen. (Im Jahre 1669 lebten auf dem Lande in Niederösterreich 477 jüdische Familien, in Wien selbst zählte die jüdische Gemeinde beiläufig 3000 Seelen.) Wie wir bereits angeführt haben, waren die Juden an



derartige Edicte gewissermassen gewöhnt. Wie sonst, versuchten sie auch jetzt die Massregel rückgängig zu machen; doch blieben dieses Mal diese Versuche ohne Erfolg. Sie wendeten sich daher an ihre Brüder nach Aussen, unter anderen an den Residenten der Königin Christina von Schweden, Isac Senior Teixiera, in Hamburg (das Schreiben und die Antwort sind in den Rechtsgutachten „Ohel Jacob“ abgedruckt und reproducirt vom Wiener in Hamagid VI, Nr. 6—8), doch waren alle diese Schritte erfolglos. Am 28. Juli 1670 war kein Jude mehr in Wien. Die Synagoge wurde in eine Kirche umgewandelt (Kirche zu St. Leopold). Das Talmudlehrhaus, erbaut von Zacharia Halewi, ward eine Schule und die Häuser der Juden wurden um Spottpreise verkauft. Jung und Alt, Männer und Frauen, Kranke und Gebrechliche, Alles musste den Wanderstab ergreifen. Sie zerstreuten sich nach allen Gegenden der Windrose, mehrere derselben zogen nach Berlin (darunter Hirschel Lazarus, Benedict Veit und Abraham Riess), wo sie von Friedrich Wilhelm aufgenommen wurden. Diese waren es, welche den Grundstein zur Bildung einer jüdischen Gemeinde in Berlin legten (vgl. L. Geiger, Geschichte der Juden in Berlin). Die vertriebenen Juden retten nichts, als den jüdischen Gottesacker, welchen Koppel Fränkel angekauft hatte. (Wir lassen den betreffenden Revers in der Beil. XXXI. folgen. Vgl. auch unser: Das hundertjährige Jubiläum der isr. Cultusgemeinde in Wien S. 13.)[1])

Die Häuser der Juden wurden um fl. 110,000 verkauft. Von dieser Summe jedoch wurden fl. 100,535, welche sie schuldig waren, zurückbehalten. Der Bischof von Neustadt, der Ankläger der Juden, war mit der Ordnung dieser Angelegenheit betraut. Von demselben liegt folgende Bestätigung vor:

„Specification deren ausgewiesenen Parteien Alss.
Erstliche werden von der k. in sachen deputirten Comission etc. die wohlehrenwerte Herrn P. P. Carmeliten

---

[1]) Noch am 31. Dec. 1669 wurden die Taxen für die Confirmation der Privilegien der Juden festgesetzt, und zwar je nachdem fl. 400, 500 und fl. 870, und die Jura, Nebentaxen, fl. 90, 100 und fl. 180.



über der Schlagprucken angewiesen mit	fl. 43100
Herrn Bartholomä Schlezer des Innern Rats mit	535
Die Schwanerischen Erben mit	600
Hannß Weinberger	4000
Herrn N. Lueger	3000
Frau Gfin v. Puchheimb	10000
Herr Gf Spinola	6500
„ v. Thann	5000
„ Baron Ugarte Stattobristlieutenant	5000
Fr. Elis. Gräfin Präunern	10000
Herr Dr. Hueber	4000
Frau Gräfin v. Lamberg	3000
Herr Haubtman Schneeberger	3000
Ihro k. Mayestät Contingent.	2800
	fl. 100535

Das am heunt den 13. Mertz 1671 Herr Georg Stapffer Stattobercammerer allhier aller hierob specificirten angewiessenen Posten alle Originalia-Schuld Obligationes zu der k. Commissions handen verraiten erlegt. Bezeugt solches mein aigne hier untergestellt handschrifft

Leop. Gf v. Kollonicz
Bischof zu Neustadt St. Joannis Ordensritter.“

Wie die zahlreichen jüdischen Familien mit dem kleinen Rest von fl. 9465, der ihnen geblieben war, hätten leben sollen, darum kümmerten sich jene gläubigen Christen, die diese Massregel veranlasst hatten, nicht.

Ausserordentlich war der Jubel in Wien in Folge der Austreibung der Juden. Man hoffte, es werde nun eine neue Aera des Glückes und des Segens über die Stadt kommen. Die gläubigen Katholiken trugen sich mit dem Plane, den Papst einzuladen, nach Wien zu kommen und die in eine Kirche umgewandelte Synagoge einzuweihen. Doch begnügten sie sich dann mit dem Bischof von Wien, Freiherr v. Waltersdorf-Wilderich. Zum ewigen Andenken befindet sich in der Kirche eine Marmortafel, auf welcher dieses Ereigniss verzeichnet ist.

Die Freude dauerte jedoch nicht lange. Bald zeigte es sich, dass sowohl der Staat, wie die Stadt einen Ast abgesägt, auf welchem sie gesessen. Zahlreiche Hände, die arbeiteten, waren nicht mehr vorhanden, die Consumtion nahm ab und Klagen begannen, dass das Leben, in Folge des Abzuges der Juden, theurer geworden sei. Die Bürger hatten versprochen, die Judensteuer (fl. 14,000 jährlich) zu bezahlen. Doch brachten sie kaum die Steuern auf, die sie selbst zu entrichten hatten. Die Hofkammer aber sprach dem Kaiser gegenüber die Besorgniss aus, sie wisse nicht, in welcher Weise sie die kaiserliche Küche und Keller versorgen solle.

Selbstverständlich sehnten sich auch viele der vertriebenen Juden wieder nach Wien zurück. Am 26. Sept. 1673 fand zu Wischau in Mähren eine Conferenz statt. Bei derselben waren von Seite der Behörden Graf Breuner und J. Gabriel Selb und von Seite der Juden Hirschel Mayer mit mehreren andern anwesend. Die Juden verpflichteten sich, für die Wiederaufnahme fl. 300,000 zu erlegen. (Die übrigen Punctationen befinden sich in meinem: Juden in der Leopoldstadt S. 57.) Der Kaiser liess nun die Angelegenheit von den Centralbehörden und von der theologischen Fakultät prüfen. Nachdem diese die Sache billigten, wurden einige Juden, die sich in Mähren aufgehalten hatten, nach Wien beschieden, um die Angelegenheit zum Abschlusse zu bringen. Sie hielten sich im Gartenhause des Hofmarschalls in der Leopoldstadt auf, damit sie vor Insulten geschützt werden. Bald hernach kamen wieder Juden nach Wien.

Nur sehr kurze Zeit waren die Juden von Wien abwesend, aber es war gewissermassen ein ganz neuer Boden, den sie betraten. Die Verhältnisse hatten sich sehr geändert. Politische Rechte, die sie bis dahin unangefochten besessen hatten, wurden ihnen nun streitig gemacht und die Autonomie nach Innen, die bisher unangetastet blieb, erlangten sie erst nach fast zwei Jahrhunderten später wieder. Es war stipulirt, dass 250 jüdische Familien nach Wien kommen können. Wie es jedoch scheint, machte nur eine sehr geringe Anzahl davon Gebrauch. Es kamen auch sehr trübe Zeiten über Wien. Anfangs 1679 brach abermals die Pest aus und zwar in furchtbar verheerender Weise. Die ersten Fälle zeigten sich in der Leopoldstadt, die nun das Privilegium besass, dass keine Juden da-

selbst sich aufhalten durften. Hätten Juden daselbst gewohnt oder wäre die Pest einige Jahre zuvor zum Ausbruch gekommen, so wären wohl die Juden Schuld daran gewesen. Jetzt jedoch war die Zahl der „vermaledeiten“ Juden sehr gering; zahlreich hingegen waren die Bruderschaften. Abraham a Santa Clara schildert die Rohheit und Verwilderung des katholischen Clerus zu jener Zeit in Wien und eben so roh und verwildert war das Volk. Bis zum 28. Sept. zählte man in Wien in Folge der Pest 300 leerstehende Häuser und 12,000 Todte. Bald hernach brach der Krieg gegen die Türken aus. Diese standen im Juli 1683 vor Wien. Die Juden scheinen bei diesen Calamitäten kein Menschenleben eingebüsst zu haben, mindestens findet sich auf dem alten jüdischen Friedhofe kein Leichenstein, der aus jener Zeit herrühren würde. Nach den „Inschriften des alten jüdischen Friedhofes“ war der letzte Jude, der daselbst begraben wurde, Koppel Fränkel, der eben den jüdischen Gottesacker angekauft hatte (den Leichenstein liessen dessen Söhne in Fürth setzen), und erst 1690 wurde wieder eine jüdische Leiche daselbst zur Ruhe bestattet.

Die Verhandlungen wegen Erlegung der Judensteuern von Seite des Magistrates kamen erst im Jahre 1815 zum Abschlusse.

Die Namen und Zahl derjenigen Juden, die nach Wien zurückkehrten oder die sich dort niederliessen, nachdem dieses ihnen wieder gesattet war, ist uns unbekannt. Bedeutung gewannen sie erst, als Samuel Oppenheimer und Samson Wertheimber nach Wien kamen. Beide waren Factoren und Hofjuden und erwarben sich besonders grosse Verdienste um den Staat, da sie ihre weitverzweigten Verbindungen zum Nutzen Oesterreichs verwertheten und dem Staat, dem es an Geldmitteln fehlte, durch ihren Credit halfen.

Am 13. März 1699 erhielt Oppenheimer ein Privilegium, in welchem die Verdienste desselben anerkannt werden. Er und seine beiden Söhne, Emanuel und Wolf, haben sich während vier und zwanzig Jahren auf verschiedene Weise ausgezeichnet bei den rheinländischen, französischen und türkischen Kriegen mit grossen, auf Millionen sich belaufenden Summen für Proviant, Munition und anderer dergleichen Kriegssorten, Herbeischaffung grosser Geldsummen zur Auszahlung der Remonten, Auszahlung

vieler Subsidiengelder, Leistungen namhafter Cautionen in Holland, auch haben sie bei der Krönung zu Augsburg verschiedene Nothwendigkeiten besorgt. Sie erhielten daher auf weitere 20 Jahre kaiserlichen Schutz und waren von der Zahlung der Steuer befreit. Es sollte ihnen auch gestattet sein, ein Haus da, wo es ihnen beliebt, zu miethen oder zu kaufen (Oppenheim kaufte das Haus „zur Brieftaube" am Peter).

In ähnlicher Weise erhielt Samson Wertheimber am 29. Aug. 1703 ein Privilegium (dieser führte auch den Titel königlich polnischer, Chur-Mainzischer, pfälzischer und anderer Fürsten und Stände, Oberfactor und Rabbiner der in den Erbkönigreichen und Ländern sich befindenden Juden) auf 17 Jahre. Auch ihm wird nachgerühmt, dass er viele Millionen Gulden dem Staate verschafft habe. Insbesondere wird seine Thätigkeit während des spanischen Krieges hervorgehoben. Dieser erhielt vom Kaiser die Gnadenkette mit Bildniss. Als in Folge der Verwendung Wertheimber's der König von Polen dem Erzherzog Carl eine Million Dotationsgelder bewilligte, erhielt er vom Kaiser 1000 Ducaten verehrt, „um sich zu einem Gedächtnisse einiges Silber- oder Guldengeschirr zu verschaffen". Es wurde ihm ausdrücklich gestattet, das mosaische Gesetz in Lebens- und Sterbefällen zu üben, und dass ihm die hebräischen Bücher, die er als Judenrabbiner nöthig hat und die er in und ausser Landes führen und bringen lassen wird, passirt werden. (Näheres über Samson Wertheimber s. unser Jos. Wertheimer S. 24 u. 337. Er starb am 6. August 1724 im Eckhause der Kärnthnerstrasse an der Bastei.)

Es sei uns gestattet, hier einige Bemerkungen anzuknüpfen. Im Jahre 1407 wollte Ruprecht von der Pfalz ein deutsches Oberrabbinat begründen. Israel, wahrscheinlich aus Krems, sollte diese Würde bekleiden und „Hochmeister" sein; doch die Juden sträubten sich dagegen und wollten von dieser octroyirten Würde nichts wissen. Hier finden wir Samson Wertheimber, dem diese Würde von Glaubensbrüdern in Oesterreich übertragen wird und die der Kaiser anerkennt. Die Juden hatten von Aussen wenig Ehren und Anerkennungen (eine Auszeichnung, wie sie Wertheimber erhielt, die goldene Gnadenkette, war damals überhaupt eine seltene, und dürfte bezüglich der Juden zum ersten Male geübt worden sein); sie suchten daher nach Innen den berechtigten —

oder auch unberechtigten Ehrgeiz zu befriedigen. Wertheimber führte deu Titel: Rabbiner der Gemeinden Wien, Nicolsburg, Eisenstadt, Worms und Landrabbiner in Ungarn. Selbstverständlich waren das blos Titel und hat er die Function eines Rabbiners nicht ausgeübt, wozu ihm auch bei seiner anderweitigen Beschäftigung die Zeit fehlte. Mit dem ganzen Gewichte seiner Stellung und Bedeutung stand er jedoch zu jeder Zeit für seine Glaubensgenossen ein. Er verschaffte jenen aus Wien vertriebenen Juden, die nun zerstreut in mehreren Orten Ungarns lebten, das Recht, sich als Gemeinden zu constituiren. So entstanden mehrere jüdische Gemeinden im Oedenburger, Szalader und Eisenburger Comitat; die Muttergemeinde war Rechnitz. Daselbst liess er im Jahre 1718 eine Synagoge erbauen. Nicht unbedeutend unterstützte er den Synagogenbau in Eisenstadt. In Folge seiner Unterstützung wurden mehrere Werke in hebräischer Sprache veröffentlicht. Er ergriff die Gelegenheit, um das Verbot des Eisenmenger'schen Buches; „Das entdeckte Judenthum“, zu erwirken (vgl. G. Wolf, „Der Process Eisenmenger“ in Frankel-Grätz's Monatschrift 1869, S. 378 u. s. w.).

Man würde jedoch sehr irren, wenn man annehmen wollte, dass Oppenheimer und Wertheimber, weil sie sich dem Staate in solcher Weise nützlich gemacht hatten, ein behagliches Leben in Wien führen konnten. Am 22. Nov. 1696 erging an sie der Befehl, dass sie wöchentlich bei Hofe angeben sollen:

1. Wie viel und was für Juden beiderlei Geschlechts, Jung und Alt, sie in ihrer Behausung im Dienste halten, was deren Verrichtung sei und wie lange sie sie brauchen.

2. Sie dürfen sonst keinem Juden Unterstand geben.

3. Sie dürfen stille, ohne Aergerniss der Nachbarschaft, beten, aber keine Synagoge halten.

Die Juden hingegen, die ohne Licenz und Pass herumgehen, sollen verhaftet werden. Die Behörden sollen derartiges „Gesindel“ invigiliren und bestrafen.

Am 18. Sept. 1700 wurden die Judengarküchen verboten. Fremde Juden und Jüdinnen, die ohne Pass nach Wien kamen, sollten ausgeschafft, und falls Ungehorsam eintreten sollte, mit Leibesstrafen belegt werden. Den am Peter wohnenden Juden wurde verboten, sich am Fenster zu zeigen, wenn das Allerhei-

ligste getragen wird. Sie sollten auch diese Wohnungen zu Michaeli räumen.

Im Jahre 1703 starb Oppenheimer. Der bald hernach erfolgte Sturz dieses Handelshauses hatte eine Handelskrisis zur Folge, und es verbreitete sich das Gerücht, dass Judith Oppenheimer ausgewiesen werden soll. Die privilegirte Judenschaft wendete sich desshalb mit einer Bitte an die Regierung, in welcher es heisst „Weillen wir ein Geschrey in der Stadt vernohmen, dass sogar dessentwegen ein ordentlicher Ruff durch Trompetenschall und assignirenden getruckten Patenten am künftigen Erihtag öffentlich solle vorgenohmen werden und wie es die Exempla geben, dass man jederzeit, sonderlich in denen Zeitungen mehr hineinsetzt als in der Wahrheit besteht.“

Das Zeitungswesen war damals in den primitivsten Anfängen in Wien, und schon klagte man, dass sie nicht wahrheitsgemäss die Thatsachen berichten. Das Gerücht war übrigens unwahr.

Während die mährischen Stände 1700 und wiederholt 1701 dringlich befürworteten, es möge den Juden im Interesse des Handels gestattet werden, die Märkte an der Donau zu besuchen; ersuchten 7. Dec. 1705 der Magistrat und die niederösterreichische Regierung den Kaiser Joseph I. (Leopold war am 5. April 1705 gestorben), die Juden auszuweisen. Doch sprach sich die Hofkanzlei dagegen aus.

Zur Charakterisirung der damaligen politischen Zustände mag Folgendes angeführt werden. Latzarus Hirschel wurde am 9. Sept. 1704 zum Münzlieferanten in Breslau ernannt. Er lieferte über 50,000 Thaler Pagamenter; er brachte das ruinirte Münzwesen wieder in Ordnung, lieh mehr als fl. 700,000 und lieferte die Rauch- und Glaserwaaren für die verwittwete Kaiserin. Dieser wünschte ein Privilegium für Wien (1705). Die Hofkanzlei bemerkte: „Alldieweilen aber leyder genugsamb bekannt ist, in was für eine Not und zugleich creditlosen Standt das Comerzwesen bestellt und was grosse Bedürftigkeit der gesammte verwyttibte k. Hof constituirt sei, wie das publicum auss Abgang der Mittel in eyssersterster Gefahr fluctuire und solchem nach denen extremis malis per extrema remedia zu steuern ohnumbgänglich Notturfft erfordere“, daher befürworte sie dieses Gesuch. Der Kaiser rescribirte hierauf eigenhändig:



„Daſ gebetene privilegium solle diesen juden (Hirschel vnd seinem Gesellschafter Simon Michel) gegeben werden vnd thue ich übrigens dises refferat in allen approbiren.“

Wie aus all dem hervorgeht, hatten die guten Wiener den alten Adam noch nicht abgelegt. Der Hass gegen die Juden war mächtig und gewaltig wie im Jahre 1670, und wenn eine derartige Katastrophe nicht eintrat, so geschah dies aus „Staatsraison“. Recht und Gerechtigkeit, Humanität und Menschenfreundlichkeit waren nicht vorhanden, geschweige denn, dass sie massgebend waren. Es kann daher nicht Wunder nehmen, dass auch von Zeit zu Zeit Tumulte stattfanden. Am 22. Juli 1700 war ein Tumult vor dem Oppenheimer'schen Hause, weil Diener Oppenheim's über zwei Schornsteinfeger lachten. Man betrachtete dieses als eine Verspottung der Christen und benutzte die Gelegenheit, die Cassen zu plündern und zu verwüsten, was rasch verwüstet werden konnte. Um weiteres Unheil zu verhüten, wurde das Standrecht publicirt und ein Messerschmiedgeselle an ein Fenster des Oppenheimer'schen Hauses aufgehängt. Noch bedeutender war ein Tumult am 17. Jänner 1706.[1]) Das Wiener Diarium Nr. 257 vom 17. Jänner 1706 berichtete hierüber: „Heute Abends hat sich ein Auflauf wider die Juden dahier ereignet, er wurde aber, nachdem die Anstalten dargegen vorgekehrt worden, bald gedämpft vnd nach den Urhebern scharfe Nachforschungen gehalten, wie dann deswegen Verschiedene gefänglich eingezogen worden.“ Am 19. und 25. Jänner brachte dasselbe Journal die Mittheilung, dass ein Unbekannter, ein Student, ein Heiduck und ein herrschaftlicher Koch bei dem jüngst stattgehabten Tumulte erschossen und beim Stadtgerichte beschauet worden seien. Nr. 261 vom 30. Jänner berichtet, dass Paul N. auf dem hohen Markte gehängt wurde, weil er bei dem Tumult am 18. Jänner geraubt habe. Am 7. April veröffentlichte dasselbe Blatt eine Verordnung, nach welcher vazierende Studenten und solche, welche sich fälschlich für Studirende ausgeben, die müssig sind, Diebstahl und Raub begehen, und sich an den

---

[1]) Wir folgen hier den handschriftlichen Aufzeichnungen unseres geehrten Freundes V. Reuterer, nach einem Actenstücke im Archive des Ministeriums des Innern.

Tumulten in der Stadt und in Nussdorf betheiligt haben, strenge zu invigiliren sind. — Wie man sieht, wurden so zu sagen unter dem Schutze der Universität, die damals ihre eigene Gerichtsbarkeit hatte, Verbrechen begangen. In der That wurde am 27. Oct. ein Student vom akademischen Senate zum Tode mit dem Schwerte verurtheilt. Derselbe wurde vom Kaiser begnadigt, jedoch sollte der Verbrecher relegirt, zwei Jahre im Stadtgraben in Eisen arbeiten und nach vollbrachter Strafzeit aus Oesterreich verwiesen werden.

So weit die Nachrichten aus dem Wiener Diarium. Der Commentar zu denselben findet sich in einem Vortrage der Hofkanzlei an den Kaiser.

Kurz vor Ausbruch des Tumultes fand man den Leichnam eines Ermordeten auf der Strasse — ein Ereigniss, das damals nicht selten war. Man beutete das Ereigniss aus, um den Pöbel gegen die Juden zu hetzen. Man fand an der Universität, wie an andern Orten, Placate, welche die directe Aufforderung enthielten, an den Juden, den Mördern eines Studenten (dafür wurde der zuletzt Ermordete declarirt) blutige Rache zu nehmen. Zugleich wurde zu einer Agitation gegen die „Rebellen“ (die ungarischen Malcontenten) aufgefordert; der Tumult war daher nicht ohne politischen Beigeschmack.

Der akademische Senat beschloss, durch die Professoren auf die Jugend zu wirken und sie von gesetzwidrigen Schritten abzuhalten. Auch die Behörden trafen, jedoch wie es scheint, in lauer Weise, Vorsichtsmassregeln. Nichtsdestoweniger brach der Sturm am 17. Januar, der auf einen Sonntag fiel, aus.

In Folge der Nachricht, dass sich am Hofe und am Peter bedenkliche Volksmassen ansammeln, begab sich der Syndicus der Universität, Dr. Managetta, auf den Hof und mahnte die dort anwesenden Studenten von ungesetzlichen Handlungen ab, — und die Studenten fügten sich. Von da begab er sich auf den Platz am Peter, doch da hatte die tobende Menge bereits begonnen zu plündern. Sie leerte die Cassen, raubte alles Werthvolle, zerstörte die Zimmereinrichtung, zerriss die Geschäftsbücher und verwüstete alle Gartenanlagen. Nach gethaner Arbeit zog das Gesindel fort mit dem Rufe: „Wer ein ehrlicher Kerl ist, ziehe mit.“ Um gewissermassen sicherer zu sein, wurden alle Laternen

zerschlagen. Schliesslich zog der Haufe zum Thore hinaus durch die Alservorstadt und Lichtenthal, stahl und raubte, was zu erreichen war, und hielt erst in Nussdorf, wo noch der Weinkeller eines Juden und der eines geistlichen Freihofes nebst dem Wirthschaftsgebäude geplündert und vernichtet wurde. Noch am 17. Jänner Abends wurde ein Student, Johann Mayr, nebst 13 Handwerkern und Lakaien (letztere spielten gewöhnlich bei Tumulten eine grosse Rolle) arretirt. Das Verhör mit den Studenten begann in Gegenwart des Dr. Managetta um 11 Uhr Nachts und endete um 4 Uhr Morgens.

Am andern Tage wurde Mayr auf Requisition der Universität in Folge eines kaiserlichen Befehles derselben ausgeliefert. Die Regierung suchte diesen Moment zu benützen, um der Universität die Jurisdiction zu entziehen, und erstattete am 19. Jänner einen diesbezüglichen Vortrag an den Kaiser. Sie beschuldigte den akademischen Senat der Saumseligkeit und der Parteilichkeit. Ein derartiges Verbrechen sei so rasch und so streng als möglich zu bestrafen. Durch die Privilegien der Universität wurde jedoch die Sache verschleppt.

Der Kaiser rescribirte hierauf, dass in derartigen Fällen „ihr Regierung cum derogatione omnium instantiarum die uneingeschränkte richterliche Handt vnd Judicatur allergnädigst zuzusprechen“.

Auch die Universität überreichte dem Kaiser eine Vorstellung, in welcher sie ihren Vorgang rechtfertigte. Der Kaiser gab nun die Angelegenheit der Hofkanzlei zur Begutachtung. Die Hofkanzlei stellte sich auf Seite der Universität, welche Mayr freigesprochen hatte, da er, wie sich in Folge verschiedener Zeugenaussagen herausstellte, unschuldig war. Der Kaiser approbirte dieses Gutachten. Am Schlusse der Resolution heisst es: „Wegen der häufig hereinkommenden Juden muss man das Werk noch weiter überlegen, auf die Abstellung gedacht zu sein vnd würde er sich sodann weiter resolviren.“ Unwillkürlich denkt man bei diesem Schlusssatz an das Wort: „Der Jude wird verbrannt.“

Man überlegte und sann nach, wie dem Uebel abzuhelfen wäre, und es wurde, 3. Nov., verfügt, dass man die in Wien ankommenden Juden bei den Mauthstellen an den Stadtthoren nach der Ursache ihrer Ankunft frage und falls diese nicht genügend

wäre, sollen sie ausgewiesen werden. Es hörten überhaupt diese Massregelungen gegen die fremden Juden nicht mehr auf bis zum Jahre 1848, ja, sie wiederholten sich auch nach dieser Zeit. Bekanntlich liess der ehemalige Stadthauptmann, Weiss v. Starkenfels, Juden wegweisen, weil er der Ansicht war, dass er auch die Börse zu regeln im Stande sei. Die Decrete und Erlässe, die in dieser Richtung erschienen, würden, wenn gesammelt, einen stattlichen Band füllen. Von Zeit zu Zeit erschienen auch Befehle, eine Judenbeschreibung vorzunehmen. Doch liegen uns keine Daten vor. In einer Beschwerdeschrift der Bürger gegen die Juden, in welcher sie um deren Ausweisung baten, vom Jahre 1712, heisst es, es leben in Wien 4000 Juden. Doch dürfte diese Zahl arg übertrieben sein. Einen speciellen Fall wollen wir hervorheben. Der Jude Jacob in Belgrad borgte 1705 der k. Garnison 3000 fl. auf drei Tage. Da man ihm dieselben nicht zahlen konnte, so reiste er mittelst Passes des Generals von Nehemb nach Wien. Da er jedoch keinen Specialpass hatte, so wurde er vom Rumorhauptmann eingesperrt und nur gegen Caution von 50 Thalern und einem Ducaten vorläufig auf freien Fuss gestellt. Auf Befehl des Kaisers wurde dann genannter Jacob vorläufig in Wien gelassen, da man ihn nicht bezahlen konnte; jedoch sollte er nicht handeln. In der Resolution heisst es ferner, es sei auch zu befürchten, dass die Türken, unter deren Schutz er steht, an der Grenze gegen deutsche Kaufleute Repressalien gebrauchen könnten. [1])

Im Jahre 1709 brach in Ungarn die Pesth aus. Da man die Verschleppung derselben fürchtete, wurden jene Juden in Wien, die keine Privilegien besassen, ausgewiesen. Am 13. Juli 1710 erfolgte wieder ein kaiserliches Mandat, in welchem es heisst, nachdem die Seuche sich immer mehr nähere, so sollen, um diesem leidigen Unheil zu steuern, die zahlreichen Juden in Wien wegen deren verdächtigen Handel und Wandel und meistentheils angewohnten unsaubern Lebensart, wodurch leicht Krankheiten entstehen, wenn sie nicht hofbefreit sind und im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns tolerirt sind, ausgeschafft werden.

[1]) Im Friedenstractate zu Passarowitz, 17. Juli 1718, wurde im Art. XI festgesetzt, dass die Unterthanen des einen Staates den freien Aufenthalt in dem andern haben sollen.

Wieder wurde die Frage der Ausschaffung der Juden ventilirt, welche auch von Seite des Handelsstandes urgirt wurde. Die Regierung fragte daher den Magistrat, 14. Juni 1712, zu welchen Leistungen derselbe sich herbeiliesse, falls die Juden ausgetrieben würden. Doch hat sich das Gewitter wieder verzogen.

Am 25. Nov. 1714 erfolgte der Auftrag wegen Beschreibung der Nikolsburger pestbehafteten Juden, die sich in Wien einschleichen. Dieselben wohnten im Oppenheimer'schen Hause am Peter, im Mayer'schen Hause 2. Stock und rückwärts 2. und 3. Stock, in Dr. Deichgruber's Haus, im Grüner und Locatel'schen Hause auf dem alten Bauernmarkt, im Schmied'schen Hause, Hutsteppengasse, im Zeltschneider'chen Hause neben der Ofenlochgasse im 3. Stock, beim luterischen Fräulein Ecklerin, im Schnürmacherhause, im Spiegel'schen Hause, Bräunerstrasse, im Mäzeischen Hause am Kienmarkt, im Kühfuss und beim rothen Krebs.

Zur Osterzeit 1715 fand man an den Strassenecken Wien's Placate, welche besagten, die Juden hätten einen christlichen Knaben erschlagen. Die Regierung sah sich veranlasst, einzugreifen, um Excessen vorzubeugen (vgl. unser: Zur Geschichte der Juden in Wien S. 5). Die Regierung selbst hätte es wohl gewünscht, die Juden wegzuschaffen, doch waren die Verhältnisse nicht dazu angethan, ja, es wurden sogar neue Privilegien an Juden ertheilt. So erhielt der bereits genannte Simon Michel (er verproviantirte die Festungen Raab, Ofen und Komorn) im Jahre 1716 das Privilegium für seinen Sohn Enoch und seinen Schwiegersohn Lazar Joseph, da derselbe versprach, fl. 75,000 baar zu borgen.

Trotz all dem scheint sich das sociale Verhältniss zwischen Juden und Christen im Laufe der Zeit gebessert zu haben und begann sich ein freundschaftlicher Verkehr zwischen denselben herzustellen. Wir entnehmen dies aus einem Regierungserlasse vom 10. März 1718, in welchem es heisst, dass etliche allhiesige Juden sich unterfangen, auf ihren Festen und Hochzeiten einige Musik und Tanz zu halten, bei welchen sich auch etliche Christen einfinden sollen, welches Unternehmen in sich selbst sträflich und verboten ist. Es soll daher den Juden Musiken und Tanzunterhaltung alles Ernstes verboten und diese straks abbestellt wer-

den.[1]) In einem Bericht vom Jahr 1719 heisst es: „Die allzu grosse Gemeinschaft und Vertraulichkeit der Juden mit denen Christen sei dermassen gewachsen, dass die Juden in denen auch vornehmen Christenhäusern bis in die innersten Gemächer ganz frei umschleichen, ja auch Sommerszeit in denen Christengärten an Sonn- und Feiertagen mit Spielen sich divertiren. Da hingegen die Christen wieder zu denen Juden an ihren habenden Festtagen dann Hochzeiten und Beschneidungen nicht ohne Läsion der Auferbaulichkeit sich verfügten."

Jm Jahre 1721 schritten die Kaufleute wieder gegen die Juden ein. In der Eingabe heisst es, dass schon im Jahre 1539 den Juden schwere Arbeiten auferlegt wurden, damit sie entkräftet werden. Zu jener Zeit fand man oft Placate an den Strassenmauern, welche Gehässigkeiten gegen die Juden enthielten. Wir citiren folgende:

Ein Jud, der niemanden betrügt,
Ein Wasser, das ohne Schaden fleusst.
Ein Wolf, der kein Schaf zerreisst
Vnd ein Wucherer sonder Geld
Seindt vier Wunder in der Welt.

Wusst der Dieb nicht seine Höler
Wurd er nicht zum Dieb und Stehler,
Bei den Juden ist verholen
Was von Dieben wird gestolen.[2])

Die Verhältnisse der Juden unter Carl VI. waren überhaupt schlecht, insbesondere aber für die Wiener Juden. Man hatte den besten Willen, die Juden mit Stumpf und Stiel auszurotten, und wenn dies nicht geschah, so zeigt sich eben darin, dass die Verhältnisse stärker waren, als die Menschen. Thatsächlich wurden Ausweisungen befürwortet und zum Theile auch durchgeführt,

---

[1]) Wir fügen hier noch einige Verordnungen an. Am 12. Nov. 1715 wurde den Juden bei Strafe des Arrestes verboten, vor 10 Uhr auszugehen. Am 13. Juni 1716 wurde verordnet, dass für gestohlene Sachen nach Bewandtniss der Umstände die ganze Judenschaft einzustehen habe. Am 10. Mai 1719 wurde ihnen verboten, Fische vor 9 Uhr zu kaufen.

[2]) Ein Jude Elias Noske hielt sich 1721, gegen das Gesetz, in Linz auf, und er hatte deshalb die Tortur zu bestehen.



daneben wurde ein System in's Leben gerufen, welches die Juden auf den Aussterbe-Etat setzen sollte. Es erschien nämlich 1726 ein Gesetz, nach welchem nur der erstgeborne Sohn heirathen durfte, die Nachgeborenen sollten sich dem Cölibate widmen. In unseren: Judentaufen in Oesterreich S. 28 u. s. w. haben wir diese Verhältnisse eingehender geschildert. Daselbst theilten wir auch die Judenordnung für Wien vom Jahre 1723 mit. Alle diese Massregeln nützten jedoch nichts. Wie im alten Egypten trat auch hier der Fall ein; „Je mehr man das Volk quälte, desto mehr vermehrte es sich und desto mehr verbreitete es sich."

Es gab damals vier Classen von Juden in Wien: 1) die unter dem Oppenheimer'schen Privilegium gestanden; 2) jene, welche 1715 und 1716 de novo privilegirt wurden; 3) jene, welche Wertheimer-Privilegien genossen, und 4) die kein Privilegium hatten. Wie wir hinzufügen wollen, hatten jene Juden, welche Privilegien besassen, in Wien wohnen zu dürfen, dieselben nur für eine bestimmte Zeitdauer, nicht aber für lebenslänglich. Es war dies auch in andern Ländern, wie z. B. in Italien, der Fall.

ad 1) gehörten 7 Familien: Emanuel Oppenheim (gestorben 1721)[1], jetzt dessen Wittib Judith, mit 20 Personen, Wolf Moses Oppenheimer mit 16 Personen, Löw Oppenheimer, auch ein Enkel, 14 Personen, Lehman Herz 14 Personen. Löw Sinzheim, Enkel des Sam. Oppenheimer (er borgte 1715 fl. 200,000 zu 6% und erhielt dafür 1723 das Indultum auf 6 Jahre), Emanuel Drach, Oppenheimer's Schwiegersohn, 8 Personen und Löw Manasses.

Dieses Privilegium ging am 2. Juni 1725 zu Ende. Die Hofkanzlei schlug vor, um die Gläubiger nicht zu verkürzen, wäre die Ausweisung derselben durch Trommelschlag kund zu machen.

ad 2) gehörten Marcus und Mayer Hirschel, deren Schwager Herz Lehman, Simon Michael, Wolf Schlesinger, Israel Brüll, Max Gumperts.

---

[1]) In unserem: „Das hundertjährige Jubiläum" haben wir den Beweis geliefert, dass Samuel Oppenheim nicht der Gründer des Spitals war. Es mag hier hinzugefügt werden, dass es auf dem Grabstein Samuel Oppenheims ausdrücklich heisst, er habe den Gottesacker gekauft; das Spital jedoch wird nicht erwähnt.

ad 3) Wertheimer's Privilegium 1735 (derselbe hatte 13 Bediente), seine Söhne Wolf und Löw 35 Bediente, Nathan Oppenheimer, Wertheimer's Stiefsohn, mit 14 Kindern, einer verheiratheten Tochter mit Mann und Kindern, einem verheiratheten Sohn mit Weib und Kindern und 2 Verwandten, zusammen 45 Personen.

ad 4) meinte die Hofkanzlei, werden die Juden sich von selbst verlieren, wenn die Judenordnung eingehalten wird.

Die Anzahl der Bedienten, die jede jüdische Familie halten durfte, wurde von den Behörden bestimmt. Im Jahre 1723 durften Löw Sinzheim, Marx Hirschel, Herz Lehman, Nathan Oppenheimer und der alte Wolf Schlesinger jeder bis 14 Personen haben. Mayer Hirschel und der junge Marx Schlesinger jeder 12 Personen, Israel Beutl, Lion Gumperts, Abr. Spitzer, Herschan Spitzer und Simon Michel jeder 10 Personen.

Am 6. Oct. 1723 befürwortete die Hofkanzlei, dass die Juden aus den Häusern auf dem Bauernmarkte, in welchen sie wohnten, delogirt werden sollen und im Hause zum „Küssdenpfennig“ in der Stadt, Adlergasse, wohnen sollen. In demselben waren 20 grosse und 20 kleine Stuben, 23 Kammern, 16 Vorzimmer, 4 grosse und 25 kleine Küchen, 3 Holzgewölber, 2 grosse und 2 kleine Gewölbe und 4 Stallungen für 25 Pferde.[1]) Doch wären grosse Veränderungen nothwendig gewesen, und man hätte da und dort Mauern durchbrechen müssen. Der Kaiser meinte daher, da die meisten Juden nur noch 2 bis 3 Jahre in Wien bleiben, so wäre Schade um diese Auslagen.

Während man sich jedoch mit dem Gedanken trug, die Juden auszuweisen, gewährte man ihnen eine kleine Bitte. Sie hatten nämlich gebeten, nicht öffentlich zu verkündigen, dass kein Christ einem Juden ausser den für die Juden bestimmten Häusern eine Wohnung vermiethe (bei Strafe von 1000 Thalern). Diese Bitte wurde gewährt.

Die Juden gebrauchten übrigens eigenthümliche Mittel, um sich die Möglichkeit zu verschaffen, in Wien wohnen zu dürfen. So berichtete der Bürgermeister an den Kaiser, 26. Febr. 1725:

---

[1]) Für dieses Haus sprachen noch andere Gründe. Neben demselben war eine Militärwache, welche nöthigenfalls die Juden beschützen konnte, und das Sacrament wurde nicht in der Nähe derselben getragen.



„Es schleichen sich viele Juden in Wien ein. Sie halten Rosenkränze in der Hand, damit man sie für Christen halte.“ Andererseits zogen Juden dahin und gaben an, sie wollen sich taufen lassen. Es erschien daher am 23. Dec. 1724 der Befehl, dass derartige Juden durch geschickte Geistliche genau geprüft werden sollen, ob sie wirklich Christen werden wollen, und wenn dies nicht der Fall wäre, sollen sie abgeschafft werden.

Am 28. Sept. 1725 erschien der kaiserliche Befehl, dass Juden keine Immobilien (Mauthen, Mühlen, Seifensiedereien, Brauhäuser, Meierhöfe etc.), ausser Branntweinhäuser besitzen; jedoch wurde gestattet, dass Christen eperas liberales, artificiales, commerciales et mechanicas den Juden verrichten dürfen, aber keine knechtischen Arbeiten. Auch wurde den Juden erlaubt, christliche medicos, chirurgos, Apotheken und Hebammen zu benützen, doch keine Ammen.

Inzwischen wuchs die Finanznoth des Staates. Es wurde daher mit den Juden wegen eines Anlehens oder einer „Anticipation“ unterhandelt.

Wolf Wertheimber sollte fl. 100,000 geben. Dieser machte jedoch dagegen Einwendungen. Er habe beim Churfürsten von Bayern viel Geld und habe dem Bancalpräsidenten (im J. 1706 entstand die Wiener Stadtbank) fl. 112,000 geborgt; er könne daher nur fl. 50,000 geben. Doch die Commission meinte, Wolf Wertheimber geniesse grosse Vorrechte und wohne in einem grossen Hause, er könne daher die Summe aufbringen.

Löw Wertheimer sollte fl. 75,000 zahlen. Dafür wurde ihm gestattet, dass dessen Buchhalter und Cassier verheirathet sein dürfen. Die minderjährigen Söhne Wertheimber's hatten fl. 50,000 zu geben, Berend Gabriel Eskeles fl. 40,000, Isac Nathan Oppenheimer fl. 100,000.

Marcus und Mayer Hirschel hatten zum Baue der Carlskirche fl. 150,000 gespendet und wollten ferner fl. 100,000 geben. Sie wünschten jedoch, dass die Wache an ihren Wohnungen aufgehoben werde und dass nicht so oft Hausdurchsuchungen stattfinden, was ihrem Credit schade.

Arnsteiner wollte für sich fl. 60,000 und für Samuel Simon, der von der Czarin empfohlen war, fl. 20,000 geben, Abraham Spitzer und Sohn fl. 10,000.

Während die Lage der Wiener Juden eine wenig beneidenswerthe war, standen sie 1728 für ihre Glaubensbrüder in Böhmen und Mähren ein. Sie wendeten sich mit einem Gesuche an den Kaiser, in welchem sie die traurige Lage der Juden daselbst schildern. Am Schlusse bemerken sie: In Folge der Bedrückungen der böhmischen Juden werden sie an diesen keine Hilfe bei Lieferungen haben und es stehe zu befürchten, dass sie ihnen nicht zahlen werden.

Der Kaiser ordnete hierauf an, dass eine Commission diese Beschwerden prüfe. Die Hofkanzlei meinte, ausser in Polen gebe es nirgends so viel Juden, wie in Böhmen, und auch dort wäre man froh, wenn man sie ausschaffen möchte. Sie fügte hinzu: „Dieses schlauhe Volk ist von fast einem Saeculo her gewohnt von lauter Reductionen zu hören; aber es ist eben so gewohnt zu sehen, dass so oft daran angesetzt, gerade so oft davon wieder nachgelassen worden sei. Man wisse nicht einmal, wohin man sie — die Anzahl der Juden wird auf 40,000 angegeben — treiben soll. In Baiern und Sachsen wohnen keine (?) Juden und in Polen werde man sich dagegen wehren, die Juden aufzunehmen."

Der Schritt der Wiener Juden hatte weiter keinen Erfolg. Der Kaiser rescribirte: „Ist ohne dem wissendt, dass mein ernstlicher Will auf keine Weiss die corruptiones zu geduldten."

Wir haben aus der Regierungszeit Carl VI. wenig mehr hervorzuheben. Am 10. Dec. 1733 wurde angeordnet, dass die Juden, die nach Wien zu Markte kommen, täglich einen Gulden zu Gunsten der Armencassa zu zahlen haben. Die Erlaubniss zum Aufenthalte sollte jedoch nur für drei Tage gegeben werden. Obschon den Juden der Grundbesitz verboten war, scheinen doch Einzelne das Privilegium hiezu besessen zu haben. Mayer Hirschel besass 1738 ein Haus in der Rossau, auf welchem er dem Grafen v. Bartenfels fl.14,975 45 kr. schuldig war.

Noch müssen wir aber eine höchst wichtige Entscheidung Carl VI. anführen, die allerdings nicht die Wiener Juden direct betraf. Die Juden in Friaul und im Littorale beklagten sich beim Kaiser, dass man ihnen öfters ihre Kinder gewaltsam entreisse, um sie zu taufen. Der Kaiser missbilligte, 8. Oct. 1739,

dieses wider die natürlichen und geistlichen Rechte laufende Verfahren auf das Höchste, und befahl, dass man derartige Kinder „ohngesaumbt“ den Eltern wieder zurückgebe (vgl. unsere: Judentaufen in Oesterreich S. 26 u. ff.).

Während der ersten Regierungsjahre der Kaiserin Maria Theresia blieben die Juden in Wien unbehelligt. Als sie befahl, dass die Juden aus Böhmen vertrieben werden sollen (vgl. hierüber unser: „Die Vertreibung der Juden aus Böhmen“), erhielten die Juden in Wien den Auftrag, keinen Glaubensbruder aus Böhmen aufzunehmen.

Aus dem Jahre 1751 liegt uns ein Summarium über die Toleranzsteuer der Juden in Wien vor. Sie betrug fl. 14,400. (Es zahlten die Sinzheim'schen Erben fl. 2600, Berend Gabriel Eskeles — dieser führte den Titel eines mährischen Landrabbiners — fl. 2400, Adam Arnsteiner fl. 2300, Löw und Samuel Leidersdorfer fl. 2000, Löw Wertheimer fl. 1700, Samuel Wertheimer fl. 300, Joseph Wertheimer fl. 1400, Marx und Moses Schlesinger fl. 800, Simon Michael fl. 500, Michael Mayer fl. 100, und Jacob Eskeles fl. 300.)[1]

Fremde Juden hatten pr. Kopf täglich 30 kr., zu Marktzeiten fl. 1.30 und für den Passirzettel 12 kr. zu zahlen.

Unter den Namen der Juden, die wir hier angeführt haben, fehlt Einer, den wir nicht übergehen möchten, — Diego

[1]) Im Jahre 1763 betrug diese Steuer blos fl. 5525. Während der Kriegszeiten scheint sich das Vermögen der Juden vermindert zu haben. Es zahlten Sinzheim's Erben fl. 800, Adam Arnstein fl. 1500, Eskeles' Erben fl. 100 (B. Gabriel Eskeles starb 1753), Gabriel Leidesdorfer fl. 500, Löw Wertheimer fl. 1200, Joseph Wertheimer fl. 1025, Michael Mayer fl. 100 und Jacob Eskeles fl. 300. Hingegen borgten die Juden in diesem Jahre fl. 34,950, und zwar: Eskeles' Erben fl. 750, Löw Eskeles fl. 2960, Raphael Sinzheims Pupillen fl. 360, Samuel und Löw Leidesdorfer fl. 5960, Joseph Eppinger fl. 2750, Mayer fl. 2360, Isac Nassau und Mutter fl. 1200, Löw Wertheimer fl. 2500, Adam Isac Arnsteiner fl. 6060, Moses Löw fl. 200, Samuel Wertheimer fl. 3410, Leidesdorfer Mendel fl. 1250, Schlesinger fl. 700, Jos. Wertheimer fl. 2450, Jos. Sussman fl. 350, Administrator Sinzheim fl. 1400 und Michael und Löw Sussman fl. 350. — Im Jahre 1762 betrug die Steuer fl. 3500, Joseph Eppinger und Moses Löw lieferten 1758 12,000 Metzen Hafer und der Armee in Sachsen gaben sie eine Anticipation von fl. 800,000 in preussischer Münze zu 22% Rabatt.

d'Aguillar (vgl. über diesen L. A. Frankl in der allgem. Zeitung des Judenthums 1854), welcher sich grosse Verdienste um die Tabakregie erworben hat.

Diego d'Aguillar zahlte 1741 für das Tabaksgefälle jährlich einen Pachtschilling von fl. 260,000. Nach damaliger Sitte, wo jede Staatseinnahme zu gewissen Staatsausgaben verwendet wurde, fielen von obiger Summe dem niederländischen Rath fl. 126,000, den niederösterreichischen Ständen fl. 50,000 und dem Magistrat der Stadt Wien ebenfalls fl. 50,000 zu. (Es waren das nämlich die Interessen der mit diesen, juristisch gesprochen, moralischen Personen abgeschlossenen Anlehen.)

Im Jahre 1743 zahlte England an Oesterreich 300,000 Pfd. Sterling Subsidien. Zwei Personen bewarben sich darum, diese Summe zu übernehmen und sie in österreichisches Geld umzusetzen (eine „Börse" war damals noch nicht in Wien; sie wurde erst im Jahre 1774 begründet). Es waren dies Palm und Aguillar. Auf den betreffenden Vortrag der Hofkammer rescribirte die Kaiserin:

„an den werth der offerti ist gar khein Zweiffel und Comparaison, und glaube würde er (Aguillar) sich niemahls unterstehen was zu avanciren, was er nicht halten könnte. Die Hälffte von der rimesse habe ihm versprochen, also liegt es nur an der andern Helffte von der kann disponirt werden. Wen ein anstand wäre wegen der englischen negotianten welche dann Goore konnte überlassen werden. Aguillar hat ein Bruder in engelland und ein grosses negotium auch specio ist also auf dise arth die sach zu endigen und Wasner (österreichischer Geschäftsträger in London) zu schreiben, damit man nicht wider in mehr Confusion wie vor ein jahr kommt." Maria Theresia.

Als Aguillar im Jahre 1747 bat, dass man ihm einen Theil der Caution, die er auf den Pachtschilling für das Tabakgefälle erlegte, zurückerstatte, da in Folge der Kriegszeiten Geld schwer aufzutreiben sei, bemerkte die Kaiserin;

„scheint mir billig; ich bin ihme vill schuldig ohnedem also ihme zurückzustellen."

„wann Aguillar nicht reversiren will das er wan die Firma aus pruge (Bruck) genug Taback verlassen wolle, so habe kein

Bedenken auff seine Ehrlichkeit ihme die Caution zurückzustellen, die übrigen schulden mögte nicht darein mischen."

Diego d'Aguillar zahlte anfänglich jährlich fl. 3000 Toleranzsteuer, dann fl. 2000, und als ihm diese Summe zu gross wurde, zog er von Wien weg. [1])

Am 22. Sept. 1753 erschien eine Judenordnung, welche nichts anderes enthielt, als die Zusammenstellung der Gesetze, die bezüglich der Juden seit Ferdinand I. gegeben wurden. Die Anzahl der jüdischen Seelen betrug damals 700.

Im Jahre 1756 beklagten sich die Wiener Juden darüber, dass sie in solidum für begangene Diebstähle zu haften haben. Das Landesgericht meinte, da die Juden ihre Glaubensgenossen kennen, so sollen sie auch für sie haften. Die niederösterreichische Repräsentationscommission meinte jedoch, dies sei zu hart. Es wurde hierauf beschlossen, dass sie nur dann in solidum zu haften haben, wenn entweder der Dieb oder derjenige, der das gestohlene Gut kaufte, ein Wiener Jude war.

Am 22. März 1762 erstattete die Hofkanzlei einen Vortrag, in wie ferne es möglich wäre, die Judencontribution zu erhöhen. Wir entnehmen demselben folgende Momente:

Die Juden haben keine eigene Synagoge, sondern jeder verrichtet seine Gebete und übrigen Gebräuche in seiner eigenen Wohnung. Es könnte daher hiefür, so wie für den Koscherwein und Fleisch etwas abgefordert werden, indem die Juden beim Ankaufe des Weines ohnedies von den Verkäufern stark überhalten wurden; was jedoch das Fleisch betrifft, so haben die Juden keine Fleischbank, sondern sie schicken ihren Schlächter zu einem christlichen Fleischhacker und zahlen daselbst für jedes Pfund um einen halben Kreuzer mehr.

In den Vorstädten wohnt kein Jude, ausser in der Rossau bei dem jüdischen Begräbnissplätz 3—4 Krankenwärter und eine Krankenwärterin und der Jude Lehmann.

---

[1]) Es mag bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, dass Hirschel Spitz Anlehen in der Summe von 2,500,000 holländischer Gulden und 3 Millionen auf das Quecksilberbergwerk verschaffte. Wolf Wertheimer verschaffte fl. 600,000, Löw Sinzheim borgte im Laufe von 10 Jahren fl. 300,000, Isac Wertheimer fl. 100,000 und Eskeles fl. 50,000.

Die Toleranzgelder betrugen von 1748—1754 jährlich fl. 14,000, jetzt, im Jahre 1762, fl. 5525.

Taxen und Sperrgeld müssten die Juden doppelt bezahlen. Ausser Leidesdorf, Arnstein und Eskeles sind die Juden sehr arm, und doch verlange man von ihnen jetzt fl. 6,830 Steuer. Aguillar sei weggezogen, weil man ihm zugemuthet hatte, fl. 2000 Steuer zu zahlen.

Es sei räthlich, mit den Juden Militärlieferungen abzuschliessen, massen dieselben wegen ihrer Sparsamkeit und ihrer eingezogenen Lebensweise auf weit wohlfeilere Lieferungspreise eingehen und dadurch dem allerhöchsten Aerario von Zeit zu Zeit einen beträchtlichen Nutzen verschaffen können.

Die Kaiserin rescribirte hierauf, die Juden sollen das Contributionsquantum fl. 3232.46 aufbringen, sonst brauche man die Juden nicht.

Am 5. Mai 1764 erschien wieder eine Judenordnung für Wien (vgl. unser: „Hundertjähriges Jubiläum"). Kein Jude durfte in Wien wohnen, der nicht ein Privilegium oder eine allerhöchste Befugniss hierzu erhalten hat. Wer diese Begünstigung erlangen wollte, musste seinem bei Hofe einzureichenden Gesuche eine getreue Vermögensspecification, wie viel er nämlich an baarem Gelde, an annehmlichen Papieren und richtigen Activposten besitze, beilegen, und was er nützliches für das gemeine Wesen leisten, besonders mittelst Anlegung einiger Fabriken, zu welchen jedoch jederzeit christliche Arbeitsleute zu gebrauchen sind, unternehmen wolle. Sie durften nicht in den Vorstädten, mit Ausnahme in der Rossau in dem Hause am Gottesacker wohnen, und zwar zwei Männer und zwei Weiber, die aber keinen Handel treiben durften.

Diese Judenordnung gewährte keine Erleichterung und zeigte auch von keinem Fortschritt, aber zum ersten Male werden hier Criterien angegeben, welche die Möglichkeit herbeiführen konnten, in Wien wohnen zu dürfen.

Man trug sich auch mit dem Gedanken, ein förmliches Ghetto für die Juden zu errichten. Die Selbischen Gründe auf der Wieden, rückwärts vom Getreidemarkt, waren dazu ausersehen. Auf denselben sollten Häuser gebaut werden, welche den Juden mit dem jure reluitionis angehören sollten. Für die türkischen Juden sollte auf Kosten des Aerars ein Haus neben diesen

Judenhäusern gebaut werden. Eine Mauer mit einem oder mit zwei Thoren sollte das Ghetto umgeben. Doch scheiterte das Project an dem Kostenpunkt. Die Kaiserin rescribirte auf dem Vortrage der Hofkanzlei eigenhändig:

„wegen der selbischen Gründ wäre es das beste worzu die Kosten zu vill sind vor jetzigen Zeiten, mithin ist von jetzo nichts anderst zu thun als das der Obrist canzler und perdacher [1]) meine intention fleissigst befolgen das die juden alle zusamen in abgelegene Häuser in der statt oder vor der statt einquartiert werden, allwo kein christ wohnen därff, auch dessenthalben ein Drittel mehr ziens durchaus denen inhaberen zu accordiren wäre und alle jahr gesucht werde dise Famillien zu diminuiren um weg zu bringen indem selbe vil schaden wenig nutzen bringen, alle jahr ende Novembris mir selbe zu übergeben und wo sie wohnen."

Ebenso wurde ein früheres Project, die Juden, welche damals 33 Familien und 594 Seelen zählten, in der Leopoldstadt, Jägerzeile (jetzt Praterstrasse) und auf dem Salzgries wohnen zu lassen, aufgegeben. Die Leopoldstadt besass, wie bereits bemerkt, damals das Privilegium, dass keine Juden daselbst wohnen durften, dafür zahlten die Bewohner dieser Vorstadt jährlich 10 und dann 6000 fl. Was die Jägerzeile betrifft, so besorgte man, dass die nahe gelegene Donau Veranlassung zu mancher Frevelthat geben könnte. Ueberdies, meinte man, wäre es ein Unrecht, die Christen auszutreiben, um die Juden daselbst wohnen zu lassen. Es wurde daher nochmals vorgeschlagen, wie in andern Orten, ein förmliches Ghetto zu errichten, wodurch in der Stadt 213 Wohnzimmer geräumt würden. Es sollten daher doch die Selbischen Gründe angekauft werden, die etwa fl. 20,000 kosten dürften.

Auf dieses Project vom 24. Januar 1767 resolvirte Joseph in Folge der Unpässlichkeit der Kaiserin: „Man muss genau Plan und Ueberschlag der neuen Judenstadt wissen. Die türkischen Magazine müssen ausserhalb der Stadt sein, weil Schaf- und Baumwolle der Pestgefahr ausgesetzt sind."

---

[1]) Perdaker, Hofrath in der Hofkanzlei.

Vorläufig blieben die Juden in der Stadt, die meisten in der Weihburggasse (im Garibaldischen Hause). Aber auch dieses war der Regierung nicht genehm. Sie meinte, es sei nicht der Wille der Kaiserin, in der Mitte der Stadt eine Judenstadt zu errichten; sie wünsche nur, dass in jenen Häusern, in welchen Christen wohnen, nicht auch zugleich Juden wohnen sollen. Sie wohnten daher in dem Knesischen Hause, obere Bräunerstrasse, im Sonnenfelsischen Hause, im weissen Stern (Sterngasse), im schwarzen Adler beim rothen Thurm, im Frey'schen Hause zu den sieben Sternen, im Graf Wallis'schen Hause, Ende der Krugerstrasse (es hatte 3 Stockwerke, 39 Zimmer, 1 Kammer und 9 Küchen), im Straynzky'schen Hause (Eigenthum des Abtes des Stiftes Maria Zell), und im tiefen Graben (dieses Haus hatte 5 Stockwerke und wurde von 11 Familien bewohnt). Es war ihnen in diesen Häusern gestattet, christliche Hausbesorger zu haben, jedoch durften diese nicht verheirathet sein und keine Kinder haben. Eigenthümlich genug, fürchtete man, dass Weib und Kinder zum Judenthum übergehen könnten. Das gemarterte und geknebelte Judenthum erweckte noch Befürchtungen. Eine Ausnahme bildete der Hoffactor Adam Isac Arensteiner. Er hatte die Hoflieferungen an Remontepferden und die Montirungen für die Regimenter. Er war frei von Leibmauth, Zoll, Mauth und Aufschlägen. Decrete an Juden von Seite der Behörden wurden ihm besonders zugestellt. Er zahlte jährlich fl. 1500 Steuer. Im Jahre 1768 bat er, es möge ihm gestattet werden, nicht unter den Juden zu wohnen und nicht in solidum bei irgend einem Verbrechen zu haften, sonst würde er sich genöthigt sehen, wegzuziehen und nach Holland zu gehen. Die Kaiserin rescribirte hierauf: „Der Hoffactor ist unter der wegen der übrigen hier befindlichen Juden ergangenen Verordnung keinerdings zu begreifen (und fügte eigenhändig hinzu), nicht anderst aber als das er nicht mehr dem nachlas von fl. 1500 begert sondern selbe fort continuire zu zahlen dieses Hatzfeld[1]) zu erinnern.“

Die Kaiserin wünschte übrigens lebhaft, dass die Trennung der Juden von den Christen im Allgemeinen stricte durchgeführt

---

[1]) Carl Eriedrich Graf Hatzfeld war erster Staatsminister in inländischen Angelegenheiten.

werde. Sie rescribirte auf einem Vortrage vom 20. Jänner 1769 eigenhändig:

„Ich begnehmige das Einraten und ist dessen Vollzug sogleich zu bewirken ligt mir sehr daran.“ [1])

Nichtsdestoweniger wurde einigen Juden, dem genannten Arnsteiner, Herzel Kuhe, Militärbettenlieferant, und dem Hofagenten Abraham Wetzlar gestattet, unter Christen zu wohnen. Die Kaiserin bemerkte zu diesem Vortrage vom 5. April 1769: „Wegen aller übrigen Juden aber nach meiner letzten Resolution zu richten.“ [2])

Am 22. Nov. 1776 befürwortete die Hofkanzlei, es möge allen Juden, die ein beträchtliches Negotium führen, im Interesse des Handels gestattet sein, nach Wien zu kommen. Sie sollten von der Leibmaut befreit sein, und ihnen erlaubt werden, nach Belieben zu essen und zu wohnen. Die Kaiserin gewährte jedoch diese Begünstigungen blos den Triester Juden.

Im Jahre 1778 petirten die Juden Jacob Herschel aus Peterwardein und Salomon Mandel in Pressburg, es möge ihnen gestattet werden, Wollhandel in den Vorstädten zu treiben. Die niederösterreichische Regierung, die Hofkanzlei und die Hofkam-

---

[1]) Abraham Israel und David Boscowitz aus Alt-Ofen, welche die Wiener Jahrmärkte besuchten und daselbst jährlich um mehr als fl. 100,000 Einkäufe machten, baten, dass es ihnen gestattet werde, während der Marktzeit in ihren Gewölbern wohnen und essen zu dürfen, um ihre Waaren bewachen zu können und damit sie nicht genöthigt seien, in den unsaubern Garküchen essen zu müssen. Die Kaiserin meinte, 7. Jänner 1771, es könnten diese Wünsche den Juden wie den Raizen bewilligt werden. Die niederösterreichische Regierung bemerkte hierauf, sie hätte diesbezügliche Anträge wegen der Raizen und der türkischen Juden im Jahre 1767 gestellt, die iedoch noch nicht erledigt seien. Hierauf rescribirte Joseph: Es hat bei der bestehenden Ordnung sein Verbleiben.

[2]) Was die Zahl der Juden in Wien zu jener Zeit betrifft, waren wir nicht in der Lage, zu einem genauen Resultate zu kommen. Wir fanden in verschiedenen Actenstücken differente Angaben. Bald heisst es 33 Familien 468 Köpfe, bald wieder 33 Familien 594 Köpfe und einmal sogar 16 Familien und 279 Köpfe. Wahrscheinlich entstehen die Differenzen dadurch, ob die fremden mitgezählt werden oder nicht und durch die Zahl der Diener, die wohl selbst Familienväter waren. Es bestanden zwei jüdische Garküchen, welche Selig Wolf führte. Die Tabakgefällenpächter waren Aron Moses Hönig und Löwel Baruch.

mer (Finanzministerium) befürworteten diese Bitte. Doch die Kaiserin rescribirte eigenhändig:

„Beede völig abzuweisen habs schon öffters befohlen hier die juden zu verringern keineswegs mehr zu vermehren unter keinem Vorwand will widerumb die listen sehen welche hier seind."

Am härtesten sprach sich die Kaiserin über die Juden bei folgender Gelegenheit aus. Der Jude Götzel aus Böhmen erhielt von der Hofkanzlei die Bewilligung, drei Jahre in Wien wohnen zu dürfen. Die Kaiserin bemerkte auf dem betreffenden Rathsprotocoll des senatus Bohemici ac Austriaci vom 24. Mai: „warum ist der jud Götzel tollerirt worden?" Die Hofkanzlei erwiderte hierauf, 14. Juni 1777: Götzel habe die Pachtungen des hiesigen und böhmischen Armenleutaufschlages.[1] Er entdeckte jüdische Schwärzereien und Betrügereien, wesshalb die Juden ihn hassen. Er verschaffte dem Staate einen Nutzen von fl. 100,000.

Auf diesen Vorschlag rescribirte die Kaiserin eigenhändig:

„wegen Götzl hat es auff die 3 jahr sein bewenden künfftig soll keinen juden wie sie nahmen haben zu erlauben hier zu sein, ohne meiner schrifftlichen Erlaubniss, ich kenne keine ärgere pest vor den staat als dise nation wegen betrug wucher und geldvertrag leut in Bettelstandt zu bringen all üble handlung ausüben die ein anderer ehrlicher man verabscheut, mithin so vil sein kan von hir abzuhalten und zu vermindern mir eine tabelle einzuhanden wie vill juden hir sein wo sie wohnen alle quatember selbe widerholen was zu oder abgefallen."

Der alte Hass und das alte Vorurtheil von Seite der Kaiserin gegen die Juden kommt hier mit grosser Vehemenz wieder zum Durchbruche. Es zeigt sich, dass Hass und Vorurtheil selbst durch Thatsachen nicht widerlegt werden. Die Kaiserin

---

[1]) Der Armenleutenaufschlag war eine Steuer auf Kaffee, pr. Pfund 6 kr., auf Thee pr. Pfund 15 kr. und auf Cacao pr. Pfund 9 kr. Im Jahre 1770 wurde diese Summe zu Gunsten der Armencassa verpachtet (vgl. Weiss, Armenwesen).

liess diese „ärgste Pest" für den Staat, die Juden, aus Böhmen vertreiben, und doch war sie genöthigt, dieselben wieder aufzunehmen, denn sie waren eben keine Pest, sondern sie förderten das Wohl des Staates und des Landes.

Es möge uns bei dieser Gelegenheit gestattet sein, eine Tabelle über die Anzahl der Juden in Oesterreich in den Jahren 1775 und 1776, und die Contribution, die sie zu zahlen hatten, zu geben:

	1775		1776		Contribution	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	fl.	kr.
Böhmen	15548	16256	15807	16581	216500	—
Mähren	11822	11560	11328	11376	82200	—
Schlesien	405	435	372	440	1721	38
Niederösterreich	162	184	162	172	6875	41¾
Oberösterreich, Steiermark, Kärnten u. Krain	— —	— —	— —	— —	— —	—
Görz, Gradisca	189	200	189	200	wird nicht verrechnet.	
Tyrol	17	13	18	14		
Vorlande	694	676	720	678	3300[1]	—
Galizien	71281	72919	74276	74322	300539	36
	100118	102737	102874	103784	611136	55¾

Die Seelenzahl der Juden betrug daher im Jahre 1775 202855 und im Jahre 1776 206658. Nach Schimmer's Statistik des Judenthums betrug die Seelenzahl der Juden in Oesterreich im Jahre 1773 598820, darunter in Galizien 443319. — Wenn aber auch die Zahl der Juden schwankte, die Contribution mussten sie stets in gleicher Höhe bezahlen. Ob es den Juden möglich war, diese Contributionen zu entrichten oder nicht, darum kümmerte sich der Staat nicht.

Im Jahre 1779 machte ein Anonymus den Vorschlag, den Juden eine besondere Kriegssteuer aufzulegen und zwar per Kopf 4 fl. 10 kr. Die Hofkanzlei sprach sich gegen diesen Vorschlag aus, weil die Juden mit unerschwinglicher Contributionali und verschiedenen andern zu diesem Behufe eingeführten jüdischen Anlagen belegt seien. Die Kaiserin würdigte dieses Argument und befahl, dass die ungarischen Juden, die bisher bezüglich der Steuern verhältnissmässig geschont wurden, zu denselben in

[1]) Die Juden im Breisgau zahlten fl. 600, die Altbreisach'schen Juden fl. 200, und die in Burgau unter dem Titel Jägergelder fl. 3300.

gleicher Weise wie ihre Glaubensbrüder in den Erblanden heranzuziehen.

Trotz all dem gestaltete sich im Laufe der Zeit der gesellschaftliche Verkehr zwischen Juden und Christen immer freundlicher. Im Jahre 1778 beklagte sich Cardinal Migazzi bei der Kaiserin, dass die Juden im vertraulichen Verkehr mit den Christen stehen. Sie besuchen Gast- und Caffeehäuser, kleiden sich wie die Adeligen, besuchen die noblen Plätze im Theater, halten christliche Dienstboten etc. Auch die niederösterreichische Regierung klagte, 27. Januar 1778, über diese Zustände (vgl. G. Wolf: „Zur Geschichte der Juden in Wien", S. 21), der galizische Hoffactor Königsberger, alias Salomon David jun. genannt, mass sich sogar an einen Degen zu tragen, und sei von einem Hofcavalier nicht zu unterscheiden. Die Juden erscheinen auf öffentlichen Tanzsälen und in Gasthäusern, und verläugnen hierdurch ihre Religion, welche das übelste Kennzeichen ihrer Gemüthsart ist. Sie sollten wenigstens wie bisher ihre rund abgeschnittenen oder gekrausten Haare oder die runden Perrücken tragen, und nicht einen Haarzopf oder Haarbeutel, oder gar einen Degen. Auch der Besuch der Gasthäuser und Tanzsäle, so wie der distinguirten Plätze bei den Schauspielen, sollte ihnen verboten werden. Die Hofkanzlei sprach sich jedoch, 10. Oct. 1778, gegen die Emanirung eines neuen Gesetzes aus. Sie meinte, man solle die natürliche Freiheit des Menschen nicht ohne die wichtigsten Ursachen im Allgemeinen beschränken. Den Umgang der Juden mit Christen könnten letztere selbst abstellen, wenn sie es wollten. Man dürfe ferner nicht die Juden durch eine vorgeschriebene Kleidertracht einer grösseren Kränkung und Verächtlichkeit preisgeben. Man treibe dadurch die besseren Juden von Wien weg, und behalte nur das schlechte liederliche Gesindel hier. Man müsse auch von der Strenge bezüglich der Judenwohnungen abgehen, da die für sie bestimmten Häuser nicht ausreichen; auch den Juden aus Triest und Görz müssten zur Beförderung des Handels grössere Freiheiten zugestanden werden. In einem späteren Vortrage vom 21. November meinte sie, Religion und Sitte werden weder besser noch schlechter, ob ein Jude mit einem Haarzopf oder mit einem runden glatthängenden oder gekrausten Haare sich darstellt oder nicht.

Das Resultat dieser langen Verhandlung war, die Kaiserin rescribirte, die Behörden mögen darauf sehen, dass die Judenordnung vom 5. Mai 1764 genau eingehalten werde.

In gleicher Weise lehnte die Kaiserin einen Vorschlag der Hofkanzlei vom 17. November 1710 ab, dass die Juden, wie dieses in Preussen der Fall war, blos auf den Handel beschränkt werden.[1])

Während um diese Zeit in Prag Juden bereits an der Universität (medicinische Facultät) studierten, war dies in Wien nicht der Fall.

Van Swieten bemerkte in einem Vortrage vom 11. Mai 1771: „Jamais un juif s'est présente à l'examen à Vienne et on le refusèra toujours pour les raison assignées (wegen des Eides der unbefleckten Empfängniss. Die Kaiserin war, wie hinzugefügt werden mag, eher geneigt die Juden zu Universitätsstudien zuzulassen, als die Protestanten. Vergl. G. Wolf: Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität. S. 75 u. s. w.).

Noch wollen wir erwähnen, obschon in Wien damals keine jüdischen Bücher gedruckt wurden, dass die Kaiserin 19. April 1760 jene jüdischen Bücher bei schwerster Bestrafung verbot, in welchen die wahre Religion und der Heiland Jesus Christus gelästert wird.

Während, wie wir hier nachwiesen, die Kaiserin den Juden nicht gewogen war, beschloss sie ihr Leben mit einem für die Juden wohlwollenden Accord. Das Postpatent vom 21. März 1775 §. 21 verbot, die Juden bei der Post anzustellen. Auf einem Vortrag vom 14. Februar 1780 rescribirte sie jedoch: „Die Juden sind von der Anstellung für Staatsämter nicht auszuschliessen, sondern nur so wenig als möglich anzustellen."

Noch wollen wir hervorheben, dass es in den Statuten des Maria Theresienordens, den sie nach der Schlacht bei Kollin,

---

[1]) Diese Verordnung Friedrich II., Potsdam 8. März 1780 lautet, dass die vom Adel auf ihren Gütern sich weiterhin keiner Juden bei ihren Oeconomien und Wirthschaftsangelegenheiten bedienen, sondern die in Schlesien tollerirten Juden sollen sich lediglich mit dem Commercio und der Handlung beschäftigen.

12. Dec. 1758, stiftete, ausdrücklich heisst, „derselbe sei für alle von dem Höchsten bis zu dem Niedrigsten, ohne auf ihre Religion, Rang etc. zurückzusehen."

Wir kommen jetzt zur Zeit Josef II. Es ist keine leere Phrase, kein hyperbolisches Lob, wenn auf seiner Statue, auf dem Josefsplatze in Wien, die Worte zu lesen sind: qui saluti reipublicae vixit non diu sed totus. Thatsächlich war sein Leben bis zu dem letzten Athemzuge dem Heile seines Volkes geweihet und gewidmet. Und trotzdem er fast alles, was er ins Leben gerufen hatte, mit eigener Hand wieder zerstören musste; so ist doch auch das Wollen in hohem Grade anzuerkennen und bewährt sich an ihm der Satz: in magnis voluisse sat est. Als er aus dem Leben schied, liess er das Reich, das er zehn Jahre als Alleinherrscher regiert hatte, in einem wenig erfreulichen Zustande zurück. Nichts destoweniger hat er sich im Herzen seines Volkes ein Denkmal errichtet, das dauernder als Erz ist. Um keinen Monarchen in Oesterreich hat sich die Sage so geschlungen, wie um diesen grossen Kaiser, und wahrlich die Sage schmückt nur das Haupt grosser und bedeutender Personen im guten, wie im schlechten Sinne. Aber selbst die erbittertsten Feinde Josefs, werden die letztere Bedeutung nicht gelten lassen. Erhielt sich doch in Böhmen lange Zeit nach seinem Tode die Sage, der Kaiser sei nicht gestorben, sondern er werde in Haft gehalten. Auch die Juden in Oesterreich bewahren dem grossen Monarchen ein dankbares Angedenken, und sie haben allen Grund dazu, denn er hat ihre Fesseln gesprengt. Während sie noch überall unter dem tiefsten Drucke schmachteten, durften sie in Oesterreich aufathmen. Man würde jedoch irren, wenn man annehmen wollte, dass der „Schätzer der Menschheit", wie sich der Kaiser selbst nannte, in dem Juden den Menschen würdigte, den er eben als Menschen mit den andern Unterthanen gleichgestellt wissen wollte. Dies war nicht der Fall.[1]) Wenn auch hyperfromme

---

[1]) Friedrich II. in Preussen sprach den Grundsatz aus, es möge jeder nach seiner Façon selig werden; doch war das blos eine Phrase. Der Zustand der Juden in Preussen war damals nicht beneidenswerth, und gestattete er bekanntlich nicht, dass Mendelsohn Mitglied der Academie der Wissenschaft werde.

Katholiken Kaiser Joseph als Häretiker und Ketzer verschreien, so war er doch eben so katholisch, wie seine Mutter und wie fast alle Habsburger. Den Beweis für diese Behauptung werden wir an einem andern Orte führen. Kaiser Joseph war in gewisser Beziehung engherziger gegen die Juden, als dies Ferdinand II. war. Ferdinand II. beliess den Juden ihre Autonomie nach Innen, die überhaupt bis zum Jahre 1670 nicht angetastet wurde. Kaiser Joseph wollte es jedoch nicht zugeben, dass die Juden in Wien eine Gemeinde bilden und die nöthigen Institutionen, Synagogen etc. besitzen. Er betrachtete die Juden, so zu sagen, als ein Uebel, das unschädlich gemacht werden muss, das Judenthum als einen Ausbund von Thorheiten und Alfanzereien, und das Gemeindewesen als eine Art geheimer Gesellschaft, um den Staat auszubeuten. Er gewährte auch den Juden und Protestanten nicht die Emancipation oder Gleichberechtigung, sondern die Toleranz, und zwar zunächst aus politischen Gründen. Der Katholicismus, wie er seit Ferdinand II. in Oesterreich zur Macht und Herrschaft gelangte, hatte die Kraft des Volkes lahm gelegt, und es fragte sich, da die Bedürfnisse des Staates immer grösser wurden und die Schulden immer mehr anschwollen, in welcher Weise diesen Uebelständen abzuhelfen wäre. Dieser Zustand war für den Kaiser um so peinlicher, da er wusste, dass in Preussen unter Friedrich II. diese Verhältnisse viel besser standen und der Staatshaushalt geregelt war. Maria Theresia hat daher in der Judenordnung vom 6. Mai 1774 denjenigen Juden, welche Fabriken anlegten, Begünstigungen gewährt. Joseph suchte Ausländer, die auf industriellem Gebiete etwas zu leisten vermochten, nach Oesterreich zu ziehen und die vorhandenen Elemente, Juden und Protestanten, zu benützen. Doch wollte er durchaus nicht, wie er dies wiederholt erklärte, dass die Anzahl der Juden vermehrt werde. Um diesen Zweck zu erreichen, befreite er die Juden von den Brandmalen, die ihnen aufgedrückt wurden, des Judenzeichens, der Leibmaut etc., und was noch mehr ist, er führte sie dem Strome der allgemeinen Bildung zu, indem er darauf drang, dass die Juden Volksschulen errichten und ihnen ausdrücklich erlaubte, was bis dahin übrigens nicht verboten war, Mittel- und Hochschulen zu besuchen. Auf

diesen Boden gestellt, konnten die Juden weiter streben, die Menschenrechte zu erlangen.

Gehen wir nun zur Mittheilung der Thatsachen.

Da man wusste, dass der Kaiser zu Reformen auf allen Gebieten des Staatslebens geneigt sei, so drängten sich zahlreiche Personen mit Projecten heran, von welchen ein grosser Theil anonym einlangte. Sofort nach seinem Regierungsantritte wurde ihm ein Project bezüglich der Juden vorgelegt. Der anonyme Verfasser meinte, der Hass zwischen Juden und Christen rühre von den Verfolgungen seit Titus her. Dieser Hass habe darin Grund, weil die Juden sich als ein bevorzugtes Volk halten (Deutern. 7, 6). Die Speisegesetze der Juden hätten eine Scheidewand zwischen ihnen und den Christen aufgeführt; der Jargon, die Kleidertracht und der verschiedene wöchentliche Ruhetag haben die Kluft immer mehr erweitert. Er schlug daher vor:

Es werde ein Concilium von sämmtlichen Rabbinern des Kaiserstaates zusammenberufen und ihnen deutlich gemacht, dass die Gesetze Mosis nur für die alte Zeit waren: hierauf fasse das Concilium den Beschluss, obige und ähnliche Gesetze gänzlich aufzuheben und ausser Wirksamkeit zu erklären. Wenn dieser Beschluss gefasst ist, dürfen diese und ähnliche Stellen nicht ferner gedruckt werden.

Mittelst Vorschützung einer irrigen Zeitrechnung seit der Auswanderung aus Egypten soll der Sabbath auf den Sonntag verlegt werden.

Bezüglich des Betens seien die Juden an die Stelle in den Psalmen zu erinnern, wo es heisst, dass Gott ein inniges, aber nicht unanständiges Gebet erhört.

Hierauf werde den Christen aufgetragen, mit den Juden freundschaftlich zu leben.

Eine Kritik dieser Vorschläge wird man uns erlassen. Wir wollen jedoch bemerken, dass auch in späterer Zeit ähnliche Projecte ausgebrütet wurden.

Die niederösterreichische Regierung begutachtete, 7. Sept. 1781, diesen Vorschlag in folgender Weise. Es leben in Wien 33 jüdische Familienhäupter (die ganze Judenschaft betrage 550 Personen). Diese zahlen jährlich fl. 7495. Die fremden Juden zahlen Leibmaut, die jetzt um fl. 5360 verpachtet ist. Sie

meinte, es wäre am besten, die Juden bei ihrer ganz eigenen gefährlichen Gemüthsart in ihrer jetzigen Stellung zu belassen und müsste man mit der Ertheilung der Toleranz sehr behutsam vorgehen, um das schlechte Gesindel (darunter verstand man die Armen) von Wien abzuhalten. Es wäre nützlich, für die Juden Normalschulen zu errichten, da die Rabbiner durch die ungleiche Auslegung der Geschichte des alten Testamentes den Juden schlechte Lehrsätze beibringen. Die Juden lassen überdies ihre Kinder, ausser in Religion, nicht unterrichten. Eine echte Sittenlehre müsste der Hauptgegenstand in den für sie eingerichteten Schulen sein. Es soll den Juden gestattet sein, ein Handwerk zu erlernen, aber im Auslande, um Gehässigkeiten unter den Lehrlingen zu vermeiden.

Da die Juden ein besonderes Genie zum Handel haben, so könnte man sie in dieser Beziehung unterstützen. Sie würden durch ihre Verbindungen mit accreditirten Glaubensgenossen im Auslande den Export vermehren und fremde vermögliche Juden nach Wien locken. Es könnte der hiesigen Judenschaft gewährt werden, sich ihre Vorsteher selbst zu wählen, jedoch sollen sie keine Jurisdiction üben. Die Verordnung, dass sie nur in den für sie bestimmten Häusern wohnen, könnte aufgehoben und ihnen gestattet werden, in den Vorstädten zu wohnen. Die äusseren Unterscheidungszeichen wären aufzuheben.

Die Hofkanzlei stimmte im Allgemeinen mit diesen Ansichten überein: sie sprach sich jedoch entschieden dagegen aus, dass die Juden in Wien eine Gemeinde bilden und einen Rabbiner bestellen, denn dies wäre der Weg, ihre Vorurtheile und Aberglauben zu vermehren. Der Referent, Hofrath Grüner, sprach sich in einem Separatvotum dahin aus, dass man die Juden nicht tolerire, sondern recipire, wie diess in Holland der Fall sei.

Der Hofkanzler Graf Blümegen, äusserte sich in einem Vortrage vom 3. Oct. 1781, man solle die reichen Juden in Wien lassen, die armen aber wegschaffen. Man solle ferner Juden nach dem Banate schicken. Sie würden dann bald den Handel mit der Türkei wichtig machen. Es soll den Juden nicht gestattet sein, christliche Schulen zu besuchen, weil die Christen noch nicht reif dazu seien.

Der Kaiser rescribirte, es sei nicht seine Absicht, die jüdische Nation in den Erbländern auszubreiten, sondern sie dem Staate nützlich zu machen. Das Toleranzgeld sei beizubehalten, aber die Leibmauth aufzuheben. In den jüdischen Normalschulen soll ein Christ als Director bestellt werden; es soll ihnen aber auch gestattet werden, christliche Schulen zu besuchen und allerlei Handwerke bei christlichen Meistern zu erlernen und nach bürgerlichen Gesetzen auszuüben. Ebenso können ihnen Malerei etc. gestattet werden (vgl. unser: Joseph Wertheimer S. 299 u. s. w.).

Zunächst wurde nun das Judenzeichen, der gelbe Fleck, und die Leibmauth, aufgehoben. Allerdings bestand der Unfug noch fort, trotz der Aufhebung, und der Kaiser sah sich deshalb veranlasst, den Grafen Blümegen aufzufordern, dem Gesetze Achtung zu verschaffen (vgl. Judentaufen S. 81); jedoch schwebten bezüglich der Leibmauth noch längere Verhandlungen, da es sich darum handelte, ob und in welcher Weise der Ausfall an Steuern gedeckt werden soll. Die Juden in Wien zahlten nämlich 1781 an Leibmauth fl. 7224.13, in Wiener-Neustadt fl. 293.45, in Retz fl. 24.35, in Krems und Stein fl. 215.6, an verschiedenen Stationen in Nieder- und Oberösterreich fl. 900. [1])

Am 27. Nov. 1783 stellte die Hofkanzlei den Antrag, den Ertrag des Einkommens der Leibmauth durch eine Erhöhung der Judencontribution zu ersetzen, was der Kaiser genehmigte. Doch auf Grund eines Vortrages der Hofkanzlei vom 10. Dec. 1785 beschloss der Kaiser, dass der Ersatz für die Leibmauth nicht mehr einzuheben sei. In diesem Jahre war dieser Ersatz bemessen: für Böhmen mit fl. 5293, für Mähren mit fl. 2009, für Galizien mit fl. 3667, für Oesterreich unter der Enns fl. 176 und für Ungarn fl. 1955.57.

Wie die Hofkanzlei bemerkte, weigerten sich die Juden in Wien, mehr zu zahlen, weil ihnen daran gelegen war, dass dieser Zoll weiter bestehe, um den fremden Juden den Aufenthalt in Wien zu erschweren. Wir glaubten diesen charakteristischen

---

[1]) In unserem: Zur Salzburger Chronik, S. 40, gaben wir ein Schema des Leibzolles, den die Juden in den verschiedenen Städten und Oertern des heiligen römischen Reiches zu bezahlen hatten.



Zug nicht verschweigen zu sollen, weil er zeigt, wie demoralisirend die verrotteten Verhältnisse wirkten.

Eigenthümlich genug ist folgende Entscheidung, die Joseph als Mitregent auf einem Vortrag vom 8. März 1776 fällte. Amsel Moses Neuberger aus dem Reiche war nach Wien in Angelegenheit eines Processes beim Reichshofrathe gekommen. Regierung und Hofkanzlei meinten, da dieser Jude nicht nach Wien gekommen sei, um Handel und Wandel zu treiben, so wäre er von den Leibmauthsgebühren (täglich 1 fl. 15 kr.) zu befreien. Die Hofkammer war jedoch dafür. Joseph bemerkte hierzu, die Leibmauth sei als eine Polizeiveranstaltung anzusehen, um unvermeidliche Unterschleife abzuhalten. [1])

Während der Entwurf zu dem Patente für das Toleranzgesetz verfasst wurde, richtete die Hofkanzlei am 20. Dec. 1781 einen Vortrag an den Kaiser in Angelegenheit der jüdischen Garküchen. Wie wir bereits bemerkten, waren 2 jüdische Garküchen in Wien. Diese zahlten jährlich fl. 600 Steuer. Nun hatte der Kaiser angeordnet, dass die fremden Juden nicht mehr genöthigt sein sollen, bei Juden Wohnung und Kost zu nehmen. Die Hofkanzlei meinte daher, diese Garküchen werden nicht in der Lage sein, die Steuern zu zahlen und werden das Geschäft aufgeben. Es würde sich daher empfehlen, da man jüdische Garküchen doch brauche, die fremden Juden zu verhalten, daselbst zu essen. Der Kaiser entschied hierauf, der Zwang sei aufzuheben. Was die Abgaben betrifft, so wären die Garküchen im Wege der Licitation zu vergeben.

Sonnenfels erhielt den Patententwurf zur stilistischen Revision. Er bemerkte im Allgemeinen: „Es heisst im Entwurfe: „gnädigster Wille“. Dergleichen Beiwörter wären durch die allgemeine Gewohnheit eingeführt. Ich habe sie hier und in der Folge weggelassen, weil es mir unziemend scheint, dass der Landesfürst, der im Gesetze redend eingeführt wird, sich selbst Lobsprüche ertheile, von sich selbst in einer Art von Compli-

[1]) Am 1. März 1782 befürwortete die Hofkanzlei, von den nach Wien kommenden fremden Juden eine Gebühr zu verlangen. Doch der Kaiser lehnte diesen Antrag ab, da diese Abnahme nichts als eine neue Leibmauth wäre.

mentirton sage: „unser gnädigster Wille, unsere höchste Einsicht, wir haben gerechtest entschlossen, wir sind gnädigst geneigt etc.“

Die Hofkanzlei legte diese Bemerkungen dem Kaiser vor. Sie meinte, es sei das die Majestätssprache, die auch von Republiken gebraucht wird, und der Kaiser rescribirte:

„Ueberhaupt sind in der Mayestätssprache allgemein übliche Ausdrücke, gnädigst, höchst, gerechtest etc. noch ferner in den öffentlichen Anordnungen beyzubehalten und ist dem Sonnenfels die Weisung zu geben, dass er sich künftig bey solchen nur zur Verzögerung Anlass gebenden Bemerkungen keinerdings aufhalten, das Materiale und selbst die Eintheilung deren in einem Patente vorkommende Verordnungen den Stellen gänzlich überlasse, sofort seine Bemerkungen lediglich auf den Stylum beschränken und dabey den vorzügliche Bedacht nehmen solle, damit diese Verordnungen für jederman und besonders für den gemeinen Man wohl verständlich seyn mögen.“

Hierauf promulgirte der Kaiser am 2. Juni 1782 das Toleranzpatent für die Juden (vgl. Codex austriacus).

Wir wollen dasselbe hier kurz skizziren, da wir glauben, die Kenntniss des Inhaltes bei den Lesern voraussetzen zu dürfen.

1. Die Juden in Wien bilden keine Gemeinde und ist ihnen der öffentliche Gottesdienst nicht gestattet. Auch sollen sie keine jüdische Buchdruckerei haben.

2. Die Zahl der Juden soll nicht vermehrt werden, und da, wo sie bisher nicht ansässig waren, sollen sie auch jetzt nicht wohnen.

3. Ein fremder Jude aus dem Inlande, der sich in Wien ansässig machen will, muss hierzu die Erlaubniss der Regierung, und ein Ausländer direct vom Kaiser erhalten.

4. Der Gesuchsteller muss angeben, was für ein Gewerbe er treiben und wie viel er an Schutzgeld (Toleranzgeld) zahlen wolle.

5. Gegen Entrichtung des Schutzgeldes kann der Tolerirte sammt Familie in Wien wohnen und seinem Berufe nachgehen.

6. Diese Toleranz geht jedoch nicht auf die verheiratheten Kinder über, die selbst einen Hausstand begründen.

7. Auf dem Lande in Niederösterreich bleibt es den Juden zu wohnen verboten, ausser sie errichten daselbst Fabriken.

8. Die Juden können ihre Kinder in Normal- und Realschulen schicken, und ist es ihnen in Wien gestattet, eine jüdische Normalschule zu errichten. Die moralischen Lehrbücher können sie selbst entwerfen, jedoch müssen sie von der Schulenoberaufsicht genehmigt sein.

9. Die Erlaubniss sum Besuche der höheren Schulen, die nie verboten war, wird erneuert und bestätigt.

10. Die Juden können bei christlichen Meistern alle Gattungen von Handwerken und Gewerben erlernen.

11. Sie erlangen jedoch keine Bürger- und Meisterrechte. Die Malerei etc. ist denselben, wie den Christen, gestattet.

12. Sie können Grosshändler werden.

13. Die Erlaubniss zur Anlegung von Fabriken und Manufacturen wird erneuert.

14. Sie können auf liegende Güter leihen, jedoch sich dieselben nicht einschätzen lassen.

15. Nach einer Zeitfrist von zwei Jahren dürfen die Juden ihre Geschäftsbücher etc. nicht in jüdischer Sprache und Schrift führen.

16. Es steht ihnen frei, in beliebiger Zahl Dienstboten zu halten, und haben sie dieselben nicht vierteljährig, sondern jährlich der Regierung zu melden.

17. Diese Dienstleute dürfen nicht verheirathet sein, ausser dass ihre Weiber und Kinder selbst im Dienstverhältnisse sind.

18. Die tolerirten Juden können nach Belieben in der innern Stadt oder in den Vorstädten wohnen.

19. Die fremden Juden sind von der Leibmauth befreit, und können wohnen, essen und ihre Magazine halten, wo es ihnen beliebt.

20. Die fremden Juden müssen sich bei der niederösterreichischen Regierung melden und kann ihnen der Aufenthalt zur Abwicklung ihrer Geschäfte gestattet werden.

21. Die fremden Juden können den Tolerirten nicht gleich gehalten werden und ist ihnen das Hausiren verboten.

22. Zur Jahrmarktszeit können sie jedoch alle Waaren feil haben.

23. Die doppelten Gerichts- und Kanzleitaxen sind aufgehoben.

24. Alle unterscheidende Merkmale bezüglich der Tracht, so wie das Verbot, an Sonn- und Feiertagen vor 12 Uhr nicht auszugehen, öffentliche Belustigungsörter zu besuchen etc., sind aufgehoben, und ist es den Grosshändlern und ihren Söhnen, so wie den Honoratioren gestattet, Degen zu tragen.

25. Sie sind verpflichtet, die öffentlichen Gesetze zu halten und dürfen sie die ihnen gewährte Freiheit nicht missbrauchen.

So wenig auch dieses Toleranzpatent den Principien der Gleichberechtigung, wie sie heute in jedem civilisirten Staate gefordert werden, entspricht, so war es doch für jene Zeit ein ungeheurer Fortschritt. Die Juden hatten einen Rechtsboden, und wenn er auch noch so schmal und begrenzt war.

Wir möchten nun zu einigen Punkten Bemerkungen hinzufügen. Zunächst wollen wir jedoch Folgendes vorausschicken. Im Jahre 1781 erfloss eine Instruction an die Conscriptionscommission in Niederösterreich. Daselbst heisst es §. 6: „So wie von der Uebernahme oder Abgabe der Juden unter das Militär nie die Frage sein kann, mithin ihre Beschreibung und Evidenzhaltung blos aus politischen Rücksichten geschieht.“ Später jedoch 1788 machte der Kaiser die Juden militärpflichtig (vgl. unsern Artikel: Juden im österreichischen Heere“ in Streffleur's militärischer Zeitschrift 1869, pag. 122, und „Wie wurden die Juden in Oesterreich militärpflichtig“ im Wiener Jahrbuch für Israeliten 1867—68, S. 33). Die Juden in Wien waren jedoch vom Militärdienste befreit, weil sie, wie es in einem Rescripte der Hofkanzlei an die niederösterreichische Regierung vom 14. Juli 1794 hiess, nur aus Tolerirten, folglich aus Honoratioren bestehen.

Was die Errichtung einer israelitischen Normalschule betrifft, so wollten die Juden nicht darauf eingehen. In einer Eingabe vom Jahre 1782 bemerkten Adam Isac Arnsteiner und Löw Isac Leidesdorf im Namen der Juden: 1. Die hiesigen Juden bilden keine Gemeinde und haben keine Gemeindecassa. 2. Die bemittelten Juden halten Hauslehrer. 3. Die Kinder besuchen die deutschen Normalschulen. 4. Dieselben sind bereits mit dem Prager Normallesebuch versehen. 5. Seien die Erhaltungskosten kaum zu bestreiten.

Die Juden in Wien wollten die gesonderten jüdischen Schulen nicht, da sie eben eine Amalgamirung mit den andern Glaubensgenossen wünschten, wie dies auch später der Fall war (vgl. unser: Zur Geschichte des Unterrichtes der israelitischen Jugend in Wien). Vielleicht wollten sie auch dieses Moment als Hebel benützen, um die Genehmigung zur Bildung einer jüdischen Gemeinde zu erlangen.

Viel Schwierigkeiten bereitete die „Sittenlehre“, welche den Kindern in die Hand gegeben werden sollte. Anfänglich hatte die Studienhofcommission beabsichtigt, dass diese Sittenlehre nach der philosophischen Moral, das ist für die Menschen im Allgemeinen, ohne Rücksicht auf die verschiedenen Confessionen abgefasst werden. Später wurde die Concession gemacht, in diesem Lehrbuche auch jene moralischen Grundsätze mit zu berühren, die auf ihre Religion einen besondern Bezug haben.[1]) Doch die Wiener Israeliten verzichteten darauf, ein derartiges Lehrbuch abfassen zu lassen.[2])

Was die Universitätsstudien betrifft, so fanden wir Salomon Löw aus Pressburg im Jahre 1783 an der medicinischen Fakultät der Wiener Universität als Hörer inscribirt. Am 7. Sept. 1784 wurde den an einer inländischen Universität approbirten jüdischen Aerzten die Praxis uneingeschränkt gestattet.

Hingegen wurden die jüdischen Studirenden, 5. Jänner 1783, verpflichtet, monatlich ein Zeugniss ihres Fleisses beizubringen und ihnen befohlen, dass sie nicht Geschäfte treiben.[3])

---

[1]) Das Gebet vor Beginn des Unterrichtes und nach der Beendigung desselben, dieser „Stein des Anstosses“ für die verschiedenen Confessionen, wurde weggelassen. Bezüglich des Lesebuches vgl. Beil. XXXII.

[2]) Die jüdische Gemeinde in Triest ging allen jüdischen Gemeinden Oesterreichs mit der Gründung einer jüdischen Schule voran (vgl. das Sendschreiben der israelitischen Gemeinde zu Triest an die Wiener israelitische Gemeinde, Meassef 5588, S. 386).

[3]) Bei dieser Gelegenheit wollen wir folgendes Handschreiben des Kaisers an den Grafen Kolowrat citiren: „Es befindet sich hier ein sicherer Jud Namens Hayman Kiewe, welcher bereits mehrere nützliche Dienste geleistet hat und deren noch mehrere zu leisten vielleicht im Stande sein wird, so soll ihm eine Tabakverlegerstelle in Böhmen oder Mähren gegeben werden.“ (Welcher Art diese nützlichen Dienste waren, ist nicht angegeben.)

Im Jahre 1785 kam Samuel Oppenheimer Med. Dr. nach Wien, um hier als praktischer Arzt zu wirken. Dieser hatte an der Universität zu Utrecht den Doctorgrad erhalten und wohnte dann längere Zeit in Ungarn. Er liess sich vom Dekan der medicinischen Fakultät in Pesth überprüfen und ging dann nach Wien. Die medicinische Fakultät in Wien wollte denselben nicht zur Praxis zulassen, doch der Kaiser entschied zu Gunsten Oppenheimer's; jedoch sollte er die Toleranzsteuer bezahlen.

Der Kaiser kam übrigens wiederholt darauf zurück, die Juden zum Studium anzuhalten; jedoch sollte dieses im Inlande geschehen.

Als die Wiener Juden (sie zählten damals 65 Familien und 504 Seelen) im Jahre 1784 baten, es möge ihnen gestattet werden, eine Synagoge zu erbauen und einen Rabbiner zu bestellen, wurden sie mit dem Gesuche abgewiesen, angeblich, weil sie darauf verzichtet hatten, eine Schule zu errichten.

Wie wir anführten, war es den Juden in Wien verboten, eine jüdische Buchdruckerei zu errichten. Wir glauben jedoch, folgende Momente nicht übergehen zu sollen. Die Hofkanzlei hatte, 10. Hornung 1781, empfohlen, manche Ausdrücke in den hebräischen Werken bei neuen Auflagen zu mildern, Doch der Kaiser rescribirte: „Der Antrag der Hofkanzlei kann um so weniger stattfinden, als man sich andurch dem Vorwurfe der Verfälschung solcher alten Denkmäler aussetzen würde, bei neueren Aufsätzen aber und zum Drucke kommenden Manuskripten der erbländischen Autoren und Verfasser ist dem Einraten gemäss fürzugehen."

Auf einem Vortrage vom 7. October 1781 rescribirte der Kaiser;

> „Ich bin, was jüdische Bücher belanget, gesinnt, kein Privilegium privativum, so wie sonst überhaupt zu ertheilen. Uebrigens begnehmige Ich das Einrathen, nur muss ich mit Verwundrung ersehen, dass annoch nach so klar und buchstäblich erlassenen Befehlen in Mähren eine Büchercensur existire, wann deren noch irgendwo eine befindlich ist, so hat sie alsogleich aufgehoben zu werden und ist sich nach Meinen befehlen hierunter genau zu richten."

Am 2. März 1785 erliess die Hofkanzlei: „Damit die Judenschaft, welche alle albernen Teufelsbannereien und ähnliche Dinge begierig auffasst, wenigstens nicht durch neue Schriften in ihren Irrthümern genährt und dadurch ihre Bildung und Aufklärung entweder verzögert oder ganz unmöglich gemacht würde, so ist künftig allen Büchern, worin dergleichen Ungereimtheiten vorkommen, sie mögen in der Landessprache oder der jüdischen und hebräischen geschrieben sein, der Druck mit „Typum non mereatur“ zu versagen.“

In dem Patente wurden die doppelten Gerichtstaxen aufgehoben, ebenso werden, 9. Juli 1784, die höheren Taxen für Todtenbeschauer und Todtenzettel abgestellt.

Um die Juden desto mehr dafür zu gewinnen, Fabriken zu errichten, wurde ihnen, 18. September 1785, gestattet, zu diesem Zwecke Aerarial und öffentliche Gebäude anzukaufen. Ebenso wurde, 31. August 1786, bestimmt, denen zum Ackerbau sich meldenden Juden, mit alleiniger Ausnahme der den christlichen Ansiedlern zu gewährenden Geldbeiträge gleiche Begünstigungen, wie diesen, zuzuwenden. Am 2. Oct. 1789 wurde den Juden in Niederösterreich gestattet, Staatsgüter zu kaufen.

Der Kaiser sprach sich dahin aus, dass es nicht seine Absicht sei, die Juden zu vermehren, nichtsdestoweniger hob er, 11. Jänner 1784, das Gesetz vom 31. Juli 1725 auf, nach welchem derjenige 1000 Ducaten Strafe zu zahlen hatte, der sich unbefugter Weise irgendwo ansiedelte. Zur Erlangung der Toleranz in Wien wurde 1786 der Nachweis eines Vermögens von fl. 10,000 festgestellt.

Auf einem Vortrage der Hofkanzlei vom 24. Juli 1788 rescribirte überdiess der Kaiser, dass die Juden in allen Emigrationsfällen mit den Christen vollkommen gleich zu halten seien, mithin auch nach den Gesetzen zu bestrafen, wenn sie dagegen handeln.

Bezüglich des Handels und Verkehrs erfloss auf einem Vortrage vom 27. Dec. 1786 die allerhöchste Entschliessung, dass das Recht des Vorzuges beim Kaufe oder Verkaufe auf Jahr- und Wochenmärkten aufgehoben wird.

Vielleicht wird es mancher Leser für übertrieben halten, wenn wir sagen, dass Joseph einen furchtbaren Schlag führte,

als er, in Folge eines Vortrages vom 25. August 1783 die Rabbinatsgerichte aufhob. Zu unserem Bedauern sind die betreffenden Acten in Verlust gerathen. Wir sagten früher, dass Juden selbst oft klagbar gegen die Rabbiner auftraten; aber schliesslich waren die Rabbinatsgerichte doch der letzte Rest der Autonomie, der den Juden seit der Zerstörung des Tempels unter Titus geblieben war. Heute wird dieser Schritt des Kaisers von den Juden (mit Ausnahme vielleicht einiger weniger) als vollkommen angemessen gefunden, und wird niemand auf jene Zustände zurückgreifen wollen. Damals jedoch hielt man diesen Vorgang für einen furchtbaren Schlag. Nach einer Verordnung vom 28. Mai 1784 wurden die Juden der Ortsgerichtsbarkeit wie die Christen unterworfen.

Als das Ehepatent vorbereitet wurde, fragte es sich, wie es mit jüdischen Ehen gehalten werden solle. Es wurde vorgeschlagen, die Mendelsohn'schen Ritualgesetze als Gesetzbuch einzuführen. Hierüber äusserte sich die Justiz- und die Compilationshofcommission. Der Kaiser beschloss, dass die jüdischen Ehen nicht anders behandelt werden sollen als die christlichen. (Vergl. Beilage XXXIII.)[1]) Nach diesem Ehegesetze wurde die Ehe als ein bürgerlicher Vertrag erklärt und demgemäss behandelt. Bezüglich der Juden erschien das Gesetz vom 3. Mai 1786. (S. Beilage XXXV.)

Thatsächlich mussten die Juden bei gewissen Verwandtschaftsgraden, wo die Ehe nach jüdischen Gesetzen erlaubt ist, wie z. B. dass ein Onkel seine Nichte heirathen darf, um die Dispens bei der politischen Behörde einschreiten. Am 17. Jän. 1788 erschien überdies eine Verordnung: die Judenehen können nicht vom Rabbiner, sondern von den ordentlichen Gerichtsbehörden geschieden werden, sonst gilt die neue Ehe als Bigamie. Von den Scheidebriefen kann keine Frage mehr sein.

Am 15. April 1786 erschien die Verordnung, dass kein Jude heirathen dürfe, der sich nicht über den erhaltenen Normalschulunterricht ausweisen kann.

---

[1]) Principiell über die Judenfrage spricht sich der Kaiser in einer Resolution bei Gelegenheit des Patententwurfes über das Judensystem in Galizien, 19. Aug. 1788 aus, die wir in der Beilage XXXIV folgen lassen.

Am 5. Juli 1787 befahl der Kaiser, dass die Juden deutsche Vor- und Zunamen haben, und am 23. Juli 1787 erschien die Verordnung, dass die Juden die Beschneidungs- und Geburtsbücher in deutscher, respective in der Landessprache führen sollen. Während heute sich viele Juden schämen Namen zu haben, die an das alte Testament erinnern, glaubte der grösste Theil der Juden zu jener Zeit, dass das Judenthum durch diese Verordnung geschädigt werde. Die Zeit hat gelehrt, dass das Judenthum viel stärker sei, als die treuesten Anhänger desselben voraussetzten.

Es ist uns kein specieller Fall bekannt, dass in Wien eine Noth- oder Zwangstaufe an Juden zur Zeit Josef II. vorgekommen wäre, nichts destoweniger glauben wir doch diesen Punkt hier nicht übergehen zu sollen. Weil der Kaiser selbst guter Katholik war, wollte er den Gewaltstreichen der sogenannten Zwangs- und Nothtaufen ein Ziel setzen. Seine Grundsätze in dieser Beziehung waren, „es sei der Religion an guten Christen aber nicht an Getauften gelegen, und man sei nicht Christ bei gestandenem Alter, wenn man nur getauft ist, wohl aber, wenn man es von Herzen sein will und bereit wäre, es noch zu thun, wenn es nicht schon geschehen wäre.“ Diese Grundsätze entsprechen den wahren Grundsätzen der Religion und den Principien echter Freiheit.

Nachdem Juden beim Heere Dienst leisteten, erschien 11. Dec. 1788 die Verordnung, dass auf Verlangen der jüdischen Kranken im Militärspitale der Rabbiner zu denselben zugelassen werden kann. Die verstorbenen israelitischen Soldaten sollen wie die andern Juden begraben werden, und den jüdischen Sträflingen wurde 1788 die Concession gemacht, dass sie nach ihren Religionsgebräuchen behandelt werden sollen.

Als im Jahre 1784 die Friedhöfe ausserhalb der Stadt verlegt wurden, beliess man den jüdischen Friedhof in der Rossau, und respectirte in solcher Weise die jüdische Pietät für die Todten, doch wurde derselbe gesperrt. Massgebend war überdies, dass der Gottesacker gewissermassen als Privateigenthum betrachtet wurde, da die Koppel Fränkel'schen Erben ihn eben im Jahre 1670 ankauften, von welchen er dann auf Oppenheimer übergieng. Wir bedauern jedoch es sofort aussprechen zu müssen, dass die

Indolenz den alten Gottesacker arg verwüstet hat. Grabstätten wurden zu Gemüsebeeten benützt. Erst in neuester Zeit wurde diesem Vandalismus Einhalt gethan.

Schwieriger waren die Verhandlungen wegen des Spitals. Das Häuschen, welches bei dem Gottesacker stand, wurde als Spital benützt, wie dies noch jetzt in vielen jüdischen Gemeinden der Fall ist (es wird genannt das „Hekdesch"). Dieses Häuschen war baufällig und man verlangte, dass die Juden es neu erbauen lassen. Diese behaupteten jedoch, der Gottesacker sammt dem Spitale gehören den Oppenheimer'schen Erben, und deren Pflicht sei es, das Spital zu erbauen. Diese wieder gaben an, Samuel Oppenheimer habe blos den Gottesacker nicht aber auch das Spital erkauft. Möglicher Weise sträubten sich die Juden aus einem andern Grunde gegen den Neubau des Spitals, weil sie wollten, dass die kranken Juden in das kurz zuvor erbaute allgemeine Krankenhaus kommen, um auf diesem Gebiete die Gleichberechtigung zu erlangen. Die Hofkanzlei war jedoch dagegen. Sie führte rituelle Gründe ins Treffen, die Juden werden im allgemeinen Spitale nichts essen wollen etc.

Die Angelegenheit kam hierauf zur Hofkammerprocuratur und diese gab ihr Votum dahin ab, dass das Spital den Wiener Isralíten gehöre. Da in den Wiener israelitischen Bethäusern beim „Seelengedächtnisse" noch immer Samuel Oppenheimer als derjenige genannt wird, der das Spital gegründet hat, lassen wir dieses Votum in der Beilage XXXVI folgen. Es folgte dann die Entscheidung:

„Se. Majestät haben unterm 20. d. M. (Nov. 1785) allergnädigst zu entschliessen befunden, dass, da die niederösterreichische Hofkammerprocuratur ganz deutlich erwiesen hat, dass der zur Judengrabstätte bestimmt gewesene Grund dem Oppenheimer, das Judenspital hingegen der Judenschaft gehöre, sowie in Ansehung des ersteren, nämlich des Grundes, der hiesigen Judenschaft selbst zu überlassen sei, wenn derselben anders daran gelegen wäre, dass dieser Grund zu keinem andern Gebrauche verwendet werde, sich mit den Oppenheimers abzufinden, oder solchen bei der etwaigen Versteigerung zu erkaufen; hingegen solle der Judenschaft

aufgetragen werden zur Erbauung ihres allenthalben schon baufällig befundenen Krankenspitals sogleich die Anstalten zu treffen."

Es wurde hierauf der Baumeister Leopold Grossman ersucht, einen Plan für das zu erbauende Spital zu entwerfen, was dieser auch that. Der Kostenüberschlag betrug fl. 20000.

Nun entstand eine neue Schwierigkeit. Die Wiener Israeliten bildeten keine Gemeinde und hatten keine Vorsteher. Wer sollte den Contract abschliessen? Niemand wollte eine persönliche Verbindlichkeit übernehmen. Schon zur Zeit, als ihnen befohlen ward, Trauungs-, Geburts- und Sterberegister zu führen, richteten sie, 17. Juli 1784, folgende Eingabe an die niederösterreichische Landesregierung:

„Der Unterzeichneten allhiesige tolerirte Judenschaft ist mittelst Decret die allerhöchst neue Vorschrifft in Betreff deren vorfallend jüdischen Trauungen, Geburthen und Sterbefällen Registern zugestellt worden."

„Gnädig bekanntermassen besteht die hiesige tolerirte Judenschaft nicht aus einer mit einem Oberhaubt oder Judenrichter nebst einem Landesrabiner versehenen Gemeinde, sondern die meisten Familien sind mit einem eigenen Bethauss und einzelnen Rabiner versehen, mithin will der hiesigen Judenschaft besonders in Absicht deren Gebothen die Befolgung obig allerhöchsten Vorschrift um so beschwerlicher fallen, als nach dermahlig aufgehobenen Leib-Renten-Mauth viele fremde Jüdinen anhero nach Wien komen in denen Vorstädten wohnhaft bleiben, alda entbunden werden, folglich kenen auch denen alhiesigen jüdischen Familien Häubtern von ihren Rabbinern von dgl. Geburthen besonders, wenn das Kind ein Mägdlein ist nichts zu wissen gemacht werden.

Die samentl. allhier tolerirte Judenschaft."

Als nun das Spital erbaut werden sollte, wendeten sie sich an die Hofkanzlei (praes. 26. Nov. 1788) und setzten die Verhältnisse auseinander:

. . . . „Hiebei können Unterzeichnete nicht unterlassen, dass bei Gelegenheit einer jeden die gesammte allhier tolerirte Judenschaft betreffenden Anliegenheit sich immer in Absicht der von denen gesammten Abgebern sollende Meinung die grossen Beschwerlichkeiten sich ergeben, weillen nach der allhier bestehenden Ordnung denen Unterzeichneten eine unter einem Vorsteher stehende Versammlung oder Gemeinde vorzustellen nicht erlaubt ist, mithin jeder, der zu einer Zusammentretung eingeladen wird, nur nach seiner Willkür erscheint und nachhin sich von dem durch die Erschienenen gemachten Schluss sich befreit zu sein vermeint“ . . . .

Sie schlugen daher vor, dass es gestattet werde, eine Deputation zu wählen, welche im Namen der Judenschaft handle und sie zu vertreten berufen sei. Die Ausgaben sollten durch den Fleischkreuzer gedeckt werden.

Diese Vorschläge wurden erst am 17. Juni 1792 genehmigt und die Wiener Juden, wenn sie auch noch keine Gemeinde bilden durften, hatten doch ihre Vertreter. Wie wir hier vorgreifend bemerken wollen, waren im Jahre 1793 drei Vertreter: David Wertheim, Salomon Herz und Aron Leidesdorf, welchen vier Ausschussmänner zur Seite standen. Ueberdies wurde ihnen am 4. Sept. 1792 gestattet, zur Erhaltung des Spitals ausser den Fleischkreuzer jährlich freiwillige Beiträge fl. 12, fl. 24, fl. 36, welche den Titel „Büchelgeld“ hatten, zu zeichnen. Somit trat eine directe Cultussteuer ins Leben.[1])

Die niederösterreichische Regierung betonte in einem Berichte vom 2. Jänner 1790, dass die Juden immer mehr dem Nutzen der Lehr- und Bildungsanstalten einsehen, mehrere derselben machen sich dem Staate durch Anlegung von Fabriken nützlich, einige zeichnen sich durch die Pflege der Kunst aus. (Vergl. unsere: Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität Seite 91.)

Als sich der Kaiser am 13. Februar 1780 versehen liess, ordnete er an, dass für ihn gebetet werde. Und wahrlich die

---

[1]) Als Spitalsarzt wurde Dr. Samuel Oppenheim mit fl. 200 Gehalt angestellt. Im Jahre 1806 kam an seine Stelle Dr. Hirschfeld.

Juden beteten aus innigstem Herzen für die Erhaltung des Kaisers. Leider vergeblich, denn am 20. Februar starb er.

Es war nicht blos eine officielle Trauer, die sich der Juden, nicht blos in Oesterreich, bei der Nachricht von dem Tode dieses Monarchen kund gab. Sie fühlten, was sie an ihm verloren. Die zu Berlin erschienene hebräische Zeitschrift Hameassef, welche unter den Auspicien Mendelsohns begründet wurde, brachte in dem Adar (März) Hefte 1790 einen warmen schwungvollen Nachruf diesem Monarchen, welcher das hartgeknechtete und bedrückte Volk aus dem Schlamme erhob. Die folgenden Jahrzehnte, wo man sich immer mehr von den Bahnen, die Josef gegangen war, entfernte, zeigten den Juden erst recht, was sie an diesem Monarchen verloren hatten.

Kaum war Josef II. gestorben, brachten die Erz- und Bischöfe in Oesterreich ihre Beschwerden und Wünsche über das ganze von diesem Monarchen eingeführte System vor. Sie klagten unter anderm über die den Akatholiken gewährte Toleranz, und dass es den Juden gestattet sei, christliche Schulen zu besuchen, wodurch es geschehen könnte, dass Christen zum Judenthume verleitet werden.

Der oberste Kanzler Graf Kolowrat bemerkte diesbezüglich in einer allerunterthänigsten Note:

„Wenn man aber voraussetzt, dass in einem wohlgeordneten Staate und in einer so weitläufigen Monarchie, wie die österreichische ist, die verschiedenen im römischen Reiche tolerirten Religionen doch gewiss auch toleriren muss, dass es dem allgemeinen Ansehen, selbst dem Bevölkerungsstande verkleinerlich und nachtheilig wäre, von der einmal mit allgemeinem Beifalle des Auslandes eingeführten Toleranz ganz oder auch nur zum Theil abzusehen, einen harten Gewissenszwang einzuführen, und mit schweren Strafen die dabei allemal unvermeidlich werden, zu behaupten. Wenn man bedenkt, dass Gott selbst dem Menschen den freien Willen zu glauben und zu handeln gelassen, seine wahre Religion nur mit Sanftmuth gepredigt und am allerwenigsten mit Schwert und Blutvergiessen andern aufzudringen befohlen hat, dass der Zwang gute Christen nicht schaffet und höchstens Heuchler erzeugt, die einer Religion, zu der sie sich gezwungener Weise öffentlich bekennen müssen im geheim verhöhnen und

lästern, wie man in Portugal und Spanien täglich unzählige Beispiele findet, — so wird man bald überzeugt werden, dass durch die schon bestehenden Toleranzgesetze allen billigen Klagen der Bischöfe schon abgeholfen sei. . .

Ob der Abfall katholisch geborenen und erzogenen Unterthanen gestattet werden könne, ist eine schwere Frage.

Wenn man sie verneinend beantworten will, so müssen Strafen, und wo nicht wie ehemals Todesstrafe wenigstens Verbannung der Abgefallenen aus ihren Geburtsorten und Abstiftung ganzer Familien wieder eingeführt werden. Welche harte Folgen diese hatten, ist noch Jedermann in frischem Angedenken und wie wenig haben sie gewirkt oder genützt. . . . Dass irgend ein katholisches Kind durch die in die Schule gehenden Judenkinder sollte verleitet werden, darüber wird schwerlich ein Beispiel angeführt werden können.

Was die Taufen der Juden betrifft, so könnte es bei den bestehenden Gesetzen bleiben."

Vorläufig blieben diese Verhältnisse während der Regierungszeit des Kaisers Leopold unverändert. Den Bekennern der beiden evangelischen Confessionen etc. gestattete man nach wie vor ohne irgend eine Beschränkung die freie Religionsübung und auch die Rechte der Juden blieben im Ganzen unangetastet.[1])

Am 26. August 1790 erschien eine Verordnung, dass jenen Juden, die keine Toleranz haben, die Wohnungen bis Georgi gekündigt werden sollen. Juden, die in Wien wohnen wollen, müssen entweder tolerirt sein oder bei Tolerirten im Dienste stehen. Zugleich wurde das Project ventilirt, ein Judenamt zu errichten. Anfangs des Jahres 1791 erschien bezüglich der Juden ein Circular, in welchem einige despectirliche Ausdrücke vorkamen. Sie beschwerten sich darüber beim Kaiser und dieser

[1]) Am 15. Juni 1790 richtete der Kaiser an den Präsidenten der geistlichen Hofcommission Baron Kressel ein Schreiben (s. Beilage XXXVII), das zunächst ohne Erfolg blieb. Bezüglich der Juden in den italienischen Erblanden, die zum Departement der Haus-, Hof- und Staatskanzlei gehörten (vgl. meine Geschichte der k. k. Archive), schrieb Kaunitz 31. Jänner 1791 . . e che si continui a considerarli parificati ai christiani per tutti gli effetti civili, giudiziari e politici, in somma che sieno trattati con tutta la dolcezza de sani principii ad ogni riguardo.

erliess am 14. März 1791 ein Handschreiben an den Grafen Kolowrat: „Laut der hier beiliegenden Bittschrift der hiesigen Judenschaft ist ein für selbe sehr kränkendes Circular im Drucke erschienen, wovon Sie die weitere Verbreitung, da es noch nicht allgemein bekannt ist, sogleich zu hindern bedacht sein und den niederösterreichischen Regierungspräsidenten Grafen von Sauer, den ich hiervon unter einem verständige, dahin anweisen werden, damit er sogleich ein anderes für diese Nation nicht kränkendes Circular entwerfe, welches jedoch vor der Kundmachung Meinem Herrn Sohn des Erzherzogs Franz Liebden zur Begnehmigung vorgelegt werden muss."

Noch wollen wir einer Verordnung vom 26. Aug. 1790 gedenken. Nach derselben war es jenen Juden, die eine honette Beschäftigung hatten und sich über ein Vermögen von fl. 10.000 ausweisen konnten, gestattet, in Wien zu wohnen. Ebenso war es vier galizischen Mäklern erlaubt, in Wien zu wohnen. Den auswärtigen Juden sollte man an den „Linien" die Pässe abnehmen.

Wir müssen auch diesem Monarchen die Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass er auf die Insinuationen der Judenfeinde nicht einging. Sofort nachdem er den Thron bestiegen hatte, befürworteten die Bischöfe in den deutschen Erblanden, dass man die Juden als Kammerknechte behandle und sie nur nach Gefallen des Landesfürsten geduldet werden sollen. Doch der Kaiser rescribirte, es sei nicht thunlich Veränderungen zu treffen, die mit der öffentlichen Meinung nicht vereinbarlich wären. (Vgl. unsere Judentaufen S. 97.)

Wir kommen nun zur Regierungszeit des Kaisers Franz. Er hatte kaum das 24. Jahr vollendet, als er den Thron bestieg und regierte 43 Jahre. Es ist nicht unsere Aufgabe, die Regierung dieses Monarchen im Ganzen zu schildern. Wie bekannt, hasste er alle Neuerungen, und nannte die ganze Welt in ihrem Streben nach Verfassungen verrückt. Einer Deputation des Pester Comitates sagte er nämlich einmal: Totus mundus stultizat et vult habere constitutiones novas. (Vgl. Springer Geschichte Oesterreichs I. 107.) Und trotz all dem entwickelten sich die Keime, die Josef II. gepflanzt hatte. Das neue Licht, das durch Mendelsohn für die Juden aufgegangen war, schuf anderseits nach Innen neues Leben. Die gedemüthigten, gedrückten und gebeugten Juden traten als

Kämpfer auf den öffentlichen Schauplatz und standen für ihr Recht ein. Der allgemeine Kampf nach Recht kam ihren Bestrebungen zu Hilfe, und die Judenfrage bildete nun gewissermassen das Thermometer für den allgemeinen Rechtsstandpunkt eines Staates. Nur da, wo die Gleichberechtigung aller Staatsbürger vor dem Gesetze vorhanden war, nur da konnte von einem Rechtsstaate die Rede sein. Es war ein langer, banger Kampf, den die Juden und mit ihnen und für sie alle jene die nach Recht strebten, führten.

Wiederholt erklärte Franz in öffentlichen Staatsschriften, bei Gelegenheit der Promulgation von Staatsgesetzen, seine Endabsicht sei, die Juden den Christen vollkommen gleich zu stellen; aber wenn es dazu kam, ein derartiges Gesetz zu erlassen, stellten sich Bedenken aller Art ein, und im Laufe der Zeit wurden die Dinge schlimmer statt besser.

Wie wir bereits bemerkten, wurde den Juden bald nach dem Regierungsantritte Franz's, 17. Juni 1792, gestattet, Vertreter zu wählen. Im Jahre 1793 fungirten drei[1]: David Wertheim, Salomon Herz und Aron Leidesdorf. Neben diesen waren vier Ausschussmänner, Nathan Arnsteiner, Bernhard Eskeles, Joachim Leidesdorf und Joel, der Rechte Dr. auch Hof- und Gerichtsadvocat. Sie suchten sofort die Rechte ihrer Glaubensgenossen zu wahren. Sie petirten:

1. Das Toleranzpatent vom J. 1782 möge in vollem Masse gehandhabt werden und daher die Taxe für die Aufenthaltsbolleten pr. 30 kr. aufgehoben, da diese mit dem Leibzolle identisch sei, welcher aufgehoben wurde.

2. Der „Anlauf“ fremder Juden werde beschränkt.

3. Die Juden wollen Geburts-, Sterbe- und Trauungsbücher, jedoch nicht Beschneidungsbücher führen.

4. Der Besitz von Realitäten sowohl in der Stadt wie auch auf dem Lande und der Ankauf von Staatsgütern werde gestattet. Letzteres nach dem allerhöchsten Handschreiben vom 2. Oct. 1789.

---

[1]) Im Jahre 1801 wurde die Zahl der Vertreter auf fünf erhöht. Im Jahre 1794 fungirten: Laz. Wertheimer, Jacob und Aron Leidesdorf, 1795 David Wertheim, Sal. Herz, Aron Leidesdorf, 1796 Bernhard Eskeles, Jacob Leidesdorf, Leop. Herz, Max Hönigsberg, 1797 Laz. v. Wertheimstein, Sal. Herz, Aron Leidesdorf, 1798 Joach. Leidesdorf und Herzenskron.

5. Die Juden sollen zu Staatsämtern zugelassen werden.

6. Die Hochzeitstaxen sollen in gleichem Masse für die Juden wie für die Christen sein; die Trauungsinstrumente blos hebräisch vorgelesen und die Nothwendigkeit der Anwesenheit eines Polizei-Commissärs bei den Trauungen aufgehoben werden.

7. Verordnungen in Judensachen sollen nicht ohne Mitwissen der Vertreter erlassen werden.

8. Es solle verboten werden, diejenigen Juden, die sich der Landwirthschaft oder dem Gewerbe widmen, zu kränken.

9. Bei amtlichen Zustellungen an einen Israeliten sei die Bezeichnung: „Jude" wegzulassen, der herabwürdigende Ausdruck: „Toleranz" so wie diese selbst aufzulassen und aufzuheben und die Aufschrift am Judenamte: „Für Juden, Sesselträger und Fiaker" abzuändern.

10. Die Doctores der Medicin und der Jurisprudenz, welche Israeliten sind, die an einer inländischen Universität graduirt wurden, sollen in die Witwensocietät aufgenommmen werden. Endlich

11. Bitten die Vertreter, es soll ihnen eine Instruction ertheilt werden, welche ihre Rechte und Pflichten den Behörden gegenüber feststellt.

Betrachten wir nun, in welcher Weise diese Bitten erledigt wurden.

ad 1. Die Bolletentaxe sei nicht als Leibzoll zu betrachten, sondern habe die Bestimmung, die Beamten im Judenamte zu salariren. (Sonderbare Interpretation.) Wie bekannt, bestand diese Bolletentaxe, die jeder Jude entrichten musste, bis zum Jahre 1848. Die Juden mussten demnach die Ruthe, die sie züchtigte, aus eigenen Mitteln erhalten.

ad 2. Haben die Behörden wiederholt dafür gesorgt, dass der Anlauf fremder Juden in Wien beschränkt wurde, und es fanden von Zeit zu Zeit Ausweisungen statt;

ad. 3. wurde die Führung der Matriken der Polizeidirection überlassen;

ad 4. wurde auf die Gravamina der niederösterreichischen Stände hingewiesen, welche mit Berufung auf ein Privilegium von Kaiser Leopold vom Jahre 1670 sich beklagten, dass es den Juden gestattet sein sollte, Staatsgüter zu kaufen. In Folge dieser

Beschwerden wurde die kaiserliche Bewilligung vom 2. Oct. 1789 wieder aufgehoben. Der Ankauf von Realitäten überhaupt wurde jedoch nur zur Errichtung von Fabriken gestattet und zwar war der Besitz derselben nur für die Dauer des Betriebes erlaubt;

ad 5. bemerkt die Hofkanzlei, kein Gesetz verbiete, den Juden Aemter zu verleihen; es sei auch nicht zu leugnen, „dass ihre Jugend in allen wissenschaftlichen Fächern gründliche Kenntnisse sich zu erwerben beflissen ist; aber theils können die Juden wegen ihrer Religionsgebräuche in vielen Aemtern nicht verwendet werden, theils würde man dadurch von Juden überschwemmt werden“ [1]). Mit Bezug auf eine allerhöchste Entschliessung vom 26. Juli 1792 bemerkte die Kanzlei ferner: dass gar kein Gesetz bestehe, welches die Juden von öffentlichen Aemtern ausschliesst, vielmehr die wirklichen Anstellungen derselben solches bestätigen und es daher überflüssig wäre, denselben diesfalls eine schriftliche Versicherung zu geben;

ad 6. wurde bestimmt, dass die Trauungstaxe unter dem Titel: „Schleiertaxe“ fortzubestehen habe; auch wollte man nicht von der Anwesenheit eines Polizeicommissärs bei den Trauungen Umgang nehmen; bezüglich des Trauungsinstrumentes (Kethuba) heisst es: „Da die Trauungsinstrumente, nachdem sie deutsch vorgelesen worden, ohnehin hebräisch vorgetragen würden, so falle, wenn sie (die Vertreter) nicht geheime Absicht dabei haben, aller Grund zu einer Beschwerde von selbst hinweg“ [2]).

ad 7. Diese Bitte sei nicht zu bewilligen: die Regierung könne wohl, wie es die Verordnung vom 29. Nov. 1793 bestimmt,

---

[1]) Die Nachsätze heben so ziemlich den Vordersatz auf. Von Seite des Gesetzes waltete kein Hinderniss ob, den Juden Aemter zu verleihen; aber weil man den Juden nicht in seiner Religion beirren wollte und aus Furcht vor einer jüdischen Beamtenüberschwemmung, liess man sie nur in den seltensten Fällen zu einem Amte zu.

[2]) Bekanntlich besteht jetzt in manchen Gemeinden der Gebrauch, wie in Berlin etc., dass die Kethuba deutsch gelesen wird. Aus Obigem ist zu entnehmen, dass diese „Reform“ schon vor 80 Jahren hier bestanden hat, von welcher man nachträglich abkam. Dabei wollen wir bemerken, dass bei der Trauung des Ludwig Hönig am 4. April 1788 die Kethuba blos hebräisch vorgelesen wurde; der anwesende Polizeicommissär machte Einwendungen gegen diesen gesetzwidrigen Vorgang.

Männer zu Rathe ziehen, doch sei ihr dieses nicht als Pflicht aufzutragen. Die Bitte der Vertreter zeige überdies von „Stolz und Unfolgsamkeit“.[1])

ad 8. wurde als berücksichtigenswerth anerkannt.

ad 9. wurde aufgetragen, bei amtlichen Zustellungen an Israeliten das Wort „Jude“ wegzulassen, doch wurde bei der Polizei eine eigene Localität für Judenangelegenheiten eingerichtet, an welcher die Aufschrift: „Judenamt“ prangte, die daselbst bis zu den Märztagen im J. 1848 verblieb. — Die „Toleranz“ verblieb auch bis zu jenem Jahre. Seltsam! auf dem jüdischen Gottesacker findet man das Wort „Tolerirter“ als besonders ehrendes Epitheton auf Leichensteinen.

ad 10. wurde die medicinische und juridische Wittwensocietät um ihre Ansicht befragt, und diese sträubte sich dagegen, Juden aufzunehmen, weil dadurch die christlichen Theilnehmer verkürzt würden.

Die niederösterreichische Regierung glaubte, „dass bei Witweninstituten, die nur die Unterstützung der bedürftigen Menschheit zum Zwecke haben, die Religion gar nicht in Betracht zu kommen habe“. Der Präsident der niederösterreichischen Regierung und die Regierungsräthe Graf Dietrichstein und Herberstein waren der Meinung, es wäre den Fakultäten das höchste Missvergnügen über ihre Intoleranz zu erkennen zu geben, denselben die Billigkeit des Gesuches begreiflich zu machen und ihnen vorzustellen, dass sie durch die Aufnahme der jüdischen Doctores

---

[1]) Diese Bitte ist bis auf den heutigen Tag nicht gewährt und kein Jude hat Sitz und Stimme bei Berathungen, die die Behörden über Judenangelegenheiten pflegen.

Der Regierungsreferent hatte diesen Wunsch „einen Auswuchs der Frechheit“ genannt. Hierauf bemerkte Hofrath v. Sonnenfels, indem er darauf hinweist, dass auch in Angelegenheiten der Kunst Sachverständige manchmal beigezogen werden:

„Ich verstehe diesen prächtigen Ausdruck wohl nicht, und mag der Fehler an meiner Seite sein. Mir aber scheint es, der Verfasser der jüdischen Vorstellungen hätte Hofmann's Vorlesungen über Geschäftsaufsätze nöthig, um zu sagen, was er dachte. Höchstens also ist es Unbedachtsamkeit, daher däucht mich, die vom Herrn Referenten der Hofstelle gebrauchte Bezeichnung höchst vermessen etc. ein wenig zu hart; höchst unbedachtsam wäre immer genug und angemessen.“

dem Wunsche Sr. Majestät nachkommen würden. Doch die Hofkänzlei meinte, man dürfe in Privatrechte nicht eingreifen.

ad 11. fand man es angemessen, die Bitte der Vertreter zurückzuweisen. Sie könnten sich sonst für eine „Mittelstelle" halten. Die Vertreter haben das zu thun, was ihnen aufgetragen wird, darin bestehe ihre Instruction.

Auch in dieser Petition finden wir von Seite der Juden die Klage wegen des „Anlaufs" fremder Juden. Der Stadthauptmann bemerkte, er habe die Erfahrung gemacht, welche Schliche die fremden Juden gebrauchen, um sich mit dem Vermögen von fl. 10,000 auszuweisen. Er schlug daher vor, dass Männer, wie Arnstein und Wertheimer, zur Prüfung des Vermögens bestellt werden. Diesen läge selbst daran, die wuchernden Abenteurer zu entfernen.

Bereits im Jahre 1790 führten die Juden, wie es in einem Berichte der niederösterreichischen Regierung heisst, bittere Klagen gegen dieses „Gesindel". Es seien mehrere tausend Juden in Wien. Ausser der innern Stadt sei die Leopoldstadt, Jägerzeile und Wieden von Juden „überströmt".

Als Curiosum führen wir den Grund des Kaisers Franz an, wesshalb die Bolletentaxe fortbestehen sollte, „weil sonst der Jude gleich bei seiner Ankunft mit Beschwerlichkeiten und Auslagen sich um einen Agenten, der ihm ein Anbringen verfasse, umsehen müsste."

In Folge des Einrathens der niederösterreichischen Regierung vom 7. Juni 1792 wurde das Judenamt provisorisch errichtet. Franz rescribirte; „es kann ein Versuch gemacht werden, wovon Uns nach dem Verlauf eines Jahres der Erfolg anzuzeigen ist." Am 26. Mai 1793 beantragte der Regierungspräsident v. Saurau die Aufhebung des Judenamtes. Der Kaiser jedoch entschied, dass das Judenamt fortbestehen solle, jedoch unter dem Namen Commission. (In den ersten acht Monaten, als das Judenamt errichtet wurde, betrug die Bolletentaxe 4854 fl. 30 kr.)

In Folge eines Vortrages des Directoriums (Hofkanzlei) vom 26. Mai 1797 genehmigte der Kaiser die Aufhebung des Judenamtes. Doch bald hernach entstand es wieder und blieb bis zu den Märztagen des Jahres 1848.

Es gab früher in Oesterreich gar manche Institution, die man beim besten Willen nicht loben kann. Eine so schmähliche jedoch, wie dieses Judenamt war, gab es nicht. Sie hatte im Laufe der Zeit gewissermassen keinen andern Zweck, als die Juden zu erniedrigen und zu demüthigen und die Beamten daselbst zu bereichern. Man könnte ein ganzes Buch mit Anekdoten füllen über die Wirthschaft, die da geführt wurde. Doch gehen wir darüber hinweg, denn die Erinnerung an dasselbe erweckt moralischen Ekel und Widerwillen.

Bald verschlimmerten sich die Zustände. Schon im Mai 1794 machte ein Anonymer den Vorschlag, jeder tolerirte Jude soll fl. 12,000 in 4proc. Papieren als Caution hinterlegen, damit man die Garantie für die zu bezahlende Toleranzsteuer habe. Die Hofkanzlei erhielt diesen Vorschlag zur Begutachtung. Sie lehnte denselben ab. In diesem Vortrage heisst es:

> „Dass eine bessere Bildung der „jüdischen Nation" im Allgemeinen zu wünschen wäre, und dazu die Reinigung ihrer Lehren von den rabbinischen und talmudischen falschen Sätzen; daran ist wohl nicht zu zweifeln. Dieser Endzweck wird aber weder durch Beschränkung der Toleranz, weder durch Vergrösserung ihrer Schutzsteuer, noch durch ihnen einzuräumende Gewerbe- und Handwerksbefugnisse erzielt werden.
>
> Sie selbst müssen unter sich an der Abschaffung der von den Rabbinern in den Talmud eingeschalteten, der Lehre Mosis und dem alten Testamente nicht gleichförmigen Lehrsätze arbeiten. Sie dazu aufzufordern, würde vielleicht die Sache nicht befördern, man muss alles dieses ihnen selbst und den unter ihnen selbst schon entstandenen vielen Gelehrten und gutdenkenden philosophischen Köpfen überlassen."

Wir wollen vorläufig von dieser Motivirung absehen. Das Project wurde zunächst nicht angenommen. Am 2. Sept. 1802 erschien jedoch der kaiserliche Befehl, keinem Juden, ohne Unterschied, die Toleranz zu verleihen.[1]) Wenn auch dieser Befehl nicht stric-

---

[1]) In demselben Jahre, 18. Februar, erschien auch eine Verordnung, dass Juden die Beinamen hochadeliger Familien, wie Lichtenstein etc., nicht annehmen dürfen.

tissime gehalten wurde, so war doch von nun an die Verleihung der Toleranz ausschliesslich der Ausfluss kaiserlicher Gnade. Niemand hatte mehr, wie bis dahin, so zu sagen ein Recht auf dieselbe, sondern sie wurde dem verliehen, dem man sie verleihen wollte. Dieser Zustand blieb bis zum Jahre 1848. Eine Verordnung vom 21. Juni 1807 bestimmte überdiess, dass die Toleranz nur Grosshändlern verliehen werden soll. Es war zwar das Bestreben, die Bildung der Juden zu fördern; doch die Männer der Kunst und Wissenschaft hatten als solche keinen Anspruch darauf, in Wien wohnen zu dürfen. [1])

Noch härter jedoch war die Verordnung vom 9. Mai 1807, dass die Toleranz nur persönlich sei. Wenn der Familienvater starb, mussten die Wittwe und die Kinder Wien verlassen und anderswo sich eine neue Heimath gründen. Der Toleranzwerber hatte sich auszuweisen, in welcher Gemeinde er zuständig sei. Falls er ein Ausländer war, so bewarb er sich um die Zuständigkeit in einer jüdischen Gemeinde in Ungarn, was verhältnissmässig leicht zu erlangen war (in Böhmen und Mähren war die Zahl der jüdischen Familien beschränkt), und wenn er starb, so konnte dann die Familie in einen Ort ziehen, den sie kaum dem Namen nach kannte, und ein neues Leben beginnen.

---

[1]) Wir hatten schon a. a. O. Gelegenheit, darauf hinzuweisen, dass die Staatsmänner in früherer Zeit den portugiesischen Juden weit günstiger gesinnt und gestimmt waren, als den deutsch-polnischen. Wir wollen hier einen neuen Beweis hinzufügen. Der Regierungspräsident Saurau befürwortete, 16. Hornung 1810, dem Michael Cohen die Toleranz zu verleihen. Unter anderem bemerkte er: „Es ist endlich ein portugiesischer Jude, welche sich überhaupt vor ihren andern Glaubensgenossen den Ruf vorzüglicher Rechtlichkeit erworben haben und daher im Allgemeinen mehr Vertrauen verdienen dürften ... Ueberhaupt aber erscheint mir die Frage allerdings Würdigung zu verdienen, ob es nicht ein wahrer Gewinn für den Staat und die bürgerliche Industrie wäre, wenn, vorausgesetzt, dass nicht höhere Rücksichten dagegen streiten, mehreren reichen und zugleich als rechtlich bekannten Juden die Toleranz ertheilt würde, weil im Grunde doch bei dieser gebildeten Klasse die Besorgnisse nicht einzutreten scheinen, welche die Staatsverwaltung bewogen haben mögen, das Ansiedeln der dürftigen und daher zum Betrug geneigten Klasse ihrer Glaubensgenossen durch eine wohlthätige Strenge zu verbieten."

Es wurde wohl in demselben Jahre dem Kaiser der Vorschlag unterbreitet, auch in Wien die Zahl der jüdischen Familien festzusetzen. Der Kaiser lehnte ihn jedoch ab. Hingegen wurde angeordnet, dass die fremden Juden, die nach Wien kommen, sich ausweisen müssen, zu welchem Zwecke sie nach Wien kommen.

Im Jahre 1814, 13. Jänner, wurde gestattet, dass die Juden, wo sie gedrängt wohnen, nicht mehr ihre Diener bei sich beherbergen müssen (der §. 16 des Patentes vom Jahre 1782 wurde dadurch aufgehoben).

Unter keiner Bedingung wollte es jedoch Kaiser Franz zugeben, dass die Juden in Wien Häuser besitzen sollen. Von Paris aus, 27. Mai 1814, richtete er an den Kanzler Grafen Ugarte folgendes Handschreiben:

„Ich habe in Erfahrung gebracht, dass mehrere Juden in Wien mandatoris nomine Häuser an sich kaufen und hierdurch das Gesetz, welches die Juden von dem Besitze der Häuser in Wien ausschloss, zu umgehen suchen. Es ist daher Mein Wille, dass die Hofkanzlei einvernehmlich mit der obersten Justizstelle diesen Gegenstand sogleich in reife Ueberlegung ziehe und mir das Gutachten erstatte, wie diesem Unfug am sichersten gesteuert werden könnte."

Die oberste Justizstelle war der Ansicht, Zahl und Wohlstand der Juden hätten in letzter Zeit zugenommen, und da im Allgemeinen Wohnungen und Magazine schwer zu bekommen sind, so müssen die Juden einen noch höhern Zins, als die andern, zahlen, da die Eigenthümer ihre Wohnungen lieber an Christen vermiethen. Daher haben sie das Bestreben, in den Besitz von Häusern zu gelangen. Das beste Auskunftsmittel wäre, wenn man ihnen in der Stadt oder in den Vortädten Plätze anweisen würde, wo sie Grundbesitz haben dürfen. In der Stadt könnte ihnen das Aerar den Passauerhof überlassen. Es würde dadurch den Juden geholfen und auch den Christen, welchen sie die Wohnungen vertheuern.

Doch nach wie vor blieb den Juden der Grundbesitz in Wien verboten. Die Vertreter erwirkten blos, dass das Verbot nicht veröffentlicht wurde.

Ueberdies wurden die Nahrungswege den Juden eingeengt.

Am 25. August 1802 wurde den Juden der Handel mit Rohprodukten verboten.

Im Jahre 1805 wurde ihnen der Salz- und Getreidehandel untersagt.[1] Letzteres Verbot wurde am 22. Dec. 1814 wiederholt. In einem Immediatgesuche bat Simon Edler v. Lämmel, dieses Verbot aufzuheben; doch der Kaiser beschied dasselbe, 10. Nov. 1819, abschlägig.[2]

---

[1] Um einer Hungersnoth vorzubeugen, mussten die Kornvorräthe angegeben werden, die der Staat ankaufte, und zwar einen Metzen Waizen um 6 fl. 30 kr., einen Metzen Korn um 6 fl., Gerste um 4 fl. und Hafer um 2 fl. 30 kr.

[2] Simon Edler v. Lämmel trat wiederholt für die Rechte seiner Glaubensgenossen ein, oft mit Erfolg. Er genoss das besondere Vertrauen des Bruders des Kaisers, des Erzherzogs Rudolf, Cardinal-Erzbischof von Olmütz. Eines Tages befand sich Lämmel beim Erzherzog Rudolf zu Besuche, als eben Kaiser Franz kam. Der Erzherzog stellte Lämmel dem Kaiser vor und dieser bemerkte: „Ich kenne Herrn „Lämerl", wenn nur alle Juden so wären." Hierauf erwiederte Lämmel: „Damit Euere Majestät sie scheeren können." Hinterher bedauerte Lämmel, dieses Wort gesprochen zu haben. Bald hernach erschien er mit einer Deputation böhmischer Juden vor dem Kaiser. Er hielt sich abseits. Der Kaiser ging jedoch auf ihn zu und sagte: „Kommen Sie nur näher, hier wird nicht geschoren." Wir entnahmen diese Anekdote Kuranda's Grenzboten. Es sei uns jedoch hier gestattet, Einiges über Lämmel mitzutheilen. Er kaufte 1801 unter dem Namen J. Renis alle von den Franzosen in Oberösterreich eroberten Magazine mit Salz, Mehl, Waizen etc. von General Moreau; ausserdem 100 Ctr. Schafwolle, die er dem Aerar zum Ankaufspreise, pr. Ctr. 17 fl., in Bancozettel überliess. Im J. 1805 kaufte er sämmtliche Artillerieeffecten vom Feinde und ersparte dem Aerar mehr als zwei Drittel des Schätzungswerthes, fl. 3,183,093. — Als Lämmel über sein Anerbieten die Einlösung der vom Feinde in Beschlag genommenen Effecten gegen eine Provision von 2% aufgetragen wurde, nahm er noch die harte Verbindlichkeit auf sich, die angekauften Effecten, falls sie dem Aerar nicht angemessen wären, selbst zu behalten und zugleich 2% des Einkaufspreises zu vergüten. Lämmel hat die Holzmagazine von Klosterneuburg im Werthe von mehr als fl. 100,000 gegen kluge Verwendung eines Douceurs von 200 Ducaten dem Aerar unentgeldlich verschafft. Er besorgte den Einkauf des französischen Zwiebacks für das Militär mit einer Ersparniss von fl. 220,000, und am 20. Nov. 1809 lieh er sein ganzes Vermögen zur Zahlung von Rimessen an die französische Regierung. Auf Grund dieser Verdienste bat er, es möge ihm gestattet werden, ein Haus in Wien anzukaufen. Doch der Kaiser

Im Jahre 1810 kamen zwei russische Juden nach Wien, welche Pelzfärber waren. Die Polizei wollte sie nicht in Wien dulden. Sie wendeten sich an das Finanzministerium. Dieses erstattete am 15. Mai 1810 einen allerunterthänigsten Vortrag, in welchem es heisst:

„Vollends aber kann man sich nicht mit der Besorgniss einverstehen, dass geschickte und thätige Gewerbsleute, wie die beiden in Frage stehenden Israeliten (Jankilovics und Symkym, Pelzfärber) sich hier nur Vermögen sammeln dürften, um es sodann wieder ausser Landes zu schleppen. Vielmehr hält man es der Würde eines grossen Staates weit angemessener, auch das fremde Talent günstig aufzunehmen, zu schützen und zu pflegen, um das Interesse des Ausländers an das Inland, wo er sein Wohlergehen findet, immer fester und unauflöslicher zu knüpfen, um in der Folge mehrere ausgezeichnete Fremde zur Nachfolge zu reizen und die Masse der Nationalgeschicklichkeit und des Nationalvermögens überhaupt zu vermehren.“

Doch der Kaiser wollte diese Gründe nicht berücksichtigen. Die Petenten wurden ausgewiesen und der Pelzhandel überhaupt den Juden verboten. Ebenso wurde ihnen im Jahre 1818 verboten, Apotheker zu werden.

Die sogenannten bürgerlichen Gewerbe waren ihnen fast sämmtlich verboten. Die Juden durften nur Handel treiben und, wie wir gesehen haben, war auch dieser beschränkt, und Aerzte werden. Als solche sollten sie jedoch nur jüdische Kranke behandeln.

In einer Beziehung waren die Wiener Juden von ihren andern Glaubensgenossen bevorzugt, dass es ihnen nämlich seit 1783 gestattet war, christliche Dienstboten zu halten. In den anderen Kronländern spielte diese Frage bis zum Jahre 1860 eine Rolle (vgl. unser: Joseph Wertheimer S. 102 u. ff.).

---

lehnte diese Bitte, 17. März 1811, ab. Bei dieser Gelegenheit wollen wir bemerken, dass während der französischen Kriege viele Juden in Oesterreich als Spione dienten. Bernh. Grünbaum aus Frankfurt erhielt 1817 die Toleranz, weil er 1814 als geheimer Kundschafter diente.

Durch den hochgradigen Katholicismus des Kaisers wurden auch andererseits den Juden durch kleinliche Dinge gewissermassen das Leben verbittert. Im Jahre 1806 wurde ihnen verboten, während der Adventszeit bei Hochzeiten Musik zu haben. Mitten unter den schwersten Regierungssorgen vergass der Kaiser auf derartige Kleinlichkeiten nicht. Wir wollen hier ein Moment herausgreifen.

Es sind die Ereignisse, die sich in den ersten drei Monaten des Jahres 1814, als die Alliirten gegen Paris marschirten, vollzogen, bekannt. Die zögernde Kriegführung der Alliirten liess Napoleon Zeit, neue Kräfte zu sammeln, und da die Verpflegung der verbündeten Heere mitten im Winter im Feindeslande die Trennung der Armeen nöthig machte, so gelang es Napoleon, durch grosse Kriegsthaten den gebeugten Geist der Franzosen wieder aufzurichten. Wir erinnern an die glücklichen Kämpfe der Franzosen gegen das Heer Blüchers vom 10. und 15. Februar bei Vanchamp und Champaubert, dann an die Kämpfe gegen die Hauptarmee am 17. und 18. Februar, welche sich zurückzuziehen genöthigt war. Bis zum Einzuge in Paris am 31. März 1814 gab es harte Kämpfe.

Die österreichischen Militärbehörden liessen zu jener Zeit Manches zu wünschen übrig. Wir heben nur eine Thatsache hervor. Im Jänner und Februar 1814 wurden 900 gesunde und starke Rekruten während der grössten Kälte aus Galizien nach Brünn geschickt. Ihr Anzug bestand aus einem Hemde, „Gatien“ und Schuhen. Ausser diesen Kleidungsstücken hatten sie noch einen Mantel. So verwahrt, oder eigentlich nicht verwahrt, zogen sie nach Brünn, und der Zweck der Reise war — sie sollten daselbst Montur fassen. Wie begreiflich stellten sich die Folgen dieses genialen Zuges bald ein. Vierhundert Rekruten starben auf dem Wege oder in Spitälern; vierzig desertirten.

Zur Zeit, als die verbündeten Heere nach Frankreich zogen, war gerade Carneval, und in Oesterreich gab es Leute, die sogar in die Fasten hineintanzten. Der Präsident der obersten Polizeihofstelle, Franz Freiherr v. Hager, hielt es für seine Amtspflicht, diese grossartigen Ereignisse dem Kaiser nach Frankreich zu melden, und der Kaiser betrachtete und behandelte sie thatsächlich als Staatsangelegenheiten. Mit tiefem Missfallen erfuhr der Kaiser,

dass in Kaschau, in Lemberg etc. während der Fasten getanzt wurde, und er gab den strengen Auftrag, diesen Unfug zu ahnden.

Die Wiener, die, so viel bekannt ist, niemals der Askese huldigten, suchten das Gesetz zu umgehen und tanzten mit den Griechisch-Katholischen, deren Carneval später endet. Der Kaiser verbot, Chaumont, 11. März 1814, den Griechisch-Katholischen, während der römisch-katholischen Fasten Bälle zu geben. Nun kam auch der jüdische Fasching, — Purim. Doch die Polizeidirection wusste zu beruhigen. Purim wurde in der jüdischen Garküche, die im Hofe gelegen war, gehalten. Polizeimänner hielten vor derselben Wache, damit sich nicht etwa Christen einschleichen, um mitzutanzen.

In Folge eines Vortrages des Präsidenten der Polizeihofstelle, Sedlnitzky, vom 30. März 1820, in Betreff der jüdischen Faschingsbälle, schrieb der Kaiser an denselben:

„Haben Sie mir die baldige Auskunft zu erstatten, ob durch die von Seite des Guberniums und der Polizeibehörde in Prag diesfalls ergriffenen Massregeln die Christen abgehalten worden seien, auf den Bällen der Juden zu erscheinen? damit Ich für die künftige Fasten das allenfalls in dieser Sache Erforderliche noch anordnen kann.“

Am 9. Jänner 1824 erliess der Kaiser in dieser Angelegenheit an den obersten Kanzler, Grafen Saurau, folgendes Handschreiben:

„Lieber Graf Saurau! Nachträglich zu Meiner Entschliessung vom 13. Dec. 1823 auf den Vortrag der Hofkanzlei vom 30. März 1820 finde Ich zu erinnern, dass das Verbot der Abhaltung jüdischer Faschingsbälle während der christlichen Fastenzeit nicht auf die Stadt Prag allein zu beschränken, sondern bei der Allgemeingültigkeit des Beweggrundes desselben auch in allen übrigen Provinzen zu erlassen und handzuhaben sei.“

Im Jahre 1819 begannen die „Hep-Hep“-Rufe in Deutschland. Man hörte diesen Ruf zuerst von Studirenden zu Würz-

burg gegen Professor Brendel, der kurz zuvor für die Juden geschrieben hatte.[1])

---

[1]) „Hep-Hep" sollte Hierosolyma est perdita (Jerusalem ist untergegangen) bedeuten. Dazu kam der rohe Nachsatz: „Jude verreck". — Wir glauben bei dieser Gelegenheit einige Berichte geheimer österreichischer Agenten im Auslande über die Hep-Hep-Affaire mittheilen zu sollen:

Am 3. Aug. 1819 kehrten die Abgeordneten der Stadt Würzburg aus München zurück. Das Volk, freude- und weintrunken, benutzte diese Gelegenheit und fing gegen Abend Händel mit den Juden an, die zu einer förmlichen Revolution führten. Mehrere Judenhäuser wurden geplündert. Drei Husaren wollten einhauen, da erklärten die Studenten, sie würden sich den Bürgern anschliessen. Nun wurde der Tumult immer grösser, die Besatzung der Festung zog mit Kanonen und geladenen Gewehren in die Stadt, ein Bürger, Namens Conradi, Specereihändler, wurde todtgeschossen, auch sonst fielen mehrere Verwundungen vor.

Im September Auftritte gegen die Juden in Ottersweier im Badischen. Es wurde Geld vertheilt, um über die Juden herzufallen.

„Diese Auftritte liegen, wie Sie sich leicht denken können, tiefer als in der blossen Verfolgung der Juden, und jeder Redliche hält den nahen Ausbruch einer Revolution unvermeidlich, wenn nicht die zu grosse Menge der Duodezsouveräne aufhört, und man nicht ganz andere Haushaltungs- und Regierungsgrundsätze ergreift, dass die Grossen nicht vernünftiger werden und das unübersehbare Unglück einer Revolution mit den Haaren ihren Völkern, welche Alles für sie gethan, zuziehen wollen."

Am 27., Nachts 10 Uhr, fing in Carlsruhe die Verfolgung der Juden an, und die Sache wurde so ernsthaft, dass die Garnison in Durlach zu Hilfe gerufen und die reitende Artillerie ausrücken musste. Es wurden in allen Gassen Kanonen aufgepflanzt, und selbst der Grossherzog war bis 2 Uhr Mitternacht zu Pferde.

Einige Tage früher wurde in Heidelberg ein Jude an den Füssen aufgehangen und gegen 100 in den Neckar geworfen (?).

Diese Scenen sind, wie Jedermann glaubt, traurige Vorzeichen allgemein gefürchteter trauriger Auftritte, welchen, wenn die Fürsten ihre Völker nicht erleichtern und überhaupt eine bessere Ordnung im Ganzen einführen, in Kurzem kein Damm mehr entgegengesetzt werden kann, indem die Armuth aller Orten mit Riesenschritten zunimmt und der Geldmangel wirklich einzig ist.

Hier ging der Befehl an die Ortschaften, Vivat bei der Ankunft des Grossherzogs auf seinen Reisen zu schreien; jedoch so, als wenn es vom Herzen gehe. Wir sind doch recht gute Nachäffer der Napoleon'schen Präfecten."

Fürst Metternich erstattete über diese Vorgänge in Deutschland einen Vortrag an den Kaiser, der jedoch leider im geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive nicht vorhanden ist.

Diese Hep-Hep-Rufe verpflanzten sich weiter. In Krakau brachen Unruhen aus, welche die Studenten durch diese Rufe hervorgerufen hatten. Militär musste einschreiten. Auf dem Markte in Graz liess sich ebenfalls dieser Ruf vernehmen. In Wien fand man an den Hausthüren, wo Juden wohnten, diese Worte mit Kreide aufgeschrieben. Die Polizei sah sich genöthigt, einzuschreiten, da man eben alles, was die Gemüther in Aufregung bringen konnte, vermieden wissen wollte. Als der Magistrats-accessist Joh. Zapolati und der Fähnerich Friedrich Strake einem polnischen Juden „Hep" zuriefen, wurden sie auf 24 Stunden eingesperrt. Der Präsident der Polizeihofstelle erliess an alle Länderchefs, 8. Sept. 1819, die Verordnung, dass Hep-Hep-Rufe zu bestrafen seien.[1])

Trotz der kümmerlichen Stellung der Juden und obschon man ihnen die Nahrungswege einengte, blieben die Judensteuern. Im Jahre 1802 waren in Wien 122 Judenfamilien. Diese zahlten fl. 11,217. Im Jahre 1804 waren blos 119 Judenfamilien (es hatten sich inzwischen einige taufen lassen). Diese zahlten fl. 17,792. Ueberdies hatten die Juden zu Cultuszwecken eine besondere Steuer. Im Jahre 1807 betrug dieselbe fl. 7090.20 und zwar Büchelgeld fl. 1959, Fleischkreuzer etc. fl. 5131.20. Wie wir hinzufügen wollen, waren die Vertreter nicht autonom bezüglich der Ausgaben. Nach einer Verordnung der niederösterreichischen Regierung vom 25. Sept. 1806 konnten sie blos über Auslagen bis fl. 100 selbstständig verfügen, bei Auslagen bis fl. 200 musste die Genehmigung der Polizei, und bei Auslagen über fl. 200 die der niederösterreichischen Regierung eingeholt werden.

Die Polizei selbst erhob, 18. Mai 1802, Bedenken gegen die Judensteuern und gegen das Vorgehen bezüglich der Juden. Sie schrieb: „Auffallend muss es daher auch sein, dass diejenigen Juden, welche schon durch Einverleibung in das Grosshändler-gremium oder gar durch Verleihung des Freiherren- oder Adels-standes in eine andere Klasse der Staatsbürger eingerückt sind,

[1]) Im Iahre 1817 sollte im Leopoldstädter Theater ein Lustspiel: „Der edle Jude oder der Cursspekulant" aufgeführt werden, dessen Tendenz gegen die Juden war. Doch die Polizei verbot es.

mithin schon nach dieser Klasse besteuert werden, auch noch die Toleranzsteuer zu entrichten verbunden sind. Ja, es scheint ein Widerspruch darin zu liegen, dass bei Juden, denen die Staatsverwaltung bereits einen ehrenhaften Rang unter ihren übrigen Bürgern eingeräumt hat, erst von derselben Duldung die Frage sein soll." [1])

Doch war vorläufig an eine Erleichterung in dieser Beziehung nicht zu denken. Die Kriege, in welche Oesterreich verwickelt war, verschlangen viel Geld und Oesterreich ging dem finanziellen Bankerott entgegen. Man suchte nicht nach Rechtstiteln, sondern blos nach Mitteln. Sah sich doch der Kaiser veranlasst, am 27. Febr. 1810 an den obersten Kanzler, Grafen Ugarte, ein Handschreiben zu richten, in welchem es heisst: „Da es unumgänglich nothwendig war, eine Hypothek herbeizuschaffen, um hierauf schwere Münze zum Behufe der künftigen Geldcirculation aufnehmen zu lassen; so fand ich mich genöthigt, in die Verwendung des disponiblen Theiles des geistlichen Vermögens zur Beförderung der Herstellung der Finanzen einzuwilligen."

In einem Rescripte vom 14. Sept. 1810 wurde ferner bewilligt, „dass auch geistliche Güter, welche bestehenden Stiftern und Klöstern gehören, zum Behufe der Staatsfinanzen gegen klingende Münze veräussert werden dürfen."

Die Regierung selbst, respective der Kaiser, hatte sich wiederholt dahin ausgesprochen, dass die Juden mit den Christen gleichberechtigt sein sollen und doch folgte Rückschritt auf Rückschritt. Es kam daher vor, dass die Regierung von Zeit zu Zeit von Gewissensbissen gequält wurde, welche sich in Polizeiverordnungen etc. Luft machte. Wir wollen hier einer derartigen Episode gedenken.

---

[1]) Nach den Conscriptionstabellen war die Zahl der Juden in Oesterreich im Jahre 1803: In Böhmen 48,192, Mähren und Schlesien 27,822, Oesterreich ob und unter der Enns 1496, Krain, Görz und Gradiska 381, Ostgalizien 198,995, Westgalizien 95,886, zusammen 372,472. Nicht conscribirt: Ungarn 80,894, Siebenbürgen 2108, Triester Bezirk 1252, zusammen 84,254. Militärgrenze: Siebenbürgen 197, Slavonien 177, Banat 92, Karlstadt, Warasdin 9, zusammen 475. Summa summarum 457,201.

Die französische Revolution hatte die Juden Frankreichs emancipirt. Kaiser Napoleon suchte die Emancipation auf geregelte Basis zu stellen, zugleich wollte er sich dadurch die Sympathien der Juden erwerben, deren wirthschaftliche Bedeutung er erkannte. Durch diesen Schritt sollten aber auch die Juden ausserhalb Frankreichs für Napoleonische Ideen gewonnen werden, da ihnen unter dem Regime des Kaisers bessere Verhältnisse in Aussicht standen, als in ihren damaligen Vaterländern.

Napoleon berief daher im Jahre 1806 eine Notablenversammlung aus israelitischen Männern zusammen und gab derselben den Namen, den der oberste Gerichtshof in Jerusalem hatte, Synhedrion. Dieser Versammlung wurden zwölf Fragen vorgelegt. Die wichtigsten darunter sind: Ist nach jüdischen Gesetzen die Bigamie erlaubt? Sind Ehen zwischen Christen und Juden gestattet? Betrachten die Juden in Frankreich die nichtjüdischen Franzosen als ihre Brüder? Sehen die französischen Juden Frankreich in jeder Beziehung als ihr Vaterland an? Gibt es Verrichtungen, die nach jüdischen Gesetzen den Juden verboten sind?

Man wird zugeben, dass diese Fragen keine staatsgefährliche Tendenz irgend welcher Art involviren und dass vielmehr die Lösung derselben, Staatsmännern, welche über die Judenfrage zu entscheiden hatten, erwünscht sein musste.

Kaum hatte man in Wien davon erfahren, so richtete der Chef der Polizeihofstelle, Freiherr v. Sumerau, am 17. Oct. 1806 an sämmtliche Länderchefs ein Schreiben, in welchem er sie auf die Wichtigkeit dieses Schrittes um so mehr aufmerksam machte, da an israelitische Gemeinden Europa's Einladungen ergingen, sich durch Deputirte am Congresse zu betheiligen. In diesem Schreiben heisst es: „Schon ein oberflächlicher Blick in den Gang dieser Angelegenheit enthüllt die politische Tendenz derselben und lässt Folgen von der höchsten Wichtigkeit für alle Staaten ahnen, in welchen jenes Volk zerstreut und durch Reichthum, Verbindungen, Schlauheit und Zusammenhang bedeutend ist. Die gleiche Taktik, durch welche Napoleon der Freimaurerei eine politische Richtung gab und aus den Mitgliedern dieses Ordens in so manchen fremden Staaten eine geheime Polizei sich bildete, scheint auch hier nicht blos zu diesem, sondern zu noch höheren Zwecken angewendet zu werden."

Der Chef der Polizeibehörde eröffnete daher den Länderchefs im Dienstvertrauen, dass kein Mittel der Klugheit unbenützt bleiben dürfe, um zu hindern, damit nicht zwischen den Juden in den k. k. Staaten und jener Versammlung der jüdischen Notablen in Frankreich irgend eine Verbindung eingeleitet werde. Zu diesem Zwecke wurden die Länderchefs aufgefordert, auf die Correspondenzen bedeutender Juden überhaupt, besonders aber solcher, welche durch höhere Cultur (Abweichung von der Orthodoxie) und durch Ruf sich auszeichnen, die höchste Aufmerksamkeit zu wenden, in dieselbe geheime Einsicht zu nehmen und darüber Bericht zu geben. Vorzüglich wichtig sei es, zu erforschen, ob wirklich von der Versammlung in Paris an eine oder die andere erbländische Synagoge eine bestimmte Einladung ergangen sei. Selbstverständlich müssten Jedem die Pässe zur Abreise nach Paris verweigert werden und Jeder, der abreisen wolle, sei darüber zu belehren, welche Folgen diese Reise für ihn und vielleicht auch für sein Volk haben dürfte.

Man wird zugeben, dass die Sache ziemlich energisch angepackt wurde, als sollte wirklich irgendwie das österreichische Staatsinteresse durch dass Synhedrion in Paris bedroht werden. Wie natürlich durfte man auch voraussetzen, dass der Chef der Polizeibehörde von der unter den Juden herrschenden Stimmung unterrichtet, der Ansicht war, es würden recht zahlreiche Juden aus Oesterreich nach Paris gehen. Doch die österreichische Polizei war diesmal wie gar oft falsch und schlecht unterrichtet. Sie wurde vom schlechten Gewissen gequält und sah allerorten Gespenster.

Hierauf folgten Stimmungsberichte. Der Gouverneur in Linz, 10. October 1806, schrieb: Es wohnen zwar keine Juden in Oberösterreich, aber er werde die Juden, die zu Markte nach Linz kommen, und deren Correspondenz, genau überwachen lassen. Der Statthalter in Mähren referirte, die der Versammlung in Paris vorgelegten Fragen haben bei den Juden, welche strenge dem Talmud ergeben sind, eine ungünstige Stimmung hervorgebracht. Würde man diese Grundsätze annehmen, so wären die Juden weder Juden, noch Christen, sondern schlechte Menschen (sic!). Man glaubt ferner, Frankreich wolle durch die

Synode den gesunkenen Handelszwecken aufhelfen und sich durch neu zu eröffnende Wege den Handel mit auswärtigen Producten verschaffen. Frankreich wolle daher die Juden begünstigen und von dem türkischen Reiche die Stadt Jerusalem sammt dem umliegenden Gebiete verlangen und dort den Sitz des israelitischen Volkes wieder errichten und herstellen. Die Juden wollen jedoch das Vaterland nicht verlassen und nach dem Talmud leben.

Schliesslich meinte der Statthalter, es sei unter den mährischen Juden Niemand tauglich, nach Paris zu gehen, da die dortige Regierung Leute, die in der Politik gewandt sind, wünscht, und solche Juden gebe es nicht.

In ähnlicher Weise berichtete der Stadthauptmann Graf Hartmann in Prag. Auch nach Böhmen erfolgten keine Einladungen aus Paris.

Der Gouverneur in Lemberg glaubte ebenfalls, es sei nichts zu befürchten. Er theilte die Juden nach folgendem Schema ab: 1. stricte Juden, die grösstentheils stockdumm sind; nur in Brody gebe es aufgeklärte Juden. 2. Chassidim, ein Pendant zu den Quäkern und Herrenhutern, äusserst frömmelnd, und 3. Karäer, die ganz einfach sind und sich an die Thora halten.

Einen komischen Eindruck macht der Bericht des Polizeidirectors in Wien. Er charakterisirte die Wiener Juden folgendermassen: Einige halten sich an die mosaischen Gesetze, andere an den Talmud und manche bekennen sich zu beiden, handeln jedoch in Religionsgegenständen nach eigener Meinung. Letztere geniessen weder Koscherfleisch, noch Koscherwein und essen mit unbedecktem Haupte; an Sabbaten jedoch verrichten sie ihr Gebet mit den andern Juden. Die Namen der frommen und nicht frommen Familien werden namentlich angeführt, woraus hervorgeht, dass die damalige Polizei genau Küche und Keller der Juden überwachte.[1]) Der

---

[1]) Zu den wirklich religiösen Juden zählte die Polizei: Aron Leidesdorf, Caspar Cohn, David J. Arnstein, Jacob Juda Pollak, Samuel Getzel, Moses Koblenzer, Samuel Kahn, Josef v. Wertheimstein, Abraham Frankfurter, Isac Löb Hofman, Jacob Herschman, Lazarus Herzfelder, Isachar und Jos. Hirsch, Josef Lewi, Isac Neustadtl, Michael Simon, David Semler und Isac Wolf Zappert; zu den Aufgeklärten wurden gezählt: Nathan Freiherr v. Arnstein,

Bericht schliesst mit der Bemerkung: Die anderen Juden wollen nur, dass ihre Weiber und Kinder sich so kleiden können, wie die der reichsten Tolerirten.

Am 20. October 1806 referirte der Chef der Polizeibehörde über die eingelangten Berichte an den Kaiser. Er constatirte, dass die Juden von Napoleon's Plänen für ihre Nation nichts erwarten und in denselben nur eine Finanzspeculation wittern. Herr Baron von Sumerau fügte jedoch hinzu, dass die in jener Zeit erfolgten Beschränkungen der Juden in Ungarn durch den Contrast einen nicht ganz günstigen Eindruck gemacht haben.

Ueber Nacht wechselte jedoch die Stimmung. Am 21. Oct. berichtere Herr v. Sumerau wieder an den Kaiser: „Von nichts Geringerem als von einer gänzlichen Regeneration des jüdischen Volkes ist in der Ansprache an die Deputirten die Rede und unverkennbar spricht aus jedem Worte Napoleons die Tendenz, mit seinen übrigen Rollen auf dem Welttheater auch noch im strengsten Sinne die Rolle eines Pseudo-Messias zu vereinigen."

Am nächsten Tage wieder, am 22. October, erfolgte ein Bericht, der sehr beruhigt klingt. Er constatirt, dass, so viel bekannt ist, keine Einladungen von Paris an israelitische Gemeinden in Oesterreich erfolgt seien.

Der Kaiser Franz nahm wohlgefällig diesen Bericht zur Kenntniss und bemerkte: „Uebrigens war leicht vorherzusehen, dass die Pariser Verhandlungen auf die strengen Anhänger der alten Lehre nie einen günstigen Eindruck machen werden; um so leichter könnte dies bei einem Theile der deutsch-jüdischen Schullehrer in Galizien (?) und bei andern neueren, die sich mehr dem Deïsmus nähern, der Fall sein, auf welche daher die bezügliche Aufmerksamkeit zu richten sei."

Aus dieser Resolution geht hervor, in welcher Weise man in Wien über inländische Verhältnisse, in sofern sie Juden betrafen, unterrichtet war. Die deutsch-jüdischen Schullehrer in Galizien die Apostel der Reform! Deïsten! Allerdings hatte die

---

Bernhard Edler v. Eskeles, Samuel und Leopold Edle v. Herz, Bernhard David Arnsteiner, Marcus Offenheim, Marcus Leidesdorf, M. L. Biederman, Max Trebitsch, Samuel Lewinger, Carl Hönigsberg, Tobias Steinsberg, Benj. Landesman, Dr. Österreicher und Herz Homberg.

Regierung selbst einen Schüler Mendelsohn's, Herz Homberg, nach Galizien geschickt, um Reformen anzubahnen. Dieser hatte jedoch zu jener Zeit schon das Kronland verlassen, weil er in Folge seiner reformatorischen Anschauungen mit den Gemeinden in Conflict gerathen war.

Nach all' dem wäre man berechtigt anzunehmen, dass die Regierung zur Einsicht kam, sie habe sich unnöthigerweise echauffirt, und hätte ihr diese Einsicht um so mehr zu Statten kommen können, da sie zu jener Zeit anderweitig genug beschäftigt war und die Ausfuhr der Silber- und Goldmünzen so schwunghaft betrieben wurde, dass der Stadthauptmann in Prag, Graf Hartmann, berichtete, es sei nur allzugewiss, dass bald die letzte Spur von Gold und Silber aus den kaiserlichen Ländern verschwunden sein werde. Nichtsdestoweniger beschäftigte das Synhedrion in Paris die Regierung in Wien nach wie vor.

In Folge eines Vortrages von Sumerau rescribirte am 28. October 1806 Kaiser Franz: „. . . zu mehrerer Sicherheit sowohl in Wien als in den Ländern nachzuforschen und auch durch Einsicht der Passantenliste an den Grenzen zu erheben, ob nicht etwa doch solche Reisen stattgefunden haben."

Ueberdies gab der Minister des Aeussern, Graf Stadion, dem österreichischen Botschafter in Paris den Auftrag: „auf die sich dort etwa einfindenden erbländischen Juden nach Thunlichkeit zu invigiliren."

Die grössten Sorgen bereiteten die Triester Juden der Regierung. Herr von Sumerau schrieb: „Nach zuverlässigen Nachrichten sollen die Juden in Triest für die Reform ihrer Glaubensgenossen in Paris ganz besonders gestimmt sein. Nicht ohne wesentlichen Nutzen dürfte es sein, unmittelbar einige der Bessergesinnten unter den Tonangebern dieser Volksclasse zu gewinnen und in das Interesse des Staates zu ziehen damit durch diese weiter gewirkt werde." In einem zweiten Schreiben an den Gouverneur, Grafen Levocy, in Triest, 10. Nov. 1807, schrieb er: „Ich vernehme, dass es gerade die in Triest sich aufhaltenden Juden sind, welche mit Enthusiasmus für die von Frankreich ausgehenden Reformen ihrer Nation sich erklären. Nach einem Berichte soll der französische Consul in Triest,

Segnier, in einer diplomatischen Depesche geäussert haben, die Bulletins der französischen Armee würden in der Synagoge zu Triest öffentlich vorgelesen und dann Gebete für den gebenedeiten Napoleon angestimmt", was er selbst jedoch für arge Uebertreibung hielt. — Hierauf rescribirte der Kaiser, man müsse dem Umstande, ob irgend ein Triester Jude sich nach Paris begeben habe, dadurch auf den Grund zu kommen trachten, dass man Diejenigen, welche jetzt von dort abwesend sind, nach ihrer Rückkehr verhalte, sich über ihre Ubication während ihrer Abwesenheit gehörig auszuweisen.

Die erhitzte Phantasie malte sich die sonderbarsten Gemälde, und an allen Ecken und Enden sah man Schreckensgestalten auftauchen. So schrieb der Chef der Polizeihofstelle an die Länderchefs: „Nach einigen Anzeigen soll eine von einer französischen diplomatischen Person geleitete Kundschaftsanstalt bestehen, welche von Wien bis in das Innere von Russland geht, und von Juden, grösstentheils gemeiner Art, geführt wird. Von Strecke zu Strecke sollen postenmässig Mitglieder dieser Anstalt aufgestellt sein, und auf diese Art die Nachrichten mit auffallender Schnelligkeit bis zu dem Mittelpunkt gebracht werden. Es ist wohl nicht ganz unwahrscheinlich, dass diese Espionage eine der ersten Früchte der Wiedergeburt des Judenthums sein dürfte, welche aus Frankreich hervorgehen soll."

Noch eine andere Sorge quälte Herrn von Sumerau. Nach vertrauten Nachrichten aus Frankfurt a/M. soll seit zwanzig Jahren die Correspondenz der preussischen und polnischen Juden mit Juden in Frankfurt a/M. nicht so häufig wie jetzt, 1806, gewesen sein. Man solle daher diesem Gegenstande Aufmerksamkeit zuwenden.

In dem gegebenen Falle jedoch waren die Anstrengungen der Polizei ganz überflüssig. Nicht ein einziger Jude aus Oesterreich ging, zur Zeit als das Synhedrion in Paris Sitzungen hielt, dahin. Die Polizeibeamten hatten zwar viel zu thun, um die Briefe zu öffnen und sie zu lesen, bevor sie an die Adressaten gelangten; doch sie bildeten nicht einmal das Substrat zu einem Verdachte. Nur einige wenige Briefe beunruhigten die Herren Länder-Chefs und sie sahen sich veranlasst, sie der höheren Instanz vorzulegen. Man höre! Herr Graf Lazanzky in Brünn,

1. November berichtete: Der Prossnitzer jüdische Gelehrte, Eleon Sadek, habe von einem Freund in Mainz Nachricht erhalten, dass in Paris das Synhedrion zusammentreten solle. Am 14. December berichtete Graf Lazanzky die schauderhafte Mähre, der jüdische Lehrer Abraham Beer in Grossmeserisch habe durch einen Bekannten in Ofen einen Bericht über die Verhandlungen des Synhedrions erhalten.

Wohl constatirte der Herr Graf, dass die Juden in Mähren im Kriege Frankreichs gegen Preussen für Letzteres Theilnahme hatten, aber er weiss nicht, was mit den Individuen anfangen, die derartige Briefe, die natürlich den Acten beigelegt wurden, erhalten.

Von gleicher Bedeutung waren die Correspondenzen, deren man in Böhmen in dieser Angelegenheit habhaft wurde.

Der Schulsinger in Jungbunzlau hatte von seinem Bruder in Hagenau, im Elsass, einen Brief erhalten, in welchem auch von Synhedrion die Rede war.

Der Rabbiner Popper in Mainz schrieb an seinen Vetter in Teplitz, als Napoleon in Mainz war, habe ihm die Judenschaft daselbst die Aufwartung gemacht, und er und seine Generäle setzten solange als die Thora aufgestellt war, nicht den Hut auf.

Schliesslich, der Rabbiner Jeiteles in Prag habe von dem Deputirten David Sinzheim einen Brief erhalten, der einige Personen schildert, welche bei der Versammlung in Paris anwesend waren.

Nur der letzte der verzeichneten Fälle erregte Bedenken und Herr von Sumerau gab Auftrag, dass man Jeiteles wohl den Brief zustelle, ihn jedoch genau beobachte und sehe, was er nun thun werde.

Eine directe Einladung, nach Paris zu kommen, erhielt in ganz Oesterreich blos Herr von Eskeles in Wien.[1]) In dem

---

[1]) Das Schreiben lautete:

A Mr. B. d'Eskeles a Vienne.

Mr.! J'ai pris la liberté de Vous faire adresser un paquet, contenant la proclamation de l'assemblée des Israelites de France et d'Italie à leurs correligionaires, pour que vous ayez la complaisance de le remettre aux Syndics de la Communauté Juive à Vienne. Sachant par la renommée, dont vous jouissez tout l'intérêt que vous prenez au bien

Einladungsschreiben heisst es: Die Versammlung bedarf Personen, die, wie Sie, ausgezeichnet durch Geistesgaben, durch Tugend und durch Reichthum, jenen Einfluss besitzen, damit die Beschlüsse derselben von der Gesammtjudenheit angenommen werden. — Herr von Eskeles war sehr loyal. Kaum hatte er den Brief erhalten, machte er sofort der löblichen Polizeidirection die Anzeige davon, und zum Dank dafür wurde er zum Chef der Polizeihofstelle gebeten, um persönlich Bericht zu erstatten.

Hier wurde er aufgefordert, die etwaige Antwort der Behörde vorzulegen, bevor sie abgeschickt wird. Der Polizeidirector erhielt überdies Auftrag zu trachten, „den geistreichen und geldarmen" Herz Homberg gegen das Synhedrion zu stimmen. Doch wie bereits bemerkt wurde, hatten die Juden in Oesterreich kein Interesse für die ganze Angelegenheit.

Immer mehr jedoch empfanden sie ihre gedrückte Stellung. Dazu kam noch das bittere Gefühl, dass sie gewissermassen getäuscht wurden, da der Kaiser selbst die Gleichberechtigung der Juden mit den Christen in gewisse Aussicht stellte. Sie hörten daher nicht auf zu petitioniren. Dasselbe geschah auch von Seite der Juden in den Kronländern. Thatsächlich erhielten auch die Landespräsidenten Auftrag, die betreffenden Elaborate auszuarbeiten, doch wurden sie nicht fertig und man wollte, dass die Frage gleichzeitig gelöst werde.

Als Curiosum führen wir an, die Vertreter der Israeliten beschwerten sich 1818 wegen der Toleranzsteuer. Hierauf schlug die niederösterreichische Regierung einen Ausweg vor. Man solle sie Erwerbsteuer heissen, oder bei solchen, die keinen Erwerb haben, wie Zahnarzt Noe Ascher, Wundarzt Jacob Altenburg, der

---

de l'humanité en general, l'assemblée est convaincu d'avance, qu'elle ne pourrait faire une acquisition plus flatteuse, que celle, qu'elle ferait en Votre personne, s'il vous était possible de prendre place parmi ses membres.

Il lui faut des personnes qui comme vous Mr. distinguées par leurs talents, leurs vertus et leur fortune, ayent l'influence nécessaire pour faire approuvez ses decisions par l'universalité des Israelites.

Recevez Mr.

Paris le 11. Oct. 1806. J. Rodrigue fils
sécretaire.

quiescirte Cameralphysicus Josef Oesterreicher, Koscher Fleischaufseher Moses Fischer (dieser versah die Rabbinats-Functionen, doch durfte er nicht Rabbiner heissen), Wundarzt Herman Lemberger und Tonkünstler Ignaz Moscheles, sollte sie Classensteuerzuschlag heissen. Doch die Hofkanzlei ging auf diesen Vorschlag nicht ein.

Endlich erstattete die vereinigte Hofkanzlei am 29. Dec. 1818 einen Vortrag, in welchem die Grundsätze in Antrag gebracht wurden, nach denen die Juden in dem österreichischen Kaiserstaate zu behandeln wären. Erst am 22. Jänner 1820 fand sich der Kaiser bewogen, die Resolution zu fassen, die die Dinge im statu quo liess. Der Kaiser erklärte in derselben, dass die Vermehrung und Ausbreitung der Juden nicht zu begünstigen, und für keinen Fall die Duldung derselben auf andern Provinzen, als wo sie schon dermalen Statt findet, auszudehnen sei. Bei der grossen Verschiedenheit der Bildungsstufe der Juden in den verschiedenen Provinzen Oesterreichs, wo die Juden geduldet sind, sollen die diesfälligen Gesetze einer Revision unterzogen werden, und zwar aus einem allgemeinen Gesichtspunkte, aber mit Rücksicht auf die Provinzialverhältnisse.

Dieser Gesichtspunkt will als Zweck, die Sitten so wie die Lebens- und Beschäftigungsweise der Juden unschädlich machen (sic!) und sie, so viel möglich mit jenen der bürgerlichen Gesellschaft, in welcher sie aufgenommen sind, allmählig in gemeinnützige Uebereinstimmung bringen.

Die Hofkanzlei solle daher die Länderstellen, die es betrifft, auffordern, die bestehenden Judengesetze aus dem oben bezeichneten Gesichtspunkte einer strengen Würdigung zu unterziehen und die Vorschläge zu den allenfalls erforderlichen Veränderungen vorzulegen.

Ueber die eingelangten Berichte der Länderstellen sei dann mit dem Finanzminister zur Behebung der Gebrechen, die sowohl im Grundsatze als in der Vollziehung der Judensteuer Statt finden, das Einvernehmen zu pflegen und darüber Vortrag zu erstatten. Sofort jedoch fand der Kaiser zu bestimmen:

1. Dass nach einer bestimmten Frist kein Rabbiner in Oesterreich angestellt werde, der nicht in einer vorläufigen Prüfung vollkommen zureichende Beweise einer gründlichen

Kenntniss der philosophischen Wissenschaften und der jüdischen Religionslehre abgelegt hat.

2. Dass für den angemessenen und gesicherten, von der Judenschaft zu bestreitenden Unterhalt, der mit den vorgeschriebenen Kenntnissen ausgerüsteten Rabbiner gesorgt werde.

3. Dass die Gebete, Religionsübungen und Belehrungen in den Synagogen, nach einer gleichfalls zu bestimmenden angemessenen Zeitfrist, falls keine Anstände, die mir anzuzeigen wären, dagegen obwalten, in der deutschen oder der Landessprache abgehalten, und die in dieser Beziehung erforderlichen Uebersetzungen der Religions- und Gebetbücher veranstaltet werden.

4. Endlich, dass die jüdische Jugend gehörig zum Schulbesuche verhalten, und dabei getrachtet werde, dass die jüdische Jugend, ausser der Religionslehre in den christlichen Schulen den Unterricht empfange.

Die Sache im Allgemeinen blieb nun wieder auf dem Standpunkte, auf welchem sie sich bisher befand; es fand eine neue Enquête statt, der endlich die Ereignisse im Jahre 1848 ein heilsames Ende brachten.

Ueber den 3. Punkt werden wir später Gelegenheit zu sprechen haben.

Bezüglich des 4. und letzten Punktes müssen wir dem Kaiser Gerechtigkeit widerfahren lassen. Er suchte die Bildung der Juden zu fördern, und zwar glaubte er dieses Ziel besser zu erreichen, wenn die jüdischen Kinder christliche Schulen besuchen. Kaiser Franz hatte allerdings im Allgemeinen andere Anschauungen über Bildung, als wir sie heute haben; aber darauf kommt es hier nicht an. Es genügt, dass die Juden darauf hingewiesen wurden, sich einen gewissen Grad allgemeiner Bildung anzueignen. Der Kaiser wendete auch seine Aufmerksamkeit der Bildung der jüdischen weiblichen Jugend zu, die damals und noch lange Zeit nachher ganz vernachlässigt war.[1])

---

[1]) Am 14. Jänner 1807 erliess der Kaiser ein Handschreiben an den obersten Kanzler Grafen Ugarte: „Ich will, dass jeder Meiner Unterthanen in der Religion, zu welcher er sich bekennt, gehörig unterrichtet sein solle, vorzüglich aber verehelichte Personen, denen noch die Aufsicht über Kinder und

Während der Kaiser bestrebt war, allgemeine Bildung unter den Juden zu fördern, suchte er das Studium des Talmuds, den er als Quell der Laster der Juden betrachtete, zu beschränken und überhaupt die jüdische Literatur (wir bekennen gerne, dass sie damals mancherlei Auswüchse bot) zu beengen.

Herz Homberg unterbreitete hierauf in Folge einer an ihn ergangenen Aufforderung einen Vorschlag (Aug. 1811), welche Manuskripte von der Censur ausgeschlossen werden sollen:

1. Alle neuen grossen und kleinen Gebete, ausser Krönungsgebete etc., die für den Moment berechnet sind.
2. Kabbalistische Producte.
3. Predigten, die keine erbaulichen Volkslehren enthalten oder mit talmudischen Abhandlungen verbunden sind.
4. Moralische Schriften, bevor sie gesichtet sind.
5. Neue Werke talmudisch-rabbinischen Inhalts, woran ohnedies Ueberfluss ist.
6. Spitzfindige und bedeutungslose Bemerkungen und Erklärungen über alte Schriftstellen.
7. Biographien von Rabbinern, die ausser im Talmudfache nichts geleistet haben.
8. Alle Geschichten von Besessenen.

Er schlug ferner vor:

Dass die einsichtsvollsten und im grössten Ansehen stehenden Rabbiner in Ungarn, Mähren, Böhmen und Galizien zusammenberufen werden, um im Talmud und in den Gebetbüchern nach ihrem besten Wissen und Gewissen eine Reinigung von solchen Stellen vorzunehmen, die auf Nichtisraeliten, unter denen

---

Dienstleute obliegt, so ist anzuordnen und strenge darauf zu sehen, dass keine Trauung vorgenommen werde, wenn nicht von den Personen, die sich trauen lassen wollen, ein Zeugniss ihres Seelsorgers, dass sie von ihrer Religion und deren Lehre vollkommene Kenntniss besitzen, noch vor der gewöhnlichen Verkündigung beigebracht werde, und ist selbst in dem Falle einer Dispens von der Verkündigung die Beibringung des vorbesagten Zeugnisses nie nachzusehen." Bald hernach erschien für die Juden Herz Homberg's „Bne Zion", welches förmlich neue Leiden zu den alten hinzufügte; denn es wurde oft dazu benutzt, dass die Lehrer, Rabbiner und Beamten daraus Capital schlugen.

die Juden in den österreichischen Provinzen leben, die aufgeklärten Rabbiner nicht anpassen und nicht angepasst wissen wollen.

Homberg verfasste auch einen räsonirenden Index sämmtlicher hebräischer Religions- und anderer Bücher für die Büchercensur (der uns jedoch nicht vorlag), damit sie gegen die vielen, mit Aberglauben und Parteigeist angefüllten judischer Bücher Amt handeln könne.

Als Belohnung für diese Arbeit schlug der Polizeiminister, 21. August 1814, vor, der Kaiser möge Homberg zum Lehrer an der Wiener jüdischen Religionsschule designiren. Der Kaiser jedoch rescribirte: „Dient Mir zur Wissenschaft und werde Ich auf Herz Homberg bei sich ergebenden Gelegenheiten Bedacht nehmen.“

Wenn der Kaiser Herz Homberg nicht als Religionslehrer bestellte, so zeigte dies, dass er besser die Stimmung der Wiener Juden kannte, als der Polizeiminister und die Hofkanzlei, denn auch diese hatte die Anstellung Homberg's am 5. August 1814 befürwortet. Der Regierungsrath La Roze bei der Polizeidirection sprach sich über diese Angelegenheit an den neuen Polizeiminister Sedlnitzky, 10. Februar 1815, folgendermassen aus:

„. . . Homberg ist wohl ein geschickter, aber unruhiger, herrschsüchtiger Kopf, welcher weder in Italien, noch in Galizien Stand hielt und in Lemberg eben nicht rühmlich austrat.

Derselbe will nun den hiesigen Platz behaupten, einen Gehalt, jährlich fl. 1500—2000, nebst einer grössern freien Wohnung für seine zahlreiche Familie, dann Holz und Licht erzwingen und dann die Oberaufsicht über die neue Schule sich zueignen. Sein Werk Bne Zion ist für Kinder zu schwülstig und Ben Jakir zu seicht geschrieben; er selbst, da er sich unter die Gelehrten zählt, ist nun nicht mehr dazu gemacht, Kinder in den Elementargründen zu unterrichten; er hat die Befugniss, im Hebräischen Unterricht geben zu dürfen; allein die Tolerirten vertrauen ihm ihre Kinder nicht an; aus Mitleiden wird er von einigen mit Geld zeitweise unterstützt. Rücksichtlich seiner Geistesgaben

verdient er Unterstützung, selbst hiesige, mehr aufgeklärte und selbst ihrer Religion zugethane Juden achten selben; finden ihn jedoch für den hiesigen Platz nicht anwendbar, indem sie seine Denk- und Handlungsweise scheuen.

Sedlnitzky meinte hierauf: „Es hat das Ansehen, als ob die hiesigen Juden Herz Homberg wegen seines bisherigen Verbandes mit der Staatsverwaltung scheuen."

Doch kehren wir wieder zur Bildung, respective zur Entstehung einer Schule zurück. Am 17. Februar 1810 gab der Spitalverwalter Ascher Matzel dem Arzte des israelitischen Spitales, Dr. Elias Hirschfeld, ein Festessen, bei welchem die Vertreter der Gemeinde und sonstige angesehene Mitglieder derselben, der Feldsuperior Hartman und der Regierungsrath La Roze, anwesend waren. Dr. Hirschfeld brachte auf letzteren einen Toast aus, in welchem er den Wunsch aussprach, dass auch jüdischen Siechen, die im Spitale kein Unterkommen finden können, eine Unterstützung zu Theil werde. La Roze erwiderte, dass er die Sache nach besten Kräften fördern wolle. Es wurde sofort eine Subscription eingeleitet. Der Feldsuperior zeichnete fl. 50. Bis zum 24. Mai 1810 waren fl. 52,272 beisammen.[1]) Die damaligen Vertreter, Michael Lazar Biedermann und Isac Löw Hofman (nachher v. Hofmansthal) kamen nun auf den Gedanken, die eingegangene Summe nicht blos für Sieche, sondern auch für Schule und Gotteshaus zu verwenden und zu diesem Zwecke ein Haus zu kaufen. Sie fanden bei den Behörden Unterstützung. Die Hofkanzlei erstattete Bericht an den Kaiser, 18. Oct. 1810,[2]) in welchem sie hervorhob, dass der Unterricht der jüdischen Jugend im Argen liege, und empfahl, obschon der Besitz von Realitäten den Juden verboten sei, eine Ausnahme zu machen, wie dies auch bezüglich des Spitales der Fall war, da das anzukaufende Haus dem Unterrichte der Jugend gewidmet bleiben müsse. Der Kaiser genehmigte diesen Vortrag und die Vertreter kauften den Dempfingerhof (ursprünglich Pempflingerhof genannt) am Katzensteig

---

[1]) Vergl. Joseph Veith (Chiffre — f. V — in Bickure haïttim 5583, S. 191.)

[2]) Vergl. unser: Zur Geschichte des Unterrichtes der isr. Jugend in Wien S. 21.

Nr. 598 (jetzt Seitenstettengasse Nr. 4) um fl. 80,000 und fl. 10,000 Schlüsselgeld. Durch weitere Subscription wurde diese Summe gedeckt.

In dem angekauften Hause wurden nun Localitäten zu synagogalen Zwecken (bis dahin war die Betstube im Hause „zum weissen Stern" in der Stadt, Sterngasse) und andern Räumlichkeiten zu Schulzwecken adaptirt.

Am 4. Sept. 1812 wurden die neuen Bethauslocalitäten eingeweiht. Herr Benjamin Landesman, Bethausvorsteher, trug bei dieser Gelegenheit eine Rede vor (der Text war dem Buche Esra 1, 1 entnommen), deren Verfasser der bekannte Benedict (Baruch) Jeiteles in Prag war.

Am 5. Sept. 1813, als der Kaiser Franz zum Kampfe gegen Frankreich zog, wurden in dieser Betstube Gebete für den Erfolg der österreichischen Waffen recitirt, und als der Kaiser als Sieger heimkehrte, feierten auch die Juden dieses Ereigniss in ausserordentlich feierlicher Weise am 19. Juni 1814 in ihrem Bethause. Der Compositeur Moscheles verfasste zu dieser Feier eine Symphonie, der Censor Leopold Harzfeld eine Rede (der Text war Psalm 21), welche Bernhard Pollak, Sohn des Tolerirten Jacob Pollak, vortrug, und der greise Rabbiner in Eisenstadt, Michael, sprach in hebräischer Sprache den Segen über den Kaiser und das Kaiserhaus. Die Feier schloss mit der Absingung des Kaiserliedes.

Die Religionsschule wurde im October 1812 eröffnet. Zum Lehrer wurde Salomon Herz designirt, zu welchem später Joseph Veit, Bruder des nachmals berühmten Predigers in der Stephanskirche, als zweiter Lehrer hinzukam. Privatim wurde auch in den Normallehrgegenständen Unterricht ertheilt. Diese Schule erfreute sich am 10. Jänner 1815 des Besuches der beiden Brüder des Kaisers, der Erzherzoge Anton und Rainer.

Wohl hatten die Behörden wieder gewünscht, dass die Juden eine Volksschule errichten, doch sie wollten nicht darauf eingehen. Später kamen auch die Behörden principiell von diesem Gedanken ab.

Die Hofkanzlei begründete diese Ansicht in einem Vortrage vom 6. August 1829. Da heisst es:

„. . . denn eines Theiles sind die Juden in vielen Theilen des Landes in so geringer Anzahl vorhanden und in so misslichen Vermögensumständen, dass die Errichtung eigener Judenschulen in den meisten Orten, wo sich Juden aufhalten dürfen, ganz und gar unmöglich sein würde, anderntheils würde die Errichtung eigener Schulen für die Juden dem deutlich ausgesprochenen Willen Ew. Majestät entgegen sein, nach welchem getrachtet werden soll, dass die jüdische Jugend den Unterricht in der christlichen Schule empfangen und dessen Tendenz offenbar dahin gerichtet ist, die Juden mit der übrigen bürgerlichen Gesellschaft in gemeinnützige Uebereinstimmung zu bringen und den Juden gerade in dem Alter, in welchem das Gemüth allen Eindrücken offen steht, durch den Umgang mit christlichen Kindern und den Unterricht in der Schule jene Begriffe und Gesinnungen beizubringen, welche sie zu nützlichen Gliedern des Staates machen können."

Der Kaiser befahl hierauf, einzelnweise die jüdischen Schulen aufzuheben.

Im Jahre 1821 erschien bei Anton Strauss in Wien von dem bereits genannten Benjamin Landesman, welcher Ehrenämter in der Gemeinde bekleidete, er war Bethausvorsteher etc. (auf seinem Leichensteine ist auch die Titulatur: „Tolerirter" angegeben) „Ma — eine Joscher, das ist die Quelle reiner Sitten. Ein Schulbuch zur Herzensbildung und Veredlung der israelitischen Jugend." In der Vorrede klagt der Verfasser darüber, dass die Religionslehrer im Allgemeinen weder Verstand, noch Herz ausbilden, sondern blos das Gedächtniss der Kinder in Anspruch nehmen. Die Jugend habe einen grossen Vorrath hebräischer Worte, sie wachse heran mit einer äusserst ceremoniellen Frömmigkeit, „darunter aber leider! wenig gute, edle, gottesfürchtige und wahrhaft fromme Menschen zu finden sind." Er entschuldigt ferner das Erscheinen seines Werkchens damit, dass Herz Homberg, Bensew und Peter Beer „zu gelehrt" geschrieben haben. Er beginnt mit Peter Beer's Toldoth Israel bis incl. den Decalog und gibt dann in Dialogform eine jüdische Religions- und Sittenlehre.

Während Landesman gewissermassen geistig in das Gebiet des Religionslehrers Herz eingriff, insinuirte die Polizei demselben, dass er er den Schülern sage, sie dürfen am Sabbath schreiben.[1])

Bei dieser Gelegenheit wollen wir einer Verordnung der Regierung vom 21. Mai 1804 erwähnen, in welcher es heisst: „Da die Juden keine autorisirten Religionslehrer haben, so solle die Religionsnote in den Zeugnissen wegbleiben.“ Ein Hofdecret vom 22. Jänner 1813 — nachdem die Religionsschule bereits begründet war — ordnete an, dass die Humanitätsschüler aus dem Lehrbuche Bne Zion vor dem Director der Gymnasialstudien halbjährig geprüft werden sollen, welcher einverständlich mit dem Lehrer den Fortgang bestimmen soll. Im Jahre 1821 wurden sämmtliche israelitische Gymnasialschüler verpflichtet, Religionsunterricht zu geniessen und halbjährig ein Zeugniss über diesen Lehrgegenstand beizubringen.

Ein Decret der Studienhofcommission vom 12. Sept. 1814 bestimmte, dass Niemand gezwungen sei, die Religionsschule zu besuchen und können daher die Schüler privatim die Prüfung ablegen. Die Lehrstunden in der Religionsschule sollten nicht mit den Unterrichtsstunden in den allgemeinen Schulen collidiren. Schliesslich wurde angeordnet, dass auch den israelitischen Mädchen Religionsunterricht ertheilt werden soll. Ueber die Ordnung in der Schule hatte die Polizeioberdirection zu wachen; die Aufsicht über den Unterricht hatte der Schulenoberaufseher — Domscholastor bei St. Stephan — zu führen, „damit der Unterricht nicht in Spitzfindigkeiten der Rabbiner ausarte.“

Die Wiener Juden liessen nun ihre Kinder unterrichten, und zwar die wohlhabenden zumeist privatim von Hauslehrern, Hofmeistern, oder auch in den öffentlichen Schulen. Dieser Privatlehrer muss besonders gedacht werden. Es waren dies fast durchgehends Autodictaten, aber sie brachten häufig geklärtere Anschauungen in die Familien und nicht blos die Schüler, auch die Eltern waren oft dringend des Unterrichtes und der Belehrung

---

[1]) Im Jahre 1833 erhob der damalige Presburger Rabbiner Moses Sofer bei der Hofkanzlei die Klage, dass die Juden in Wien ihre Comptoirs an Sabbathen geöffnet haben und dadurch den andern Juden ein schlechtes Beispiel geben.

bedürftig. Diesen Hauslehrern,[1]) sowie Männern, wie: Herz Homberg, Bensew, Obernik, Censor Harzfeld etc. ist die geistige Erhebung der israelitischen Gemeinde in Wien mitzuverdanken. Die Scheidewände im socialen Leben zwischen Christen und Juden sanken immer mehr. Man weiss es, welche Rolle die Baronin Arnstein während des Congresses spielte; aber auch die Familien Neuwall, Liebenberg, Eskeles etc. lebten im geselligen Verkehr mit Staatsbeamten, mit Männern der Kunst und Wissenschaft etc.

Einem Polizeibericht vom 15. Jänner 1812 entnehmen wir folgende Daten:

„Herr Schlegel erhält von dem Herrn Liebenberg fortdauernd die ansehnlichsten pecuniären Unterstützungen. Der bigotte Schnorr liess sich herab, die Familie Liebenberg in ungarischem Costume lebensgross zu malen; Herr Veith selbst aber, ohnehin ein getaufter Jude, sucht unter seinen Ordensbrüdern Einverständniss und Duldung immer mehr zu befestigen.“ [2])

Unter diesen Verhältnissen war der Druck der politischen Lage desto schwerer. Dazu kam noch, dass die Formen, in welchen der Glaube sich bethätigte, nicht mehr, wie früher, die Geister und Gemüther fesselten, sondern eher abstiessen. Speciell der Gottesdienst trug zu jener Zeit gewissermassen dazu bei, viele Juden von demselben abwendig zu machen. War doch „Judenschule“ der Inbegriff der masslosesten Unordnung. Rechnet man noch hinzu, dass die Bildung unter den Juden vorläufig mehr Afterbildung als wahre Bildung war, und man wird es begreiflich finden, dass viele vom Glauben der Väter abfielen.

---

[1]) Jgn. Jeiteles aus Prag, Redacteur der Syona, Lehrer bei Samuel Gottlieb, Beer Oppenheimer aus Pressburg, Lehrer bei Abraham Hirschler, Koppel Mandel aus Pressburg, Schreiblehrer an der Schule in Wien.

[2]) Wir glauben, hier auch den Bericht eines Polizeiagenten vom 2. Juni 1823 citiren zu sollen: Bei der Frohnleichnamsprocession im Bezirke Leopoldstadt trug der Bruder der Dirne Judenresel, noch ein Jude, eine Fahne von der Pfarre Jägerzeile. Ein Jude Leidesdorf commandirte als Hauptmann beim Künstlercorps an den vier Altären in der Leopoldstadt und bei den Exercitien. Ebenso sind die beiden Brüder Eppinger Officiere.

Man machte dem Kaiser Franz Vorstellungen darüber. Man machte ihn aufmerksam, dass diese Taufen nicht aus Ueberzeugung, sondern aus Speculation geschehen, um des Druckes entledigt und der Judensteuern enthoben zu werden. Man wies ferner darauf hin, dass in dem Masse, als die Judentaufen zunehmen, die Judensteuern, speciell was die Provinzen betrifft, minder ergiebig sein werden. (Im Jahre 1819 betrugen die Judenaufenthaltsgelder fl. 14,092.) Doch der Kaiser meinte, wenn auch nur Ein Jude übrig bliebe, so werde dieser die ganze Judensteuer zu bezahlen haben. Andererseits war er der Ansicht, wenn auch die Neophyten selbst nicht aus Ueberzeugung zum Christenthum übergehen, und zunächst in Glaubenssachen das bleiben, was sie waren, so werden ihre Nachkommen doch gute Christen werden. Es kamen auch Fälle vor, dass speciell Kinder gewaltsam getauft wurden. Hervorzuheben ist, dass in Folge einer kaiserlichen Resolution vom 29. Mai 1829 ein Enquête bezüglich des Rücktrittes derartiger Kinder zum Judenthum eingeleitet wurde. Für den freien Rücktritt sprachen sich aus: die *Landesstellen* in Nieder- und Oberösterreich, in Prag, Graz, Lemberg, Innsbruck und Laibach, und die *bischöflichen Ordinariate* in Linz, Leitmeritz, Lavant, Seckau, Leoben, und Cittanuova (die höchst interessanten Voten theilten wir in unserer Schrift: „Der Abfall vom Christenthum und der Uebertritt zum Judenthum“ mit).

Einsichtsvolle Männer, denen das Judenthum eine heilige Angelegenheit war, erkannten, dass mit dem Streben nach einer besseren Stellung der Juden im Vaterlande auch die Aufgabe vorliege, den Gottesdienst zu regeneriren, damit er Herz und Gemüth erhebe.

In Wien bildete sich zu diesem Zwecke ein Verein strebender Männer, welcher den Namen trug: „Beförderer des Guten“. Sie beabsichtigten, den Ritus des Hamburger Tempels in Wien einzuführen. Wir fanden aus dem Jahre 1821 Vorschläge bezüglich der Salarirung der Beamten. Der Prediger sollte einen jährlichen Gehalt von fl. 1500 beziehen, dessen Supplent fl. 800, der Bethausdiener fl. 400, der erste Lehrer an der Religionsschule fl. 700, der zweite Lehrer fl. 500, der Gehilfe fl. 300, und der Diener fl. 200.



Die bereits citirte kaiserliche Entschliessung vom 22. Jänner 1820 (s. oben S. 121) gab diesen Reformbestrebungen neue Nahrung. Der Kaiser fasste jedoch jene Resolution, weil anonyme Denunciationen eingelaufen waren, dass die Gebete der Juden vom Hasse gegen die Christen erfüllt seien.[1])

Es begannen hierauf bei den Behörden, unter Beiziehung der Vertreter, Verhandlungen, welche wir ausführlich in unserer „Geschichte der israelitischen Cultusgemeinde in Wien“ mittheilten. So sehr die Vertreter eine Reform wünschten, so erschien ihnen der Hamburger Ritus als zu weitgreifend. Die Berathungen blieben daher resultatlos.

Man stand nun wieder da, wo man früher gestanden war. Man war sich dessen bewusst, dass etwas geschehen müsse, man wusste jedoch nicht, wie und in welcher Weise.

Ordnung in dieses Chaos brachte Mannheimer. Er predigte im Jahre 1823 drei Male im alten Dempfingerhofe und zwar am 11. August, Text: Wir wollen wandeln im Lichte Gottes, Jes. 2,5; am 25. August, Text: Suchet Gott und ihr werdet ihn finden, Amos 5, und am 8. September, Text: Wie sollen wir beten? Kohelet 5, 1.

Mannheimer ging zwar bald wieder in seine Heimath nach Kopenhagen zurück; aber die Saaten, die er während der kurzen Zeit seiner Anwesenheit streute, gingen bald auf. Wir haben in unserer Geschichte der israelitischen Cultusgemeinde in Wien und in der Festschrift: „Isac Noa Mannheimer, eine biographische

---

[1]) Zu den Gebeten, welche am meisten unter diesem Vorurtheile zu leiden hatten, gehört das Alenugebet. Man wusste nicht, dass der Verfasser jenes Gebetes, Abba Areka, genannt Rab (geb. um 165, gest. 247) in Babylon lebte, wo man zu jener Zeit das Christenthum gar nicht kannte.

Als charakteristisch mag angeführt werden, dass Sedlnitzky daran dachte, die Zeitschrift des Culturvereins in Berlin (unter der Redaktion von Zunz und Gans) zu verbieten. Der damalige österr. Gesandte in Berlin bewahrte sie vor diesem Geschicke. Er berichtete, 16. März 1823: Der Verein beschäftigt sich vorzüglich mit historischen Untersuchungen über die Zustände seiner Glaubensgenossen zu verschiedenen Epochen und über deren bürgerliche Verhältnisse mit Hinweglassung alles dessen, was Bezug auf den Glauben haben könnte, und es soll im Allgemeinen keine theologische Tendenz in dessen Bestrebungen vorwaltend sein.

Skizze", das Wirken dieses Mannes eingehend geschildert. So oft wir jedoch auf jene Zeit zurückkommen, desto mehr wird in uns die Ueberzeugung befestigt, wie sehr er der Kristallisationspunkt war, von welchem aus ein gedeihliches Gemeindeleben sich zu gestalten begann. Sein scharfer Blick, seine auf das praktische Leben gerichtete Wirksamkeit, machten sofort all den Plänen, nur für Eine Fraction, wie dies eben in Hamburg der Fall war, einen Gottesdienst einzurichten, ein Ende. Die Reformen, die eingeführt wurden, sollten eben für die ganze Gemeinde sein. Wir wollen gerne zugeben, dass Mannheimer nicht nach strengen wissenschaftlichen Principien bei den Reformen, die er anstrebte und bewerkstelligte, vorging; aber das praktische Leben richtet sich nicht immer nach strengen wissenschaftlichen Principien, und trotz des grossen Fortschrittes auf wissenschaftlichem Gebiete, der seit fünfzig Jahren gemacht wurde, existirt keine confessionelle Gemeinde irgend welcher Art, welche ganz auf strengen wissenschaftlichen Principien aufgebaut und geregelt wäre. Herz und Gemüth, und um diese Potenzen handelt es sich doch zunächst in religiösen Angelegenheiten, fühlen und empfinden nicht immer in der Weise, wie es Logik und Psychologie vorschreiben. Wir hoffen, von unsern Lesern nicht missverstanden zu werden, als wollten wir dem Schlendrian das Wort reden, oder als würden wir glauben, dass die Resultate der wissenschaftlichen Forschung ohne Einfluss auf die Religion seien; wir wollen nur sagen, dass noch lange die Zeit nicht gekommen ist, wo „der Ewige der Eine und sein Name der Einzige" ist, und immer noch ist man genöthigt, dem Asasel zu opfern, respective Concessionen zu machen.

Doch kehren wir zur Sache zurück. Die Räumlichkeiten im alten Dempfingerhofe entsprachen nicht den berechtigten Ansprüchen der Würde eines Gotteshauses. Man dachte nun zunächst daran, den Passauer Hof zu kaufen. Graf Sedlnitzky sollte über diese Angelegenheit dem Kaiser Bericht erstatten. Einer seiner Agenten machte ihm folgende confidentielle Mittheilungen:

„Es ist Thatsache, dass der Buchhalter des Herrn Biederman, Harzfeld, dessen sich während seines Aufenthaltes in Berlin der dortige Verein durch gewichtige Emolumente

als seines thätigsten Agenten in Wien versicherte, seinen sonst sehr orthodoxen Prinzipal zu überzeugen gewusst hat, seine .... Kinder würden die Synagoge fleissiger besuchen und gebesserter verlassen, wenn sie deutsch beteten, folglich die Gebete verstünden; dass Herr Biederman durch diese Ueberzeugung allein bewogen worden ist, sich an die Spitze des hiesigen Vereins zu stellen und eine Unterstützung zuzusagen, die dem vernachlässigten Unterrichte zugewendet, das Uebel von Grund aus gehoben und die wohlthätigsten Folgen hervorgebracht haben werde.

Durch Biederman angeregt, erklärten sich auch Eskeles und Liebenberg dafür, deren Kinder sogar getauft sind ...

Würde der neue jüdische Gottesdienst mit zu vielem Pompe gefeiert und bestiegen moderne Philosophen und Pharisäer ihren, den ersten besten Gelehrten so leicht zugänglichen Rednerstuhl, so ist leicht zu befürchten, die jüdischen Bethäuser bekämen in Kürze mehr Zulauf, als unsere christlichen Kirchen, und die Besorgniss, viele Katholiken dadurch wankend zu machen und zum Discurs zu verleiten, ist wahrlich nicht übertrieben."

Man sieht wieder, wie sehr das geknechtete Judenthum den Machthabern Angst machte, dass es dem Christenthum Concurrenz machen und die Kirche, trotzdem die Pforten der Hölle sie nicht zu überwältigen im Stande sind, schädigen könnte.

Graf Sedlnitzky erstattete hierauf am 8. Mai 1824 Vortrag an den Kaiser. Er ist überhaupt gegen den Ankauf des Passauer Hofes zum Zwecke einer Synagoge, da in der Nähe des genannten Hofes eine Kirche sei.

Es heisst dann ferner:

„... Der sogenannte liberale Geist der Zeit scheint auch einen Theil der schnell reich gewordenen Classe hiesiger Juden ergriffen zu haben. Zu stolz auf ihren Reichthum und innern Glanz, um neben ihren ärmern, dem alten, von den Vätern ererbten Religionsgebrauch anhängenden und desshalb von ihnen für bigott erklärten Religionsverwandten den alten Ritus in der kaum vor wenigen Jahren hier Orts erwirkten Synagoge ferner zu verrichten, wünschten

sie jene Liturgie, welche zu Hamburg und Berlin einige, durch die auf den norddeutschen Universitäten herrschenden durch den Protestantismus begünstigten philosophischen Ansichten irregeleitete Israeliten unter der gleichfalls verbildeten Mehrzahl ihrer dortigen Religionsverwandten einführten, nach Wien übertragen zu können."

„Diese neue Liturgie weicht in wesentlichen Punkten von den alten talmudischen Vorschriften ab, da die Weiber nicht von den Männern getrennt, ein Predigtstuhl zu Religionsvorträgen bestehen und eine Orgel, um die Gesänge zu begleiten, vorhanden sein soll. Diese Abweichungen werden von den strengen Juden mit Abscheu betrachtet, da darunter der die innere Religion vernichtende Deismus verborgen wirke, wodurch ein neues Schisma unter den Juden herbeigeführt werde."

Der Vortrag wirkte. Der Kaiser verbot den Juden den Passauer Hof anzukaufen. Ja, er wollte, dass die Reformen sistirt werden und die Juden im Dempfinger Hofe verbleiben sollen. Der Neubau desselben wurde untersagt.

Der Neubau des Gotteshauses war jedoch gewissermassen eine Lebensfrage, und man trachtete dieses Ziel zu erreichen. Durch die Energie Michael Lazar Biedermans wurde der Neubau des Hauses ermöglicht. Er griff nämlich zu einer List. Im Einverständnisse mit dem bereits wiederholt genannten Polizeibeamten La Roze, liess er einmal des Nachts den Dempfingerhof mit Balken stützen und gab an, das Gebäude sei baufällig. Es war dafür gesorgt, dass die betreffenden Behörden das Haus für baufällig erklärten, und nun musste der Neubau gestattet werden.

Die Mittel zum Baue des Hauses wurden durch ein Anlehen herbeigeschafft. Während das Haus gebaut wurde, sorgte man für den Mann, dessen Geist das Haus füllen sollte. Herr Biederman, der kurz zuvor während der Herbstmesse zu Leipzig Mannheimer daselbst wieder hatte predigen gehört, schlug diesen vor, und der Vorschlag wurde angenommen. Mannheimer kam im Juni 1825 nach Wien. Am 12. Dec. 1825 (2. Tebeth 5586) fand die feierliche Grundsteinlegung statt. Bei derselben war unter anderem auch der oberste Hofkanzler Graf Saurau an-

wesend. Mannheimer hielt eine Ansprache, welche vom Hofkanzler freundlich erwidert wurde.

Es folgten nun Sitzungen auf Sitzungen, in welchen die Liturgie und die Ordnung im neuen Bethause festgesetzt wurde. Es waren harte Kämpfe, die Mannheimer zu bestehen hatte. Der Eine der Vorsteher wollte dieses, und der Andere jenes Gebetstück nicht aus der Liturgie gestrichen wissen, und zwar geschah dieses nicht aus wissenschaftlichen Gründen, sondern weil es ihm gefiel, weil sich für ihn Reminiscenzen aus der Jugendzeit daran knüpften. Doch zumeist drangen die Ansichten Mannheimer's durch. Er ging von dem Grundsatze aus, das Alte, so weit es lebensfähig war, zu erhalten und das Abgestorbene und Todte zu den Todten zu legen. Der Gottesdienst blieb in seiner Wesenheit unangetastet, die Liturgie blieb fast vollständig hebräisch, nur für die Fest- und Feiertage wurden tiefe Einschnitte in die „Piutim" gemacht, d. h. sie wurden für die nationalgeschichtlichen Feste fast gänzlich cassiert. Für Neujahr, und speciell für den Versöhnungstag, beliess man mehrere. In deutscher Sprache wurde blos die Predigt abgehalten, eben so wurden das Gebet für den Landesfürsten und das beim Ausheben der Thora in deutscher Sprache recitirt (das Nähere darüber in meiner Geschichte der israelitischen Cultusgemeinde in Wien). Nichts destoweniger trug der Gottesdienst im neuen Bethause eine andere Signatur; er war nicht mehr abstossend, sondern anziehend und erbauend.

Wir betrachten es gewissermassen als ein Werk der Vorsehung, dass Mannheimer als Prediger nach Wien berufen wurde (d. h. er durfte diesen Titel nicht führen, da die Israeliten Wiens keine Gemeinde bildeten, sondern da der Lehrer Herz im Nov. 1824 starb, wurde Mannheimer als Director der k. k. genehmigten öffentlichen israelitischen Religionsschule, an welcher er thatsächlich bis zum Jahre 1829 als Lehrer wirkte, berufen), denn nur einem derartigen organisatorischen Talente konnte es gelingen, die vortrefflichen Elemente in segenbringender Weise zu verwerthen, planlose Velleïtäten und subversive Tendenzen einzudämmen und unschädlich zu machen, und so eine Grundlage zu schaffen, welche durch ihre Institutionen nicht nur massgebend für andere jüdische Gemeinden im Vaterlande, sondern auch ausser-

halb desselben, wurde. Doch wäre das Werk nur halbgethan gewesen, wenn nicht eine eminente Kraft als Vorbeter gewonnen worden wäre. Und auch in dieser Beziehung wurden die Wiener Israeliten von ausserordentlichem Glücke begünstigt, indem Salomon Sulzer zum Vorbeter ernannt wurde. (Vgl. über diesen E. Kulkes Biographie und unsere Geschichte der israelitischen Cultusgemeinde in Wien.) Fünfzig Jahre werden es nun sein, seitdem Sulzer in diesem Gotteshause als Vorbeter fungirt, und wer ihn heute hört, wird es begreifen, was Sulzer als Sänger vor Jahrzehnten geleistet hat. Persönlichkeiten wie Sulzer, die eben so grosse Sänger, wie Chasanim (Vorbeter) sind, werden nur selten geboren und es ist die Wiener Gemeinde glücklich zu preisen, dass der Mann dazu berufen ward, in ihrer Mitte zu wirken. Sulzer behielt im Gotteshause die alten Melodien bei; er gab ihnen jedoch eine künstlerische Gestalt. Nicht mehr wurden im Gotteshause der Wiener Israeliten Arien aus Opern gesungen, sondern es war echt synagogaler Gesang, der die Gemüther erbaute.

Am 9. April 1826 (1. Nissan 5566) kurz vor dem Passafeste wurde das Gotteshaus eingeweiht.[1]) Als Vertreter fungirten: M. L. Biederman, J. L. Hofman nachher v. Hofmansthal, Marcus Ritter v. Neuwall, Ignaz Ritter v. Liebenberg, Max Edl. v. Hönigsberg und Sal. Breisach, der überzählig war. Sehr eifrig für die Sache waren: Heinrich Sichrovsky und Lepold v. Wertheimstein. Die ersten Bethausvorsteher waren: Jos. Biederman sen., Jac. Löwy, Mor. Königswarter und Sigm. Edl. v. Wertheimstein. Mannheimer hatte zum Texte seiner Predigt: „So spricht der Herr, der Himmel ist mein Thron" etc. Jesaia 66, 1. Dieser solenne Act war nicht blos ein locales Ereigniss und bildete den Gesprächsstoff der Residenz, sondern, wie wir heute sagen dürfen, es war ein historisches Ereigniss im eminentesten Sinne des Wortes, und von da an ist die innere Regeneration der Juden in Oesterreich zu datiren. Es zeigte sich nun, dass das Judenthum nicht, wie man damals da und dort glaubte, abgelebt und abgestorben sei. Die todten Knochen wurden wieder lebendig. Allerdings durfte

---

[1]) Die Front desselben durfte jedoch nicht von Aussen gesehen werden, da es nur das Gotteshaus der Bekenner einer tolerirten Religion war. Dasselbe galt für alle Gotteshäuser der Akatholiken.



man nicht die Hände in den Schooss legen; es galt nach Innen noch so vieles zu ordnen und zu organisiren und nach Aussen sich eine würdige Stellung zu erringen. Mannheimer war rastlos thätig. Er verfasste die Statuten für das Bethaus, welche heute noch als mustergiltig betrachtet werden können; er verfasste zumeist die Eingaben an die Behörden etc. Wenn er die Kanzel bestieg, befeuerte er seine Zuhörer für den Glauben und wies auf die klägliche politische Stellung hin. Und diese war kläglich. Bis in's kleinste Detail wurden die Israeliten Wien's von den Behörden bevormundet. Die Vertreter mussten alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung ablegen, obschon sie, wie dies bis auf den heutigen Tag der Fall ist, nicht einen Pfennig Beitrag zu den Cultusanstalten erhielten. Wie weit diese Bevormundung ging, mag aus Folgendem hervorgehen. Im Jahre 1820 waren 8 Todtengräber. Diese Todtengräber bezogen keinen Gehalt, sondern waren auf das Wohlwollen der Leidtragenden angewiesen. Die niederösterreichische Regierung meinte, es werden fünf und eben so viele Todtenwäscherinnen genügend sein. Die Hofkanzlei meinte Ein Todtengräber genüge, da durchschnittlich im Laufe eines Jahres 50 Israeliten sterben.[1]) Die alljährlich gewählten Vertreter mussten von Seite der Behörde bestätigt werden, eben so wie die Anstellung der Beamten von den Behörden genehmigt werden musste.

Die Judensteuern in Niederösterreich betrugen im Jahre 1832 fl. 18500 (und zwar Bollettentaxe fl. 5500 und Toleranzsteuer fl. 13000).[2])

Das sociale Verhältniss zwischen Christen und Juden wurde jetzt noch freundlicher als bis dahin. Die Hofkanzlei bemerkte

---

[1]) Um der Wahrheit die Ehre zu geben, müssen wir bemerken, dass manche als Todtengräber fungirten, um dadurch die Möglichkeit zu erlangen, in Wien wohnen zu dürfen.

[2]) In ganz Oesterreich ohne Ungarn betrug in diesem Jahre die Judensteuer fl. 1,050.117.42 und zwar Böhmen fl. 216.500, Mähren fl. 125.760, Schlesien 3357 fl. 42½, Galizien fl. 661.800, Bukowina fl. 29780. Die Auslagen des Staates zur Einbringung dieser Steuern betrugen 21426 fl. 43, in Niederösterreich fl. 323, in Böhmen, Mähren und Schlesien 15900 fl. 30, in Galizien 5199 fl. 27 und in der Bukowina 3 fl. 46.

hierüber in einem Vortrage vom 28. Oct. 1833: „dass zum Theil durch die Uebertritte einiger Wiener Israeliten eine Verbindung zwischen Christen und Juden bewerkstelligt worden sei, und die Juden in Wien aufgehört haben sich wie früher zu isoliren, und die Christen gleichfalls ihre Abneigung gegen die jüdischen Religionsbekenner grösstentheils aufgegeben haben."

Ein nicht geringes Verdienst Mannheimer's und Sulzer's oder sagen wir der neuen gottesdienstlichen Einrichtungen war es, dass den zahlreichen Uebertritten von Seite der Juden zum Christenthum ein Ziel gesetzt wurde. Das Judenthum gewann an Achtung bei seinen Bekennern und erwarb sich solche auch bei Nichtjuden.

Die Wirksamkeit der Religionsschule war von minder glücklichen Erfolgen begleitet.[1]) Mannheimer wirkte als Lehrer bis zum Jahre 1829. Bibel im Urtexte war Lehrgegenstand von Anfang an, doch sagte M. selbst in einer Zuschrift an den Vorstand vom Jahre 1827, dass die Anstalt seinen Wünschen und Hoffnungen nicht entsprochen habe. In Folge der Ueberbürdung mit Amtsgeschäften legte Mannheimer dieses Amt im Jahre 1829 nieder, und an seine Stelle trat Dr. Josef Lewin Saalschütz, nachmals Prediger der israelitischen Gemeinde und Professor an der Universität zu Königsberg an der Ostsee. Nun klagten Mannheimer und Saalschütz speciell über den Privatunterricht, der ihnen unüberwindliche Hindernisse bereite. Im Jahre 1835 trat Leopold Breuer an die Stelle Saalschütz's in's Amt. Während Saalschütz eine vorwiegend wissenschaftliche Richtung einschlug, war Breuer, so zu sagen Lehrer vom Scheitel bis zur Sohle. Mit allem Eifer war er seinem Berufe ergeben. Aber auch er hatte triftige Gründe über die Hindernisse, welche die Erfolge seiner Bemühungen im Keime erstickten, zu klagen. Einige statistische Notizen mögen hier angeführt werden. Im Jahre 1822 gab es in Wien 225 schulpflichtige israelitische Kinder, u. z. 130 Knaben und 95 Mädchen.

---

[1]) Das Nähere darüber in meiner Geschichte der israelitischen Cultusgemeinde, und: Zur Geschichte des Unterrichtes der israelitischen Jugend in Wien.

An den Wiener Gymnasien studierten:

1831	unter	563	Schülern	16	Israeliten
1832	„	450	„	6	„
1833	„	425	„	16	„

Am 1. März 1835 starb Kaiser Franz. Mit Ausnahme dessen, dass es den Juden unter ihm gestattet wurde, ein Haus zu ihren Cultuszwecken anzukaufen, war die politische Lage derselben schlechter, als dieser Monarch starb, als zur Zeit, da er die Regierung antrat. Er hatte vieles in Aussicht gestellt, aber nur wenig davon ausgeführt.

Sein Nachfolger, Kaiser Ferdinand, genannt der Gütige, hatte gewiss auch für die Juden die besten und löblichsten Absichten. In Folge seiner Kränklichkeit konnte er sich jedoch nicht rege an den Regierungsgeschäften betheiligen. Sein Alter Ego Erzherzog Ludwig, handelte ganz im Sinne und Geiste Franzen's. Die Staatsmaschine bewegte sich auf dem seit Jahren befahrenen Geleise; aber das Geleise war ausgefahren. Man entschloss sich nicht mit dem alten Systeme zu brechen; anderseits liess es sich jedoch nicht mehr recht durchführen, und man machte Ausnahmen und gewährte Begünstigungen. Principiell wurde den Juden in Wien blos 1837 Eines zugestanden, dass nach dem Tode des Familienoberhauptes, desjenigen, der die Toleranz hatte, dessen Witwe und Kinder in Wien bleiben durften. Als Kaiser Franz M. L. Biederman wegen dessen Verdienste freistellte, sich eine Gnade zu erbitten, bat er, es möge seinen Kindern gestattet sein, wenn er gestorben sein wird, in Wien zu bleiben. Daher kam es, dass von den 66 Familien, welche im Jahre 1787 in Wien lebten, im Jahre 1847 nur noch 10 in Wien vorhanden waren (vergl. hierüber: Jeiteles, die Cultusgemeinde der Israeliten in Wien S. 47).

Es bedurfte wiederholter Audienzen und mehrerer Petitionen, bevor dieses Resultat erreicht wurde, welches die Wiener Juden als eine grosse Errungenschaft betrachteten. Und wahrlich es war kein geringer Trost für einen Familienvater zu wissen, dass seine Familie nicht genöthigt sein werde, den Wanderstab zu ergreifen, wenn er in's kühle Grab gesenkt sein wird.

Bei einer Audienz in dieser Angelegenheit, welche die Vertreter unter Führung Mannheimer's beim Erzherzog Ludwig

hatten, wies der letztere auf die Gnadenbezeugungen, welche einzelnen Juden erwiesen werden, hin. Hierauf erwiderte Mannheimer: „Was Euere kaiserl. Hoheit als Gnade bezeichnen, würde ich von meinem Standpunkte aus Willkühr nennen."

Wenn aber auch principiell nichts zu Gunsten der Juden geschah, so wurden doch die bestehenden Gesetze nicht mit jener Strenge, wie bisher gehandhabt. Am 4. August 1837 brachte das Journal des Debats eine Correspondenz aus Böhmen über die Zustände der Juden in Oesterreich. Mehr als man glaubt, fürchtete man damals die auswärtige Presse (die einheimische war geknebelt); insbesondere berührten kritische Bemerkungen über Oesterreich die Wiener Staatsmänner sehr unangenehm, speciell wenn sie von dem genannten Journal ausgingen. Der oberste Kanzler, Graf Mitrowsky, brachte die betreffende Nummer als Beilage zu einem Vortrage zur Kenntniss des Kaisers, und sprach sich zu Gunsten einer Verbesserung der Stellung der Juden aus. Doch blieb diese Vorstellung ohne Erfolg. Allerdings hatte der Vicekanzler Pillersdorf am 6. Februar 1833 geschrieben, er wünsche den Zeitpunkt beschleunigt zu sehen, wo den Juden, ebenso wie sie zu den Bedürfnissen des Staatsverbandes beizutragen und das gemeinschaftliche Wohl zu fördern verpflichtet und berufen sind, auch an den Vortheilen dieses Verbandes theilnehmen, und dadurch zuverlässigere und nützlichere Glieder dieses Vereines werden, als jemals unter dem Bestande von Ausnahmen und Ausschliessungen zu erwarten ist. Doch massgebendere Stimmen meinten, „dass die einzelnen Verbesserungen, welche in den verschiedenen Zweigen des Judenwesens eingetreten, der Hauptaufgabe zuvorgekommen seien. Ueber den Grundsatz, in welcher Weise von der staatsbürgerlichen Nullität des Judenthums zu der als Lieblingsthema des Umwälzungssystemes aufgetretenen unbeschränkten Judenemancipation vorgegangen werden soll, sei selbst im Auslande noch nicht viel mehr erreicht worden, als eine Reihe von Discussionen und Scandalen des Reformwesens in seiner allgemeinen Tendenz."

Bei dieser Verschiedenheit der Meinungen und Ansichten wurde, wie bereits gesagt, die Praxis eine laxere. Im Jahre 1787 waren 66, 1793 102, 1800 121, 1810 113, 1820 135, 1830 121, 1847 197 tolerirte Familien in Wien.

Ausser den Tolerirten gab es auch solche, welche Regierungsschutz hatten, und zwar auf die Dauer von zwei Jahren; war dieser Termin abgelaufen, mussten sie neuerdings um die Erlaubniss einschreiten, in Wien bleiben zu dürfen, und hatten dafür eine Steuer zu entrichten.[1])

Die Stellung der Tolerirten war selbstverständlich um Vieles besser, als die jener, welche blos Regierungsschutz hatten. Den Tolerirten war gestattet, in den Familienlisten, die alljährlich der Polizei, respective dem Judenamte eingereicht werden mussten, auch jüdische Bedienstete anzuführen (Christen durften keine jüdische Bediensteten haben). Dieses Moment wurde von Manchen ausgebeutet. Es gab nämlich Leute, welche in Wien unbehelligt wohnen wollten, um da ihren Geschäften nachzugehen, die jedoch das Recht dazu nicht erlangen konnten. Diese stellten sich unter den Schutz eines Tolerirten. Dieser liess sie, oft für ein sehr bedeutendes jährliches Honorar, als seine Bedienstete, als Hofmeister, Lehrer, Erzieher, Buchhalter, Gouvernante, Kammerjungfer, Diener etc. einschreiben, und nun konnten sie in Wien bleiben. Es kamen da manche ganz possirliche Dinge vor. Wir greifen Einen Fall von vielen heraus. Ein Tolerirter hatte einen Herrn als Hofmeister und dessen Frau als Gouvernante eingeschrieben, die sich nie mit Erziehung und Unterricht befassten. Die Kinder des Tolerirten wuchsen heran, und es war nicht mehr möglich, jene unter diesem Titel ferner in der Familienliste anzuführen. Da kam der Mann auf den Einfall, sie als „Mesusotanschläger“ und „Fleischaussalzer“ einzuschreiben, und das Judenamt liess sich diesen Humbug gefallen.

Fremde Juden durften in Wien nur zweimal 24 Stunden bleiben. War diese Frist verstrichen, so konnten sie sich den Aufenthaltsschein verlängern lassen und dies wurde bis zu einer Woche gewährt, dann konnte man noch um eine Verlängerung bitten. Diese wurde auf 14 Tage gestattet, wofür fl. 2 gezahlt werden mussten. Diese Verlängerung konnte zwei Mal auf je 14 Tage weiter erstreckt werden, wofür jedes Mal fl. 2 bezahlt werden mussten. War diese Zeit verstrichen, so musste man abreisen.

[1]) Die Toleranzsteuer betrug von 1841—47 jährlich fl. 15,000, die Bollettentaxe durchschnittlich für inländische Juden fl. 3400, für ausländische fl. 15,284.

Diejenigen jedoch, die in Wien bleiben wollten, die Jahreswohnungen hatten und mit ihren Kindern daselbst lebten, suchten einen andern Ausweg, und drehten dem Gesetze, wie man sagt, eine wächserne Nase. Sie fuhren oder gingen bei der einen „Linie“ hinaus und kamen bei der andern herein, oder sie gingen nur einige Schritte vor die „Linie“ hinaus und kehrten wieder um. (Der terminus technicus dafür war: man geht sich „kaschern“.) Da meldeten sie sich bei dem Wache habenden Polizeimanne als Neuangekommene. Der Pass wurde ihnen abgenommen und war die Procedur um so leichter, wenn besagter Polizeimann der Bestechung zugänglich war, was nicht selten vorkam.[1])

Studirende mussten bei der Regierung um die Aufenthaltsbewilligung einschreiten und den Inscriptionsschein beilegen. Sie erhielten dieselbe gegen eine Taxe für das laufende Schuljahr — mit der Bemerkung, ihren Studien obzuliegen und nicht zu schachern.

Von Zeit zu Zeit nahm die Polizei des Nachts Streifungen vor. Diejenigen Juden, welche nicht die Berechtigung zum Aufenthalte nachweisen konnten, wurden gemassregelt. Kompert schildert eine derartige Razzia in seiner Novelle: „Ohne Bewilligung“.

Dieser Behandlung wurden die inländischen, sowie die ausländischen Juden, und wenn sie sonst auch eine sehr bedeutende Stellung im socialen Leben, in der Kunst und Literatur, einnahmen, unterzogen. Eine Ausnahme bildeten die türkischen Juden, welche nach dem Traktate von Passarowitz, 17. Juli 1718, un-

---

[1]) Wir glauben keine Indiscretion zu begehen, wenn wir folgenden Fall, den uns der bekannte Mathematiker, Professor Simon Spitzer, mittheilte, veröffentlichen. Dessen Vater wohnte mit seiner Familie (Gattin und 8 Kindern) in ähnlichen Verhältnissen, die nicht glänzend waren, in Wien. Eines Tages hatte der Vater keine Zeit, sich zu „kaschern“, und er schickte den damals 8jährigen Knaben, diese Procedur auszuführen und gab ihm zu dem Zwecke auch das nöthige Geld mit. Der aufgeweckte Knabe führte präcise die ihm gestellte Aufgabe aus. Er ging zur Linie hinaus und wieder zurück, stellte sich dem Polizeimann mit dem Passe des Vaters vor und vergass nicht, demselben das Geld in die Hand zu drücken. Nun fragte ihn der Mann: „Wie alt?“ Der Knabe antwortete: 54 Jahre. „Verheirathet oder ledig?“ Verheirathet. „Wie viel Kinder?“ Acht. — Der Knabe bekam hierauf den nöthigen Schein und die Sache war abgethan.

behelligt in Wien bleiben durften. Es kam daher nicht selten vor, dass österreichische Juden sich türkische Pässe verschafften. Nachdem sie aufgehört hatten, Oesterreicher zu sein, besassen sie das Recht, unbehelligt die Luft in Wien zu athmen.

Thatsächlich nahmen sich auch fremde Regierungen ihrer Unterthanen an. In Folge einer Reclamation der preussischen Regierung schrieb Metternich an dem historischen Tage, 24. Febr. 1848, an den obersten Kanzler, Grafen Kollowrat: „Ich kann bei diesem Anlasse nicht umhin, auf den gehässigen Charakter der in Niederösterreich und in Brünn für den Aufenthalt fremder Juden bestehenden Auflage und ihren unliebsamen Eindruck zurückzukommen, sowie zugleich den Wunsch ausdrücken, es möge baldthunlichst ausgemittelt werden, wie die diesfalls bestehenden Anordnungen auch in finanzieller Beziehung beseitigt werden könnten.“ Es wurde zwar nicht „ausgemittelt“, wie diese Steuern beseitigt werden könnten; aber sie wurden baldthunlichst beseitigt, da die Märztage des Jahres 1848 kamen.

In Folge der laxeren Praxis bei der Ausführung der Judengesetze, und da dieselben mannigfach umgangen wurden, kam es, dass im Jahre 1848, trotzdem blos 197 Tolerirte waren, nichtsdestoweniger 4000 Juden (in runder Summa) in Wien wohnten.

Welche Aengstlichkeit übrigens in Regierungskreisen und speciell im Departement der Polizei herrschte, mag aus Folgendem hervorgehen. Man hatte es den Juden lange zum Vorwurfe gemacht, dass sie sich ausschliesslich dem Handel zuwenden. Man suchte diesen Vorwurf abzuwälzen, und es wurde im Jahre 1840 in Wien der Verein zur Beförderung der Handwerke unter den inländischen Israeliten begründet. Man sollte meinen, dass die Behörden das Entstehen dieses Vereines bestens gefördert haben; doch war das nicht der Fall. Es kostete grosse Schwierigkeiten, um ihn in's Leben zu rufen, da man eben den jüdischen Lehrlingen den Aufenthalt in Wien nicht gestatten wollte. Im Winter des Jahres 1841, bei Gelegenheit des Wochenabschnittes „Teruma“, hielt Mannheimer eine Predigt: „Ueber die Gewerbescheu in Israel“, in welcher er seine Glaubensgenossen aneiferte, das Handwerk zu pflegen. Die Predigt zündete, und es wurde allgemein der Wunsch ausgesprochen, dass dieselbe gedruckt

werde. Das Manuscript wurde der Censur eingereicht; doch der Censor hatte Bedenken politischer Art; er fürchtete, die Predigt könnte die Juden auf ihre elende Lage aufmerksam machen. Graf Sedlnitzky wurde ängstlich, und fragte, 20. April 1841, den obersten Kanzler um dessen Wohlmeinung. Dieser hatte nichts gegen die Drucklegung dieser Predigt einzuwenden, und sie erschien bald hernach.

Noch mehr kam Graf Sedlnitzky in Aufregung durch das anonym erschienene Werk: „Die Juden in Oesterreich" (von Joseph Wertheimer). Wieder fragte er beim obersten Hofkanzler an. Dieser erwiederte, 13. Oct. 1842: „Dieses Werk, wenn es gleich tadelnde Urtheile über mehrere, hinsichtlich der Juden in der österreichischen Monarchie bestehenden Einrichtungen ausspricht, ist doch im Ganzen keineswegs in einer der Regierung feindseligen und gehässigen Tendenz abgefasst, und wenn auch die vorgesteckte Aufgabe nicht frei von einseitiger Befangenheit, so ist sie doch mit vieler Sorgfalt und Gründlichkeit erörtert und enthält zudem auch zu der von der Staatsverwaltung beabsichtigten Verbesserung der israelitischen Zustände manche beachtenswerthe Andeutungen und brauchbares Materiale."

Das Buch entging dem Verbote, doch das brauchbare „Material" wurde nicht benützt. [1])

Die Vertreter wendeten sich im Jahre 1846 mit einer Petition an den Kaiser, in welcher sie baten, es möge die Lage der Juden verbessert werden. Der Magistrat, an dessen Spitze der Bürgermeister Czapka stand und die Regierung befürworteten dieses Gesuch, 10. Nov. 1847. Doch wurde es nicht mehr erledigt, da eben inzwischen die Märztage gekommen waren.

---

[1]) Graf Sedlnitzky wurde in diesem Jahre noch von einer andern Sorge gequält. Dr. Barrechin, Director der Revue orientale in Paris, wurde demselben gemeldet, wolle eine Reise machen und Oesterreichisch-Italien passiren. Der Zweck der Revue sei, Juden und Christen in der Türkei zu emancipiren. Zu diesem Zwecke richtete Barrechin eine Denkschrift an den Sultan. In Uebereinstimmung mit Metternich ordnete Sedlnitzky an, Barrechin solle einer sorgfältigen polizeilichen Ueberwachung unterzogen und demselben unter keinem Vorwande einen die unumgänglich nothwendige Zeit zur Bewerkstelligung der Fortsetzung seiner Reise überschreitenden Aufenthalt gestattet werden, und genau Alles zu berichten, was über denselben wahrgenommen wird.

Wenn wir jedoch sagten, dass während dieser Zeit kein Princip zu Gunsten der Juden aufgestellt wurde, so müssen wir doch eines Erfolges, wenn auch nicht eines ganzen, gedenken. Wir meinen nämlich die Aufhebung des mittelalterlichen Judeneides mittelst kaiserlicher Entschliessung vom 18. Aug. 1846; ein Verdienst, welches sich Mannheimer und die Vertreter der Israeliten in Wien nach schweren Kämpfen erworben hatten. Allerdings blieb noch nach wie vor ein Judeneid (dieser selbst wurde erst im Jahre 1868 in Folge eines Antrages des Abgeordneten Dr. Klier, als Berichterstatter, aufgehoben); aber die mittelalterlichen Grauen hatte derselbe verloren (das Nähere darüber in meiner Schrift: „J. N. Mannheimer“). Es mag übrigens hervorgehoben werden, dass schon im Jahre 1842, als Rabbiner Horwitz und Simon Edler v. Lämmel die Eidesfrage urgirten, die oberste Justizstelle sich dahin aussprach: „Die nützlichen Dienste der Israeliten rechtfertigen einen hohen Grad des Vertrauens gegen dieselben.“ Nichtsdestoweniger waren noch Jahre nothwendig, bevor der mittelalterliche Judeneid aufgehoben wurde. Den Mohamedanern wurde diese Gunst schon im Jahre 1806, den helvetischen Confessionsverwandten und den Mennonisten 1826 gewährt.[1])

Die Regierung griff übrigens weiter nicht in die inneren Angelegenheiten der Juden ein. Wir finden bloss vom 3. Febr. 1837 eine Weisung der Hofkanzlei an die niederösterreichische Regierung, in welcher es heisst: „Die deutsche Sprache ist allmählig auf alle Gebete im israelitischen Gotteshause in Anwendung zu bringen.“ Wie es jedoch scheint, meinte es die Hofkanzlei selbst nicht ganz ernst mit dieser Weisung. Es war nur ein steckengebliebener Ton aus einer früheren Zeit, der zum Durchbruche gekommen war und auch sofort wieder verhallte.

Der Gottesdienst, wie er 1826 eingeführt wurde, blieb unverändert; er hatte sich erprobt. Der neue Gottesdienst mit dem

[1]) Im Jahre 1836 fragte die oberste Justizbehörde, in Folge eines eingetretenen Falles, an, ob jüdische schwangere Frauen zum Eide zugelassen werden sollen (christliche schwangere Frauen mussten schwören). Mannheimer und die Rabbiner in Böhmen und Mähren sprachen sich dagegen aus (mit Berufung auf den Choschen Mischpat 96). Die Landesregierung für Böhmen sprach sich ebenfalls dagegen aus; die Regierung in Niederösterreich war dafür, die Regierung in Mähren enthielt sich des Votums.

belehrenden Worte Mannheimer's wirkte auch auf das Leben ein, speciell in der Uebung wohlthätiger Werke und der Schöpfung humanitärer Institutionen.

Werkthätige Nächstenliebe gehört zu den vornehmsten Geboten des Judenthums; „Mild- und Wohlthätigkeit retten vom Tode". In der That bestehen auch in den kleinsten jüdischen Gemeinden wohlthätige Institutionen oder milde Stiftungen. Wie wir nachgewiesen haben, lebten Juden in Wien seit dem 12. Jahrhundert; aber bei jeder Austreibung wurden auch diese Institutionen vernichtet und die Stiftungen confiscirt. Die Wiener Israeliten mussten daher, wenn sie sich wieder ansiedelten, neuerdings die Grundlagen zum Gemeindeleben legen. Nach der Vertreibung im Jahre 1670 war dieses um so schwieriger, da die Wiener Israeliten keine Gemeinde bilden durften. Wir finden daher bis zum Jahre 1820 blos drei Stiftungen: Wolf Wertheimer, gestorben 1808, fl. 54,657, deren Zinsen Juden in Palästina zufallen; Samuel Götzel, gestorben 1812, und Eleonore Freiin v. Plankenstern, gestorben 1813, fl. 2700 für „Kadischsagen".

In viel grösserem Masse entwickelten sich die Dinge seit dem Jahre 1820.

Wir wollen zunächst der Vereine, die während dieser Zeit — bis zum Jahre 1848 in's Leben traten — gedenken. (Die näheren Nachweise finden sich in meiner „Geschichte der israelitischen Cultusgemeinde in Wien".)

Schon im Jahre 1821 wurde die Armenanstalt begründet. Man wollte durch sie den Bettel in den Häusern abstellen; doch führte sie gewissermassen ein sieches Leben. Zu neuem Leben erstand im Jahre 1839 der Armenverein, der im Jahre 1849 wieder in Folge behördlicher Weisung den Namen Armenanstalt bekam.

Im Jahre 1833 begründete M. L. Biederman den Pensionsfond für Gemeindebeamte. Da die Israeliten Wien's keine Gemeinde bilden durften, so waren sie auch nicht in der Lage, den Beamten, wenn sie dienstunfähig wurden, oder deren Witwen und Waisen, eine Pension zu gewähren.[1]) Um die Beamten der

[1]) In Anerkennung der grossen Verdienste Mannheimer's sicherten demselben die Vertreter, 25. Februar 1838, eine Pension von jährlich fl. 500 für dessen Frau zu, falls er früher ableben sollte.

Sorge zu entheben, dass sie alt und gebrechlich, oder nach ihrem Ableben deren Familien, ohne Stütze sein werden, spendete Biederman im genannten Jahre fl. 1000. Dieser Fond wurde zunächst durch Spenden von Seite des Herrn Joseph Wertheimer, der zu jener Zeit als Secretär fungirte, vergrössert. Dieser widmete während dieser seiner Amtsthätigkeit, die vier Jahre dauerte, den Gehalt von fl. 500 diesem Fond. Ausserdem zahlten dann die Beamten selbst zu demselben. [1])

Des Vereines zur Beförderung der Handwerke unter den Israeliten, im Jahre 1840 begründet von Joseph Wertheimer, gedachten wir bereits. Dieser Verein hat nicht nur vielen jungen Leuten eine ehrenhafte Existenz verschafft und ihnen die Möglichkeit gegeben, sich ein bürgerliches Hauswesen zu gründen; er hat auch viel dazu beigetragen, die sociale Stellung der Juden im Allgemeinen zu verbessern.

Der Frauenverein zur Unterstützung verschämter Armen, und speciell der Frauen in verschiedenen Nothlagen, wurde von der Gattin des sel. Isac Wolf Nassau zu Anfang der zwanziger Jahre begründet.

Die Kinderbewahranstalt wurde von Joseph Wertheimer, dem Gründer der Kinderbewahranstalten in Oesterreich überhaupt, im Jahre 1843 in's Leben gerufen. Seit dem Jahre 1859 ist diese Anstalt in einem zu diesem Zwecke erbauten Hause untergebracht. Als leitender Lehrer fungirt seit einer Reihe von Jahren Herr S. A. Fischer, welcher in der Anstalt auch Vorträge für Bonnen und Kinderwärterinnen hält, und geniesst diese Anstalt das Oeffentlichkeitsrecht.

Im Jahre 1844 spendete Sigmund Edler von Wertheimstein fl. 7000 zum Bau eines Siechenhauses; im Jahre 1846 wurde in Folge einer Anregung des verstorbenen Bethausinspicienten Leopold Währendorfer der Verein für Krankenpflege und Versorgung handlungsangehöriger Israeliten in's Leben gerufen.

---

[1]) Dieser Fond wurde von Seite der Beamten, die zu demselben beitrugen: Mannheimer, Sulzer und Rabbiner Horwitz, mit Ausnahme des Religionslehrers Breuer, nicht in Anspruch genommen; da Mannheimer und Horwitz während ihrer Amtsthätigkeit starben und Sulzer noch in Wirksamkeit ist und hoffentlich noch lange in derselben verharren wird.

Im Jahre 1847 begründete Frau Therese Mayer-Weikersheim den Kreuzerverein, dessen Zweck ursprünglich war, für arme jüdische Kinder, welche die Volksschule besuchten, das Schulgeld zu bezahlen (arme jüdische Kinder wurden damals von der Bezahlung des Schulgeldes nicht befreit) und sie mit den nöthigen Lehrmitteln zu versehen. Nachdem die Bezahlung der Schulgelder für Schüler der Volksschule aufgehoben wurde, erweiterte der Verein seine Wirksamkeit auch auf die Schüler der Mittelschulen. Seit dem Jahre 1874 hat dieser Verein eine Arbeitsschule im eigenen Hause.

Früher als alle diese Vereine bestand die Chebra Kadischa (die fromme Bruderschaft). Doch lässt sich nicht constatiren, seit welcher Zeit sie besteht. Wahrscheinlich wirkte sie im Stillen, seitdem Juden nach der letzten Austreibung wieder nach Wien kamen. Die Reformen Mannheimer's erstreckten sich auch auf den Gottesacker und kann die Art und Weise der Leichenbestattung in der Wiener israelitischen Cultusgemeinde als mustergiltig angesehen werden.

Das Spital wurde bis zum Jahre 1850 zunächst vom „Fleischkreuzer“ erhalten (es wurde für jedes Pfund um einen Kreuzer mehr bezahlt, als sonst der Preis desselben war). Das Erträgniss dieser Steuer betrug in den letzten Jahren durchschnittlich jährlich fl. 20,000. Seitdem die Gemeinde im genannten Jahre das ausschliessliche Recht, Koscherfleisch auszuschroten, verlor, werden die Kosten des Spitals aus den direkten Steuern bestritten. Das Spital beherbergte nicht immer jüdische Kranke. Während der Kriege in früherer und in neuester Zeit, ebenso während mehrerer Epidemien, wurden in demselben auch nichtjüdische Kranke gepflegt.

Auf dem Gebiete der Schule hat sich während dieses Zeitraumes nichts Wesentliches zugetragen. In Folge einer allerhöchsten Entschliessung vom 26. Nov. 1836 wurden auch die Hörer der Philosophie verpflichtet, Religionsunterricht zu geniessen (damals hatte das Gymnasium bloss 6 Klassen und die „Philosophie“ bestand aus zwei Jahrgängen). Den Unterricht an die jüdischen Hörer der Philosophie ertheilte Mannheimer, d. h. die betreffenden Hörer besuchten an Sabbathen die Predigten und am darauffolgenden Sonntag entwickelte Mannheimer näher die

religiösen Momente, welche die Predigt enthalten hatte. Der Religionsunterricht war nun für die Schüler der Volks- (die damals aus 3 Klassen bestand) und der Mittelschulen (die Realschule hatte bloss zwei Jahrgänge) und für die Hörer der Philosophie obligatorisch. Allen diesen Schülern wurde, mit Ausnahme der „Philosophen", in der Religionsschule von Herrn Breuer Unterricht ertheilt. Die Mädchen, welche im Hinblick darauf, dass sie, wenn sie in den Stand der Ehe treten wollten, ein Religionszeugniss beizubringen hatten, legten diese Prüfung privatim ab. Trotz wiederholter Weisungen der Behörden, dass auch den Mädchen öffentlich Religionsunterricht ertheilt werde, konnten diese, respective deren Eltern, doch nicht dafür gewonnen werden.

Mannheimer führte, nicht ohne Schwierigkeit, die Confirmation ein. Dieser Akt übte stets auf die Zuhörer eine ausserordentliche Wirkung aus und nichts destoweniger konnte sie sich nicht einbürgern.

Es war nun nicht mehr nöthig, die Juden auf die Wichtigkeit der Studien aufmerksam zu machen. Sie kamen selber dazu, sich an diesem Quell zu laben, und zwar thaten sie dies zumeist, ohne auf einen materiellen Erfolg hoffen zu können. Zu einer Professur [1]) oder zu einem Lehramte, ausser an einer jüdischen Schule, wurden sie nicht zugelassen, ebenso wenig zu einem Staatsamte (was übrigens nicht verboten war). Man ernannte sie nur höchst selten zu Advocaten, und den jüdischen Aerzten suchte man alle möglichen Hindernisse in den Weg zu legen. Professor Rosas befürwortete sogar 1843, dass man das Studium der Medizin unter den Juden beschränke. Wo irgend unter den Juden eine bedeutende wissenschaftliche Persönlichkeit war, die praktisch thätig sein wollte, musste sie entweder das Taufwasser nehmen oder in's Ausland ziehen. Nur auf Einem Gebiete war den Juden ein verhältnissmässig grösserer Raum geöffnet — als Soldaten. Da gab es auch schon vor dem Jahre 1848 Juden, die höhere Chargen, auch den Majorsrang, bekleideten. Ebenso war es ihnen nicht verwehrt, sich den freien Künsten, der Musik, der Malerei, der Schauspielkunst etc. zu widmen.

---

[1]) Unser verehrter Landsmann, Herr Albert Cohn in Paris, hielt einige Zeit Vorträge an der protestantisch-theologischen Fakultät in Wien.

Die jüdische Wissenschaft, im modernen Sinne des Wortes, war in tiefem Schlummer. Jedoch darf man sagen, dass sie in Oesterreich durch die epochemachenden Arbeiten Rappaports in den Bikure haïttim, welche in Wien bei Schmid [1]) erschienen, zu neuem Leben geweckt wurde. Diese „Bikure haïttim" (Früchte der Zeiten) Fortsetzung des unter Mendelsohn's Auspicien begonnenen „Meassef" stellten sich zur Aufgabe, das lesende Publikum auch mit der nichtjüdischen Literatur bekannt zu machen. Sie brachten Aufsätze in deutscher Sprache mit hebräischen Lettern, wie die bereits citirten Aufsätze zur Geschichte der Juden in Wien von Joseph Veit, eine Predigt von Dr. Salomon in Hamburg etc.

Der Nachfolger Schmid's, Busch, veröffentlichte mehrere Jahre in deutscher Sprache das „Jahrbuch für Israeliten", welches Aufsätze von den bedeutendsten gelehrten Männern unter den Israeliten enthielt (dasselbe wurden später von Wertheimer, dem sich dann Dr. Kompert zugesellte, fortgesetzt; schliesslich veröffentlichte auch S. Szanto zwei Jahrgänge).

Bald betheiligten sich auch die Juden an der Journalistik in Wien. Wir brauchen wohl nicht zu bemerken, dass es damals in Wien keine politische Tagespresse gab. Die officielle „k. k. Wiener Zeitung" begann den nichtamtlichen Theil gewöhnlich mit Asien, Australien etc. In gleicher Weise verfuhr das officiöse Journal, „Der Beobachter". Die andern Journale, die von des Grafen Sedlnitzky's Gnade lebten, waren fast ausschliesslich belletristischen Inhaltes. Es ist hier nicht der Ort, ein Urtheil über diese periodische Presse abzugeben; aber wir dürfen sagen, dass Frankls „Sonntagsblätter" zu den besten gehörte. Als politischer Schriftsteller erwarb sich Namen und Ruf der jetzige Präses der israelitischen Cultusgemeinde, Dr. Ignaz Kuranda, als Redakteur des in Leipzig erschienenen „Grenzboten".

Aber nicht blos auf literarischem Gebiete suchten die Juden ihren nichtjüdischen Mitbürgern ebenbürtig zu werden; auch auf dem Gebiete der Kunst und der Wissenschaft herrschte dasselbe

---

[1]) Anton Edler v. Schmid war gewissermassen der Begründer der Bibliothek der Religionsschule, denn er spendete derselben ein Exemplar jedes der bei ihm erschienenen Werke.

Streben. Es gab Sänger und Sängerinnen, die sich als Künstler auszeichneten, und wenn sie auch keine Rachel nachzuweisen hatten, so waren es doch respektable künstlerische Kräfte. So kam es, dass jüdische Schriftsteller, Dichter, Künstler in dem damaligen Künstler- und Schriftstellerverein „Concordia" etc. Aufnahme fanden, wie es jüdische Künstler und Künstlerinnen waren, welche in Kirchen bei Aufführung von Messen, Requiems etc. mitwirkten. Der Kirchenverein machte sogar dem Obercantor Sulzer das Anerbieten, beim Kirchengesange mitzuwirken und stellte ihm dafür eine Pension in Aussicht. Thatsächlich sang er mit vielem Beifalle in Hofconcerten beim Erzherzog Karl und bei der Erzherzogin Sophie. Es gab überhaupt keine gesellschaftlichen Kreise vor dem Jahre 1848 in Wien, aus welchen der Jude als solcher principiell ausgeschlossen war, und verkehrten sie freundschaftlich selbst mit den Spitzen der „Gesellschaft". So war die sociale Gleichberechtigung der Juden in Wien vorhanden, bevor die politische zum Durchbruche kam.

Die Märztage des Jahres 1848 brachten mit Einem Male den Juden in Wien, und in Oesterreich überhaupt, das, um was sie Jahre lang gefleht, gebeten und gebettelt hatten. Es fielen in einigen Vorstädten von Seite des Pöbels Excesse vor; es wurden auch da und dort Juden mitgenommen, doch nicht, weil sie Juden waren. Der Pöbel nahm eben den Moment wahr, um sich ein Bene zu thun, oder da und dort sein Müthchen zu kühlen. Es muss überhaupt zur Ehre des Wiener Pöbels nachgesagt werden, dass er viel gutmüthiger, als der Pöbel anderswo ist. Nicht geringes Verdienst hat sich indirekt Dr. Fischhof, der sich bis auf den heutigen Tag, trotz der vielen Wandlungen, die Oesterreich durchmachte, als integrer Charakter bewährte, um die Juden erworben. Sein Name ging von Mund zu Mund. Er war es, der im Hofe des landständischen Gebäudes am 13. März den Leuten zurief: „Wer heute keinen Muth hat, der gehört in die Kinderstube." [1]) Unter den Märzgefallenen befand sich ein

---

[1]) Die Verdienste, die sich Fischhof um die Aufrechthaltung der Ruhe in Wien erworben, nachdem Kaiser Ferdinand am 27. Mai Wien verlassen hatte, sind bekannt.



Jude, der Studirende Spitzer, und am gemeinschaftlichen Grabe derselben sprach auch Prediger Mannheimer.

Die Fesseln waren gesprengt, der Druck, welcher Jahrhunderte lang auf den Juden in Oesterreich gelastet hatte, war verschwunden; nun sollte die Gleichberechtigung gesetzlich durchgeführt werden. Bei Gelegenheit der Berathung des Budgets im constituirenden Reichstage, kamen auch die Judensteuern auf die Tagesordnung. Am 5. October 1848, am Tage bevor die Octoberrevolution begann, hielt Mannheimer eine glänzende Rede. Der Finanzminister Kraus selbst befürwortete die Aufhebung derselben und diese Schmach ward getilgt. Der Reichstag wurde dann, wie bekannt, nach Kremsier verlegt. Als der §. 17 der Grundrechte zur Verhandlung kommen sollte, welcher eben das Princip der Gleichberechtigung aller Confessionen enthielt, wurde der Reichstag aufgelöst, und es erschien die Verfassung vom 4. März 1849, welche die Gleichberechtigung aller Cofessionen aussprach. Es trat gerade das Purimfest ein, als die Nachricht in Wien bekannt wurde, und es herrschte unter den Juden grosser Jubel. Allerdings gab es Skeptiker, die sich kühl verhielten. Sie meinten, was als Geschenk gegeben wird, kann auch leicht wieder zurückgenommen werden.

Am 3. April 1849 hatten die Vertreter und Repräsentanten der Israeliten in Wien eine Audienz bei dem Kaiser Franz Josef I., der sich in Olmütz befand, und überreichten demselben eine Dankadresse für die ertheilte Emancipation.

Der Kaiser erwiderte:

„Es gereicht Mir zum Vergnügen, den Ausdruck der Gefühle treuer Ergebenheit und Anhänglichkeit entgegen zu nehmen, welche Sie Mir im Namen der israelitischen Gemeinde von Wien darbringen."

„Durch die Gleichberechtigung aller Völker und aller Stämme, welche die von Mir verliehene Verfassung zu einem grossen mächtigen Reiche vereinigt, wird, wie Ich fest vertraue, die Wohlfahrt und das Glück des Ganzen wie des Einzelnen dauernd begründet, und einer gedeihlichen Entwicklung zugeführt werden."

Der Kaiser hatte hier zum ersten Male officiell den Ausdruck „Gemeinde“ gebraucht, den bis dahin die Israeliten in Wien nicht führen durften.

Wien war nun gewissermassen für die Juden erschlossen. Aus allen Ecken und Enden der Monarchie und auch aus dem Auslande kamen Juden nach Wien. Es erschienen während des Sturmjahres wohl Pamphlete gegen die Juden (die ehrbare Schusterzunft in Wien brachte sogar beim Ministerium des Innern eine Petition gegen die Gleichberechtigung der Juden ein); im Ganzen jedoch blieben sie unangefochten. Gebildete Christen, wenn sie auch mit der Muttermilch den Judenhass eingesogen hatten, schämten sich gewissermassen dieses öffentlich auszusprechen.

Die Regierung hatte den Willen, den §. 1 der Verfassung: „Der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig“ stricte durchzuführen. In einem Erlasse des damaligen Ministers für Cultus und Unterricht, Grafen Leo Thun, vom 26. Aug. 1849, hiess es: „Es waltet der Wunsch vor, dass jene von Sr. Majestät gewährleistete Gleichberechtigung möglichst bald und vollständig hinsichtlich aller anerkannten Confessionen zur Wahrheit werde.“

Am 18. Nov. 1849 erörterte der damalige Justizminister, nachmals Staatsminister, Anton Ritter v. Schmerling, in einer Staatsschrift die Gleichberechtigung der Juden. Als leitende Principien stellte er auf:

1. Die Juden, welche österreichische Reichsbürger sind, geniessen alle jene bürgerlichen und politischen Rechte, welche den christlichen Reichsbürgern zustehen.

2. Die Juden, welche nicht österreichische Staatsbürger sind, geniessen jene bürgerlichen und politischen Rechte, welche den christlichen Fremden zugestanden sind.

In dieser Staatsschrift wird auch die Aufhebung des §. 64 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, nach welchem gemischte Ehen zwischen Christen und Juden verboten sind, befürwortet. (Der Wortlaut dieser Staatsschrift ist in unseren: „Judentaufen“ S. 159 und Josef Wertheimer S. 74 mitgetheilt.)

Die nächste Sorge der Vertreter musste nun sein, ein Gemeindestatut zu schaffen, woran es bisher mangelte, weil

es eben keine Gemeinde gab. Im October 1849 constituirte sich nach vorausgegangener Wahl der Vorstand. Im August 1850 reichten die „Vertreter und Repräsentanten der israelitischen Religionsgemeinde“ den Entwurf eines Statuts für die israelitische Cultusgemeinde bei der Statthalterei ein, welcher am 14. Jänner 1852 provisorisch genehmigt wurde.

Dieses Statut stellte die *vollständigste Autonomie* der Gemeinde, respective des von derselben gewählten Vorstandes fest. Von nun ab war sie in inneren Angelegenheiten selbstständig. Die wichtigsten Momente dieses Statutes waren:

Die israelitische Gemeinde in Wien ist eine Religionsgenossenschaft und kein politischer Verband. Es wird eine directe Cultussteuer festgesetzt und zwar in Beträgen zu fl. 10, 20, 40, 80 und 100 jährlich. Der Vorstand soll aus 5 Vertretern und 15 Beiräthen bestehen. Diese Aemter sind Ehrenämter und als solche unbesoldet. Bei der Wahl des Vorstandes müssen drei Viertel der Wahlberechtigten persönlich erscheinen, und wenn dies nicht der Fall ist, muss eine Neuwahl mittelst geheimer Stimmzettel vorgenommen werden. (Es mag sofort hinzugefügt werden, dass bei keiner Wahl drei Viertel der Wähler erschien, und musste daher stets eine Neuwahl stattfinden.)

Der Vorstand konnte von nun an, ohne Bewilligung der Behörde, Beamte anstellen, und falls sich die Gelegenheit dazu ergeben hätte, sie auch entlassen. Was die Cultusinstitutionen betrifft, so konnte er diese nach seinem Ermessen regeln. Er hat sich auch nach Innen die Autonomie gewahrt. Während in andern Gemeinden Rabbiner und Prediger bei Fachfragen Sitz und oft auch Stimme haben, ist der Vorstand in Wien nicht bemüssigt, diese zu fragen. Wie wir jedoch bemerken wollen, ist bis jetzt der Fall nicht vorgekommen, dass der Vorstand in speciellen Fachangelegenheiten entschieden hätte, ohne die betreffenden Beamten zu fragen.

Auch die Religionsschule wurde nicht mehr von den Staatsbehörden überwacht. Bei jeder Prüfung in der Religionsschule (bis zum Jahre 1848) war ein Beamter der Polizeidirection und der Schulenoberaufseher anwesend. Mittelst Erlasses vom 23. Juli 1849 wurde der Schulenoberaufseher von Seite des Ministeriums



des öffentlichen Unterrichtes, von der Intervenirung bei den israel. Religionsprüfungen enthoben.

Im Ganzen war jedoch die politische Lage der Juden zur Zeit als die Statuten bewilligt wurden, 14. Jänner 1852, eine ganz andere und zwar schlechtere, als zur Zeit, in welcher der Vorstand um die Genehmigung derselben gebeten hatte (August 1850). Am 2. December 1851 war der Staatsstreich in Paris; Napoleon wurde Kaiser, und am 31. December 1851 wurde mittelst kaiserlichen Patentes die Verfassung sammt den Grundrechten vom 4. März 1849 aufgehoben. Die Rechte der Juden schwebten nun wieder in Lüften.

Der Gemeinderath der Residenzstadt Wiens gedachte sofort die Ertheilung der Zuständigkeit an Israeliten zu sistiren, und nur die Einsprache des damaligen Vice- und nachmaligen Bürgermeisters Dr. Zelinka, dem sich die Gemeinderäthe Hütter und Stubenrauch anschlossen, hielt diesen Schlag ab.

Am 10. März 1852 erhielt der Referent in Judenangelegenheiten im Ministerium des Innern Auftrag, die Judenfrage zu bearbeiten.

Am schwierigsten gestaltete sich die Frage bezüglich des Besitzes von Grund und Boden von Seite der Juden, da wo er ihnen bis zum Jahre 1848 verboten war. Der oberste Gerichts- und Cassationshof, das Justizministerium, das Ministerium des Innern waren der Ansicht, dass durch die Aufhebung der Verfassung das Grundbesitzrecht der Juden nicht ipso facto geschmälert wurde, und waren daher dafür, es ihnen zu belassen. Das Finanzministerium befürwortete die Belassung dieses Rechtes sehr warm. Nur das Ministerium für Landescultur und Bergwesen war gegen die Zulassung der Juden zum Ankaufe von Bergwerken. Es erschien jedoch die Verordnung vom 2. October 1853, nach welcher die in den verschiedenen Kronländern vor dem Jahre 1848 bestandenen Gesetze bezüglich des Grundbesitzes der Juden provisorisch wieder in Kraft traten.

Diese Verordnung wirkte wahrhaft niederschmetternd auf die Juden. Wir übertreiben nicht, wenn wir sagen, dass man in manchen Kreisen stumm da sass, wie wenn ein theueres

Mitglied der Familie gestorben wäre. Der Schmerz machte sprachlos.[1])

Die Vertreter der Wiener israelitischen Cultusgemeinde in Wien nahmen hierauf beim Kaiser Audienz und Se. Majestät antwortete ihnen, wie den andern Deputationen, dass er bereits Auftrag gegeben habe, die Verhandlung über die Regulirung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten mit thunlichster Beschleunigung zum Abschlusse zu bringen. In der That hatte der Kaiser an den Minister des Innern, 29. Juli 1853 ein Handschreiben erlassen, in welchem es heisst:

> „Bis Ich über die im Zuge befindliche Verhandlung in Absicht auf die Regulirung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten gesetzgebende Beschlüsse zu fassen in der Lage bin, halte Ich es den Umständen entsprechend, die in verschiedenen Kronländern Meines Reiches vor dem Jahre 1848 bestandenen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches, oder wo solches nicht in Kraft war, der allgemeinen Gesetze modificirenden politischen Verordnungen über die Besitzfähigkeit der Israeliten provisorisch in Wirksamkeit treten zu lassen, wobei die von Israeliten bis dahin

---

[1]) In dem genannten Jahre 1853 wurden auch behördliche Verhandlungen wegen der Führung der Matriken gepflogen. Ursprünglich wurden sie bei der Polizeidirection, respective beim Judenamte geführt. Als Mannheimer nach Wien kam, führte er aus eigener Initiative die Matriken ein, welchen die Landesstelle im Jahre 1831 amtliche Giltigkeit zusprach, da sie in präciser Ordnung geführt wurden. Es fragte sich, wer sie nun führen solle. Die Vertreter meinten, insolange kein jüdisches Consistorium besteht (!), hätte dies der Prediger unter Controlle der Vertreter zu thun. Die Hofkammerprocuratur meinte, der Prediger, der beeidet werden soll; Mannheimer und die Stadthauptmannschaft stimmten für den Prediger unter dessen Verantwortung; die Statthalterei stimmte für den Magistrat, da Israeliten bei Trauungen und Leichenbegängnissen keinen Seelsorger bedürfen. Der selige Mannheimer führte hierauf die Matrikel fort. Charakteristisch ist eine Aeusserung der n. ö. Statthalterei vom 11. Februar 1860: „dass diese Eigenmächtigkeit der israelitischen Cultusgemeinde (selbstständig Matriken zu führen, ohne der Polizei oder dem Magistrate Dupplicate zu geben) in das gesetzliche Geleise zu bringen sei.“ Doch das Justizministerium erklärte 2. März 1861, eine Veränderung der Gesetze könne nur durch die gesetzlichen Organe geschehen.

und in der Zwischenzeit erworbenen und als rechtmässig anzusehenden Realbesitzungen ungestört zu bleiben hätten."

„Sie haben unverzüglich im Einvernehmen mit Meinem Minister der Justiz eine dieser Meiner Ansicht entsprechende Verordnung zu entwerfen, und Mir im Wege der Ministerconferenzen mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen."

„Ich mache Ihnen übrigens zur besondern Pflicht, die Verhandlung über die Regulirung der staatsbürgerlichen Verhältnisse der Israeliten mit thunlichster Beschleunigung zum Abschlusse zu bringen, und Mir darüber im vorschriftsmässigen Wege das mit Meinem Handschreiben vom 10. April d. J. abgeforderte Gutachten zu erstatten."

Zum so und so vielten Male wurde die Judenfrage behandelt. Wir wollen hier die einzelnen Voten skizziren und verweisen auf die ausführliche Darstellung in unserm: Joseph Wertheimer S. 94. Die Statthalterei zu Lemberg sprach sich günstig aus: „Kann in einer Weltstadt, wie London ein Jude Bürgermeister sein, so kann im Laufe der Zeit einer es auch in Lemberg werden." Die Statthalterei in Krakau stimmte abfällig. Warm sprach sich Feldmarschall Radetzky für die Juden aus. Die böhmische Statthalterei schlug vor, dass man mit der Emancipation successive vorgehe. Die mährische Statthalterei war entschieden gegen das Princip der Gleichberechtigung. Die Landesbehörde in Dalmatien wollte die Juden blos vom Richteramte ausgeschlossen wissen. Die Landesbehörden in der Bukowina, Görz und Gradisca stimmten für eine Verbesserung der Lage der Juden. Die niederösterreichische Statthalterei gab folgendes Votum ab: Es soll den Juden nicht gestattet werden, auf dem flachen Lande zu wohnen. Grundbesitz sollte ihnen in Wien gestattet, hingegen sollen sie nicht zu Aemtern und als Lehrer an christlichen Schulen zugelassen werden.

Alle diese Voten blieben nur „schätzbares Material". Es wurde kein endgiltiger Vortrag darüber erstattet. Es kam das Jahr 1859. Oesterreich verlor die Schlacht bei Solferino. Das mit vieler Mühe aufgebaute System fiel und man trachtete nun den „ererbten Uebelständen" abzuhelfen. Was zunächst den Grundbesitz betrifft, wurde derselbe 18. Februar 1860 den Juden

in Niederösterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Ungarn, in der serbischen Woiwodschaft und im Temeser Banat, in Croatien, Slavonien, Siebenbürgen, dem Küstenlande in Damatien bedingungslos gestattet. Das Gewerbegesetz, welches den bis dahin bestandenen Zunftzwang aufhob, gewährte überdies den Juden einen weiten Spielraum für ihre Thätigkeit.[1])

Die angeführte Verordnung vom 2. October 1853 hatte auch das Ueble, dass es allen bösen Geistern Thür und Thor öffnete. Bald hierauf sah sich der Minister des Innern veranlasst, den Unterbehörden die Weisung zu geben, die allerhöchste Entschliessung nicht über ihren Tenor auszudehnen. Im Jahre 1855 musste der Minister des Innern sogar die Weisung ertheilen, dass die Judenordnungen aufgehoben seien, da man da und dort auf die früheren Judenordnungen zurückgreifen wollte. Eben so wurde den Unterbehörden eingeschärft, dass das Gemeindegesetz für alle Confessionen Giltigkeit habe, und dass Juden österreichische Staatsbürger seien.

Wenn nun ein Jude Grundbesitz in Wien erwerben wollte, musste er ein Majestätsgesuch einreichen und die „Verdienste" angeben, wesshalb ihm diese Gnade gestattet werden soll, und dass er derselben würdig sei. Das Ministerium des Innern erstattete hierauf, nachdem die Unterbehörden ihr Votum abgegeben hatten, einen alleruntherthänigsten Vortrag, und falls dieser zu Gunsten des Bittstellers war, wurde ihm die Bitte gewährt. Wir glauben, dass man heute, und es sind doch erst einige Jahre darüber hinweggegangen, diese Procedur sonderbar finden wird. Eigenthümlich genug waren wieder Ausländer den Inländern gegenüber bevorzugt. Es war für die Juden in Oesterreich förmlich ein Makel, unter dem Scepter des Hauses Habsburg zu stehen, denn den preussischen Juden beispielsweise war es gestattet, in Oesterreich Grundbesitz zu erwerben, da nach dem preussischen Gesetze den österreichischen Juden gestattet war, in Preussen Grundbesitz zu erwerben.

---

[1]) Charakteristisch ist der Stimmungsbericht der Wiener Polizei vom 13. Februar 1860: Die Juden nahmen die Verfügungen günstig auf, in Erwartung vollkommener Gleichstellung. Von der Kanzel wird der Hass gegen die Juden geschürt.

Auch der Vorstand der Wiener israelitischen Cultusgemeinde kam in die Lage zu petiren, ihm zu gestatten, ein Haus anzukaufen, und zwar zum Baue eines neuen Gotteshauses. Die Zahl der Juden in Wien wuchs immer mehr. Im Jahre 1846 zählten sie 3739 Seelen, 1850 9731, 1854 14—15000.[1]) Das Gotteshaus in der Seitenstättengasse genügte schon seit längerer Zeit nicht mehr, und wenn die hohen Festtage im Herbste kamen, mussten Localitäten gemiethet werden, die momentan als Synagogen benützt wurden. Der Vorstand schritt daher ein, demselben zu gestatten, ein Haus respective einen Bauplatz in der Leopoldstadt, wo zahlreiche Juden wohnten, anzukaufen, und daselbst eine Synagoge zu erbauen. Das Polizeiministerium meinte, es solle diese Angelegenheit vertagt werden, bis die Judenfrage entschieden sein wird; es könnte der Fall eintreten, dass der Aufenthalt der Juden in Wien beschränkt wird und dann das Bethaus in der Seitenstättengasse genügen würde. Die andern Ministerien waren jedoch der Ansicht, dass diese Bitte zu gewähren sei. Se. Majestät genehmigte mittelst allerhöchster Entschliessung vom 2. Mai 1854 diese Bitte, jedoch unter der Bedingung, dass das Bethaus nicht zu „Sectirereien" Veranlassung gebe, und dass nach vollendetem Baue und Eröffnung des neuen Bethauses die bestehenden Privatbethäuser beschränkt werden.

Die Mittel zum Baue des Gotteshauses und zweier Häuser, links und rechts neben demselben, in der ehemaligen Wällisch- jetzt Tempelgasse in der Leopoldstadt, wurden durch ein Anlehen gedeckt. Der Architekt Förster führte den Bau. Am 15. März 1858 wurde das neue Gotteshaus eingeweiht. Unter den nichtjüdischen Notabilitäten, die bei der Einweihung anwesend waren, befand sich auch der damalige Finanzminister Bruck. Zum Prediger wurde Herr Dr. Adolf Jellinek, geboren zu Ungarisch-Brod in Mähren, bis dahin Prediger in Leipzig gewählt, der damals schon

---

[1]) Auch auf dem Lande in Niederösterreich machten sich Juden sesshaft und mehrte sich ihre Zahl. Sie bildeten vorläufig keine Gemeinden. Im Jahre 1853 bot sich ein Rabbiner dem Cultusministerium an, in Niederösterreich herumzureisen, Predigten zu halten und Religionsunterricht zu ertheilen etc. Doch das Cultusministerium ging auf dieses Project nicht ein, weil die Wahl eines Rabbiners den Gemeinden oder Familien selbst zustehe.

als Kanzelredner und Gelehrter Namen und Ruf hatte.[1]) Zum Cantor wurde Herr Joseph Goldstein gewählt.

Im Verlaufe dieser Zeit hatte ein trüber Geist seine dunklen Schatten über Oesterreich gebreitet. Das Concordat wurde abgeschlossen, jener „unselige Vertrag“, der bis auf den heutigen Tag von wirklich guten Oesterreichern beklagt wird. Eigenthümlich genug gab es auch unter den Juden Personen, welche auf jüdisch-religiösem Gebiete eine strengere „Kirchendisciplin“ eingeführt wissen wollten. Sie wendeten sich im Jahre 1854 an den damaligen Cultusminister Grafen Thun und befürworteten, dass man von Amtswegen den Juden verbiete, an Sabbaten ihre Comptoirs und Läden offen zu haben. Ein derartiges Ansinnen stellte bereits, wie erwähnt wurde, der verstorbene Rabbiner Moses Sofer in Pressburg im Jahre 1832 an die ungarische Hofkanzlei; doch wurde auf dasselbe nicht eingegangen. Herr Graf Thun war geneigt diesen Wunsch zu erfüllen, aber die anderen Minister waren dagegen. Das Polizeiministerium hob überdies die Schwierigkeit der Ueberwachung hervor, da die Juden in Wien und an anderen Orten untermischt wohnen.

Wir wollen mit unserer Meinung in diesem speciellen Falle nicht zurückhalten. Wir wollen hier nicht die Sabbatfeier, mit allem, was dazu gerechnet wird, vom theologischen Standpunkte aus untersuchen. Im Interesse der Religion können wir nur wünschen, dass sie gehalten und beobachtet werde. Was wir jedoch unter allen Umständen perhorresciren, das ist der Zwang; weil wahre Religion sich durchaus nicht mit Zwangsmassregeln vereinigen lässt und wir Juden dann keinen Grund hätten, uns über die Inquisition zu beklagen; denn was dem Einen recht ist, muss dem Andern billig sein. Wenn es den Juden gestattet wäre, Jemanden zu religiösen Handlungen zu zwingen, so kann man es Katholiken, die ihre Religion für die alleinseligmachende halten, nicht verargen, wenn sie Andersgläubige zum Katholicismus zwingen, und sie „zum Gebet in die Kirche schrecken“. Wir

---

[1]) Wie wir hinzufügen wollen, dachte man schon im Jahre 1847 daran, neben Mannheimer, dessen Amtsgeschäfte sich häuften, noch einen Prediger anzustellen; doch in Folge der Ereignisse im Jahre 1848 wurde diese Angelegenheit vertagt.



denken, Uriel Acosta und Benedict Spinoza müssten allen diesen Zionswächtern ein abschreckendes Beispiel sein. Was wir aber im gegebenen Falle noch mehr verdammen, ist, wenn Juden den weltlichen Arm zu Hülfe rufen, dass dieser die jüdische Religion stütze und halte.

Und dieser Fall kam unter den Juden in Oesterreich wie auch anderswo, wiederholt vor. Aus den Reihen der Juden traten Personen auf, welche aus vorgeblichem Glaubenseifer, ihre Glaubensbrüder bei den Behörden, speciell bei dem damaligen Cultusminister Grafen Thun, denuncirten.

Um den Verlauf klar zu stellen, müssen wir zurückgreifen. Zur Zeit, als das Gotteshaus in der Seitenstättengasse erbaut wurde, bestand in Wien ein polnisches Bethaus.[1] Es ist nicht nachweisbar, ob und zu welcher Zeit eine Concession für dieses Bethaus ertheilt wurde. In demselben wurde nach polnischem Ritus gebetet und zwar in der Weise, wie sie eben in Polen üblich war oder zumeist noch ist. Dieses Bethaus wurde selbstständig verwaltet, indem aus der Mitte der Besucher desselben Vorsteher — Gabaim — gewählt wurden.

Die Vertreter der Gemeinde wollten keinen Gewissenszwang ausüben, aber sie sahen es nicht gerne, dass diese „Judenschule" Anlass zu missliebigen Bemerkungen gab.

Im Jahre 1829 wurde Herr Lazar Horwitz, ein Nachkomme aus dem berühmten Geschlechte Horwitz, Schüler von Moses Sofer, zum Rabbiner, oder wie es damals hiess, zum „Koscher-Fleischaufseher" ernannt. Horwitz war ein Mann von umfassendem Wissen auf talmudischem Gebiet.[2] Er verschloss sich jedoch nicht den Forderungen der Neuzeit. Er war eine milde, bescheidene Persönlichkeit, welche nach Thunlichkeit versöhnend wirkte.

---

[1]) Es befand sich im alten Lazzenhofe in der Stadt, Judengasse. Das Haus erhielt den Namen von seinem Erbauer Lazius, Leibarzt des Kaisers Ferdinand I.

[2]) Nach dessen erfolgtem Ableben veröffentlichten seine Erben eine Responsensammlung „Jad Elasar", unter welchen sich auch das Gutachten von R. Moses Sofer befindet, in Folge dessen die Blutaussaugung mittelst des Mundes bei Beschneidungen aufgehoben wurde.

Auf Ansuchen der Vorsteher des polnischen Bethauses wurde es Herrn Horwitz 1836 gestattet, die Functionen eines Rabbiners in diesem Bethause zu versehen. Doch die finanziellen Verhältnisse gestalteten sich immer schlimmer. Da erklärte M. L. Biederman 1839 den Vorstehern, dass er die materielle Verwaltung unter eigener Verantwortung übernehme und den etwaigen Ueberschuss zu Gunsten der Anstalt verwenden wolle. Die Polen gingen auf diese Proposition ein und die Vertreter der Gemeinde erlangten Einfluss auf das Gebahren in diesem Bethause.

Da die Räumlichkeit im Gotteshause in der Seitenstättengasse immer weniger der Zahl der Besucher genügte, so wurde das polnische Bethaus insbesondere an den Festtagen auch von Personen besucht, die sonst keinen Platz fanden. Andererseits hatte es auch viele ständige deutsche Besucher, die eben dieses Bethaus besuchten, weil ihnen der Ritus im Tempel nicht entsprach. Im Laufe der Zeit entstanden Hegemoniestreitigkeiten zwischen den polnischen und deutschen Besuchern dieses Bethauses, in deren Folge die Intervention der Behörde angerufen wurde. Inzwischen wurde der alte Lazzenhof abgebrochen und das Jahr 1848 kam. Des ewigen Haderns müde, beschlossen die deutschen Besucher des polnischen Bethauses sich von ihren Glaubensbrüdern zu sondern. Sie erklärten in offener, ehrlicher Weise dem Gemeindevorstande, dass sie keine Spaltung beabsichtigen und sich nicht von der Gesammtgemeinde lossagen wollen. Sie erklärten sich ferner bereit, nach wie vor die Cultussteuer zu bezahlen, und die Einrichtung und das Gebahren des Bethauses unter die Oberaufsicht des Gemeindevorstandes zu stellen, jedoch wollten sie nach dem alten Ritus, wie er von dem ehemaligen Nicolsburger und Pressburger Rabbiner eingeführt wurde, beten. In einer Aufforderung an die Besucher dieses Gotteshauses heisst es, dass diese sich jedes unnöthigen Redens enthalten und wird es jedem zur Pflicht gemacht, sich des Schreiens und Lärmens beim Gebete zu enthalten und sich so zu betragen, wie es die Weihe des Ortes verdient und erfordert. Der Vorstand nahm diese Mittheilungen vom 4. November 1852 zur Kenntniss. Sie kauften hierauf ein Haus in der Stadt, Schönlaterngasse, in welchem einige Zimmer zu Betlocalitäten umgestaltet wurden.

Die Polen mietheten in der Leopoldstadt eine Localität, die zu Bethauszwecken eingerichtet wurde.[1])

Es muss ferner constatirt werden, dass beim Gottesdienste im Bethause in der Seitenstättengasse — und im neuen Gotteshause in der Leopoldstadt, ist der Ritus ganz derselbe — keine wesentliche Veränderung seit dem Jahre 1826 Platz griff. Wohl wurden nach den Rabbinerverhandlungen in Braunschweig etc. Stimmen in der Gemeinde, die im Vorstande ein Echo fanden, laut, welche ein Vorwärtsschreiten wünschten, die die Reformen des Jahres 1826 nicht als Schlusspunkt betrachteten. Diese wollten aus der Liturgie die Bitte um die Rückkehr ins gelobte Land etc. gestrichen wissen, ferner sollte der zweite Festtag aufgehoben werden u. s. w. Doch Mannheimer wollte nicht weiter gehen. Seiner Meinung nach würden derartige Reformen dem Gotteshause nicht mehr Besucher zuführen, wohl aber würde durch dieselben der eine oder der andere ständige Besucher ausbleiben. Er glaubte um so weniger auf diese Wünsche eingehen zu sollen, da thatsächlich das Gotteshaus stets gefüllt war, und die Wiener Einrichtungen in nahen und fernen Gemeinden Nachahmung gefunden hatten. Alles was geschah, war, dass am 8. Juli 1845 mit Zustimmung Mannheimer's das Kol-Nidre-Gebet abgeschafft und dafür ein anderes substituirt wurde. Dieses geschah aus dem Grunde, weil damals eben die Verhandlungen wegen Abschaffung des Judeneides (S. oben S. 145) schwebten und das genannte Gebet von Judenfeinden missdeutet wurde. So viel wir wissen, hat sich selbst in hochorthodoxen Kreisen keine Stimme gegen diese Reform erhoben. Mannheimer galt damals schon als conservativ.[2])

Am 23. Mai 1846 wurde ferner der Beschluss gefasst, dass die „Mi scheberach" bei den Vorlesungen aus der Thora abgeschafft werden (wie wir hinzufügen wollen, wurden sie später wieder eingeführt, da die wohlthätigen Institute bedeutende Einbusse erlitten). Das Gebet: En Kamocha vor dem Ausheben der Thora

---

[1]) Das Nähere hierüber in unserer Geschichte der israelitischen Cultusgemeinde in Wien, S. 89 u. s. w.

[2]) Mannheimer installirte am 30. Mai 1847 in der Synagoge zu Nikolsburg Herrn S. R. Hirsch, der zum mährisch-schlesischen Landrabbiner gewählt worden war, welcher bekanntlich der Chorführer der conservativen, resp. der orthodoxen Partei ist.

sollte nur am Versöhnungstage und an Simchat Thora recitirt werden. Berich schème und „Ribbonu schel Olam“ an Festtagen sollten in deutscher Sprache und „Jekum Purkan“ in welchem für die Exilarchen in Babilon, wo es schon seit beiläufig 1400 Jahren keine Exilsfürsten — Resche Gelutha — mehr gibt, gebetet wird, ganz wegbleiben. Es wird wohl Niemand der Ansicht sein, dass diese Veränderungen irgendwie den Namen „Reformen“ beanspruchen können. Nach dem Jahre 1848 dachte man zunächst daran, der Gemeinde den Rechtsboden zu verschaffen, dann begannen die Kämpfe für die Gleichberechtigung; — an religiöse Reformen dachte niemand, und zwar nicht blos aus den angeführten Gründen, sondern auch aus einem inneren Grunde. Wie wir bereits bemerkten, war der Zuwachs der Gemeinde aus den Provinzen sehr gross. Die Neuangekommenen gehörten jedoch zumeist, wenn auch nicht der orthodoxen, doch der conservativen Partei an, und der Vorstand der Gemeinde suchte stets im Sinne der Gemeindemitglieder, seiner Comitenten zu handeln. Es lag daher kein sachlicher Grund vor, den Frieden der Gemeinde irgendwie von Seite der Conservativen gefährdet zu sehen. Eher hätten jene Grund zu klagen gehabt, welche ein weiteres Vorwärtsschreiten wünschten. Es waren das zumeist erbgesessene Mitglieder der Gemeinde, deren Wünsche vom Vorstande nicht berücksichtigt wurden, obschon ein grosser Theil desselben sie theilte, um die Conservativen zu schonen.

Wir sagten, es sei kein sachlicher Grund vorhanden gewesen, eine Spaltung zwischen Orthodoxen und Reformern hervorzurufen. Der ganze Streit bewegte sich überdies auf dem Gebiete der Sinagoge. Ausserhalb der Sinagoge gibt es in dem einen wie in dem anderen Lager Personen, die es mit der Heiligung des Sabbat, mit den Speisegesetzen etc. nicht genau nehmen, und was den Gottesdienst betrifft, hat der Vorstand, wie wir wiederholt gezeigt haben, nie eine Pression irgend welcher Art auf jene geübt, die nach ihrer Façon Gott anbeten wollten. Des Friedens halber hat er sogar öfters seine bessere Ueberzeugung geopfert und Dinge unterlassen, um keinen Anstoss zu erregen. Diese Friedensliebe grenzte manchmal fast an Unterwürfigkeit. Erst als man Miene machte, der Haupt- und Muttergemeinde Gesetze vorzuschreiben

und sie zu verketzern, setzte sich der Vorstand zur Wehre. Es muss dieses um so mehr gewürdigt werden, da weder die Conservativen noch die sich nennenden Orthodoxen keine Persönlichkeit hatten, die eine hervorragende Stellung auf dem Gebiete der Wissenschaft überhaupt oder der jüdischen insbesondere eingenommen hätte; eben so wenig gab es darunter solche, deren sociale Stellung hervorragend war, oder die über bedeutende materielle Mittel verfügten, mit welchen sie wohlthätige Institutionen bedachten. Es gab und gibt unter denselben höchst ehrenhafte, wackere Männer, die sich da wie anderswo von jedem „Krakehl“ ferne hielten. Die weitausgrösste Zahl jedoch gehörte gar nicht zur Gemeinde; sie trugen nichts zur Erhaltung derselben bei und benützten nur deren Cultus- und Wohlthätigkeitsanstalten.

Wenn jedoch der sachliche Grund fehlte, so stellte sich ein persönlicher Grund ein. Aus Ehrgeiz wurde so zu sagen eine Partei aus der Erde gestampft, die als die orthodoxe bezeichnet wurde, welche für sich allein die ewige Seeligkeit beanspruchet, die überdies sich auch als die politisch-loyale geberdete; und die Neologen, so wurden die Mitglieder der Hauptgemeinde genannt, wurden als Malcontente, als Revolutionäre bezeichnet. Es kam so weit, dass selbst diejenigen, welche über den Fall Mortara sittlich entrüstet waren, verlästert, ja angeklagt wurden. Ein Jude, der sich zum Führer der orthodoxen Partei aufwarf, leistete Schergendienste und horchte auf, wo sich eine Stimme gegen die Gewaltthat zu Bologna erhob und suchte in Oesterreich jede derartige Stimme zu unterdrücken. Dieser Uebereifer war um so weniger nöthig, da sich die Juden in Oesterreich, wie wir zu unserem Bedauern constatiren müssen, diesem Gewaltacte gegenüber ganz ruhig verhielten. Sie haben geschwiegen, wo es Zeit gewesen wäre zu reden und zu handeln, und kann diese Unterlassungssünde nur dadurch entschuldigt werden, weil sie wohl wussten, dass jeder Schritt unter den damaligen Verhältnissen nutzlos gewesen wäre. Er hätte ihnen Misshelligkeiten, vielleicht eine Verschlimmerung ihrer Lage bereiten können, ohne der Sache oder den tief betrübten Eltern etwas zu nützen.

Inzwischen traten auch die gemässigt Conservativen mit

Forderungen auf.[1]) Schliesslich meinte der damalige Referent in dieser Angelegenheit, Ministerialrath und nachmals Minister für Cultus und Unterricht, Dr. Jiricek, der diese ganze Angelegenheit mit vorurtheilslosem Blicke, nach Gerechtigkeit und Billigkeit beurtheilte, dass die Wünsche, respective Beschwerden, der Conservativen bei einer Revision der Gemeindestatuten Berücksichtigung finden könnten.

Wie wir bereits berichteten, waren die Statuten der Gemeinde provisorisch. Im Laufe der Zeit zeigten sich mehrere Gebrechen derselben. Der Wahlmodus war ein schwerfälliger, und mussten alljährlich Nachwahlen stattfinden, da nicht drei Viertel der Wahlberechtigten erschienen. Die Steuerscala zeigte sich einerseits in ihren Resultaten als ungenügend, andererseits als unbillig, denn der geringste Steuersatz war fl. 10 und der höchste blos fl. 100. Wiederholt dachte der Vorstand daran, die Statuten zu ändern, die gemachten Erfahrungen zu benützen und sie dann der Genehmigung der Behörde vorzulegen. Er war jedoch von der Besorgniss erfüllt, dass in Folge der Concordatsluft, die Alles in Oesterreich inficirte, die Autonomie der Gemeinde, der Grundpfeiler der provisorischen Statuten, verkümmert oder geschädigt werden könnte. Die Verhältnisse jedoch drängten; überdies kam der Krieg gegen Preussen. Die unparteiische Geschichtschreibung

---

[1]) Es bedarf wohl nicht bemerkt zu werden, dass die Strömung in Oesterreich damals überhaupt eine conservative, wenn nicht gar eine reaktionäre war. In dem gegebenen Falle ist es von Interesse, dass sich der Chef der obersten Polizeibehörde auf Seite der Gemeinde stellte, die als „Reformgemeinde“ gekennzeichnet wurde. Auch im Ministerium des Aeussern liefen Gesandtschaftsberichte aus Deutschland zu Gunsten der conservativen Partei unter den Juden ein. Wir citiren aus einem derartigen Bericht vom Freiherrn v. Menshengen, österr. Gesandter in Frankfurt a/M., vom Jahre 1852, folgenden Passus, die heutige Bewegung unter einem grossen Theile des Judenthums in Deutschland sei vorwiegend nach der democratischen Richtung. Dieses Vorurtheil besteht heute noch und doch ist es eben ein Vorurtheil. Wir wollen nicht bestreiten, dass die Juden, insolange sie um die politische Gleichberechtigung kämpften, von der liberalen oder democratischen Partei eher die Erfüllung ihrer Wünsche hofften, als von der conservativen, reactionären oder ultramontanen. Sonst haben jedoch diese Schlagworte keine Bedeutung; es gibt wahrhaft fromme Juden, die ganz nach den jüdischen Satzungen leben, die democratisch gesinnt sind; ebenso wie es Reformer und Neologen gibt, welche ultra-reactionär sind.

wird bezeugen, dass Preussen diesen Krieg, auf den es sich lange gerüstet hatte, provocirte. Würde das Recht gewaltet haben, so wäre Oesterreich als Sieger hervorgegangen. Es unterlag jedoch.[1]) Aber wie jener fromme Mann konnten auch die Oesterreicher, die ihr Vaterland von einem so schweren Unglücke heimgesucht sahen, sprechen: „Gam su l'toba“ (auch dieses führt zum Guten); denn wie nach der Schlacht bei Solferino, führte auch die Niederlage bei Königgrätz zu Reformen im Innern des Reiches, die dasselbe dringend bedurfte. Das Bild ist veraltet; aber es trifft nichtsdestoweniger genau zu: Oesterreich stieg, wie schon oft zuvor, verjüngt wie der Phönix aus seinem Unglücke hervor. Ein freier Lufthauch durchzog Oesterreich und diese Strömung kam auch den Juden zu Statten. Mit Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse wurde nun die Revision der provisorischen Statuten vorgenommen. Es fanden hierauf Conferenzen beim damaligen Leiter des Cultusministeriums, Freiherrn v. Hye, statt, zu welchen auch der Vertreter und Präses des Vorstandes, Herr Joseph Ritter v. Wertheimer, zugezogen wurde. Schliesslich wurde dieses Elaborat von dem genannten Ministerium am 30. Juli 1867 genehmigt. Wir heben hier die wichtigsten Momente desselben hervor:

Die Scala der Cultussteuer wurde modificirt, resp. erhöhet. und zwar wurden folgende Beiträge festgesetzt: 10, 15, 20, 30, 40, 50, 75, 100, 200, 300, 400, 500 fl. Jene Israeliten, welche, ohne Mitglieder der Cultusgemeinde zu sein, mindestens durch drei Jahre ihren ständigen Aufenthalt in Wien haben und zur Erhaltung der Unterrichts- und rituellen Anstalten während dieser Zeit beigetragen haben, erhielten das active Wahlrecht.[2]) Der Vorstand besteht aus zwanzig Personen, und zwar sollte nicht mehr die Wahl direkt für Vertreter und Beiräthe stattfinden, sondern die gewählten Vorstandsmitglieder wählen, wie dies auch beim Gemeinderathe der Residenz der Fall ist, aus ihrer Mitte

---

[1]) Als der Krieg ausbrach, wurde auch für die jüdischen Soldaten ein Feldprediger, der jüngst verstorbene Joseph Szanto, bestellt. Das Amt wurde dann aufgelassen. Nun soll es wieder definitiv in's Leben gerufen werden.

[2]) Diese Bestimmung wurde nachträglich von der Statthalterei am 23. Nov. 1870 genehmigt.

einen Präses, ferner vier Obmänner der Sectionen (für Bethaus, Schule, Finanz- und Wohlthätigkeitsanstalten), welche den Namen Vertreter führen. Einer der vier Obmänner wird mittelst Wahl vom Gesammtvorstande zum Präses-Stellvertreter bestimmt. Was die Wahl selbst betrifft, so wurde festgesetzt, dass sofort beim ersten Wahlgang, wie dies auch bei den Gemeinderathswahlen der Fall ist, die relative Majorität entscheidet und wenn diese nicht vorhanden ist, dann findet die engere Wahl statt.[1]) §. 13 resp. 14 behandelt den Wirkungskreis des Gesammtvorstandes. In demselben heisst es alinea 7: „Bei Besetzung von Prediger- und Rabbinerstellen hat der Vorstand unter gewissenhafter Beachtung der Bedürfnisse aller Theile der Religionsgenossenschaft Vertrauensmänner mit berathender Stimme beizuziehen." Es ist das eine Concession, welche den Conservativen gemacht wurde, die ganz billig ist. Es war von jeher in jüdischen Gemeinden üblich, dass bei der Wahl derartiger Functionäre ein weiterer Ausschuss zu diesem Zwecke gewählt wurde. Der Vorstand geht zwar aus der directen Wahl der Gemeindemitglieder hervor; aber es sind schon Fälle vorgekommen, dass auch Volksvertreter nicht im Sinne ihrer Mandatare gewirkt haben, und speciell auf religiösem Gebiete soll jede Vergewaltigung und selbst der leiseste Schein derselben vermieden werden.

Auch nach diesen Statuten haben Rabbiner und Prediger bei keiner Frage das Recht, mit zu rathen und mit zu stimmen.

Während bei den Wahlen für den Gemeinderath, Landtag und Reichsrath auch die Intelligenz: Beamten, Professoren, Lehrer, Doctoren das active und passive Wahlrecht besitzen (nur haben Gemeindebeamte nicht das passive Wahlrecht bei den Wahlen in den Gemeinderath), haben bei den Vorstandswahlen der israelitischen Cultusgemeinde in Wien nur jene das Wahlrecht, die die Cultussteuer bezahlen; die Intelligenz allein verschafft dieses Recht nicht. Daher kommt es auch, dass in den Wählerlisten die Namen selbst der vornehmsten Gemeindebeamten nicht

[1]) Es erscheinen alljährlich bei Gelegenheit der Neuwahlen Wählerlisten, in welchen Namen und Charakter der Gemeindemitglieder angegeben sind. Es wäre zu wünschen, dass auch der Wohnort angegeben werde, wie dies in dem Wählerverzeichniss für den Gemeinderath etc. der Fall ist.



angeführt sind. Falls Jemand in späterer Zeit aus diesen Wählerlisten die ausschliesslich jüdische Intelligenz, die nicht in der Lage ist, die Cultussteuer zu bezahlen oder von derselben befreit ist, wie dies bei den Beamten der Cultusgemeinde der Fall ist, der Jetztzeit erfahren wollte, so wird er sich vergeblich bemühen, seinen Wissensdurst aus dieser Quelle zu befriedigen.

Eine Klage anderer Art kann man oft von denen hören, welche die Cultussteuer bezahlen, nämlich: zu welchem Zwecke? Wer die Intervention eines Gemeindebeamten zu einer gottesdienstlichen Function etc. in Anspruch nimmt, muss zahlen, wozu also die besondere Cultussteuer. [1])

Wir halten derartige Klagen nicht für begründet. Wer den Zweck haben will, der muss auch die Mittel wollen. Einer jüdischen Gemeinde stehen nicht Fonds zur Verfügung, wie sie die katholische Kirche hat, und da, wo sie deren nicht besitzt, hilft eben der Staatsschatz aus. Nichtsdestoweniger muss bei den Katholiken für jede Intervention des Geistlichen, und diese ist fast bei allen religiösen Handlungen nothwendig, Sporteln gezahlt werden.

Nun wissen wir, dass man die Wiener israelitische Gemeinde für reich hält, dies ist jedoch, abgesehen von den jetzigen national-öconomischen Verhältnissen, nicht der Fall. Wohl gibt es mehrere reiche Gemeindemitglieder. Die Gemeinde selbst hat jedoch nicht nur keine Fonde, sondern sie hat Schulden. Die Juden in Oesterreich erhalten überdies für ihre Cultusanstalten keine Subvention von Seite des Staates. Wohl erklärte seiner Zeit der damalige Staatsminister Ritter v. Schmerling in Folge einer Bemerkung des Abgeordneten Winterstein im Finanzausschusse, er sei bereit, auch für den jüdischen Cultus eine Summe im Budget einzustellen; doch ist bisher nichts geschehen. Die Erhaltung der Cultusanstalten bedarf jedoch der Mittel und diese müssen herbeigeschafft werden. Dass dabei jedoch nicht mit Härte von Seite der Wiener Gemeinde vorgegangen wird, darf als bekannt vorausgesetzt werden. Die direkte Cultussteuer ist

[1]) Es braucht wohl nicht hervorgehoben zu werden, dass Arme gar keine Gebühren zu entrichten haben.

übrigens im Verhältniss zu andern Gemeinden, wie Triest, Berlin etc., gering.

Doch kehren wir zu unserem Gegenstande zurück. Das Jahr 1867 brachte nicht nur den Wiener Israeliten die definitiven Statuten, sondern den Oesterreichern das Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867. Artikel 2 lautet: „Vor dem Gesetze sind alle Staatsbürger gleich"; Art. 3: „Die öffentlichen Aemter sind für alle Staatsbürger gleich zugänglich"; Art. 6: „Jeder Staatsbürger kann an jedem Orte des Staatsgebietes seinen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, Liegenschaften jeder Art erwerben und über dieselben frei verfügen, sowie unter den gesetzlichen Bedingungen jeden Erwerbszweig ausüben"; Art. 14: „Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist Jedermann gewährleistet, der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntniss kein Abbruch geschehen. Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht nach dem Gesetze der hierzu berechtigten Gewalt eines andern untersteht." Art. 15: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbstständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Cultus, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde; ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen." Art. 17: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen und an solchen Unterricht zu ertheilen, ist jeder Staatsbürger berechtigt, der seine Befähigung hierzu in gesetzlicher Weise nachgewiesen hat. Für den Religionsunterricht in den Schulen ist von der betreffenden Kirche oder Religionsgesellschaft Sorge zu tragen." Art. 18: „Es steht Jedermann frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will."

Manche dieser Artikel bedurften allerdings, damit sie practisch ins Leben treten, der Emanirung weiterer Gesetze oder Vollzugsverordnungen, aber die Hauptgrundlagen waren gelegt und wie wir hinzufügen können, haben der Reichsrath, so wie die Mini-

sterien, die nach der Emanirung der angeführten Staatsgrundgesetze ans Ruder kamen, redlich im Geiste und Sinne der citirten Artikel ihres Amtes gewaltet. Die förmliche Kündigung des Concordates, trug dazu bei, die Gleichberechtigung der Juden mit den andern österreichischen Staatsbürgern zur Wahrheit zu machen. Thatsächlich sind auch Juden auf allen Gebieten, zu welchen sie Lust, Geschick und Fähigkeit haben, thätig, und wird ihnen, wo es sich um Ehrenämter und Ehrenstellen handelt, gar oft das Vertrauen ihrer nichtjüdischen Mitbürger entgegen gebracht.

Selbstverständlich sind noch nicht alle Judenfeinde ausgestorben. Die Einen können noch nicht den Verlust der Privilegien, die sie früher durch die Taufe hatten, verschmerzen, und sehen es nicht gerne, dass Juden ihre Concurrenten wurden; die Andern wieder können die Vorurtheile, die sie in der Jugend eingesogen haben, nicht überwinden. Diese leben noch immer der Ueberzeugung, die Juden haben Jesum gekreuzigt,[1]) obschon nachgewiesen ist, dass die Juden damals überhaupt nicht das jus gladii besassen. Die Anhänger der ecclesia militans meinen vorgeblich für die Kirche zu streiten, wenn sie Juden und Judenthum mit Gift und Galle überschütten.

Alle diese Hetzereien und Aufwiegelungen sind jedoch bisher durch den gesunden Sinn der Bevölkerung spurlos vorübergegangen.[2]) In gebildeten Kreisen schämt man sich überdies als Judenfeind zu gelten.

---

[1]) Bekanntlich wird die Existenz der historischen Persönlichkeit Jesus speciell von der sogenannten Tübinger Schule bestritten, da kein zeitgenössischer Schriftsteller desselben gedenkt (eine diesbezügliche Stelle in Josephus ist als interpollirt nachgewiesen) etc. Die Juden hingegen, und zwar selbst jene, die auf dem äussersten Standpunkte der historischen Kritik stehen, erkennen die historische Persönlichkeit Jesus an. Entscheidend dafür ist, dass der eben von den Judenfeinden viel verketzerte Talmud bei einer Gesetzesentscheidung (Halacha) sich auf das Factum beruft, und in solchen Fällen sind die historischen Mittheilungen des Talmud unbestritten. Die civilisatorische Mission des Christenthums wird von Maimonides anerkannt (vgl. unsere Judentaufen S. 187).

[2]) Bei dieser Gelegenheit mag des Processes des ehemaligen Redacteurs der „Kirchenzeitung“, Sebastian Brunner, gegen Kuranda, der das Treiben

Bevor wir in unserer Darstellung weiter schreiten, müssen wir noch einige Momente aus diesem Zeitraume hervorheben.

Am 17. October 1863 wurde der 70. Geburtstag des treuen Seelenhirten, des Predigers J. N. Mannheimer gefeiert. Nicht blos die Wiener israelitische Gemeinde feierte diesen Tag, sondern man darf es sagen, die Juden in Oesterreich und Viele ausserhalb des Kaiserstaates. Die bedeutendsten Gemeinden: Prag, Pest, Brünn etc. waren durch Deputationen vertreten. Das Breslauer Seminar deputirte Herrn Professor Dr. Grätz etc. Es zeigte sich bei dieser Gelegenheit, wie hoch Mannheimer geachtet, und wie sehr seine Wirksamkeit zum Heile seines Volkes geschätzt wurde. Der Gemeinderath der Residenz verlieh dem Jubilar taxfrei das Bürgerrecht. Der verewigte Bürgermeister, Dr. Zelinka, war bei der Feier im Gotteshause und Abends beim Festessen anwesend. (Bei letzterem fand sich auch der damalige Statthalter Graf Chorinsky ein.) Der Wiener Journalisten- und Schriftstellerverein „Concordia" ernannte ihn zum Ehrenmitgliede etc.

Unter andern Ehrengaben, welche Mannheimer bei dieser Gelegenheit erhielt, überreichte ihm auch das „Comité zur Mannheimerfeier", das aus Mitgliedern des Vorstandes und verschiedener Wohlthätigkeitsvereine bestand, fl. 4000 in Grundentlastungs-Obligationen. (Die Gesammtsumme für die Feier und die Ehrengaben floss durch freiwillige Spenden einzelner Gemeindemitglieder ein.) Der Jubilar bestimmte diese Summe als Fond einer Stiftung, welche den Namen des Gründers trägt. Die Interessen der genannten Summe sind für Rabbiner, Prediger und Lehrer bestimmt, die amtsunfähig geworden sind, oder für deren Witwen und Waisen. Als Bedingung jedoch ist festgestellt, dass die Betheiligten weder Beamte grosser notorisch reicher Gemeinden, noch solcher, die unter fünfzig Mitglieder zählen, sein dürfen.[1])

---

desselben in einem Artikel: „Herr Sebastian Brunner", in der „Ost-Deutschen Post" vom 28. Jänner 1860 geisselte, erwähnt werden. Durch die Selbstvertheidigung Kuranda's wurde der Kläger zum Angeklagten.

[1]) In Folge weiterer freiwilliger Spenden beträgt das Stiftungscapital jetzt fl. 20,100, und ist das Curatorium in der Lage, jährlich mehrere der zahlreichen würdigen Bittsteller und Bittstellerinnen mit verhältnissmässig nicht unansehnlichen Gaben zu bedenken. In der letzten Zeit wurden jährlich fl. 1000 vertheilt.

Wenn man weiss, dass der weitausgrösste Theil der Gemeinden den betreffenden Beamten während deren Amtsthätigkeit nur das Nöthigste zur Erhaltung ihrer selbst und ihrer oft zahlreichen Familie geben kann, und dass die Pension, die ihnen, wenn sie amtsunfähig geworden oder nach ihrem Tode ihren Witwen und Waisen zukommt, nur gering sein und manchmal gar nicht gewährt werden kann, so wird man ermessen, welch' eine Wohlthat durch diese Stiftung zahlreichen bemitleidens- und bedauernswerthen Familien gewährt wird.

Es wird oft und zwar mit Recht über die materielle Lage des niedern katholischen Clerus Klage geführt. Der Cultusminister, Herr v. Stremayr, hat sich deshalb veranlasst gesehen, im Reichsrathe den Antrag zu stellen, dem niedern Clerus aus Staatsmitteln eine Subvention zu gewähren, und der Reichsrath gewährt jährlich fl. 500.000. Um wie viel schlechter jedoch ist die Lage der Rabbiner und Prediger als die der katholischen Geistlichen, da diese keine Familie haben.[1])

Auch das 40- und 50jährige Amtsjubiläum Sulzers und speciell dessen siebenzigster Geburtstag am 30. März 1874 wurde festlich begangen. Die zahlreichen Gemeinden, in welchen die Gesänge des „Schir Zion" von Meister Sulzer ertönen, brachten dem Jubilar Glückwünsche und fehlte es auch nicht an Ehrengaben.

Bald nachdem Mannheimer den siebenzigsten Geburtstag gefeiert hatte, trat er als Zeuge beim Landesgerichte in einem Pressprocesse auf. Im Jahrbuch für Israeliten von Wertheimer und Kompert 1863/4 (5624) erschien ein Artikel von Grätz: „Die Verjüngung des jüdischen Stammes". In demselben wurde die schon früher von jüdischen Bibelexegeten geäusserte Meinung wiederholt, dass Israel das Messiasvolk sei, und wenn Deutero — Jesaia Cap. 53 von einem „Knechte Gottes" spricht, so sei darunter nicht eine Einzelpersönlichkeit, sondern das israelitische Volk verstanden. Die Staatsanwaltschaft erhob hierauf

---

[1]) Während wir dieses schreiben, hören wir, dass Rabbiner in Böhmen und in Mähren sich an den Herrn Cultusminister wendeten, ihnen ebenfalls eine Unterstützung aus Staatsmitteln zu gewähren, und soll Hoffnung vorhanden sein, dass dieser Bitte willfahrt werde.

Anklage gegen den Herausgeber, Dr. Kompert, wegen Lästerung des Christenthums, und wegen Verspottung und Herabwürdigung der orthodoxen jüdischen Kirche, die an einen persönlichen Messias glaubt. Die Gerichtsverhandlung fand am 30. Dec. 1863 beim Wiener Landesgerichte statt. Herr Dr. Kompert legte Gutachten über die Streitfrage vom Oberrabbiner Rappaport in Prag, und vom Oberrabbiner Dr. Frankel, Seminardirector in Breslau vor, die sich im Sinne des Verfassers, Dr. Grätz, aussprachen. Prediger Mannheimer und Rabbiner Horwitz, äusserten sich als Zeugen in gleichem Sinne. Kompert wurde schliesslich wegen Vernachlässigung der pflichtgemässen Obsorge in Beziehung auf die Herabwürdigung des Christenthums, zu einer Geldstrafe verurtheilt; hingegen wegen Schmähung des orthodoxen Judenthums freigesprochen, weil „ein Angriff wider ein vom Gesammtjudenthum sich scheidendes orthodoxes Judenthum unter die Strafsanction der §§. 121 lit. b und 363 des b. Gesetzbuches niemals fallen könne."

Es erschien hierauf ein Protest zahlreicher Rabbiner aus dem orthodoxen Lager gegen die Aussagen Mannheimers und Horwitzs. Doch durften die Stimmen nicht gewogen, sondern blos gezählt werden; denn es fanden sich darunter eine grosse Zahl ganz unbedeutender Persönlichkeiten; andere waren wohl auf dem „Meere des Talmud" erfahren, hingegen kannten sie die jüdischen Heroen der Bibelexegese aus früherer Zeit nicht und noch weniger verstanden sie es, ein deutsches Schriftstück zu lesen. Einige unterschrieben aus persönlichen Rücksichten u. s. w. Einen Erfolg hatte dieser „Protest" weiter nicht.

Nach längerem Leiden starb Mannheimer am 18. März 1865. Die Trauer um den Dahingeschiedenen war sowohl in Wien selbst, wie in allen Kreisen, wo man dessen Wirksamkeit kannte, eine tiefgefühlte. So lange die Wiener Gemeinde bestehen wird, wird sein Andenken ein gesegnetes sein. Er war nicht blos ein Meister der Beredsamkeit, der Gottes Wort treu verkündete, er hat nicht blos für sein Volk gekämpft und gestritten und es aus der tiefsten Erniedrigung erhoben; er war ein Vater der Armen, ein Beistand der Unglücklichen; ein Mensch in der schönsten und edelsten Bedeutung des Wortes. Fast alle Wohlthätigkeitsanstalten, die während dessen Amtswirksamkeit in Wien entstanden, — und

diese sind zahlreich und bedeutend — wurden durch seine Mithilfe ins Leben gerufen, und sein Einfluss auf die Gemeindemitglieder bewirkte die rasche Prosperität derselben.[1])

So tief und warm empfunden aber auch die Trauer um den verstorbenen Prediger Mannheimer war, so musste man doch daran denken, einen neuen Prediger anzustellen. Die Wahl fiel auf Dr. Moriz Güdeman, bis dahin Rabbiner in Magdeburg. Derselbe war ein Schüler des Breslauer Seminares und er zeigt sich als treuer Jünger desselben. Von conservativer Gesinnung, ist er eifrig auf dem Gebiete der Wissenschaft thätig. Herr Dr. Jellinek zog nun in die innere Stadt und Herr Dr. Güdeman predigt im Gotteshause in der Leopoldstadt. Nach dem Tode des Rabbiners Lazar Horwitz (11. Juni 1868) wurde Dr. Güdeman auch zum Rabbiner ernannt.

Auch diesem Dahingeschiedenen können wir nur Worte der wärmsten Anerkennung zollen. Er hat sein Amt mit allem Eifer und mit aller Umsicht verwaltet. Er war ein würdiger Nachfolger seiner berühmten Ahnen und bestrebte sich den Frieden in der Gemeinde zu erhalten. In den vierziger Jahren ertheilte er den in Wien anwesenden Rabbinatscandidaten Unterricht im Talmud und in den Decisoren. Ueberdies förderte er nach Möglichkeit gute Werke. Wie wir bereits bemerkten, kam er unter dem Titel „Koscherfleischaufseher" nach Wien. Im Jahre 1848 erhielt er den Titel, der ihm gebührte, Rabbiner. Ihm zur Seite stand ein Rabbinatscollegium, der Chacham der türkischen Gemeinde, Ruben Baruch[2]) und Salomon Spitzer, welcher als Rabbiner in der hochorthodoxen Sinagoge in der Leopoldstadt, Schiffgasse fungirte.

---

[1]) In demselben Jahre schüttelte die Gemeinde eine Steuer eigenthümlicher Art ab, nämlich jene fl. 100, die sie jährlich dem erzbischöflichen Consistorium in Wien bezahlte (s. oben S. 9). Nach wie vor tragen jedoch viele Gemeindemitglieder und der Vorstand selbst zu christlichen Wohlthätigkeitsinstituten bei. Wie Juden seiner Zeit zum Baue der Carlskirche in Wien Geld beitrugen, so spendeten sie auch vor einigen Jahren bedeutende Summen zum Ausbau der Giebel der Stefanskirche.

[2]) Dieser wahrhaft würdige Mann starb nach langem Leiden vor kurzer Zeit. Er besass umfassende talmudische Gelehrsamkeit und war, wie selten, bescheidenen Sinnes. Möge ihm die Erde leicht sein.

Ausser dem von der Gemeinde eingesetzten Rabbinate gibt es jedoch in Wien noch mehrere Personen, die sich diesen Titel beilegen, die in Privatsinagogen als solche fungiren. Im Laufe der Zeit enstanden nämlich in den verschiedenen Vorstädten Betstuben oder auch Bethäuser. Es sollten zwar nach der Eröffnung des Gotteshauses in der Leopoldstadt die Privatbethäuser geschlossen werden, aber es war das thatsächlich unmöglich, da die beiden Bethäuser der Gemeinde in der Stadt und in der Leopoldstadt und die concessionirten Bethäuser in der Stadt, Schönlaterngasse, der Polen in der Leopoldstadt und der Orthodoxen in der Schiffgasse nicht für die Anzahl der Juden hinreichten.

Wir wenden uns nun wieder der Schule zu. [1]) Die Frage, wegen Errichtung einer jüdischen Volksschule wurde während dieser Zeit wiederholt ventilirt, und zwar fand man die Errichtung derselben in jüdischen Kreisen selbst für wünschenswerth. Ein Erlass der Statthalterei vom 2. Mai 1854, welcher den Vorstand zur Errichtung einer Schule aufforderte, machte diejenigen, welche bis dahin für dieselbe eingetreten waren, stutzig. Man witterte darunter Hintergedanken, dass man die Juden auf ein Schulghetto beschränken wolle. Man glaubte sich zu dieser Annahme um so mehr berechtigt, da der Graf Thun, der damalige Minister für Cultus und Unterricht, gegen eine Entscheidung der Statthalterei mittelst Erlasses vom 4. December 1849 es billigte, dass in einer Schule in der Leopoldstadt eigene Judenbänke, wo die jüdischen Kinder sassen, errichtet wurden. Der Vorstand recurrirte gegen das Verlangen, eine jüdische Volksschule zu errichten. Hierauf befahl der Cultusminister, dass die Gemeinde zwei Volksschulen errichte. Gegen diesen Ausspruch wendete sich der Vorstand in einem Gesuche vom 13. November 1856 an Se. Majestät. Der Vorstand ging aus diesem Kampfe als Sieger hervor. In Folge von Anfragen etc. verschleppte sich die Angelegenheit. Graf Thun trat dann ab. Schmerling wurde Staatsminister, in dessen Ressort auch die Agenden für Cultus fielen. Am 15. September 1863 erstattete er über diese Frage Vortrag, der mit den Worten schloss,

---

[1]) Ausführliches hierüber in unserer: Geschichte der israelitischen Cultusgemeinde S. 108, und: Zur Geschichte des Unterrichtes der israelitischen Jugend in Wien.

die Sache auf sich beruhen zu lassen, was auch der Kaiser genehmigte.

Inzwischen erhielten mehrere Personen, welche Inhaber von Lehrinstituten waren, das Recht, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, darunter auch die „Talmud Thoraschule“, welche von einigen Gemeindemitgliedern ins Leben gerufen wurde, um Kindern die Möglichkeit zu bieten, ein grösseres Mass Bibel in der Ursprache etc. zu erlernen. Nach den neuen Schulgesetzen wurden diese Concessionen werthlos.

Es bewarben sich um dieses Recht, staatsgiltige Zeugnisse ausstellen zu dürfen, auch Personen, die nach keiner Seite hin eine Garantie dafür boten, dass man ihnen diese Vollgewalt der Schule anvertrauen dürfe, die dieses Recht nur als Deckmante gebrauchten, damit sie von jeder Aufsicht befreit werden. Aus einem derartigen Gesuche an die Statthalterei vom 6. Mai 1868 citiren wir folgenden Passus: . . . „so zeigt sich insbesondere für israelitische Schüler die dringende Nothwendigkeit einer Befreiung von der notorisch den Zeitverhältnissen zuwiderlaufenden Beschränkungen, dass gerade nur nach einem, mehrere Decennien bestehenden Programm für israelitischen Religionsunterricht, welcher für diesen hochwichtigen Gegenstand beinahe ausschliesslich das Studium der hebräischen Sprache zu cultiviren sich anschickt, und gerade nur von Einem Lehrer fast sämmtliche israelitische Volksschüler und Volksschülerinnen, die nach Tausenden zählen, geprüft werden müssen.“

Wir können sagen, jedes Wort hier ist eine Uebertreibung oder eine Unwahrheit. Es bestand kein Programm an der Religionsschule Decennien, es wurde nie ausschliesslich die hebräische Sprache cultivirt; es erschienen nie Tausende von Volksschülern und Volksschülerinnen, und seit dem Jahre 1849 wurden mehrere Lehrer bestellt. Doch der Mann wollte sich seine Stellung verbessern und ein Sprichwort lautet: „Hilf, was helfen kann.“

Erhielt doch sogar ein Mann die Concession, staatsgiltige Religionszeugnisse für Schüler der Volks- und Mittelschulen auszustellen, der nie eine Realschule oder ein Gymnasium besucht hatte, dessen Bildungsgrad überhaupt sehr unbedeutend war. Die Behörde war unermüdlich Concessionen zu ertheilen und man war

nahe daran, in Wien ragged schools für den jüdischen Religionsunterricht mit behördlicher Autorisation zu haben.

Der ehemalige Referent in dieser Angelegenheit bei der Schulbehörde stellte 12. April 1864 folgende Sätze auf: „Die Israeliten legen in der Regel Werth auf wohlfeilen Unterricht. Es scheint mir daher wünschenswerth, dass dieses Recht (staatsgiltige Religionszeugnisse auszustellen) welches bisher nur Eine israelitische Lehranstalt besitzt und wie es bei einem auf den Vortheil bedachten Volke nicht anders sein kann, zu Ungunsten der dieses Recht nicht theilhaften Collegen ausnutzt, auf mehrere übertragen werde". [1])

Wer jüdische Verhältnisse kennt, weiss, dass jüdische Eltern verhältnissmässig mehr Opfer für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder bringen, als dies bei Nichtjuden der Fall ist. Was die schimpfliche Beschuldigung des Eigennutzes betrifft, so weisen wir sie auf das Entschiedenste zurück. Die Taxen für die Privatprüfungen beziehen nicht die Lehrer, sondern, wie bereits bemerkt, fallen sie in die Gemeindekasse. Während jedoch an jeder Schule Privatschüler ausnahmslos bezahlen müssen, werden an der Wiener israelitischen Religionsschule die Armen befreit. Die Lehrer haben blos die Mühe des Prüfens und müssen das Odium der Eltern, Lehrer und Schüler tragen, wenn die Classe nicht nach Wunsch ausfällt. Es ist auch geradezu absurd, den Vorstand der Wiener israelitischen Cultusgemeinde anzuklagen, er sei auf „Vortheil" bedacht. — Vielleicht wollte man jedoch durch diesen Vorgang die Gemeinde bestrafen, weil sie renitent war und keine jüdischen Volksschulen errichtete.

So sehr man aber auch vom jüdisch-confessionellen Standpunkte aus die Errichtung einer jüdischen Volksschule wünschen

---

[1]) In ähnlich gehässiger Weise bemerkte ein Referent, 4. Sept. 1859: „Es ist traurige Thatsache, dass der Religionsunterricht selbst in den bessern Schulen der Israeliten, im Argen liegt. Die Schüler werden auf unverzeihliche Weise gezwungen, einige Grundsätze ihrer Religion ohne vorausgeschickte Erklärung und somit ohne Verständniss zu memoriren, wobei noch die biblische Geschichte, welche das Wesen der mosaischen Religion bildet, auf höchst sträfliche Weise vernachlässigt wird." Uns ist keine auch nur halbwegs gute Schule bekannt, wo in derartiger Weise vorgegangen wird. Die biblische Geschichte bildete überdies stets einen integrirenden Gegenstand des Religionsunterrichtes in Wien.



muss, wird man gewiss das Vorgehen des Vorstand billigen, dass er während der Concordatszeit genug ängstlich war, und kein Recht der Juden, und dazu gehörte auch der Besuch der Volksschulen, zu deren Erhaltung sie überdies in gleicher Weise wie die Nichtjuden beitragen, gefährden oder gar preisgeben wollte. Wenn die Furcht vor Rückfällen (an Präcedenzfällen fehlt es in dieser Beziehung in Oesterreich nicht) überwunden sein, glauben wir voraussetzen zu dürfen, dass der Vorstand die Errichtung einer jüdischen Volksschule in Erwägung ziehen wird. Vorläufig gewährt er der genannten Talmud-Thoraschule eine jährliche Subvention von fl. 1000. [1]) Ausserdem erhält der Mädchenunterstützungsverein eine Schule und der Theresienkreuzerverein errichtete, wie bereits angeführt, eine Arbeitsschule. [2])

Auch mehrere Privatinstitute zur Belehrung und Erziehung israelitischer Mädchen entstanden seit dem Jahre 1849 in Wien.

Allerdings halten wir dafür, dass im Allgemeinen eine öffentliche Schule mehr Garantien bietet, dass die Schüler mehr lernen können; aber bei der Ueberfüllung mancher Schulen sind die Privatlehranstalten eine wahre Wohlthat für jene Eltern, welche in der Lage sind, für ihre Kinder materielle Opfer zu bringen. Es gibt überdies unter der Jugend so viele specielle Fälle, wo die öffentliche Schule wenig oder nichts leisten kann, da diese im Allgemeinen den sogenannten Mittelschlag berücksichtigen muss, dass Privatlehranstalten nicht nur wünschenswerth sondern nothwendig sind.

Wir glauben jedoch keinen Widerspruch zu erfahren, wenn wir wünschen, dass jene Personen, welche Concessionen zur Leitung

[1]) Diese Schule erhält auch aus Communalmitteln einen jährlichen Beitrag von fl. 300.

[2]) Es gibt Bestimmungen im Concordate, die selbst zur Zeit, als es in Vollkraft bestand, nicht durchgeführt wurden. Mit ausserordentlicher Strenge wurden jedoch die Bestimmungen desselben bezüglich der Schule zur Ausführung gebracht. Trotz des notorischen Mangels an Lehrern für Volks- und Mittelschulen wurde kein Jude an einer derartigen Anstalt, wenn sie nicht jüdisch confessionell war, angestellt. Als die Handelsacademie gegründet wurde, und bekanntlich hatte sich ein Jude (Herr Baron Friedrich Schey) um deren Gründung grosse Verdienste erworben, durfte der berühmte Mathematiker, Professor Simon Spitzer, der im Jahre 1874—75 Rector dieser Hochschule war, nicht in der Vorbereitungsclasse lehren.

von Lehr- und Bildungsanstalten erhalten, so weit als dies möglich ist, Garantien bieten, dass sie zur Verbreitung der Erkenntniss und der Sittlichkeit wirken werden. Wir können uns ganz gut die Möglichkeit denken, dass der Unterricht gedeihen kann, wenn derselbe ganz freigegeben ist. Halbwegs denkende Eltern wissen dann, dass sie allein für die Wahl der Schule verantwortlich sind, und überlegen daher, wohin sie ihre Kinder schicken sollen und sind behutsam in der Wahl. Anders ist dies jedoch, wo die Regierung die Concessionen zur Begründung von Schulen ertheilt. Da verlassen sich eben die meisten Eltern auf die Regierung und diese trifft der weitaus grösste Theil der Verantwortung für die Schäden und Gebrechen, die gefunden werden.

Mit Genugthuung heben wir jedoch hervor, dass die neue Gesetzgebung in Oesterreich den Juden ein lang entzogenes, und wie wir sagen dürfen, zum Nachtheile des Unterrichtes der christlichen Jugend vorenthaltenes Recht, wieder gegeben hat. Es war nämlich verboten, dass Juden christlichen Kindern Unterricht ertheilen. Vor Jahren hatte der zu früh verstorbene Abgeordnete Mühlfeld einen diesbezüglichen Antrag im Reichsrathe, welcher die Aufhebung dieses Gesetzes bezweckte, eingebracht, der jedoch ohne Erfolg blieb. Nach den jetzigen Gesetzen dürfen Juden auch christliche Kinder unterrichten. Thatsächlich wirken in Wien sowie an anderen Orten jüdische Lehrer und Lehrerinnen an Communalvolks- und an Communal-Landes- und Staats-Mittelschulen.

Wir kommen nun zur Religionsschule selbst. Bis zum Jahre 1848 wirkte Herr Leopold Breuer allein als Religionslehrer. Er ertheilte allen Schülern, welche die Religionsschule besuchten, den Unterricht.[1]) Die Schüler der Volksschulclassen (diese bestanden damals aus drei Classen) erhielten Cummulativ-Unterricht. Er führte bei seinem Amtsantritte die Reform ein, dass die Schüler auch beim Unterricht der Bibel im Urtexte baarhaupt sassen, welche anfänglich von mancher Seite missbilligend aufgenommen wurde. Jede Classe erhielt wöchentlich drei Stunden Unterricht

---

[1]) Im Jahre 1848 besuchten 212 Gymnasial- und Realschüler und 63 Schüler der Volksschule die Religionsschule; im Iahre 1849 war die Zahl der Gymnasial- und Realschüler 165 und die der Schüler der Volksschule 50.

und zwar wurde abwechselnd in der einen Stunde Bibel im Urtexte und in den andern biblische Geschichte oder Religions- und Sittenlehre gelehrt. Er versah sein Amt mit vielem Eifer, grosser Hingebung und gründlicher Sachkenntniss. Im Jahre 1849 bestellte der Vorstand für die Volksschüler einen besonderen Religionslehrer und erhielt nun jede dieser Classe gesondert Unterricht.

Nun begann auch die Kritik laut zu werden. Die Einen klagten, dass überhaupt hebräisch gelehrt werde, da sie ihre Kinder wohl zu Juden aber nicht zu Rabbinern etc. erziehen wollen, und eben so wenig wünschten sie, dass ihre Kinder Philologen werden. Die andern wieder erhoben den Vorwurf, dass dieser Unterricht erfolglos sei. Ein Kind lerne Jahrelang hebräisch und doch sei es nicht im Stande, wenn es die Schule verlässt, geschweige denn, nachdem es einige Zeit die Schule verlassen hat, dem Vorbeter beim Gottesdienste zu folgen. Die Frage wurde wiederholt beim Vorstande besprochen und speciell genau erörtert, als der Vorstand im Jahre 1865 eine Commission von Experten unter dem Vorsitze des Vorstandsmitgliedes, Herrn Dr. Leop. Kompert, einsetzte, welche ein Programm für den Religionsunterricht festsetzen sollte. Neuerdings wurde diese Frage in Berathung gezogen, nachdem mehrere Gemeindemitglieder beim Vorstande eine Vorstellung einbrachten, in welcher sie den Wunsch aussprachen, dass der Unterricht der Bibel im Urtexte aus dem Programme gestrichen werde.

Beurtheilt man diese Frage vom pädagogisch didactischen Standpunkte, so wird man manche der Gründe, welche die Gegner des Unterrichtes der Bibel im Urtexte, respective mehrerer Stellen aus dem Gebetbuche vorbringen, stichhaltig finden. Es muss aber auch folgendes erwogen werden: Gymnasialschüler studieren acht Jahre die lateinische Sprache und zwar wöchentlich mehrere Stunden. Wenn sich jedoch die Schüler, nachdem sie das Gymnasium verlassen haben, einige Jahre lang mit diesem Gegenstande nicht beschäftigen, so vergessen sie manches oder vieles, und die Zahl der classischen Philologen ist überhaupt, wie bekannt, eine geringe.[1]) Nun gibt es allerdings manche Männer

[1]) Ueber die geringen Erfolge des classisch-philologischen Unterrichtes in den Gymnasien vgl.: Verhandlungen der Gymnasial-Enquête-Commission im Herbst 1870 (Wien 1871) S. 187.

von Namen und Ruf, welche aus dem angeführten Grunde, und weil die Classiker in vortrefflichen deutschen Uebersetzungen vorhanden sind, die lateinische Sprache als obligaten Lehrgegenstand in den Gymnasien gestrichen wissen wollen. Doch bis jetzt wird nach wie vor lateinisch gelehrt. In Preussen, respective in Deutschland ist die lateinische Sprache sogar in den Realschulen obligater Lehrgegenstand. So hoch wir aber auch die lateinischen Classiker anschlagen, so können wir doch mindestens den Werth und die Bedeutung der Bibel nicht geringer achten. Der Vorwurf aber, dass die Jugend beim Gottesdienste nicht Theil nehmen kann, weil sie im Gebetbuche nicht genug versirt ist, trifft zunächst, ja wir möchten sagen, ausschliesslich die Eltern. Das gottesdienstliche Leben kann man eben am besten kennen lernen, wie dies früher der Fall war, wenn man den Gottesdienst besucht. Unsere Jugend aber besucht nicht den Gottesdienst, und da kann die Religionsschule nicht die Verantwortlichkeit dafür treffen.[1]) Die Religionsschule kann zum Verständnisse des Gottesdienstes beitragen. Deshalb hat auch der Schreiber dieser Zeilen als er 1852 ins Amt trat, sofort die Uebersetzung einer Auswahl, von Gebetstücken ins Programm aufgenommen (obschon sich vom didactischen Standpunkte gar manches dagegen einwenden lässt; aber die gebieterische Nothwendigkeit verlangte es) alles übrige muss jedoch wie früher das Haus thun.

Auch die Mädchen, welche die Religionsschule besuchen (es ist dies seit dem Jahre 1852, wo der Schreiber dieses ins Amt trat, der Fall. Bis dahin waren die Aufträge der Behörden und die Bemühungen seiner Vorgänger fruchtlos[2]) erhalten Unterricht

[1]) Um dem Uebelstande theilweise abzuhelfen, hat der Vorstand im Nov. 1870 einen Jugendgottesdienst an Sabbath-Nachmittagen eingeführt; aber der grösste Theil der Schüler, welche öffentliche Schulen besuchen, können demselben nicht beiwohnen, weil er mit den Unterrichtsstunden collidirt. Das Vorstandsmitglied, Herr Anton Bing, der zur conservativen Partei gehört, stellte deshalb am 23. Dec. 1873 den Antrag, diesen Gottesdienst an Sonntagen abzuhalten. Thatsächlich findet für die Handwerkslehrlinge ein Gottesdienst an Sonntagen Nachmittags statt.

[2]) Um den Religionsunterricht der Mädchen zu fördern, machte Frau Josephine v. Königswarter im Jahre 1846 eine Stiftung von fl. 2000, deren Interessen dem Religionslehrer, der die Mädchen uuterrichtet, zufallen.

im Hebräischlesen und erlernen die Uebersetzung der wichtigsten Gebetstücke. Es waren ursprünglich zwei Classen, später wurde in Folge unseres Antrages eine dritte und dann eine vierte ins Leben gerufen. Jetzt sind fünf Classen.

Der Lehrstoff für die Mädchen ist, ausser dem Hebräischlesen und der Uebersetzung wichtiger Gebetstücke, biblische und jüdische Geschichte bis auf die neueste Zeit, systematische Religions- und Sittenlehre und Bibellecture in deutscher Uebersetzung.

Herr Breuer führte sein Amt mit aller Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit fort bis zum Jahre 1857. In diesem Jahre legte er es, da er bereits im Alter vorgerückt war, nieder. An seine Stelle trat Herr Samuel Hammerschlag, ein Mann gründlichen Wissens und regen Eifers für das Schulfach. Es wirkten nun vier Lehrer an der Religionsschule. Herr Prediger Dr. Jellinek, welcher den Lehramtscandidaten und den Schülern der 7. und 8. Gymnasialclasse Unterricht ertheilte, (An seine Stelle trat dann Herr Prediger und Rabbiner Dr. Güdeman, der den Schülern der 7. und 8. Gymnasialclasse Unterricht ertheilt, welcher auch den Vorsitz bei den Lehrerconferenzen, die seit dem Jahre 1873 stattfinden, führt.) der genannte Herr Hammerschlag, Herr Jonas Jellinek und der Schreiber dieses. Im Jahre 1873 sah sich Herr Hammerschlag zum wahren Leidwesen aller, die seine Amtsthätigkeit kannten, veranlasst, in den Pensionsstand zu treten und an seine Stelle kam Herr Dr. Jonathan Wolf.

Während dieser Zeit war, wie bereits bemerkt, das Unterrichtsprogramm wiederholt Gegenstand der Berathung und trachteten die Lehrer die Zeit, die zur Verfügung stand, so gut als möglich zu benützen. Demselben wurde eine Anerkennung von Seite des bestandenen Staatsministeriums, Abtheilung für Cultus und Unterricht, zu Theil. In einem Erlasse vom 7. März 1867, Zl. 180 C. U. an die mährische Statthalterei, wies es auf dieses Programm als beiläufige Richtschnur für den Religionsunterricht in den israelitischen Schulen Mährens hin.

Wie wir oben mittheilten, erhielt jede Classe wöchentlich drei Stunden Religionsunterricht.[1]) In den Volks- und Mittel-

[1]) Vor einigen Jahren machte ich den Versuch, der obersten Klasse der Volksschule vier Stunden wöchentlich Unterricht zu geben. Doch musste ich von demselben abkommen, da die Schüler nicht Zeit hatten.

schulen Wiens erhalten jedoch die nichtjüdischen Schüler wöchentlich nur zwei Stunden Religionsunterricht. In Folge von Reclamationen beschloss der Vorstand die Unterrichtszeit für die Schüler der Mittelschulen auf 2 Stunden wöchentlich zu reduciren, und demgemäss den Lehrstoff aus der Bibel im Urtexte, die nun nur Eine Stunde wöchentlich gelehrt werden sollte (in der andern Stunde sollte biblische und jüdische Geschichte resp. systematische Religionslehre gelehrt werden) zu restringiren. Ueberdies sollte jenen Schülern, die einen erweiterten Unterricht im Hebräischen wünschen, derselbe ertheilt werden.

Die Religionslehrer Herr Hamerschlag und der Schreiber dieses erklärten, dass unter diesen Verhältnissen, wenn wöchentlich blos Eine Stunde Hebräisch gelehrt werden soll, unmöglich etwas geleistet werden könne, und bekämpften daher diesen Beschluss vom pädagogischen Standpunkte. Doch der Vorstand beharrte auf seinem Standpunkte und wollte den Unterricht der Bibel im Urtexte und die Uebersetzung ausgewählter Gebetstücke nicht streichen. So sehr pädagogische Gründe gegen die Fassung dieses Beschlusses sprachen, so müssen wir doch bekennen, dass der Vorstand im Rechte war. Der Gottesdienst ist vorläufig in hebräischer Sprache, und es hiesse die Jugend förmlich von demselben ausschliessen, wenn man ihr nicht die Möglichkeit böte, hebräisch zu lernen. Ueberdies aber ist die hebräische Sprache das einzige Band, welches die Juden in Ost und West, in Süd und Nord mit einander verbindet, und der Vorstand einer jüdischen Gemeinde kann nicht die Hand dazu bieten, dieses Band zu durchschneiden. Es kann unter den jetzigen Verhältnissen, speciell wenn das Haus die Schule nicht unterstützt, nur sehr weniges geleistet werden; aber besser sehr wenig oder etwas als nichts.

Der projectirte erweiterte Unterricht im Hebräischen musste jedoch, nachdem der Versuch gemacht wurde, scheitern; da die Schüler nicht die Zeit fanden, denselben zu frequentiren.

Das Ziel, welches die Religionsschule, respective der jüdische Religionsunterricht anstrebt ist, die Jugend, so weit dies möglich ist, mit dem Geiste des Judenthums, mit den erhabenen Lehren desselben und mit der Geschichte des israelitischen Volkes vertraut zu machen. Sie ist ferner bestrebt, die wichtigsten Abschnitte der Bibel und speciell des Pentateuchs den Schülern in

der Ursprache zu lehren, und gewährt die Möglichkeit, den altererbten Schatz zu wahren. Schliesslich sucht sie die Jugend mit dem gottesdienstlichen Leben bekannt zu machen, und es werden daher die Uebersetzungen der wichtigsten Gebete gelehrt. Um diese Absichten zu erreichen, muss allerdings das Haus mitwirken.

Während dieser Zeit wuchs mit der Zahl der jüdischen Bevölkerung, selbstverständlich auch die der Schüler und Schülerinnen in der Religionsschule und solcher, die die Religionsschule nicht besuchten, weil sie ihnen zu entfernt war etc., und daher oft gar keinen Religionsunterricht genossen. Der Vorstand dachte nun an eine Decentralisation.

Einem Wunsche des Magistrates entsprechend, wurde in das Communal-, Real- und Obergymnasium in der Leopoldstadt im Jahre 1868 ein Religionslehrer exmittirt. Dasselbe geschah im Jahre 1870 für die k. k. Staatsrealschule in der Leopoldstadt, in Folge einer Vorstellung des damaligen Directors Herrn Christian Stricker.

Am 20. Juni 1872 wurde das Gesetz promulgirt, dass in allen Mittelschulen, wo 20 Schüler einer Confession sich befinden, ein Religionslehrer für dieselben ernannt werde. Die Kosten dafür, wenn keine Fonde bestehen, sollen von dem Aufwande der Schule bestritten werden. Die Wiener israelitische Cultusgemeinde ist nun nicht im Besitze von Fonden. Trotz wiederholter Urgirungen haben sich jedoch bisher weder der Magistrat, respective der Gemeinderath, noch der Landesschulrath veranlasst gesehen, dem Gesetze gemäss einen Gehalt für die in den genannten Anstalten fungirenden Religionslehrer zu bestimmen.[1])

Auf Grund des angeführten Gesetzes erliess das Unterrichtsministerium im Juli 1874 eine Verordnung, dass die Religionsnote nur dann vollen Werth habe, wenn der Unterricht in der Lehranstalt selbst ertheilt wird, sonst kann sie wohl ins Zeugniss aufgenommen werden, wenn der betreffende Religions-

---

[1]) Während des Druckes dieser Schrift erschien ein Ministerialerlass vom 17. Jänner 1876, welcher diese Angelegenheit schliesslich ordnet; jedoch sind die jüdischen Religionslehrer nicht den christlichen gleichgestellt. Sie geniessen auch keinen fixen Gehalt, sondern werden als Hilfslehrer je nach ihrer Verwendung honorirt.

lehrer vertrauenswürdig ist (die Religionslehrer der Wiener israelitischen Cultusgemeinde wurden als vertrauenswürdig erklärt); aber sie hat keinen Einfluss auf die Gesammtclassification. In solcher Weise kommt es, dass in jenen Schulen, wo nicht Religionslehrer exmittirt sind, die Religionsnote denselben Werth, wie aus irgend einem freien Gegenstand, Schönschreiben etc. hat, was gewiss nicht zur Hebung der Sache beiträgt. Die Religionsschule selbst aber hat ein Recht verloren, das sie trotz der mannigfachsten Zeitströmungen ungeschmälert seit 1813 besass. Wir können nur wünschen, dass diesem schreienden Uebelstande abgeholfen werde.

Was die Volksschulen betrifft, so bestellte der Vorstand in einigen derselben Religionslehrer und wird er sich genöthigt sehen, noch mehrere zu bestellen, wenn er auch nur theilweise dem dringenden Bedürfnisse wird abhelfen wollen, obschon wir nicht verkennen, dass bedeutende finanzielle Opfer dazu nöthig sein werden.

Wenn wir hier eine moralische Einbusse zu verzeichnen hatten, so müssen wir anderseits hervorheben, dass nach dem allerhöchst sanctionirten Statut für den Landesschulrath vom 12. October 1870, nach welchem die verschiedenen Confessionen in demselben vertreten sein sollen, auch die jüdische Gemeinde einen Vertreter daselbst hat. (Seit dem Entstehen desselben fungirt der um die Religionsschule vielverdiente Herr kais. Rath Dr. Maximilian Engel.) Auch im Bezirksschulrathe fungirt ein Delegirter des Vorstandes, Herr Dr. Leopold Kompert, der das Ghetto poetisch verklärt hat.

Da nach den neuen Schulgesetzen vom 14. Mai 1869 §. 6 dem Vorstande die Ueberwachung und Controlle des jüdischen Religionsunterrichtes zusteht, so bestellte er einen Schulinspector Herrn Simon Szanto, em. Director einer Lehranstalt, der den Religionsunterricht in den Schulen, an welchen nicht die von der Gemeinde im Amte stehenden wirklichen Religionslehrer lehren, zu inspiciren hat. Jene Schulen, an welchen die fix angestellten Religionslehrer unterrichten, stehen unter der directen Aufsicht des Vorstandes. [1])

[1]) Eigenthümlicher Weise ertheilte die Behörde Privatpersonen die Concession, den Schülern, die sie unterrichten, giltige Religionszeugnisse auszustellen. Eine Anomalie, die bei andern Confessionen nicht vorkommt.

Wir fügen dem Gesagten folgende statistische Notizen hinzu.

Im Schuljahre 1874/5 besuchten die Religionsschule, die Centralanstalt in der Stadt, 285 Schüler und 274 Schülerinnen der Volks- und Bürgerschulen, 101 Real-, 129 Gymnasial- und Realgymnasialschüler, 8 Präparanden und 55 Präparandinnen. Privatim wurden geprüft 56 Schüler und Schülerinnen der Volks- und Bürgerschulen, 85 Real-, 560 Gymnasial- und Realgymnasialschüler. Ferner legten die Reifeprüfung ab drei Lehrer und eine Lehrerin.

Die öffentlichen Communalschulen (u. z. 21 Bürger- und 80 Volksschulen), wurden von 50917 Schülern (u. z. 25312 Knaben und 25.605 Mädchen) besucht, darunter befanden sich 4874 Israeliten. Diese Zahlen geben jedoch kein präcises Bild, da die Privatlehranstalten nicht mitbegriffen sind, und überdies zahlreiche Schüler und Schülerinnen der Volks- und Bürgerschulen im Hause Privatunterricht geniessen. Während jedoch die Ziffer der Israeliten nach der letzten Volkszählung 6·62 Percent jener der Gesammtbevölkerung repräsentirt, bildet die angeführte Zahl der Israeliten 9·05 Percent.

Bezüglich der Mittelchulen geben wir folgende Daten:

Akademisches Gymnasium unter 656 Schülern 253 Israeliten, Staatsgymnasium unter 174 Schülern 82 Israeliten, Schotten unter 369 Schülern 54 Israeliten, Theresianum unter 378 Schülern 13 Israeliten, Josefstadt unter 314 Schülern 17 Israeliten. Realgymnasien: II. Bezirk unter 469 Schülern 357 Israeliten, III. Bezirk unter 318 Schülern 42 Israeliten, VI. Bezirk unter 359 Schülern 61 Israeliten, IX. Bezirk unter 256 Schülern 70 Israeliten. Realschulen: II. Bezirk unter 546 Schülern 352 Israeliten, III. Bezirk unter 315 Schülern 95 Israeliten, VII. Bezirk unter 388 Schülern 43 Israeliten, IV. Bezirk unter 684 Schülern 49 Israeliten, IX. Bezirk unter 358 Schülern 66 Israeliten. Privatanstalt Döll I. Bezirk unter 272 Schülern 43 Israeliten, Privatanstalt Meixner unter 382 Schülern 16 Israeliten. Im Ganzen waren unter 6188 Schülern der Mittelschulen 1613 Israeliten, daher mehr als 25 Percent. Bekanntlich besuchen auch in Preussen verhältnissmässig mehr israelitische Schüler, als den Bevölkerungsverhältnissen entspricht, die Mittelschulen.

Von Seite des Vorstandes sind jetzt 1876 als Religions-lehrer exmittirt in den Volksschulen: Brigittenau (Dr. Müller), Landstrasse (Jacob Redlich), Wieden, Margarethen (Feith), Mariahilf Neubau (Prediger Löwy), Josefstadt (Prediger Wollner), Alsergrund (Dr. Langfelder), Favoriten (Dr. Handel). Ferner Dr. Jonathan Wolf für das Leopoldstädter Realgymnasium, Dr. Müller für die Staats-Unterrealschule in der Leopoldstadt, Dr. Friedländer für das Realgymnasium Mariahilf und für die Realschulen Gumpendorf und Schottenfeld und für die Staats-Oberrealschule in der Leopoldstadt der Schreiber dieses.

Die Religionsschule besitzt eine Bibliothek, welche zahlreiche, werthvolle Bücher auf dem Gebiete der jüdischen Literatur und der Pädagogik enthält. Wie wir bereits anführten, schenkte der Buchdrucker hebräischer Werke, Anton Edler v. Schmid, derselben ein Exemplar jedes Werkes, das bei ihm erschien. Im Jahre 1840 stellte Religionslehrer Breuer den Antrag, jährlich einen Geldbeitrag zum Ankaufe von Büchern zu bestimmen, damit im Laufe der Zeit eine Bibliothek entstehe. Der Vorstand genehmigte diesen Antrag und es wurden anfänglich 50, dann 60, hernach 100 und jetzt 200 fl. jährlich zu diesem Zwecke bewilligt.

Auf Ansuchen der Vertreter gestattete der damalige Chef der obersten Polizeibehörde, Freiherr v. Kempen, dass jene Pflichtexemplare neu erschienener Druckwerke auf jüdisch-religiösem Gebiete, welche der genannten Behörde zukamen, der Bibliothek der Religionsschule zugewiesen wurden. Ausserdem erhielt sie zahlreiche Werke aus dem Nachlasse des sel. Predigers Mannheimer, Nathan Schlesingers etc. — Bibliothekar ist Herr S. Hammerschlag.

Im Jahre 1859 ersuchte der Verfasser dieses die Mitglieder der hiesigen israelitischen Cultusgemeinde um Spenden (Bücher oder Geld), um eine Jugendbibliothek zu begründen. Die Bitte wurde gewährt und der Vorstand sah sich veranlasst zuerst fl. 20 und dann fl. 40 jährlich zu diesem Zwecke zu bewilligen. Sie umfasst jetzt beiläufig 900 Bände. Der Catalog dieser Bibliothek ist gedruckt, um den Schülern die Möglichkeit zu gewähren, sich die Bücher zu wählen.

Bei Gelegenheit des Religionsunterrichtes müssen wir der Pflege der jüdischen Wissenschaft in Wien gedenken. Wohl war das in alter Zeit der Fall. Später lebten Männer in Wien,

wie Samson Wertheimber und Samuel Oppenheimer, welche die jüdische Wissenschaft förderten. Heute ist dies weniger der Fall. Es wurde in früherer Zeit darüber geklagt: W'hatora munachath bekeren sawijot („die Thora liegt im Winkel"). Die heutigen Zustände sind ärger, denn man will sie nicht einmal im Winkel dulden. Welche Summen werden im Laufe des Jahres, trotz der harten Zeiten, die gekommen sind, zu Wohlthätigkeitszwecken oder gar zu luxuriösen Vergnügungen verausgabt, und wie gering und wenig sind die Ausgaben für die jüdische Wissenschaft. Mit wahrer Genugthuung begrüssten wir es daher, als wir hörten, dass der Vorstand der Gemeinde der Alliance israelite in Wien alljährlich eine Summe von fl. 1000 für jüdisch-literarische Zwecke zur Verfügung stellte. Hervorzuheben ist das vom Prediger Dr. Jellinek im Jahre 1863 ins Leben gerufene Bethhamidrasch. An demselben wirken ausser dem Gründer und Herrn Szanto als Lectoren Meir Friedman und Isac Hirsch Weiss, welche jeder derartigen Anstalt zur Zierde gereichen würden. Das Bethhamidrasch ist vorläufig das Surrogat für ein jüdisch-theologisches Seminar und für die jüdisch-theologische Facultät. Wir haben diese Frage ausführlich in unseren. „Studien zur Jubelfeier der Wiener Universität" S. 106 u. s. w. und in unserem: Josef Wertheimer S. 235 u. s. w. behandelt. Wir heben hier die wichtigsten Daten hervor: Schon im Jahre 1786 ging man mit dem Plane um, ein Seminar für jüdische Lehrer zu begründen. 1795 nahm der Statthaltereirath in Prag, von Riegger, diesen Gedanken wieder auf und befürwortete überdies eine Schule für jüdische Theologen. In Folge eines Vortrages der Hofkanzlei resolvirte Kaiser Franz am 4. April 1795 dass nach Verlauf von 4 bis 6 Jahren keiner zu einem Lehrstuhle des Talmud oder zu einer Rabbinerstelle zuzulassen sei, der sich nicht nebst anderen Eigenschaften über die philosophischen Wissenschaften und besonders über die Ethik und das Naturrecht, so er mit gutem Erfolg gehört haben muss, ausweisen kann. Die Frage wurde dann wiederholt von Seite der Behörden ventilirt. Im Jahre 1837 regte Dr. Ludwig Philippson, Redacteur der allg. Zeitung des Judenthums, diesen Gedanken an, doch die Vertreter der Israeliten in Wien blieben „kühl bis ans Herz hinan." Sie wurden auch nicht für die Sache erwärmt, als ein

Jahr später die Polizeidirection in Folge eines Berichtes des Consistoriums der Wiener Universität eine diesbezügliche Anfrage stellte.

Als es sich um die Verwendung der Haynau'schen Kriegscontribution von Einer Million Gulden in Ungarn handelte, beschloss der Kaiser, 29. März 1856, dass aus den Mitteln dieses Fondes auch ein Rabbinatsinstitut errichtet werde. Wie in Ungarn kam auch diese Frage unter den Juden in Böhmen und Mähren zur Sprache. Bezüglich des Standortes des Seminars differirten die Ansichten im Ministerium für Cultus und Unterricht. Der Referent (v. Hentl) war für Wien. Es sei der Centralpunkt der Monarchie, besitze eine Universität, Bibliotheken, biete Erhaltungsmittel für die Studierenden, habe eine grosse Gemeinde, deren öffentliches Cultuswesen sich der allgemeinsten Anerkennung als eines mit Weihe und Anstand verbundenen erfreut u. s. w. Der damalige Unterstaatssecretär Freiherr v. Helfert stimmte für Prag. (Rabbiner Albert Kohn in Raudnitz befürwortete ebenfalls in einer Brochure, die diese Frage behandelt, diesen Standort.) Wien sei zu verführerisch. Es beirrte ihn auch die Irreligiosität jener Leute, die Juden nicht mehr und Christen noch nicht sind, die sich Juden nennen und einen Christbaum aufstellen und die Namensfeste der christlichen Patrone feiern.[1])

Am 17. Dec. 1867 forderte die niederösterreichische Statthalterei den Vorstand auf, ein Gutachten wegen Errichtung einer Lehranstalt zur Ausbildung von Rabbinern zu geben. Der Vorstand kam diesem Auftrage nach. Bezüglich des Standortes entschied er sich für — Prag. In Folge eines Vortrages des Ministers für Cultus und Unterricht, v. Stremayr, genehmigte der Kaiser am 18. August 1870 die Errichtung einer öffentlichen israelitisch-theologischen Lehranstalt und wurde zugleich zur Besoldung der Professoren etc. eine angemessene Subvention aus Staatsmitteln zugestanden. Thatsächlich wurde auch im Budget die Summe von fl. 4000 zu diesem Zwecke eingestellt.

Um die weiteren Modalitäten zu berathen, ersuchte der Minister, 3. Dec. 1870, der Vorstand möge ein Mitglied zu den betreffenden Berathungen delegiren. In dieser Zuschrift heisst es,

---

[1]) Nach dem bekannten Satze: „ab hoste discere" wünschten wir, dass diejenigen, die es angeht, diese Kritik beherzigen möchten.

die jüdisch-theologische Lehranstalt soll jedenfalls im Schuljahre 1871—72 eröffnet werden.

Bald hernach wurde Herr Dr. Joseph Jiricek, bis dahin Sectionsrath im Ministerium für Cultus und Unterricht, Minister. Dieser fasste die Sache energisch an. Er berief ein Comité von Vertrauensmännern und fragte die bedeutendsten Gemeinden und einzelne hervorragende Männer um ihre Ansichten. Der Gegenstand wurde genau und gründlich berathen, und dieses Mal war nicht nur der Wiener Vorstand, sondern die meisten Gutachten stimmten für Wien als Standort. Alles war im besten Zuge, da trat Herr Jiricek von dem Posten als Minister ab, und seitdem ist die ganze Angelegenheit, wie es scheint, „eingesargt und aufgebahrt".

Die Begünstigungen, welche nach dem Wehrgesetze katholischen Theologen gewährt werden, geniessen in Folge der Intervention des Vorstandes der Wiener israelitischen Cultusgemeinde die Schüler aus Oesterreich im Breslauer jüdisch-theologischen Seminar und an der Hochschule für die Wissenschaft des Judenthums in Berlin.[1])

Wir müssen nun wieder zurückgreifen. Nachdem das Staatsgrundgesetz vom 21. Dec. 1867 promulgirt war, folgten die Ehe-, Schul- und interconfessionellen Gesetze. Das Princip der Gleichberechtigung wurde faktisch durchgeführt. Die volle Glaubens- und Gewissens-freiheit wurde gewährleistet. Nun konnten auch Christen zum Judenthum übertreten, und Juden, die sich hatten taufen lassen, nicht aus Ueberzeugung, sondern um irgend einen weltlichen Vortheil zu erlangen etc., durften wieder zur angebornen Religion, zum Judenthum, zurückkehren. Es bedarf nicht einer weiteren Auseinandersetzung, dass Proselitenmacherei, die von Katholiken und Protestanten eifrig betrieben wird, dem Judenthum ferne liegt. (Die englische Missionsgesellschaft, wie der Gustav-Adolph-Verein, verausgaben jährlich sehr bedeutende Summen, um Andersgläubige zum Christenthum zu bekehren.)

Man hatte überdiess den Neophiten den Uebertritt vom Judenthum zum Christenthum sehr leicht gemacht. Schon im

---

[1]) Im Jahre 1868 wurde auch die Frage wegen Errichtung von Proseminarien ventilirt. Doch ist alles das blos „schätzbares Material" geblieben

Jahre 1848 war es nicht mehr, wie bis dahin, nöthig, dass Israeliten, die das 18. Lebensjahr zurückgelegt hatten, die Taufbewilligung von Seite der Statthalterei einholen mussten.

Zur Zeit, als Verhandlungen über das abzuschliessende Concordat stattfanden, 1854, brachte der päpstliche Nuntius, Viala Prela, als zweiten Beschwerdepunkt vor, dass Judenkinder, welche noch nicht die annos discretionis, die Vernunftjahre, erreicht hatten (diese waren nach der Entschliessung der Kaiserin Maria Theresia die Vollendung des siebenten Jahres), nicht ohne den Willen ihrer Eltern sich taufen lassen durften. Der Kaiser genehmigte hierauf, dass mittelst einer Verordnung ausgesprochen werde, dass nach der Circular-Verordnung vom 6. Dec. 1810 ein Judenkind folgerecht unter denselben Bedingungen, unter welchen es sich gegen das Christenthum für das Judenthum erklären darf, auch das Recht habe, sich für das Christenthum gegen das Judenthum zu erklären.[1])

Der Fürsterzbischof in Wien, Cardinal Rauscher, richtete in dieser Beziehung auf Grund allerhöchster Ermächtigung am 6. August 1855 eine Note an den päpstlichen Nuntius, Viala Prela, in welcher demselben eröffnet wurde:

> „Mariae Theresiae lege 1765 sanctum est Judaeis septennio majoribus liberum plane esse fidem catholicam amplecti licet impuberes adhuc sint et parentes reclament. . .
>
> Huic constitutioni Josephi II. legibus derogatum est, attamen anno 1810 quoad aetatem, qua Judaeorum infan-

[1]) Des historischen Interesses halber führen wir noch Folgendes an: Bezüglich des sechsten Beschwerdepunktes, es möge gesetzlich festgestellt werden, dass in jenen Gebieten und Kronländern, wo die katholische Religion ausschliesslich vorkommt, dieselbe auch ausschliesslich erhalten und den Akatholiken dort niemals gestattet werde, ihren Cultus auszuüben und die bürgerlichen Rechte zu geniessen, wurde von Sr. Majestät genehmigt, dass diesfalls keine bindende Erklärung, wie sie vom päpstlichen Stuhle gewünscht wurde, abgegeben, sondern sich darauf beschränkt werde, in Rom die Versicherung auszusprechen, dass Se k. k. apost. Majestät gewiss überhaupt, insbesondere aber in den bezeichneten Kronländern, zur Aufrechthaltung der katholischen Religion eifrig mitwirken und möglichst Alles hintanzuhalten suchen werde, was (zumal bei günstiger Stimmung der Bevölkerung', wie es in Italien und in Tyrol der Fall ist) in akatholischer Richtung störend darauf Einfluss nehmen könnte.

tes parentibus inviti Christo nomen dare possunt, restituta sunt legis Theresianae principia, ita ut minime timendum sit, ne in Austria Judaeus ideo, quod certam aetatis metam haud alligerit, a regenerationis Sacramento repellatur.[1])

Nachdem das Concordat abgeschlossen war, wollten die Bischöfe mit Bezug auf die Artikel 34 und 35 von keiner Einschränkung ihrer Gewalt auf dem Gebiete der Proselitenmacherei etwas wissen. Das Schlagwort war: „Die Ausbreitung der katholischen Kirche mittelst des Lehramtes ist ein unveräusserliches Recht der katholischen Kirche.“ Es dürfte dem Leser nicht unbekannt sein, dass von diesem Rechte in umfassender Weise Gebrauch gemacht wurde und war der Reichsrath wiederholt in der Lage, sich bei Gelegenheit derartiger Vergewaltigungen mit dieser Frage zu beschäftigen.

Der Referent in katholischen Cultusangelegenheiten im Cultusministerium bemerkte 6. März 1865: „Man will bei dem Religionswechsel überhaupt dem Grundsatze der persönlichen Selbstbestimmung im weitesten Umfange Geltung verschaffen. — Die Israeliten werden sich diesem Grundsatze nicht entziehen können.“ Die Juden kämpften jedoch nicht gegen das Recht der persönlichen Selbstbestimmung, sondern gegen Verlockung, Verführung und Vergewaltigung. Der Herr Referent sprach übrigens blos für das Recht der persönlichen Selbstbestimmung, wo es sich darum handelte, Juden zu taufen; anders allerdings fiel das Urtheil über das Recht der Selbstbestimmung aus, als die Frage verhandelt wurde, dass es Christen gestattet sein solle, zum Judenthum überzugehen.

---

[1]) Dieser Gegenstand wurde in einer Ministerconferenz vom 23. Sept. 1854 berathen und der Beschluss gefasst, „dass kein Gesetz in Rechtskraft besteht, welches ein Judenkind, das zum Christenthum übertreten will, nöthigt, im Judenthum aus dem Grunde zu verbleiben, weil es ein gewisses Altersjahr noch nicht überschritten hat.“ Der damals bestandene Staatsrath erklärte, 15. Oct. 1854, „dass aus dem Circulare vom 6. Dec. 1810 (vergl. unsere: „Judentaufen“ S. 128) allerdings gefolgert werden müsse, dass ein Judenkind unter denselben Bedingungen, unter welchen es sich gegen das Christenthum für das Judenthum erklären darf, auch dieses Recht habe, sich für das Christenthum gegen das Judenthum zu erklären.“ Hierauf erfolgte am 19. Oct. 1854 das kaiserliche Placet.

Noch härter aber als diese Vorgänge waren die Gewaltacte, welche auf Befehl der Behörden im k. k. Findelhause in Wien und an anderen Orten geübt wurden. Diejenigen Mütter, welche daselbst ihre Kinder zur Welt brachten, die nicht auf der Zahlabtheilung waren, mussten sie taufen lassen. Um ihnen jede weitere Verbindung mit dem Kinde unmöglich zu machen, wurde ihnen (ein Gesetz oder eine diesbezügliche Verordnung existirte nicht, sondern es bestand blos eine Gepflogenheit) der sogenannte „Kopfzettel" verweigert. Kaiser Josef II., der Gründer dieser Anstalt, dachte gewiss am allerwenigsten an einen derartigen Gewissenszwang, hatte er sie doch aus Liebe für die allgemeine Menschheit ins Leben gerufen.

Kaum war die Freiheit in's Land gekommen, baten die Vertreter, 6. December 1848, um die Aufhebung dieser Massregel. Die Direction der Findelanstalt selbst regte diese Angelegenheit im Jahre 1851 an. Im Jahre 1861 und dann 1862 schritt der Gemeinderath deshalb beim Staatsminister (Ritter v. Schmerling) ein.

Bei Gelegenheit eines speciellen Falles erliess das Staatsministerium, 30. Juli 1862, folgendes Rescript an die Statthalterei in Wien:

> „In Erledigung des Berichtes vom 9. Juli 1862, Z. 26990, bewilligt das Staatsministerium die zeitweilige Aufnahme des Kindes der Israelitin N. in die hiesige Findelanstalt gegen Erlag der Aufnahmstaxe von fl. 52.50 und Beibringung des isr. Geburtsscheines. Das gedachte Kind muss jedoch, sobald als möglich und längstens noch vor Beginn des schulpflichtigen Alters von der Mutter in die eigene Pflege oder von der israelitischen Cultusgemeinde in Prag zur Weiterversorgung übernommen werden, da die definitive Aufnahme eines israelitischen Kindes in die Findelanstalt statutengemäss nur nach vollzogener Taufe zulässig ist."

Erst nachdem die Staatsgrundgesetze in's Leben traten, hörte dieser Zwang auf. Am 31. Jänner 1868 erliess das Ministerium für Cultus und Unterricht die Verordnung, dass jüdische Findel-

kinder nicht mehr getauft werden müssen, sondern sie folgen der Religion der Mutter.[1])

Die Juden hatten durch diese Gesetze das erlangt, was sie früher nicht zu hoffen wagten. Der Abfall vom Katholicismus wurde in Oesterreich speciell seit den Zeiten Ferdinand II. hart bestraft. Nach §. 768 des bürgerlichen Gesetzbuches konnte ein Kind enterbt werden, wenn es vom Christenthume abfiel und wer einen andern zum Abfalle vom Christenthume verleitete, wurde nach §. 122 lit. c des Strafgesetzbuches mit Kerker bis zu zehn Jahren bestraft.

Diese Gesetze machten aber auch im jüdischen Cultus eine Bresche. Bis dahin wurde kein Knabe in die jüdischen Geburtsregister eingetragen, der nicht zuvor beschnitten war. Bei einem Falle, wo ein Vater in Böhmen, im Jahre 1848, die Beschneidung seines neugebornen Knaben verweigerte, entschied das Cultusministerium, 16. October 1857, es sei dem Vater zu bedeuten, dass er seinen Sohn entweder beschneiden und in der jüdischen Religion erziehen oder in der christlichen Religion unterrichten und sofort taufen lasse, indem nicht geduldet werden kann, dass derselbe ohne religiösen Unterricht aufwachse. Nachdem das Staatsgrundgesetz und das Gesetz vom 25. May 1868 über die interconfessionellen Gesetze erschienen waren, liessen manche Eltern ihre neugeborenen Knaben nicht beschneiden. Herr Prediger Dr. Jellinek verweigerte hierauf die Inmatrikulirung. In Folge der Beschwerde eines Vaters beauftragte der Magistrat diese Eintragung vorzunehmen. Der Vorstand recurrirte hierauf an die

---

[1]) Seit dem Jahre 1870 gewährt der Vorstand der Gemeinde zur bessern Verpflegung jüdischer Findelkinder eine Subvention, die jetzt jährlich fl. 1000 beträgt. Er erwarb sich dadurch ein ausserordentliches Verdienst, und kann diese That nicht genug gepriesen werden, wie dies aus den folgenden Daten hervorgeht. Im Jahre 1869 betrug die Sterblichkeit unter den jüdischen Findelkindern 83%, im Jahre 1870 63%, 1871 56%, 1872 44%, 1873 29% und 1874 27%. Eigenthümlich genug, befinden sich alle jüdischen Findelkinder bei Christen in Pflege, da Juden sie nicht übernehmen. Wir dürfen es übrigens als bekannt voraussetzen, dass die zahlreichen Findelkinder, resp. die unehelichen Geburten in Wien nicht auf das Conto der Stadt, resp. der jüdischen Gemeinde in Wien, zu setzen sind. Es findet eben auch in dieser Beziehung ein starker Zuzug vom Lande statt.

Statthalterei und diese entschied im Sinne des Vorstandes. Auf Grundlage einer Vorstellung des Magistrates und des Vaters des Kindes entschied jedoch das Ministerium des Innern, 4. November 1869, dass der israelitische Matrikelführer verpflichtet sei, unbeschnittene Knaben in die Geburtsregister einzutragen, und ist es nicht gestattet die Bemerkung beizufügen, dass sie nicht beschnitten seien.

Im Jahre 1869 überreichten mehrere practische jüdische Aerzte dem Vorstande ein Memorandum gegen die Beschneidung aus sanitären Gründen (ein Kinderarzt von Namen und Ruf erklärte, dass in Folge der Beschneidung Kinder syphilitisch würden). Dieses wurde ad acta gelegt.

Unter den neuen Gesetzen ist jedoch das über die Nothcivilehe am wenigsten geeignet, weder die Religiösen noch die Liberalen zu befriedigen. Um dem Principe der Religionsfreiheit zu genügen, gestattet das Gesetz, dass sich jemand confessionslos erklären kann. Wir huldigen selbst dem Principe der Religionsfreiheit und haben nichts dagegen einzuwenden, wenn sich Jemand confessionslos aus Ueberzeugung erklärt. Es kommen jedoch Fälle vor, wo sich Personen confessionslos zum Scheine erklären, die es thatsächlich nicht sind, und die es nur aus dem Grunde thun, um das bestehende Gesetz zu umgehen, und eine gemischte Ehe zwischen Christen und Nichtchristen, was nach §. 64 des bürgerlichen Gesetzbuches verboten ist, zu schliessen. Es ist jedoch unwürdig, wenn der Staat, der oberste Schirmer des Rechtes die Lüge und die confessionelle Heuchelei billigt und sie für Recht erklärt. Soviel ist gewiss, dass nachdem das Christenthum bereits Jahrhunderte bestanden hatte, Ehen zwischen Juden und Christen allgemein verbreitet waren. In der Urzeit des Christenthums wurden derartige Ehen sogar als verdienstlich angesehen. Was die Juden betrifft, so verweisen wir auf den diesbezüglichen Beschluss des Synhedrions, das Napoleon zusammenberufen hatte. Es ist ferner Thatsache, dass weder in Frankreich und in Belgien, noch in Preussen, wo bis vor kurzer Zeit die Civilehe für die Dissenters, zu welchen auch die Juden gehörten, bestand, die Religion irgend welchen Schaden erlitt. So weit uns bekannt ist, sind in Frankreich und Belgien, respective in Preussen die Christen und Juden ebenso fromm religiös, wie in Oesterreich, ja noch religiöser. Wir

sehen daher nicht ein, welche Gefahren für die Religion erwachsen können, wenn auch in Oesterreich die Civilehe eingeführt wird. Thatsächlich beabsichtigte bereits Herr Ritter von Schmerling zur Zeit als er Justizminister war, im Jahre 1849, die Civilehe einzuführen. Wir haben das höchst interessante Votum (Referent war Freiherr von Pratobevera) in unserem: Joseph Wertheimer S. 74 mitgetheilt. Der jetzige Zustand ist entschieden unhaltbar. Der Abgeordnete Kuranda charakterisirte denselben jüngst unter grossem Beifalle des Hauses im Reichsrathe.

Wir wollen hier noch einer andern interconfessionellen Angelegenheit gedenken. Mit der Zunahme der jüdischen Bevölkerung nahm auch die Zahl der alljährlich sterbenden Israeliten zu. Nachdem der alte Gottesacker in der Rossau auf Befehl des Kaisers Josef im Jahre 1784, wie die andern Friedhöfe innerhalb der Stadt, geschlossen werden musste, erwarben die Juden den Raum zu einem Gottesacker bei der Währinger Linie. Im Jahre 1857 musste ein weiterer Belegraum angekauft werden.[1]) Nun wird auch diese Todtenstadt zu klein. Als der Gemeinderath im Jahre 1870 daran ging, einen Centralfriedhof anzulegen, unterhandelte der Vorstand mit demselben wegen Ueberlassung einer Parcelle. Er delegirte zu diesem Zwecke die Herren Dr. Herman Knepple, Dr. Adolf Neustadt und Gustav Simon. Die Angelegenheit wurde nach langwierigen Verhandlungen zum Abschlusse gebracht. Als der Centralfriedhof eröffnet werden sollte, erhoben Journale, welche sonst die Sache der Juden als die des Rechtes vertreten, ihre Stimme gegen die Juden, weil diese angeblich es verhinderten, dass der Centralfriedhof confessionslos erklärt werde, da sie eine abgesonderte Parcelle für sich wünschen. Es war jedoch von einem confessionslosen Centralfriedhofe bei den gepflogenen Verhandlungen nicht die Rede, sondern er sollte interconfessionell sein. Die genannten Delegirten kamen daher gar nicht in die Lage, sich über die Confessionslosigkeit des neuen Friedhofes auszusprechen. Wir müssen es auch offen bekennen, da wir das Princip der Religionsfreiheit hoch halten, so müssten wir uns gegen

---

[1]) Die Kosten wurden durch eine freiwillige Subscription bei der Generalversammlung der Chebra Kadischa, verbunden mit einem Festessen (am 4. Jänner 1857), gedeckt. Es gingen fl. 25683 ein.

einen confessionslosen Centralfriedhof aussprechen. Zu billigen wäre es, wenn auf dem Centralfriedhof eine Parcelle für diejenigen, die confessionslos begraben sein wollen, ausgeschieden würde; aber man kann keinen Christen zwingen neben einem Juden beerdigt zu werden oder umgekehrt. Sagen wir es auch ganz offen, mancher Jude, der das Grab eines theuern dahingeschiedenen Glaubensgenossen besucht, würde sich in seiner Stimmung beirrt fühlen, wenn er daneben ein Kreuz aufgestellt sehen möchte und trotz der politischen Gleichberechtigung, die wir geniessen, und der socialen Gleichstellung, die täglich weitere Fortschritte macht, würde doch mancher Christ nicht den ewigen Schlaf neben einem Juden schlafen wollen. Tragen wir also nicht den Streit und den Hader auf die Stätte des Friedens und gönnen wir den Todten die Religionsfreiheit, die wir für die Lebenden in Anspruch nehmen.

Wir kommen nun wieder zu den Ereignissen im Schosse der Gemeinde in den letzten Jahren.

Nachdem die Statuten genehmigt waren, fand eine Neuwahl des Gesammtvorstandes statt. Herr Josef Ritter v. Wertheimer verzichtete, nachdem er Jahrzehnte lang zum Wohle der Gemeinde gewirkt hatte, auf eine Wiederwahl, da er glaubte, nicht mehr mit solcher Rüstigkeit wirken zu können, wie bis dahin. Die Gemeinde fühlte es, welche Lücke durch den Austritt dieses Mannes in der Leitung der Gemeinde entstand; aber sie musste den präcis ausgesprochenen Wunsch berücksichtigen.[1]) In Adressen sowohl des Vorstandes, wie der Gemeindebeamten etc. wurde Herrn Wertheimer das Bedauern über dessen Rücktritt mitgetheilt, zugleich wurde dem Gefühle des Dankes für die hingebende Wirksamkeit Wertheimers für die Gemeinde, wie für die Juden in Oesterreich überhaupt Ausdruck gegeben. Der Monarch würdigte die vielen Verdienste Wertheimers, und nachdem er schon früher das Ritterkreuz des Franz-Josef Ordens erhalten hatte, verlieh er ihm nun den Orden der eisernen Krone dritter Classe, und

---

[1]) Er empfahl den Wählern seinen Freund, den vielbewährten überzeugungstreuen Herrn Dr. Adolph Neustadt, der auch mit grosser Majorität gewählt wurde.

erhob ihn dann den Statuten dieses Ordens gemäss in den Ritterstand.

Der weitaus grösste Theil der früheren Mitglieder des Vorstandes wurde wieder gewählt. Den neuen Statuten gemäss wählte er aus seiner Mitte einen Präses, einen Vicepräses und die vier Obmänner der Sectionen. Zum Präses wurde Herr Jonas Freiherr v. Königswarter und zum Vicepräses Herr Reichsrathsabgeordneter Dr. Ignaz Kuranda gewählt.

Herr Baron Königswarter war Jude in der edelsten und schönsten Bedeutung des Wortes. Er hing dem Glauben seiner Väter mit seltener Ueberzeugungstreue an; er war ein Mann von scharfem Geiste, von sprühendem Verstande. Er sprach wenig, aber das, was er sprach, traf, wie man sagt, den Nagel auf den Kopf. Mit Einem Satze kennzeichnete und illustrirte er oft die ganze Situation (viele seiner Aussprüche wurden „geflügelte Worte", die die Runde durch die Stadt machten). Ausser diesem scharfen, durchdringenden Verstande besass er ein ausserordentlich theilnahmsvolles Herz. Mit vollen Händen spendete er, wenn es galt, ein wohlthätiges Werk ins Leben zu rufen (auf eigene Kosten erbaute er die Blindenanstalt auf der hohen Warte bei Döbling und richtete dieselbe mit allem Comfort ein), oder wo es sich handelte, Armuth und Elend zu mildern. Es ist keine Phrase, wenn wir sagen, dass kein würdiger Armer seine Thüre verliess, ohne reich beschenkt zu werden.

Leider raffte ihn der Tod viel zu früh fort, den Segen zahlreicher grosser Stiftungen zurücklassend. In vielen Kreisen wurde der Tod dieses Mannes bedauert und betrauert. Die höchsten Würdenträger des Staates fanden sich beim Leichenbegängnisse ein. Tröstlich ist es, dass der wackere Sohn in dessen Fussstapfen wandelt.

Den damaligen Vicepräses und jetzigen Präses Dr. Kuranda, haben wir nicht nöthig unsern Lesern zu schildern. Sein Name ist mit der Regeneration unseres Vaterlandes in innigster Verbindung, denn wer weiss es nicht, in welcher Weise er als Redacteur der „Grenzboten" wirkte. Als Schriftsteller, wie als Parlamentsredner und Staatsmann (er ist Mitglied des österreichischen Abgeordnetenhauses seit dessen Bestehen und zwar vertritt er die innere Stadt) hat er einen weithintönenden Ruf.

Er ist auch ein überzeugungstreuer Anhänger des Judenthums, dessen Schriftthum er kennt.

Es wurde hierauf eine Geschäftsordnung ausgearbeitet und an die Gemeindemitglieder eine Currende geschickt, in welcher denselben die neuen Statuten mitgetheilt wurden. Mit den neuen Statuten begannen auch die öffentlichen Vorstandssitzungen. Zu bedauern ist es jedoch, dass aus finanziellen Gründen das Erscheinen der Jahresberichte des Vorstandes sistirt wurde.

Wir haben auch einer kleinen Reform, die in diesem Jahre 1868 eingeführt wurde, zu gedenken. Es werden nämlich seit jener Zeit die Gesänge bei Trauungen mit Orgelbegleitung vorgetragen. Ein Antrag auch an Sabbat und Festtagen dieses Instrument beim Gottesdienste zu benützen, der am 5. Jänner 1871 vom Bethausvorstande erneuert wurde, fand jedoch keine Genehmigung.

Es dauerte nicht lange und die Reformfrage stand wieder auf der Tagesordnung.

Der rastlos thätige Redacteur der allgemeinen Zeitung des Judenthums, Herr Rabbiner Dr. Ludwig Philippson, machte im Jahre 1869 in seinem Blatte den Vorschlag, dass eine Synode aus Rabbinern, Lehrern und Gemeindemitgliedern über die verschiedenen religiösen Tagesfragen berathe, damit die Verhältnisse sich klären und streitige Fragen zur Lösung kommen. Thatsächlich kam diese Synode in Cassel zusammen. Im Jahre 1870 wurde wegen des deutsch-französischen Krieges pausirt, im Jahre 1871 kam die Synode in Leipzig zu Stande. Präsident derselben war Professor Lazarus in Berlin, als Vicepräsidenten fungirten Rabbiner Dr. A. Geiger und Josef Ritter v. Wertheimer (welcher nebst Herrn Emanuel Biach von Seite des Vorstandes zur Synode delegirt wurde).

In einer Plenarsitzung erstattete Herr v. Wertheimer Bericht über die Beschlüsse der Synode. Es wurde hierauf ein Comité eingesetzt, das über die Beschlüsse berathen sollte.

Das Comité hielt lange eingehende Berathungen und stellte dann Anträge, welche nicht immer conform mit den Anträgen der Leipziger Synode waren. Wir heben hier die wichtigsten hervor: Alle Vorlesungen aus der Thora geschehen in hebräischer Sprache; der einjährige Cyclus wird beibehalten, mit Vertheilung



auf die verschiedenen Tage der Vorlesung: Sabbath Vor- und Nachmittag, Montag und Donnerstag. (Die Synode schlug den dreijährigen Cyclus vor.)

Die Tefilla soll in jedem Abschnitte des Gottesdienstes nur einmal gesprochen werden.

Textesveränderungen in den Stellen, wo die Bitte um Wiederherstellung der Thieropfer und die persönliche Rückkehr nach Jerusalem ausgesprochen wird, sind vorzunehmen.

In den zu überarbeitenden und neuen Gebetstücken sollen, wie dies bereits in manchen bisherigen Gebeten der Fall ist, ganz besonders zum Ausdruck gebracht werden: die religiöse Mission Israels, die providentielle Führung in der Geschichte Israels, die grossen Principien des Judenthums, nämlich der fortschreitenden Entwickelung, der dereinstigen allgemeinen Herrschaft der Gotteserkenntniss, der Liebe des Rechts und des Friedens (messianische Zeit), der allgemeinen Nächstenliebe u. s. f.

Der Gottesdienst am Versöhnungstage bleibe wie er ist; nur soll nicht zweimal „Al cheth" gesagt werden. Im Jom kippur Mincha-Gebete soll der Abschnitt aus „Ach're moth", welches seinem Inhalte nach der Feier des Tages nicht entspricht, weggelassen und durch Cap. 19, V. 1—23 aus „Kedoschim" ersetzt werden.

Die Einführung der Orgel ist empfehlenswerth und es steht ihrem Spiel am Sabbat und an den Festtagen kein religiöses Bedenken entgegen."

Als die Anträge des Comité's bekannt wurden, erhoben die „Frommen im Lande" ein heftiges Gezeter, als wäre das zeitliche und das ewige Heil in Gefahr. Wir nehmen gerne an, dass Personen von wahrhaft frommer Einfalt, derartige Beschlüsse in die Seele schnitten, denn sie erwarten einen leibhaftigen Messias „einen Mann auf einem Esel reitend". Zwar findet eine Controverse darüber statt, ob der Messias ein Abkömmling David's oder Josef's (respective Ephraim's) sein werde; doch darum kümmern sie sich nicht. Sie beachten nicht, dass die Propheten von einer messianischen Zeit sprechen, wo Wahrheit, Gerechtigkeit und Liebe auf Erden herrschen werden, und dass Israel das Messiasvolk sei,

dass anderseits auch Cyrus Messias genannt wird. Sie beten inbrünstig um die Rückkehr nach Palästina und doch steht ihnen nichts im Wege, aus eigenem, freiem Antriebe dahin zu ziehen. Sie wünschen die Wiederherstellung der blutigen Opfer, ohne sich die Frage vorzulegen, wenn selbst alle Juden auf dem ganzen Erdenrund nach Palästina zurückkehren und daselbst einen eigenen Staat bilden, ein Sprössling aus David'schem Hause gefunden, dem mit Zustimmung der Grossmächte und der Bevölkerung die Krone aufs Haupt gesetzt wird; — woher dann die Priester, die Nachkommen Aron's, nehmen, welche beim Opfercultus fungiren sollen? Schon Esra berichtet, dass die Stammbäume verloren gegangen seien und der Talmud erklärt es als zweifelhaft, wer als wirklicher Priester anzusehen sei (laaw b'ne Kohanim ninhu). Aber selbst, wenn schon die Priester gefunden wären, fragt es sich noch, ob die Juden in Europa, die doch ein gewisses Mass abendländischer Cultur in sich aufgenommen haben, sich daran erbauen würden, wenn ein Priester einen Stier abschlachten möchte etc. Doch diese frommen Seelen schreiten über alle diese Bedenken, falls sie in ihnen aufkeimen, hinweg. Sie hoffen auf Wunder, „denn die Macht Gottes ist nicht zu kurz". Es haben jedoch bei dieser Gelegenheit Personen eine Petition unterschrieben, welche gegen die beantragten Reformen sich ausspricht, die nur bei höchst seltenen Gelegenheiten sich daran erinnern, dass sie Juden seien. Dieses Vorgehen kann nicht genug getadelt und zurückgewiesen werden.

In öffentlicher Sitzung des Vorstandes kamen die Anträge des Comités zur Verhandlung, und es wurde beschlossen, dass bezüglich der Vorlesungen aus der Thora keine Veränderung einzutreten habe. Die Tefilla soll in jedem Abschnitte des Gottesdienstes nur Einmal gesprochen werden und zwar beginnt der Vorbeter sofort laut die Tefilla und trägt die ersten drei Segenssprüche vor; das Uebrige wird in stiller Andacht gebetet. In solcher Weise entfallen zahlreiche Gebete um die Wiederherstellung der Thieropfer und um die persönliche Rückkehr nach Jerusalem. Eine Ausnahme bilden jedoch Neujahrs- und Versöhnungstag. An diesen Tagen wird die Tefilla wie bisher zuerst leise von der Gemeinde, dann laut vom Vorbeter recitirt. Der Vorschlag,

die Thoralecture beim Mincha-Gebet am Versöhnungstage zu verändern, wurde angenommen. Alles Uebrige wurde verschoben.[1])

Wir würden der Wahrheit ins Gesicht schlagen, wenn wir sagen wollten, dass der Vorstand bei diesen Beschlüssen nach irgend einem Principe gehandelt habe. Er suchte einen Compromiss zu machen und hat sich dabei Inconsequenzen zu Schulden kommen lassen; denn was soll es heissen, wenn einmal die Bitte um die Rückkehr nach Palästina, wenn auch nicht gestrichen, doch in die stille Andacht verlegt ist, damit derjenige, der sie recitiren will, dies auch thun kann und ein anderes Mal wieder wird diese Bitte laut vorgetragen. Das Sündenbekenntniss „Al chet" am Versöhnungstage wurde in die stille Andacht verlegt. Hingegen wird das andere: „Aschamnu", das um nichts mehr berechtigt ist, laut vorgetragen.

Wie aus dieser Darstellung hervorgeht, hatten die Conservativen keinen Grund sich zu beklagen, denn es wurde nichts verändert oder gestrichen, sondern nur manche Gebete in die stille Andacht verlegt. Wer sie beten will, kann sie nach wie vor beten. Es hätten auch nur die ständigen Besucher der beiden Gemeindebethäuser in der Stadt und in der Leopoldstadt sich beklagen, oder ihre Sitze (die Sitze in den beiden Gotteshäusern sind Eigenthum der Gemeinde und werden vermiethet) aufgeben können, wenn sie mit dieser Veränderung nicht einverstanden waren und in ihrem Gewissen sich beengt und bedrückt fühlten. Doch von all dem geschah nichts. Auch die Conservativen kümmerten sich weiter nicht um diese Veränderungen, da sie genug einsichtsvoll waren, anzuerkennen, dass der Vorstand der Gemeinde bezüglich der Gemeindebethäuser mindestens dieselbe Autonomie besitze, wie die Vorsteher der Privatsynagogen. Doch die Heisssporne bläheten diese sit venia verbo Reform zu einer Staatsaction auf. Die Journale dieser Partei brachten Mittheilungen aus und über Wien, als wäre ein Bruderkrieg ausgebrochen und stünde Alles lichterloh. Doch Wien blieb ruhig; Alles blieb in seinem Geleise; nur der bereits genannte Herr

---

[1]) Es mag bei dieser Gelegenheit hervorgehoben werden, dass die Vertreter am 30. Juli 1821 den Beschluss fassten, dass die Gesänge von einer Orgel begleitet werden sollen.

Salomon Spitzer nahm die Demission als Rabbinatsassessor, welche sich der Vorstand sofort anzunehmen beeilte.[1])

Das letzte Wort ist noch nicht gesprochen.[2])

Im April 1872 schritten die Vorsteher der orthodoxen Synagoge bei der Statthalterei ein, dass es ihnen gestattet werde, sich als eine eigene autonome orthodoxe israelitische Religionsgemeinde zu constituiren. Doch wurde dieses Gesuch abschlägig beschieden, da die Behörde keinen Grund fand, einer derartigen muthwilligen Secession unter die Arme zu greifen. Auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1874, welches die Voraussetzungen normirt, unter welchen den Anhängern eines bisher gesetzlich nicht anerkannten Religionsbekenntnisses die Anerkennung als Religionsgesellschaft ertheilt werden kann, petirten sie wiederholt im Jahre 1875 um die Bewilligung zur Errichtung und Anerkennung einer altgläubigen israelitischen Religionsgenossenschaft für Wien und Umgebung. (Wie man sieht, ist der Titel verändert und die Bitte ausgreifender). Doch auch dieses Mal fand sich die Behörde nicht veranlasst, der Bitte zu willfahren, weil abgesehen von allem Andern die Criterien des citirten Gesetzes nicht in dem gegebenen Falle zutreffen, da das Judenthum zu den anerkannten Religionsbekenntnissen gehört. Wie sehr übrigens der Vorstand darauf bedacht ist, so gut als möglich den religiösen Bedürfnissen Rechnung zu tragen,

[1]) Das Rabbinat besteht jetzt aus dem Herrn Rabbiner Dr. Güdeman und den Rabbinatsassessoren, Herren Toneles-Hahndel und Fleissig.

[2]) Es sei uns gestattet, hier Folgendes zu bemerken. Es braucht nicht weit auseinandergesetzt zu werden, dass die Cultusformen mit der Zeit wechselten. Der Cultus unter Moses war anders, als zu den Zeiten Davids. Er veränderte sich unter Esra und nahm eine ganz andere Gestalt nach der Zerstörung des Tempels unter Titus an. Dass seit Jahrhunderten in den Synagogen ein verschiedener Ritus herrschte, ist bekannt. Es gibt einen sefardischen, polnischen und deutschen Ritus, ferner den Ritus von Rom und Avignon etc. In Prag wird dieses, in Frankfurt jenes gebetet. Es ist daher mindestens absonderlich, wenn heute manche die volle Uniformität wünschen, die nie bestanden hat. Auch manche Lehren wechselten. Maimonides nahm in die 13 Glaubensartikel die Auferstehung der Todten und nicht die Unsterblichkeit der Seele auf. Heute glauben viel mehr Juden an letztere, als an erstere. Eigenthümlich genug heisst es im Requiem der Kirche: Fac eas Domine, de morte transire ad vitam quam olim Abrahae promisisti et semini ejus. Im alten Testamente kömmt jedoch eine derartige Verheissung nicht vor.

geht daraus hervor, dass mehrere Synagogen, die eben den sogenannten orthodoxen Ritus haben, von demselben in ausgiebiger Weise subventionirt werden. Nie und nimmer kann und darf er es jedoch zugeben, dass eine Fraction, die in keiner Beziehung in ihrem Vorgehen beirrt wird, aus blosser Herrschsucht, zu der sie nicht die geringste Berechtigung hat, der Gemeinde selbst die Gesetze vorschreibt.

Wir wollen jedoch diesen Abschnitt nicht schliessen, ohne zu bemerken, dass das fünfundzwanzigjährige Regierungsjubiläum des Kaisers am 2. December 1873 in allen Synagogen und Bethäusern in gleich inniger Weise gefeiert wurde. Wie verschiedenartig auch die Anschauungen der hier oder im Kaiserstaate überhaupt lebenden Juden auf religiösem Gebiete sein mögen, sie alle wissen, was sie dem jetzt regierenden Monarchen zu verdanken haben. Er war es, der ihnen die vollkommenste Gleichberechtigung gewährte.

Wenn auf dem Gebiete des gottesdienstlichen Lebens die Parteien sich befehden, so gibt es jedoch keine Parteistreitigkeiten, wo es sich um milde, wohlthätige Werke handelt. Da ist Wien wahrhaft unerschöpflich und ist die Zahl der wohlthätigen Institutionen, welche in der letzten Zeit entstanden sind, achtunggebietend.

Die räumlichen Verhältnisse dieser Schrift verbieten es uns die Stiftungen zu bestimmten Zwecken und die Namen derjenigen Wohlthäter, die sie ins Leben gerufen haben, zu veröffentlichen. Sie sind zu Gunsten der Religionsschule und der Religionslehrer, der Rabbiner und Prediger, für Schüler der Volks-, Mittel- und Hochschule, für angehende Künstler und Handwerker, für Arme überhaupt, zur Ausstattung von Bräuten, für Kranke und Gebrechliche u. s. w.

Von den Vereinen und grösseren Institutionen, die seit dem Jahre 1848 ins Leben gerufen wurden, nennen wir folgende, da uns leider nicht das gesammte nothwendige Material zur Verfügung steht.

Frau Fanny Jeiteles setzte in ihrem Testament das jüdische Spital zum Universalerben ein und machte Stiftungen zu verschiedenen Zwecken in namhaften Beträgen. Ausserdem begründete sie ein Armenhaus. Sie bestimmte zu diesem Zwecke fl. 31.500 und zwar fl. 15.000 zum Ankaufe eines Hauses,

fl. 15.000 zur Einrichtung desselben, und fl. 15.000, deren Interessen den Armen, die das Haus bewohnen, zu Gute kommen.

Die Armenanstalt erweiterte im Jahre 1860 ihren Wirkungskreis und begründete die Kostanstalt, wo Armen unentgeltlich ein Mittagstisch verabreicht wird.[1])

Im Jahre 1874 wurde die jüdische Volksküche in der Leopoldstadt ins Leben gerufen, welcher sich dann die Suppen- und Theeanstalten anschlossen. Diese beiden Institutionen sind interconfessionell. In gleicher Weise ist auch der „Kierling-Verein" für Brustkranke interconfessionell. Dieser wurde vom Spitalverwalter k. Rath Dr. Wölfler ins Leben gerufen.

Das von dem verstorbenen Herrn Hirsch Kolisch im Jahre 1845 zu Nicolsburg gegründete Taubstummen-Institut, an welchem der bekannte kais. Rath Joel Deutsch als Director wirkt, übersiedelte im Jahre 1852 nach Meidling bei Wien. In Folge von Spenden und Schenkungen wurde es möglich, in Wien, Landstrasse, Rudolfsgasse, einen Baugrund anzukaufen, auf welchem ein den Bedürfnissen entsprechendes Gebäude aufgeführt wurde. Das neue Haus, um dessen Zustandekommen Herr M. L. Kanitz sich besonders verdient machte, wurde am 17. Oct. 1858 eingeweiht.

Auf Anregung und nach langer Mühewaltung des Herrn Dr. L. A. Frankl, entstand die jüdische Blindenanstalt auf der hohen Warte bei Döbling. Am 1. December 1872 fand die feierliche Einweihung des neuerrichteten Institutes statt. Als dirigirender Lehrer fungirt Herr S. Heller.

Zum Andenken an seine verstorbene Gattin, Anna, spendete Herr Sigmund Edler von Wertheimstein fl. 7000 zum Baue eines Siechenhauses.

Als im Jahre 1860 den Juden wieder die Grundbesitzfähigkeit gewährt wurde, beschloss der Vorstand zum Andenken an diesen Moment einen Waisenverein ins Leben zu rufen, nachdem sich die Nothwendigkeit desselben empfindlich fühlbar gemacht hatte. Wohl hatte Herr M. L. Biederman bei Gelegenheit seines siebenzigsten Geburtstages im Jahre 1839 zu einem ähnlichen Zwecke fl. 7000 und dessen Söhne fl. 4000 gespendet. Es fanden

---

[1]) Die Vereine Pikuach Nefesch und Chonen Dallim beschäftigen sich ebenfalls mit Unterstützung von Armen und Kranken.

sich auch sonst noch 17 Mitglieder, die zu demselben beitrugen, doch sollten die Interessen nur den Mitgliedern zu Statten kommen. Diese machten jedoch keinen Gebrauch davon. Das Capital beträgt jetzt fl. 74.000 in Papierrente. Die Interessen desselben fallen nun dem genannten Verein zu. Nachdem das alte Spital aufgelassen wurde, liessen die beiden Brüder, die Herren David und Wilhelm Gutman die Räumlichkeiten desselben auf ihre Kosten renoviren und zu Zwecken eines Waisenhauses für Mädchen einrichten. Dasselbe wurde am 14. Juni 1874 eingeweiht. Leiterin dieses Hauses ist Frau Flora Bruck.

In Folge einer Anregung des Schreibers dieses in einer Predigt am Neujahrstage im Filialbethause in der Stadt — Musikverein — im Jahre 5621 (1861) entstand der Verein zur Unterstützung mittelloser israelitischer Studierender in Wien.

Im Jahre 1867 entstand der Mädchenunterstützungsverein, begründet von Frau Marianne Benedict, welcher eine eigene Schule unterhält, um armen Mädchen eine höhere Ausbildung zu gewähren, und um sie für den practischen Lebensberuf als Lehrerinnen, Gouvernanten, Kindermädchen, Köchinnen, Friseurinnen etc. auszubilden.

Im Jahre 1868 wurde das Königsberg'sche Institut eröffnet. Herr L. D. Königsberg hat nämlich ausser anderen Legaten Effecten im Nominalwerthe von fl. 173.348 zu dem Zwecke testirt, dass arme Mädchen guten Unterricht erhalten und zu tüchtigen Hausfrauen herangebildet werden. Die Mädchen, welchen diese Begünstigung zu Theil wird, werden mit Wohnung, Kost, Kleidung etc. versehen und zwar ist der Aufenthalt daselbst auf sechs Jahre bestimmt und erhalten sie überdiess, wenn sie sich seiner Zeit verheirathen, einen Beitrag zu den Ausstattungskosten. Leiterin dieser Anstalt, welche im Jahre 1870 ins Leben trat, ist Frau Anna Wiener-Scheyer.

Im Jahre 1869 erbot sich der jüngst verstorbene Freiherr Anselm von Rothschild, ein der Wiener israelitischen Cultusgemeinde würdiges Gebäude zu einem Spital, welches den practischen Zwecken und den wissenschaftlichen Anforderungen der Neuzeit entsprechen soll, zu erbauen und zwar mit einem Belegraum für 100 Männer- und 100 Frauenbetten (das alte Spital hatte Raum für 18 Frauen-

und 20 Männerbetten) unter der Bedingung, dass an dem Frontespice des Gebäudes der Name seines verewigten Vaters Salomon Freiherr von Rothschild angebracht werde. Zu diesem Zwecke stellte er dem Vorstande fl. 200.000 zur Verfügung. (Nach vollendetem Baue betrugen die Kosten fl. 639.000, die von Herrn Baron Rothschild bestritten wurden.) Der Vorstand nahm dieses grossmüthige Anerbieten an, wobei er sich, respective der Gemeinde, eine grössere Last aufbürdete, denn die Kosten der Erhaltung eines derartigen Spitales sind grössere als sie früher waren. Es wurden medicinische Capacitäten und namhafte Architecten zu Rathe gezogen.

Schliesslich wurde der Bauplatz an der Währinger Linie erkauft und der Architekt Wilhelm Stiassny führte den Bau aus. Derselbe wurde seinem Zwecke am 10. April 1873 übergeben, an welchem Tage das Haus feierlich eingeweiht wurde. Als Primarius fungirt Herr Sanitätsrath Dr. Oser. Der vielverdiente Herr Dr. Wölfler blieb nach wie vor Spitalverwalter. Das Spital besitzt auch einen Reconvalescentenfond (Aushilfscassa) zur Unterstützung geheilt entlassener Kranken, der jetzt in Folge von Stiftungen etc. Papiere im Nominalwerthe von fl. 62000 besitzt. Derselbe wurde am 1. Jänner 1815 vom Spitalsarzte Dr. Hirschfeld und dem Spitalvater Ascher Matzel begründet.

Last but non least haben wir noch der Alliance israelite in Wien zu gedenken. Schon im Jahre 1863 befürwortete Herr Josef Ritter von Wertheimer das Entstehen einer derartigen Institution, wie solche zu jener Zeit bereits segenreich in Frankreich wirkte. Thatsächlich berief Herr von Wertheimer einige Gesinnungsgenossen, um den Gegenstand zu berathen. Später griffen die Herren Dr. H. Jacques und Jacob Brandeis die Sache auf; aber auch dieses Mal wurde kein Resultat erzielt. Endlich trat der Verein doch in Folge eines Antrages des Herrn Dr. Kuranda im Jahre 1872 ins Leben. So kurz auch die Zeit des Bestehens dieses Vereines ist, so hat er sich doch bereits grosse Verdienste erworben. Ihm ist es guten Theiles zuzuschreiben, wenn die Geschicke unserer Glaubensbrüder in Rumänien nicht so arg wurden, als man befürchtete. In der Mitte desselben besteht eine historische Section, deren Obmann Herr Reichsrathsabgeordnete Dr. Kuranda ist. (Präsident des Vereines ist Herr

Josef Ritter von Wertheimer). Diese fasste jüngst den Beschluss, ein historisches Archiv anzulegen und geschichtliche Forschungen zu veröffentlichen.

Armenanstalt, Chebra Kadischa, Waisenverein und Königsberg'sches Institut, werden direct vom Vorstande der Gemeinde, respective durch die Vorsteher, die er beruft, geleitet. Die andern Vereine sind autonom und wählen je nach den Statuten den Vorstand.

Wie aus dieser Darstellung hervorgeht, sorgt die Wiener israelitische Cultusgemeinde für Kranke, Sieche, Blinde und Taubstumme, für Waise und für die Armen im Allgemeinen. Es wird jedoch nicht blos getrachtet, dem Armen eine Gabe zu geben (zahlreiche Summen werden auf dem Wege der Privatwohlthätigkeit, die sich der Controlle entziehen, gespendet), sondern so weit dies thunlich ist, die Quelle der Armuth zu verstopfen. Das zarte Kind empfängt die Kinderbewahranstalt. Für die schulfähigen Kinder und jene, die die Mittelschule besuchen, oder Mädchen, die der Volksschule entwachsen sind, sorgt der Theresienkreuzerverein, respective der Mädchenunterstützungsverein; für Jünglinge, die sich dem Handwerke widmen wollen, sorgt der Handwerksverein; Studirende an der Hochschule und an der Technik unterstützt der Verein zur Unterstützung mittelloser israelitischer Studirender.

Der weitaus grösste Theil der Stiftungen und Wohlthätigkeitsinstitutionen kömmt den Fremden mehr zu statten, als den wirklichen Wiener Israeliten; manche, wie die Prediger Mannheimerstiftung, Alliance israelite kommen fast ausschliesslich den Fremden zu Statten. Wenn auch nicht zu bestreiten ist, dass der Wohlthätigkeitssinn und die Wohlthätigkeitsanstalten der Wiener israelitischen Cultusgemeinde geradezu manche Arme nach Wien locken und Wien deshalb ein jüdisches Proletariat beherbergt (da doch nicht allen und am allerwenigsten gründlich geholfen werden kann), welches manchmal wahrhaft grauenerregend ist, so wird doch Jedermann die grossartigen Leistungen auf diesem Gebiete anerkennen.

Wir geben schliesslich statistische Daten.

Nach der letzten Volkszählung am 31. December 1869 zählte die Bevölkerung Wien's innerhalb der Linien 607514 Seelen.

Darunter befanden sich 40230[1]) Israeliten. Die genauere Zahl der Bevölkerung Wien's im Allgemeinen und der jüdischen insbesondere, zu Ende des Jahres 1875 lässt sich nicht auch nur annäherungsweise bestimmen. Wie wir bereits oben S. 30 andeuteten wächst die Zahl der Bevölkerung in grossen Städten nicht naturgemäss von Innen heraus, sondern durch Zusätze und Zuflüsse von Aussen. So viel ist gewiss, dass bis zum Jahre 1873 die Zahl wuchs und eben so gewiss ist es, dass sie von da ab, in Folge der allgemeinen volkswirthschaftlichen Zustände, die im Niedergange waren, sich verminderte. Die Zahl der Mitglieder und der Beitragsleistenden betrug im Jahre 1875 3980[2])

Wir geben nun den Rechnungsabschluss und die Gebahrung für das Jahr 1874, wobei wir bemerken wollen, dass die directen Steuern im Jahre 1875 in Folge der Zeitverhältnisse sich veränderten.

---

[1]) Im Jahre 1875 wurden in der Wiener israelitischen Gemeinde 1835 Kinder geboren und zwar ehelich 861 Knaben und 762 Mädchen, unehelich 110 Knaben und 102 Mädchen; gestorben sind 1346 Personen (von diesen wurden 900 unentgeldlich beerdigt). Die Zahl der Trauungen war 341.

[2]) Es sind alle Kategorien der Berufsthätigkeit vertreten: Staats-, Communal- und Privatbeamte, Gelehrte, Künstler, Schriftsteller, Advocaten, Aerzte, Kaufleute, Handwerker, Professoren und Lehrer etc. etc.

Gebahrung

bei der Hauptcassa der israelitischen Cultusgemeinde in Wien im Jahre 1874.

Ordentliche Posten	Verwaltungsjahr 1874			
	Einnahmen		Ausgaben	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Bethausverwaltung Stadt	14942	23 1/2	15823	86
„ Leopoldstadt	20952	70	14736	15
Bethäuser, Filialen	75	—	2808	—
Badhaus	—	—	256	25
Cultusbeiträge	88551	—	—	—
Einkaufsgebühren	250	—	—	—
Fleisch-Regie	5000	—	4378	04
Friedhofverwaltung	6525	—	—	—
Gemeindeverwaltung	—	—	23671	32
Gnadengaben an ehemalige Diener	—	—	777	—
Haus I. Seitenstättengasse 4	12065	75	4436	96
Haus II. Ferdinandstrasse 23	5982	79	2296	25
Haus II. Tempelgasse 3	5464	47	1625	57
Häuseräquivalenten-Gebühren	—	—	802	06
Interessen	842	18	17159	72 1/2
Medicamente ausserhalb des Spitales	604	39	1340	66
Personalzulagen an Pensionisten	—	—	860	12
Rabbinat und Prediger	—	—	13217	—
Siechenhaus	1009	39	5726	—
Spitalverwaltung	17488	65 1/2	40273	10
Unterrichtsanstalten	1107	45	11961	79
Unterstützungen und Beiträge	559	—	12129	11
Zusammen	181420	01	174278	96 1/2

Ausserordentliche Posten	Verwaltungsjahr 1874			
	Einnahmen		Ausgaben	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Adaptirungen und Renovirungen	—	—	2399	31
Siechenhaus	1000	—	906	45
Spitalverwaltung	—	—	6590	40
Stempelgebühren	—	—	1500	—
Summa	1000	—	11396	16

Durchlaufende Posten

	fl.	kr.	fl.	kr.
Darlehens-Rückzahlung	—	—	60000	—
Königsberg-Mädchenschul-Stiftung	9781	97	10440	59
Pensions-Fond	6499	52	11130	50
Rothschild-Spital-Reserve-Fond	27348	78	27382	34
Rothschild-Spitalbau-Conto	91449	40	10197	63
Spital-Fond	21000	—	21528	98
Stiftungs-Capitalien	83125	79	85650	65
Verloste Tempel-Obligationen	—	—	5197	50
Vorschüsse	1393	57	3756	77
Steuer der Beamten	1704	49	1704	49
Spenden für die Wohlthätigkeits-anstalten	18310	14	18310	14
Spitalaushilfs-Cassa	865	85	865	85
Spenden und Taxen für das Bethaus-Personal	10009	50	10259	28
Stiftungszinsen	31631	62½	31453	33
Summa	303120	63½	297878	05

Stiftungen

deren Fonde in der Gemeindecassa erliegen und die vom Vorstande verwaltet werden.

	Mit einem Capitale		
	in Effecten		in Baarem
Für Arme und Wohlthätigkeitszwecke	23245	—	—
„ Holzankauf	2045	—	—
„ die Speise-Anstalt	52000	—	—
„ Blinde	1000	—	—
„ Waisen	100500	—	4221
„ Ausstattung armer Bräute	44000	—	6300
„ arme Wöchnerinnen	900	—	—
„ Bekleidung armer Schulkinder	8750	—	—
„ Stipendien für Volks-, Mittel- und Hochschulen	81242	—	19950
„ Maler, Bildhauer, Techniker und Handwerker	21950	—	6750
„ eine Lehranstalt in Jerusalem	47400	—	—
„ ein Mädchenerziehungs-Institut	171348	—	—
„ den Mädchenunterstützungsver.	3000	—	—
„ die Kinderbewahr-Anstalt	17150	—	—
„ Prediger, Lehrer und deren Wittwen	3600	—	—
„ Bethäuser	10500	—	—
„ Abhaltung von Jahrzeiten	57086	50	3050
„ Spitalszwecke	339075	50	73909
„ ein Kurhaus in Kierling	9700	—	—
„ die zwei Versorgungshäuser	40350	—	—
„ Pensionen	99750	—	39203
Zusammen fl.	1134592	—	153383

Schliesslich geben wir folgende

Vereinstabelle 1875.*)

	Einnahmen durch Spenden, Jahresbeiträge etc.		Ausgaben		Fonde in Papieren im Nominalwerthe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Chebra Kadischa	20375	43	16561	13	72970	—
Armenanstalt	27572	84	28817	97	60309	—
Speiseanstalt	7027	22	9734	45	17000	—
Frauen-Verein	19044	80	18313	13	2400	—
Handwerker-Verein	9137	64	8269	57	87544	—
Kinderbewahranstalt	14633	01	13802	81	35350	50
Handlungskranken-Verein	26627	52	17739	32	153970	—
Theresienkreuzer-Verein	22351	15	21314	78	21130	—
Taubstummen-Verein	54322	—	43133	36	85000	—
Waisen-Verein	16539	53	15400	52	92450	—
Stndenten-Unterstützungs-Verein	3086	65	3036	05	17750	—
Prediger Mannheimer-Stiftung	1000	—	1000	—	20100	—
Bet hamidrasch	3329	31	3459	16	29550	—
Kirling-Verein	4410	72	4302	78	12400	—
Talmud-Thora	19634	32	18720	03	12055	—
Mädchen-Unterstützungs-Verein	7628	58	6782	05	9600	—
Blinden-Institut	97246	03	96413	58	160900	—
Alliance israélite	17388	68	3388	—	94650	—
Volksküche	10395	87	12658	34	363	50
Summa	381751	30	340847	03	985492	—

*) Die Vereine sind hier nach der Anciennetät angeführt.

Schluss.

Wir haben hier, allerdings zuweilen mit wenigen Strichen, einen Zeitraum von siebenhundert Jahren geschildert. Es war das ein Kampf aus der tiefsten finstern Nacht zum — wir dürfen es sagen — hellen, lichten Tage. Wenn Leiden verklären, so ist das israelitische Volk, wie kein anderes verklärt; denn keines hat so viel geduldet und gelitten, Jahrhunderte lang geduldet und getragen, wie dieses Volk. Kein Leid, kein Elend ward ihm erspart. Ihr Leben war bedroht, ihr Eigenthum gefährdet; das Heiligste was sie hatten, ihr Glaube, geächtet, dem Hohne und Spotte preisgegeben. Jeder Willkühr ausgesetzt, wurde sie noch von den Pfeilen der Verachtung verfolgt. Und doch, und doch, das Ziel wurde erreicht. Könnten die Vorfahren, die als Märtyrer gelebt und gelitten, aus ihren Gräbern aufstehen und die Stellung und Lage ihrer Nachkommen sehen, sie würden mit Befriedigung auf den Kampf, den sie geführt, der ihnen das Leben so sehr verbitterte, zurücksehen; denn die Sache, für die sie stritten, für welche sie Gut und Blut opferten, hat gesiegt und ihre Nachkommen geniessen die Früchte dieses Sieges. Es ist die Zeit gekommen, welche die Profeten verkündeten: „Wenn der Ewige sich Jacobs erbarmt und Israel wieder erwählt, dann wird sich ihnen auch der Fremde zugesellen und wird sich anschliessen dem Hause Jacobs,“ denn „nun hat sich Jacob nicht mehr zu schämen und sein Angesicht braucht nicht mehr zu erblassen.“ [1])

---

[1]) Seitdem die interconfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868 in's Leben traten bis zum Schlusse des Jahres 1875, wurden von Seite des Herrn Rabbiners Dr. Güdeman 207 Personen in's Judenthum aufgenommen, und zwar

Wenn wir jedoch sagten, dass Israel verklärt sei, so wollen wir nicht damit gesagt haben, dass wir nun ruhig die Hand in den Schoss legen dürfen und uns unserer Verklärung freuen. Es ist beseligend, das Bewusstsein zu haben, von edler Abstammung zu sein; aber die edle Abstammung allein genügt nicht, das ist der unberechtigte und lächerlich gewordene Ahnenstolz, der die Degeneration erzeugt. Grosse Ahnen legen den Nachkommen die Pflicht auf, den Namen ihrer Vorfahren in Ehren zu halten, sich ihrer würdig zu zeigen; und diese Aufgabe haben wir zu lösen.

Der Kampf nach Aussen, in so weit er uns selbst betrifft, ist allerdings zu Ende geführt. Die Juden in Oesterreich geniessen die volle Gleichberechtigung. Wir geben zu, dass noch nicht alle Vorurtheile geschwunden sind, und dass da und dort ein Jude zu einem Amte etc. nicht zugelassen wird oder in demselben nicht weiter vorrückt, weil er Jude ist. Wir wissen es auch, dass bezüglich des socialen Lebens, wo die Gleichberechtigung überhaupt gesetzlich nicht festgestellt werden kann, noch nicht alle berechtigten Wünsche befriedigt sind. Uns genügt jedoch die Thatsache, dass Juden auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens thätig sind. Es gibt jüdische Staats-, Communal- und Privatbeamte. Sie wirken als Lehrer an Volks-, Mittel- und Hochschulen; sie bekleiden richterliche Functionen und versehen Notariate; sie sind von keinem Erwerbs- und Berufszweige ausgeschlossen. Sie haben den goldenen Boden des Handwerkes würdigen gelernt, und widmen sich auch den schwersten und schwierigsten Berufsarbeiten.[1]) Sie bekleiden Ehrenämter. Im Gemeinderathe, im Landtage, im Abgeordneten- und im Herrenhause sitzen Mitglieder der Wiener israelitischen Cultusgemeinde.

---

sind 47 Männer und 62 Frauen zu ihrer angebornen Religion, zum Judenthum, zurück, und 56 Männer und 82 Frauen sind von anderen Confessionen zum Judenthum übergetreten. Von Seite des Herrn Predigers Dr. Jellinek wurden 561 Personen (231 Männer und 330 Frauen) in's Judenthum aufgenommen. Dass keine Art von Proselytenmacherei bei diesen Rück- resp. Uebertritten geübt wird, braucht für alle Jene, die das jüdische Gesetz kennen (vgl. Tractat Jebamoth 47a) nicht besonders hervorgehoben zu werden.

[1]) Unter den 258 Zöglingen, die der Handwerkerverein im Jahre 1875 unterstützte, waren 41 Schlosser, 6 Maschinenschlosser, 37 Spängler, 23 Tischler, 21 Drechsler u. s. w.

Im Heere bekleideten jüdische Soldaten, wie bereits angeführt, schon vor dem Jahre 1848 den Majorsrang.

Je länger die bestehenden Gesetze dauern, und wir hoffen, dass sie nie mehr eine Unterbrechung erfahren werden, desto mehr verschwinden die Vorurtheile, die Jahrhunderte lang gehegt und gepflegt wurden. Sie werden ganz schwinden, so gewiss wie die Nebel vor der Sonne vergehen. Bis dahin bleibt es die Aufgabe der Juden, sich auf den Gebieten, die sie zu ihrem Lebensberufe gewählt haben, auszuzeichnen. Das Streben nach allgemeiner Bildung, das die Juden beseelt, in Verbindung mit dem Erbe der Väter, das wir ferner zu hüten und zu wahren haben, dem reinen sittlichen Familienleben, der Mässigkeit etc., werden schliesslich die letzten Schranken, die Juden von Nichtjuden trennen, wegräumen.

Wir müssen jedoch zwei Wünsche nach dieser Richtung hin aussprechen.

Zuvörderst, dass der jüdische Cultus eine Subvention von Seite des Staates erhalte, wie dies bei dem christlichen Cultus der Fall ist. Wir sprechen diesen Wunsch nicht blos deshalb aus, weil die Juden dieser Subvention bedürfen. Die Wiener israelitische Cultusgemeinde wird gewissermassen als eine reiche betrachtet, weil mehrere Mitglieder mehr oder weniger reich oder wohlhabend sind, nichts destoweniger hat sie stets gegen eine Schuldenlast zu kämpfen, die in nächster Zeit theils durch die eingetretene nationalöconomische Krise, theils durch Anforderungen, die die Gemeinde wird befriedigen müssen, noch vergrössert werden wird. Doch nicht um materiellen Sorgen enthoben zu werden, sprechen wir diesen Wunsch aus; — wir wollen dem Principe der Gleichberechtigung Rechnung getragen wissen. Der Steuergulden der Juden trägt dazu bei, für den christlichen Cultus zu sorgen; es wäre daher nur recht und billig, wenn auch der jüdische Cultus eine Subvention erhielte.

Wir müssen ferner wünschen, dass die Referenten der Centralstellen in jüdischen Cultusangelegenheiten, entweder Juden, wie dies auch bezüglich der Katholiken, Protestanten etc. der Fall ist, oder mindestens Personen, welche genau Juden und Judenthum kennen, seien. Wir wollen davon schweigen, dass zur Concordatszeit bei der niederösterreich. Statthalterei ein Referent

für jüdische Angelegenheiten war, der jetzt Obmann eines katholischen Casinos ist. Man kann daher denken, in welcher Weise dieser Referent über Juden und Judenthum dachte. Aber selbst wenn der Referent das beste Wohlwollen Personen und Sachen, über die er zu urtheilen hat, entgegenbringt; so reicht dies doch nicht aus, wenn er eben Juden und Judenthum nicht genau kennt. Wir wollen das Gesagte durch ein Beispiel erhärten. Am 2. Oct. 1872 richtete der Statthalter von Niederösterreich an die Cultusgemeinde in Wien eine Zuschrift, in welcher es heisst, bei der herrschenden Blatternepidemie sei Vorsorge zu treffen, dass speciell am Versöhnungstage, der damals auf den 12. Oct. fiel, keine Ueberfüllung der Bethäuser stattfinde. Er empfahl daher in ernste Erwägung zu ziehen, dass durch die Ertheilung der Dispens vom Gottesdienste an solche Personen, die entweder selbst die Krankheit noch nicht vollständig überstanden haben, oder in deren Familien die Krankheit herrscht, die Gefahr für die übrigen Andächtigen und damit für die übrige Bevölkerung wesentlich vermindert werde.

Gewiss war die Absicht des Herrn Statthalters die löblichste; aber er ging von der Ansicht aus, dass wie der Geistliche den Katholiken Dispens ertheilen kann, sei es auch bei den Juden möglich, eine Dispens zu ertheilen. Ein jüdischer Referent hätte sofort darauf aufmerksam gemacht, dass die Juden von einer Seelsorge (cura animarum) nichts wissen, und dass niemand in der Lage sei, eine Dispens zu ertheilen. Man hat es als Anomalie anerkannt, dass wie dies früher der Fall war, ein Katholik über protestantische Angelegenheiten das Referat führe. Es ist jedoch eine noch viel grössere Anomalie, wenn ein Katholik oder Protestant über jüdische Angelegenheiten das Referat hat.

Wenn wir jedoch sagten, dass die Juden in Oesterreich jetzt die vollständigste Gleichberechtigung geniessen, und dass daher nach dieser Seite hin nichts mehr zu thun sei, so bleibt doch für die Juden in Wien noch ein Wirkungskreis, für jene Glaubensbrüder zu wirken, welche in Staaten leben, wo ihre Menschenrechte noch nicht zur Anerkennung gekommen sind. Wir haben wiederholt die Gelegenheit gehabt anzuführen, wie die Juden in Wien, die selbst unter hartem Drucke lebten, sich ihrer noch schwerer gedrückten Glaubensbrüder in andern Ländern

oder Städten annahmen und für sie einstanden. Die Wiener Judengemeinde ist jetzt die grösste auf dem Continente und eine der bedeutendsten der Welt. Es liegt ihr heute diese Pflicht mehr als je ob, und dass sie sich dieser Pflicht nicht entzieht, ja, ihr in vollstem Masse nachzukommen gedenkt, geht aus der Bildung und Entstehung der Alliance israelite hervor. Wie wir bereits anzuführen Gelegenheit hatten, war die Wirksamkeit derselben bereits von Erfolgen begleitet. Wenn es die Aufgabe der Alliance ist, die fremdländischen Juden vor Bedrückung zu bewahren und ihnen politische Rechte zu erkämpfen, so eröffnet sich derselben noch ein weit grösseres Feld der Thätigkeit bezüglich der inländischen Juden, um denselben, wo es Noth thut, wie z. B. in Galizien, die Wege zur Cultur zu ebnen. Die neu entstandenen Gemeinden auf dem Lande in Niederösterreich bedürfen ebenfalls einer Stütze.

Wir kommen nun zu den eigentlichen inneren Angelegenheiten.

Die Wiener Gemeinde hat gewisse Aufgaben und Pflichten, die kleine Gemeinden nicht haben; sie muss gewisse Opfer bringen, die für andere Gemeinden überflüssig oder gar luxuriös wären, wobei wir freilich eine weise Sparsamkeit am rechten Orte in vollem Masse zu würdigen wissen. Um so mehr aber muss sie den wirklichen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Im Interesse der guten Sache wünschen wir, dass die frühere Gepflogenheit, Jahresbericht und Cassagebahrung zu veröffentlichen,[1]) wieder aufgenommen werde. Mit Ausnahme von Journalnotizen, die von Zeit zu Zeit erscheinen, die überdies nicht immer der Wahrheit ganz entsprechen, erfährt die Gemeinde nur dann etwas darüber, was intra muros des Vorstandes gethan und beschlossen wurde, wenn bei der Wahlversammlung diesbezügliche Interpellationen gestellt werden. Es wäre daher im Interesse der guten Sache, wenn der Vorstand selbst ein Bild seiner Thätigkeit geben würde. Es dürfte sich der Modus, wie er beim Gemeinderath besteht, empfehlen, wo der Bürgermeister nach dem Verlaufe eines Trienniums Bericht über die Wirksamkeit des Gemeinderathes im verflossenen Zeit-

---

[1]) Als Cassier fungirt Herr Israel Jeiteles und als Buchhalter Herr Joseph Schiff.

raume gibt. Ein ähnlicher Bericht von Seite des Präses der israelitischen Cultusgemeinde in Wien würde gewiss mit lebhaftem Interesse begrüsst und aufgenommen werden.

Wir können es bei dieser Angelegenheit nicht unterlassen, noch einen anderen Wunsch zum Ausdruck zu bringen. In Folge des Antrages des jetzigen Präses, Herrn Dr. Kuranda, zur Zeit als er noch Gemeinderath war, wurde ein Archivar für die Stadt Wien bestellt, Herr Carl Weiss, zu dessen Aufgaben es gehört, wichtigere Vorgänge und Ereignisse in der Residenz zu verzeichnen, um in solcher Weise für spätere Zeiten eine authentische Chronik der Gegenwart zu verschaffen. Nun wissen wir wohl, dass die israelitische Gemeinde nur einen Bruchtheil der Grosscommune bildet. Es wäre daher nicht nothwendig, ein besonderes Amt zu creiren, wohl aber könnte der eine oder der andere Beamte oder Functionär der Gemeinde, dem Mussestunden gegönnt sind, mit diesem Amte betraut werden.

Das Archiv, oder eigentlich die Registratur der Gemeinde befindet sich in der Kanzlei derselben.[1]) Als Vorstand fungirt der Secretär Herr Dr. Ludwig August Frankl. Neben diesem wirkt Herr Dr. Theoder Lieben.

Wir gelangen schliesslich zu den drei Hauptinstitutionen einer jüdischen Gemeinde: Thora (im weiteren Sinne jüdische Wissenschaft), Aboda (Gottesdienst) und Gemiluth Chassadim (Wohlthätigkeitsinstitutionen).

---

[1]) Das Gemeindearchiv ist noch sehr jungen Datums. Aus früherer Zeit findet sich gar nichts vor. Das älteste Actenstück ist aus dem Jahre 1790. Die Actenstücke aus neuerer Zeit sind lücken- und mangelhaft. Theils wurden sie verschleppt, theils legte man keinen Werth auf dieselben (wie dies auch in anderen Archiven der Fall war). In neuester Zeit wird für die Integrität des vorhandenen Materiales Sorge getragen. Dasselbe ist chronologisch geordnet. Im Interesse des praktischen Dienstes, wie der wissenschaftlichen Benützung desselben müssen wir wünschen, dass es auch nach Materien geordnet werde.

Zugleich müssen wir wünschen, dass über die Verhandlungen im Schoosse des Vorstandes (sowohl in den Plenar-, wie in den Sectionssitzungen) ein gehöriges Protocoll, wie dies früher der Fall war, geführt und nicht blos die gefassten Beschlüsse verzeichnet werden, da man doch die Motive der gefassten Beschlüsse wissen soll.

Wir haben oben (S. 185) auseinandergesetzt, dass die Religionsschule jetzt im strictesten Sinne des Wortes eine Privatlehranstalt ist.[1]) Die Zeugnisse derselben haben keine Staatsgiltigkeit mehr. Schüler und Schülerinnen der Volksschule benöthigen nur in den seltensten Fällen Zeugnisse überhaupt, und die Noten, welche den Schülern der Mittelschulen von Seite der Religionsschule ausgestellt werden, finden wohl Aufnahme im Schulzeugnisse, doch übt diese Note weiter keinen Einfluss auf die Classification im Allgemeinen.

Wir selbst haben uns in unserer Schrift: „Ueber die Volksschulen in Oesterreich“ (Wien, Lechner 1851) S. 45 zu einer Zeit, wo man noch nicht im Entferntesten daran dachte, am Religionsunterrichte zu rütteln, wo er nicht blos der Reihe nach im Zeugnisse der erste Lehrgegenstand war; dahin ausgesprochen, dass die Religion, ausser in speciell confessionellen Schulen, nicht als Lehrgegenstand in den Volks- und Mittelschulen gelehrt werde. Religion, sagten wir, sei Sache des Hauses, der Familie, resp. der betreffenden Cultusgenossenschaft. In unserer „Geschichte der israelitischen Cultusgemeinde in Wien“ S. 152 sprachen wir uns auf das Entschiedenste gegen jeden Zwang in dieser Beziehung aus. Wir haben diese These dann wiederholt in Journalen („Presse“, „Wanderer“ etc.) vertheidigt. Wir gingen von dem Grundsatze aus, dass jede Religion, die Lebenskraft in sich hat, am besten in der Lage sei, für sich selbst zu sorgen und keines staatlichen Schutzes bedürfe. Thatsächlich gibt es in Amerika etc., wo es in dieser Beziehung keinen Zwang irgend welcher Art gibt, eben so gute oder noch bessere Katholiken, respective Juden wie in Oesterreich. Hingegen halten wir die jetzigen Zustände in Oesterreich nicht für angemessen. Es sind halbe Massregeln, welche nur Nachtheil und keinen Vortheil bringen.

Den Juden in Oesterreich, respective in Wien, wird es obliegen, sich wesentlich mit der Frage zu beschäftigen, wie sie ihre Kinder

[1]) Wir sprechen hier nicht über die Localitäten der Religionsschule, welche sich im 3. und 4. Stockwerke des Gemeindehauses in der Stadt befinden, da dieser Uebelstand notorisch ist.

erziehen wollen und nach den gefassten Beschlüssen auch consequent handeln. Mögen sie sich keiner Täuschung hingeben und später nicht die Verantwortlichkeit auf andere laden, woran sie selbst die Schuld tragen.

Auf eine Täuschung möchten wir jedoch besonders aufmerksam machen. Es gibt Eltern, welche gewissermassen von philosophischen Grundsätzen ausgehen. Sie wollen ihre Kinder zu braven, wackeren Menschen heranbilden, und sie wo möglich von „religiösen Vorurtheilen" ferne halten. Sie berufen sich auf Socrates etc., die in keiner positiven Religion erzogen wurden und nicht nach deren Grundsätzen gelebt haben und nichts desto weniger bis auf den heutigen Tag Muster und Vorbilder geblieben sind und wohl auch zu allen Zeiten bleiben werden. Die so sprechen, irren in zweifacher Beziehung. Zunächst hat das Heidenthum nicht dutzendweise Männer wie Socrates hervorgebracht; dann ist heute die geistige Atmosphäre eben eine andere. Ein Kind wächst mit andern Kindern auf, die fast ausschliesslich im Gedankenkreise einer positiven Religion leben. Es werden die christlichen Festtage gefeiert etc. Erhält das jüdische Kind keine positive religiöse Unterlage, so wird es dann statt Jude eben Christ und tauscht für die „religiösen Vorurtheile" des Judenthums, die des Christenthums ein, wenn es nicht gar auch die Begriffe über Rechtlichkeit und Redlickeit über Bord wirft.

Pflicht des Vorstandes wird es jedoch sein, für jene Volksschulen, die zahlreich von jüdischen Kindern besucht werden, Religionslehrer zu bestellen. Es ist heute nicht durchzuführen, die Kinder zu verpflichten, die Centralreligionsschule zu besuchen, und ein grosser Theil der israelitischen Jugend Wiens wächst thatsächlich ohne allen Religionsunterricht auf. Der Kostenpunkt kann in dieser Beziehung nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen.

Selbstverständlich ist mit der Besorgung des Religionsunterrichtes noch nicht für die jüdische Wissenschaft gesorgt, und diese Sorge gehört zu den höheren Aufgaben einer jüdischen Gemeinde, wie es Wien ist. Das Breslauer Seminar ist die



Pepinière für Rabbiner.[1]) Berlin besitzt eine Hochschule für die jüdische Wissenschaft, es kann und darf Wien nicht zurückbleiben. Es handelt sich nicht blos darum, den Lebensnerv des Judenthums zu erhalten, sondern auch vorzusorgen, dass das Judenthum nicht versteinere, und dass nicht im Laufe der Zeit, wie dies bei anderen Confessionen der Fall ist, Geistliche und Laien entstehen. Bis jetzt war der Schwerpunkt in der Gemeinde. Der Rabbiner war nur derjenige, bei welchem man die Kenntniss der jüdischen Gesetze voraussetzte. Maimonides und Mendelssohn waren keine Rabbiner und nichts desto weniger übten sie einen ausserordentlichen Einfluss auf die Juden aus. Ist jedoch das jüdische Wissen die ausschliessliche Domäne der Rabbiner, dann haben wir in neuer Form einen Priester- und Laienstand, und blinder Gehorsam wird die Losung sein. Mit einem Worte, ob orthodox, ob conservativ, ob reformatorisch, die Förderung der jüdischen Wissenschaft ist das Hauptlosungswort, denn die berechtigte Reform holt ihre Argumente aus der Schatzkammer des jüdischen Schriftthums.

Da das jüdische Schriftthum jetzt keine Mecäne hat, wie einst, so wäre es höchst wichtig, dass jene, die die jüdische Wissenschaft pflegen, nachdrücklicher als diess bisher der Fall war, unterstützt würden.

Empfehlenswerth wäre es, wenn jene Gemeindebeamten, welche auf dem Gebiete der jüdischen Wissenschaft thätig sind, in so ferne Berücksichtigung fänden, damit sie eben Musse für ihre Studien erhalten.[2])

---

[1]) Es mag hervorgehoben werden, während bei den Katholiken seit längerer Zeit über Priestermangel geklagt wird, obschon Stipendien für Studirende und reiche Pfründen den Clerikern in Aussicht stehen, ist unter den Juden kein Mangel an Rabbinern, trotzdem deren Stellung im Allgemeinen keine beneidenswerthe ist. Allerdings ist dabei hervorzuheben, dass Katholiken Geistliche haben müssen, was bei den Juden nicht der Fall ist, weshalb es auch kömmt, dass jüdische Gemeinden ohne Rabbiner bestehen. Ja es gibt manchmal grosse Gemeinden, wo der Posten Jahrelang unbesetzt bleibt.

[2]) Es mag bei dieser Gelegenheit bemerkt werden, dass bis jetzt kein Normale bezüglich des Gehaltes der anzustellenden Beamten vorhanden ist. Von

Wir gelangen nun zu dem Gebiete, auf welchem die Parteikämpfe stattfinden, zum Gottesdienste. Wir hatten bereits wiederholt Gelegenheit, uns dahin auszusprechen, dass wir die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit, um die wir Jahrhunderte lang gerungen, nun, da wir sie errungen, auch unter uns zur Geltung bringen und sie anerkennen müssen. Wir räumen keinem Menschen das Recht ein, Richter über die Gewissen zu sein und endgiltig zu entscheiden, was echtes und rechtes Judenthum sei oder nicht. Es hat unter den Juden nie eine Zeit gegeben, wo irgend Jemand und sei es selbst Moses, für unfehlbar erklärt wurde. Mit Ausnahme der Lehre von der Einheit Gottes, welche übrigens die Kabbalisten nicht unangetastet liessen, war der übrige Lehrinhalt des Judenthums zu verschiedenen Zeiten Gegenstand des Streites. So z. B. erklärt Maimonides die Unkörperlichkeit Gottes, dass er keine von all den Eigenschaften besitzt, die einem Körper zukommen. Hierzu bemerkt Abraham ibn David „Grössere und würdigere Männer als er (Maimonides) glaubten, dass Gott körperlich sei (Gedolim w'tobim mimenu heeminu baseh)." Wir verketzern daher niemanden, der für das leibliche Wohl und Gedeihen der längst vermoderten Exilsfürsten in Babylon betet, wir möchten niemanden verbieten, „Bame madlikin" zu recitiren, wenn er des Glaubens lebt, dass ihm dadurch die Erleuchtung kommen werde. Wir sehen es ruhig mit an, wenn man den Todten Hölzchen in Gabelform in die Hand gibt, damit es ihnen zur Zeit der Auferstehung der Todten möglich werde, sich durch die Erde bis nach Palästina durchzuwühlen, u. s. w. Ordonnanzen, Gewalt- und Zwangsmassregeln helfen derartigen Uebelständen nicht ab. Da kann nur Bildung und wieder Bildung abhelfen. Diese schreitet nicht schnell aber sicher vor. Die Freiheit jedoch, die wir Andern gönnen, nehmen wir auch

---

Fall zu Fall wird darüber entschieden. Ebenso fehlt es an einem Normale bezüglich der Pensionen. Auch darüber wird von Fall zu Fall entschieden. In jüngster Zeit war man bestrebt, diese Lücke auszufüllen. Im Jahre 1872 legte Herr Paul Schiff, damals Mitglied des Vorstandes, ein diesbezügliches Elaborat vor. Am 25. März 1874 legte Herr Gustav Ritter v. Epstein, Vorsitzender der Finanzsection, ein Exposé vor, das voraussichtlich bald zur Erledigung kommen wird.

für uns und für alle, die derartige Ansichten nicht theilen, in vollem Masse in Anspruch. Wir wollen Niemanden vergewaltigen, wir wollen uns aber auch von Niemandem vergewaltigen lassen.

Diese Grundsätze wurden auch stets von den sogenannten Reformern (vielleicht mit Ausnahme vereinzelter Fälle) zur Geltung gebracht. Gemeindevorstände von orthodoxer Richtung lassen kein Reformwerk aufkommen; hingegen sorgen Vorstände, welche der reformatorischen Richtung angehören, für die Bedürfnisse ihrer conservativen und orthodoxen Glaubensbrüder und dies ist auch, wie wir glauben, der rechte Weg.

Es kann auch nicht verlangt werden, dass ein Vorstand allen religiösen Parteischattirungen gerecht werde, weil selbst die bedeutendsten Mittel dazu nicht ausreichen würden; aber es ist die Pflicht des Vorstandes einer israelitischen Cultusgemeinde, die religiösen Bedürfnisse notorisch bedeutender Parteien zu befriedigen, falls sie eben nicht etwa Agitationsherde sind.

Wie wir nun bereits bemerkten, ist die Wiener Gemeinde durch den Zufluss von Fremden angewachsen. Der Vorstand der Gemeinde selbst beweist das bedeutende Uebergewicht der Fremden. Er besteht aus zwanzig Personen. Von diesen sind fünf aus Wien (die Herren k. Rath Dr. Maximilian Engel, Julius Ritter von Goldschmidt, Dr. Ignaz Edler von Hofmansthal, Moriz Freiherr von Königswarter und Moriz Pollak Ritter von Borkenau) fünf aus Böhmen (die Herren Gustav Ritter von Epstein, k. Rath Wilhelm Frankl, Dr. Leopold Kompert, Dr. Ignaz Kuranda, Dr. Philipp Mauthner[1]), vier aus Mähren (die Herren Emanuel Baumgarten, Anton Bing, Arminio Cohn und Wilhelm Gutmann), drei aus Deutschland (Herr J. Hieldburghäusser, Max Theodor Schiff und Gustav Simon), je Einer aus Ungarn (Herr Michael Biach) und aus Russland (Herr Ignaz Ritter von Ephrussi). Wir wollen selbstverständlich hiermit nichts Abfälliges gesagt, sondern nur eine Thatsache constatirt haben. Auch Samuel Oppenheim und Samson Wertheimber waren aus dem Reich, Michael Lazar Biederman aus Pressburg und Isaak Löw Edler von Hofmannsthal aus Prostiebor im Pilsner Kreise in Böhmen. Oesterreich selbst hat

[1]) Herr Dr. Adolf Neustadt, ebenfalls aus Böhmen, starb kurz, nachdem er jüngst wieder gewählt wurde.

viele seiner bedeutendsten Staatsmänner und Feldherren aus dem Auslande geholt. Hervorragende Personen, möge ihre Wiege wo immer gestanden sein, sind ein Gewinn für jedes Land, für jedes Gemeinwesen.

Ein grosser Theil der Fremden, wenn sie auch gerade nicht alle religiös fromm leben, hat sich, was den Gottesdienst betrifft, Reminiscenzen aus der Jugendzeit gewahrt, welche conservativer Färbung sind. Es entstanden daher im Laufe der letzten Zeit Synagogen, respective Betstuben in der Stadt, Schönlaterngasse mit 350 Sitzen und in der Stadt, Sterngasse mit 50 Sitzen, in der Leopoldstadt, Schiffgasse mit 778 Sitzen, im III. Bez., Hauptstrasse mit 47 und Löwengasse mit 220 Sitzen, in Margarethen mit 220 Sitzen, in Mariahilf mit 125 und in der Alservorstadt mit 50 Sitzen u. s. w.,[1]) ferner das polnische Bethaus.

Die Bethäuser der Gemeinde fassen 5500 Personen, das Gotteshaus in der Stadt 1500 und das in der Leopoldstadt 4000.

Wenn nun die Conservativen den Wunsch hegen, wenn auch nicht ein prunkvolles, doch ein würdiges Gotteshaus zu haben, so ist das ihnen nicht zu verargen. Trotz der wenig erfreulichen finanziellen Lage wird der Vorstand sich denn doch veranlasst sehen, die billigen Forderungen eines grossen Theiles dieser Gemeindemitglieder zu berücksichtigen. Thatsächlich erwiderte auch der Vorstand einen diesbezüglichen Wunsch entgegenkommend.

In derselben Weise jedoch, wie wir dafür sprechen, dass die gerechten Wünsche der Conservativen erfüllt werden, so müssen wir auch das Wort nehmen für jene, welche den Fortschritt wünschen. Der Vorstand täuscht sich wohl nicht darüber, dass er des Friedens halber bei den Reformen, die er jüngst vornahm, ein Flickwerk zu Stande brachte. Nun wissen wir selbst das hohe Gut des Gemeindefriedens aus vollem Herzen zu schätzen. In Wort und Schrift haben wir wiederholt für denselben mit aller Wärme unseres Herzens, mit aller Ueberzeugung unseres Geistes gesprochen. Aber Alles hat eine bestimmte Grenze und der Wunsch nach Frieden kann und darf nicht zur Verleugnung der Ueberzeugung führen. Nun gibt es zahlreiche Mitglieder in der Gemeinde,

[1]) In der Vorstadt Landstrasse befindet sich auch ein Bethaus der Chassidim.

welche keine religiöse Befriedigung beim jetzigen Gottesdienste haben. Die hebräische Sprache ist ihnen fremd und die Uebersetzung so mancher Gebete erwärmt nicht ihr Herz, bewegt nicht ihr Gemüth. Wir möchten diese nicht dem Judenthum entfremdet wissen.

Wir wissen wohl, was man uns entgegen halten wird. Man weist hin, dass die Bethäuser, wo der alte Ritus oder eine mässige Reform eingeführt ist, gefüllt, während die Reformsynagogen mit Ausnahme einiger Tage im Jahre leer sind. Wir bestreiten nicht diese Thatsache[1]) und wissen dieses Argument wohl zu würdigen. Will man jedoch gerecht sein und legt man einen Werth darauf, dass keine Seele unter uns verloren gehe, so wird man die unbestrittene Thatsache erwägen, dass viele Juden, wenn sie auch nicht zu einer andern Religion übergehen oder sich für confessionslos erklären, denn doch aufhören, Juden zu sein, weil ihnen eben jede Gelegenheit zur Erbauung und Belehrung abgeht.

Schwieriger ist die Frage zu lösen, in welcher Weise es möglich wäre, allen jenen, welche am Neujahrsfeste und am Versöhnungstage den Gottesdienst besuchen wollen, die Pforten eines Gotteshauses oder die Thüre einer Betstube zu öffnen. An diesen Tagen ist die Etablirung von Betstuben ein förmlicher Industriezweig geworden und in öffentlichen Placaten preist Jeder seine Waare, die überdies, um bei dem Bilde stehen zu bleiben, an Orten feilgeboten wird, die sich am allerwenigsten zu dem angeblichen Erfolge, der angestrebt wird, eignen. Dieser Uebelstand ist nicht nur in Wien, sondern auch in Berlin und in allen jenen Gemeinden vorhanden, die in Folge des Fremdenzuflusses gross wurden und wo der Fremdenzufluss noch fortdauert. Selbst wenn die Gemeinde die Mittel dazu besässe, drei oder vier Synagogen zu erbauen, so würden sie an diesen Tagen doch nicht aus-

[1]) Wir selbst waren am Tischo beab 1873, der anf einen Sonntag fiel, in der Sinagoge der Reform-Gemeinde zu Berlin und fanden sie nur sehr schwach besucht. Nichtsdestoweniger musss constatirt werden, dass sie aus eigenen Mitteln die Synagoge erbaut hat und sie auch erhält. Der Vorstand der Gemeinde wollte ihr in letzter Zeit einen Zuschuss gewähren, der in früheren Jahren verweigert wurde, und sie lehnte ihn ab, da sie dessen nicht bedarf.

reichen und während des ganzen Jahres müssten sie förmlich gesperrt werden.[1])

Um dem Bedürfnisse abzuhelfen, errichtet der Vorstand während dieser Feste Filialbethäuser, die jedoch nicht im Entferntesten genügen und die Privatspeculation bemächtigt sich der Sache. Falls in den verschiedenen Bezirken geeignete Localitäten für diese Zeit ermittelt werden könnten, so würde es sich empfehlen, dass der Vorstand selber die Sache in die Hand nehme. Dann wird es möglich sein, wenn auch nicht den Scandal, der sich alljährlich während der Herbstfeiertage wiederholt, ganz abzustellen, doch ihn erheblich zu vermindern, ohne bedeutende finanzielle Opfer zu bringen.

Wir kommen schliesslich zu den Wohlthätigkeitsanstalten. Auf diesem Gebiete wird Niemand der Wiener israelitischen Cultusgemeinde den vollen Ruhmeskranz streitig machen. Wohl haben sich, während wir dieses schreiben, die Verhältnisse etwas verschlimmert. In Folge der eingetretenen Katastrophe haben Manche sich veranlasst gesehen, ihre Ausgaben auch auf diesem Gebiete einzuschränken, hingegen wurde die Zahl derjenigen, die die Wohlthätigkeitsanstalten in Anspruch nehmen, grösser. Hoffen wir, dass die Zeiten sich ändern und bessern werden, aber selbst jetzt geschieht viel, ausserordentlich viel. Die Wiener Gemeinde sorgt nicht allein für sich, respective für ihre Armen, sondern weit mehr noch für die Fremden.[2]) Und doch leisten die Provinzen, selbst wenn sie dazu eingeladen werden, den Wiener israelitischen Wohlthätigkeitsinstituten beizutreten, nichts oder nur kaum nennenswerthe Beiträge. Aber Wien wird nicht müde, zu geben und zu spenden.

---

[1]) In Amerika ist dies thatsächlichlich da und dort der Fall. Es werden grosse Synagogen manchmal mit ausserordentlichem Luxus erbaut, die jedoch nur an den hohen Festtagen geöffnet sind.

[2]) Es mag hier erwähnt werden, dass der Vorstand der isr. Cultusgemeinde auch die jüdischen Häftlinge zu Wien, Stein und Suben unterstützt. Sie werden nach jüdischem Ritus an den hohen Festtagen gespeist, erhalten wenn sie frei werden, ein Viaticum, überdies aber wird auch für deren religiöse Erbauung gesorgt. In der Strafanstalt zu Stein übt jetzt dieses Amt Herr Meier Friedman.

Wir zweifeln nicht daran, dass die Lücken, die etwa noch vorhanden sind, wie ein Waisenhaus für Knaben u. s. w., im Laufe der Zeit ausgefüllt werden.

Die Wünsche, die wir in dieser Beziehung haben, sind:

Die Wiener sind gutmüthig und gutherzig und leicht dafür zu gewinnen, wohlthätig zu sein; in geringerem Masse ist jedoch die persönliche selbstthätige Theilnahme vorhanden. In früherer Zeit haben die Vorsteher der Wohlthätigkeitsanstalten, beim Ausscheiden oder Absterben eines Vorstandmitgliedes nach eigenem Ermessen die Lücke ausgefüllt. Die Vereine, die in den letzten Jahren entstanden sind, berufen nach einem, in den von den Behörden genehmigten Statuten bestimmten Termin, eine Generalversammlung, in welcher der Bericht über die abgelaufene Verwaltungsperiode gegeben wird, damit die Mitglieder Gelegenheit haben, ihre Meinungen und Ansichten, respective Vorschläge zu machen und Anträge zu stellen. Bei dieser Gelegenheit sind die Mitglieder auch in der Lage, das ihnen zustehende Recht, nach ihrem Gutdünken einen Vorstand zu wählen, auszuüben. Doch wie viele oder besser wie wenige Mitglieder erscheinen bei derartigen Generalversammlungen?

Im höchsten Grade wünschenswerth wäre es ferner, wenn jene Vereine, die einen und denselben Zweck, wenn auch in verschiedenen Formen verfolgen, wie Unterstützung der Armen, Jugendunterricht etc. unter sich in Verbindung stünden. Wie es jetzt bestellt ist, kann der Fall vorkommen, dass ein und derselbe Bittsteller von verschiedenen Vereinen bedacht wird, während ein anderer, der später kömmt, aus Mangel an Mitteln spärlicher oder gar nicht bedacht wird. Dieser Uebelstand wurde bereits empfunden und im Jahre 1868 fanden Berathungen mehrerer zu diesem Zwecke berufener Vertrauensmänner unter dem Vorsitze des Herrn Dr. Ignaz Edler von Hofmannsthal statt, die jedoch zu keinem Resultate führten. Wir würden empfehlen, den Gegenstand nochmals aufzunehmen und zweifeln nicht daran, dass ein practisches, heilsames Resultat sich ergeben wird. Wir möchten an das Wort des Psalmisten erinnern: „Heil dem, der den Armen in vernünftiger Weise unterstützt." (Psalm 412.) Dieses Moment ist wohl zu beachten, wenn nicht Wohlthat Plage werden soll.

Schliesslich haben wir noch einen Wunsch, den gewiss alle unsere Leser mit uns theilen: Möge das schöne und herrliche Wien, dessen wackere Bürger mannhaft für Wahrheit und Recht einstehen, immer mehr aufblühen und gedeihen; und möge in demselben die israelitische Cultusgemeinde nach wie vor mustergiltig in ihren Institutionen bleiben und Nah' und Fern' Segen bringen. *)

*) Anmerkung. Wir sehen uns veranlasst, hier einen unliebsamen Irrthum zu berichtigen. Nicht wie wir oben S. 189 angaben, der Vorstand der Gemeinde, sondern der Vorstand der „Alliance israelite", stellte der historischen Section jährlich 1000 fl. für literarische Zwecke zur Verfügung.

Beilagen.

I.

(Zu S. 11.)

Conradin Wildwerkers Satzbrief von einem Juden.

Ich Mort der Jude lehenmannes sun vnd ich Drechel sein Howsvrawe vnd Ich Suzman der Jude vnd Ich Samel sein Howsvrawe, wir veriehen vnd tun chunt allen den die disen prif lesend oder hörent lesen die nu lebent vnd hernach chunftich sint, daz wir mit vnser erber guten willen vnd gunst mit verdachten mut ze der Zeit do wir ez wol getun mochten vnd auch mit vnsers Gruntherrn hant des erbaren Mannes herrn Herberten auff der bevl (!) recht vnd redlichen gesazt haben, vnser Havz daz da leit In der Wiltwercherstrazze [1]) ze Wienen zenächst Friedelins Havse des Juden Lehenmanns ayden, daz weilen gewesen ist Marchans von Regenspurch mit allen den nutze vnd rechte als wir es in purchrechtes gewer herpracht haben dem erbaren manne Herr Chonraten dem Wiltwercher purger ze Wienne vnd vrow Agnesen seiner Howsvrowen vnd ir paider erben für den Weingarten der da leit an dem Wartperge vnd haizzet die Grube ze rechter ebentewr vnd auch ze rechter gewern vnd Scherm als des Landes recht ist ze osterreich so beschaidenlichen ob Im daran icht ale grenge daz sol er haben genzlichen auff dem egenanten Hovse In allen dem recht vnd vorgeschribn stet vnd geben Im disen prief zu ainen offen vrchunden vnd gezayge vnd ze ainer ewigen vestunge diser sache versigeln mit des vorgenanten vnsers Gruntherrn Insigel herrn Herberts auf der saul wand wir selber aygenes Insigels nicht anhaben vnd auch mit des erbarn Ritters Insiegl herrn Hagens von Spilberch ze den Zeiten Judenrichter ze Wiene die diser sache gezeuge sint mit iren Insigeln vnd ander Frum Levte genug.

---

[1]) Jetzt genannt Wipplingerstrasse.

Dieser prief ist geben ze Wien nach Christus gepurt dreyzehnhundert jar darnach zu dem Newn vnd zwanzigsten Jar an Sand Vlrichstage.

אני החתו׳ מרדכי בן הנדי׳ ר׳ מרלוי הכהן ז״ל וזוגתו מרת דרגל ואני החתו׳ עזריאל בר׳ אברהם המכונה זאוסמאן ומרת זוגתי ריינדלי מדרינא לכל רואי כתבינו זה שהשכרנו את ביתינו העומד כאן בעיר ווינא ברחוב ההולכים לשוק העליון הנקרא בתחילה ביתו של מרכל ריגנשפורנר לעירון קונריד שאומברושם לפנות לו את הכרם שמכרתי לו בשבעים זקוקים ע״ו גדולים על הזקוק הנקרא גראוב השוכב על הר ווארבירג ויש לנו לפנות לו את הכרם המוזכר לעיל מכל דין ועירעור הבא עליו הן מארמאי הן מיהודי ויש לנו לפנות לו את הכרם המוזכר לעיל כדין פינוי הנוהג במדינות אושטרייך ועבור הפינוי השכרנו לו לעירון קאונרים שאימברושם הבית המוזכר לעיל ועל זה נתננו לו לעירון קונריד שאומברישם כתבינו זה להיות בידו לזכות ולראי׳ שיהי׳ אלו הדברים מקויימים מרדכי בן הנדי׳ ר׳ מרלוי הכהן ז״ל עזריאל בר׳ אברהם שלא.

אמת החותמת חיים. י׳ שפ״ה בהר׳ יוספא מליכי

אברהם בן החבר יונה זצ״ל.

II.

(Zu S. 12)

Ein bestetigung aller der recht, gnad, Freyheyt vnd gueter gewonheit, die der Herzoge, Stet vnd Gericht habent oder haben sulln.

1348 Montag nach Urbani (26. Mai).

Wir Karl von gots gnaden Römischer Kunig ze allen Zeiten merer des Reichs vnd Künig zu Beheim Tun kunt offentlich mit diesen Brief, daz wir den hochgeboren Albrecht Hertzoge ze Osterreich, zu Steirere vnd zu Kernden vnsern lieben Oheim vnd Fersten vnd seinen Sunen Hertzog Rudolf und Hertzog Friedrich vnd ire Erben durch der Dienst willen, di si uns und dem Römischen Reiche wol getun mügen vnd sullen bestettigt haben vnd besteten von küniglicher gewalt all die Rechte, gnad vnd Freyheyt vnd auch gut gewonheit, die im Stete vnd Gerichte habent oder haben sullen in aller der weise, als diselben Stete vnd Gerichte von Kaiser vnd von Römischen Künigen vntz vf den tag da wir erwelt wurden an sie komen sint. Darzu sullen auch die Juden da in ire Steten oder Vesten gesezzen sint oder darin ziehent bey den Rechten vnd Gewonhaiten bleiben, als sie vntz her von alter an vns komen sint. Mit vrkund ditzs Brifs, der versigelt ist,

mit vnsern küniglichen Insigel der geben ist ze Brünn do man zalt nach Christus geburt drwzehnhundert iar vnd in dem achten vnd virtzigsten iars an dem nechsten Montag nach sanct Vrbanstag. In dem andern Jar vnserr Reiche.

Et ego Nicolaus, decanus Olomucensis Aulae regiae Cancellarius vice et nomine reuerendi in Christo patris domini Gerlaci Archiepiscopi Maguntini Sacri Imperij per Germaniam Archicancellarium recognaui.

III

(Zu Seite 13.)

Morchel des Juden Verschreibung zum Jan Pollen Capellan zur Capellen im Rathause um 1 𝒲. Pf. Grundrechtens und 3 Pf. Gelds Burgrechtens auf seinem Hawse zunächst des Judenthores so den Pollen vor Gericht verfaln gewesen.

St. Johanstag 1351.

Ich Morchel der Jude nachmans sun dez Juden von salzpurch vnd alle mein erben dergehen offenlich an disem Brief, daz ich mich gutlichen u. tugendlich verchent u. gericht han mit Hern Jacoben dem Pollen ze den Zeiten Chapplan der Chappellen datz Hern Othenheim an der Purgl. Rathaus zu Wien umb alle den Dienst den ich indersezzen han auf meinem Haus gelegen vnder den Juden ze Wiene daz weilen gewesen ist meines Enen Höschleins dez Juden von Judenburch an einen tayl zenächst offerleins Haus Arons Ayden dez Juden u. an dem andern tail zenächst mit dem Ekke in dem Gäzzlein daz da get an daz Judentor zenächt Jacobs Haus des Masterleins dez auch er von seiner egenanten Chapellen wegen recht grundtherrn ist ze stiften u. ze storen davon man derselben seiner Chapellen, alle iar dient ainen Wiener phenninge ze Gruntrecht u. drei phunt Wiener phenning ze Purchrecht u. daz auch er mit vrtail von rechten gericht mit rechten Rattaydingen in der Purgerschrann vor Hern Nychlasen dem würffel ze den Zeitten Statrichter zu Wien u. von Herrn Heinrichen den Swaicher der Zeiten Judenrichter ze Wien in seine Gewalt erlangt u. behalthet für zwey phunt Wiener phennige versezzens purchrechts u. für alle die zwispilde die im mit recht darauf ertailt u. ergangen sind daz er vns alles durch vnser vnd ander Erber Läut vnd Herrn Christen vnd

Juden uleizzigen pet willen gar vnd gantzlich ledich lazzen vnd begeben hat. Also daz er und alle seine nachchom. . . . der vorgenannten seiner Chapellen noch ein Chapplan vnd verweser sint von dezselben versezzen Di nsts vnd purchrechts vnd von dez behaben wegen auf daz vorgenant mein haus suln fürbas chain Anspruch noch vorderung gehaben noch gewinnen vnd dan vmb so habe ich Morcheln der Jud vnd mein Erben oder swer dezhalb mein Haus fürbaz nach mir inne hat vnd dez mit vnsern trewn an disen Brif gegen dem vorgenanten Hern Jacoben dem Pollen vnd gegen seinen Nachchomm der vorgenannte Chapellen Chapplan vnd verweser verlubt vnd verpunden. Also daz wir in fürbas alle iar vnuerzogenlich von demselben vnsere Hausdienern dez ersten ainen Wiener phening an St. Jorigtag ze Gruntrecht alz Gruntrechts Recht ist in der Stat ze Wien vnd die drey Phunt wiener pheninge . . . purchrecht ze dreien zeiten in dem iar ain phunt an St. Michelstag ain phunt zu Weihnachten vnd ain phunt an St. Jörigstag mit all dem nutz vnd recht alz man ainer purchrecht in der Stat ze Wien dient. Also beschaidentlich swer daz ist, daz in der Dienst versezzen wird daz si denn dez nächsten tags darnach wolle Gewalt vnd recht haben suln, daz In des Judenrichters poten ze Wien swer Judenrichter ist mit vnser guetlichen Willen on alles fürbot vnd on alle Chlag vnd auch an allen recht von alle dem uarundengut daz in vnserem Haus ist phant genuge antwurten sol, alz were daz sie dem zehant an Christen oder an Juden ire uersezzen diensts vnd dez rechten wandels dem Judenrichter in gen dez Judenrichters poten auf die phantunge gut gar vnd gentzlich davor verricht vnd gewert werdent vnd daz bechomen on allen ir schaden vnd daz wir auch dawider sie weder hinter hof noch an chain gewaltich gut noch niender alswo pringen noch in da nit waygern noch verziehen suln, dann wir alles daz gänzlich stät vnd vnuerbrochen halten sull zu all dem rechten alz vorgeschrieben stet Und wand ich Morchel der Jud selber nicht aygens Insigl han darumb so gib ich in diesen Brief zu ein ewigen vestung dieser sach versigelten mit Hern Wernhers Insigel ze der zeiten Postmeister in Osterreich u. auch von dez Herzogen wegen mein Richter u. mit dez vorgenanten Hern Richters Insygl dez Wurffels ze den Zeiten Statrichter ze Wien die ich dez fleissig gepetten han, daz si

dieser sach gezeug sint mit irn Insigln. Diser Brief ist geben ze Wien.

IV.

(Zu S. 13.)

Jans der Polle Bürger von Wien verkauft 5 ℔. Wr. Pfenig Geldes ewigen Burgrechten, nähmlich 2 ℔. die er gehabt hat auf den Osiams des Juden Haus in der Judengasse in Wien zu nächst des Thurmes und drei ℔. mit Einwilligung des Grundherrn Peter Capellan, der Capelle St. Niclas zu den Kören, die da liegen auf dem Hause zum eisernen Güttern in der Messerstrasse gegen Stäwererthor über, an Heinrichen Capellan des Altars St. Thomas in der Kirche zu St. Anton auf der Wieden Pfigsten, vor St. Georgen, 1357.

Ich Jans der Poll Purcher zu Wienn vnd ich Katirey, sein Hausurow wir uergehen und tun chunt allen den die disen Brief lesent oder hörent lesen, die im lebent und hernach chünftich sint, daz wir mit vns. Erben, guten Willen und gunst mit verdachten mut und gesampter hant zu der zeit, do wir ez wol getun mochten verchauft haben, fünf phunt wiener phenig gelts ewigs purchrechts dez ersten und des gruntherrn hant dez erbn Ritter Hr. Jansen dez Greiffen die zwai phunt wiener phenig gelts die wir gehabt haben auf Osiams haus dez Juden daz weilen Joslems des Juden gewesen ist, daz leit in der Judengazzen ze Wien, zu nächst dem Thurm und mit dez hant dez erbn Priester Hr. Pekreims ze den zeitten Chapplan der Chapelle Sant Nychlas, zu den Kören zu Wien, die drei phunt wiener phenig gelts, die wir gehabt han auf den Haus gelegen in der Messererstrasse zu Wien gegen Stäwerer thor über und heisset in den Eyserner Gatter.

V.

(Zu S. 16.)

Wir Albrecht von gott gnaden Hertzog ze Oesterreich ze Steyr, ze Kernden vnd ze Krain graf ze Tyrol etc. bekenen vnd tun chunt, daz für vns chomen die erbn vnd getrewen lieben der Purgermaister, der Richter vnd der Rat vnser Stat zu Wienn vnd tetten vns zu wizzen, daz vil swer vnd vnredlicher aide gesworen werden vnser ierlicher Statstewr zu Wienn, das pillich zu besorgen

wer daz die Stat land vnd leute danen vngeuellig angeund vnd besunder pene leiden werden vnd paten vns fleizzig, ob si dhaine pillich mog erfinden mochten, mit den solich aide vnd vnrecht vermiten würden vnd vns doch wirklich vnd gewenlich Statstewr richtichlich gemesse vnd geraicht werde, das wir in des gunen, geruhten vnd also nach vnser gunst vnd vnsern gütlichen Wille die wir dazu geben habn mit fürstlich miltikeit durch gemaines gutes Willen vns zu vndersten den vorbedachten gebresten vnd andern komber der dauon chomen möcht, habent die egen vns. Purger zu Wienn mit guter vnd maingwaltiger verbetrachtung vnd nach Rate etlicher vnserer Landherrn vnd ander weisser Leut vnd vnser getreven erfunden vnd aufgesatzt:

Des ersten, daz ein iekliche mensch wie der gnant, oder in welichen wesen er sey von yedem aimer Mostes vnd ye von anderhalben Emer Maisch den er in die Stat oder in die Vorstat zu Wienn fuhret, ainen wiener phenig vnsern purgern geben soll on alle widerred vnd verziehen. Auzgenomen allen vnser Juden, die mit aigen Rukch zu Wienn sezzhafft sind, die sullen dez nicht gepunden seyn zu geben von irem pawwein noch von dem Wein der in an geltschuld geben würdt vnd sol auch kein ander Jud des überhebt sein on geuerd.

Dan wer der ist er sei ein gast, von welchen Landen oder Stetten er sey oder ein Lantman, der in die Statt oder auz der Stat zu Wien mit Kaufmanschaft arbaitet, der soll vnsern Purgern geben von yedem Wagen mit Kaufmanschaft oder von ainem Wagen mit Kaufmanschaft, die der auch geleich ist sechzig wiener phenig, aussgenomen der purger vnser Stat die vns ierlich ir hab verstewert, die vor der chaufmanschaft diesen Aufsatz nicht geben noch leiden sullen, was aber der Lewt sind die nicht weinwachs habent noch chaufmanschaft treibent, die sollen mit vnserm Statt zu Wien leiden was wir vnd Rat vnd der Stat Rat daselbst erfinden, daz nach gelegenheit solcher Lewt vnd ir hab pillich vnd bescheident sey on all geuerd.

In den vorigen Aufsezen haben wir auzgenomen vns. Herrn vnd vns. vschribens hofgesinde also daz diselben Aufsetze sie nicht rüeren noch antreffen sollen in khainem weg. Vnd wan vns vnd uns. Rat die vorgeschriebenen Aufsetze bescheident vnd erbar denkend vnd laidlich vnd gemeint sind, armen vnd reichen.

Darumb bestetten wir sie mit fürstlicher macht vnd mit kraft. Diess briefs geben Wien 27. Sept. 1374.

VI.

(Zu S. 16.)

Herzog Albrecht und Leopolden verschreibung für bürgermeister und Stadtrat zu Wien, dass denselben wegen Mit Sigillirung der den Juden in Oesterreich von ihnen ertheilten Rechten und Freiheiten zu keinen Schaden kommen soll.

Wien am Montag vor St. Johann zur Sonnenwende 1377.

Wir Albr. und Leuplt. gebrüder von gottsgnaden Herzogen zu Oesterreich, zu Steyr, zu Kernden vnd zu Krain, Grafen zu Tyroll etc. bekennen und tun kunt offentlich mit disem Brief als vns getrewe lieben, der Burgermaister, der Rat und die Purger vnser Stat ze Wienn von vnsers geschäftswegen zusampt vns mit ur Statt Insigel vns besigelt habent. Die Handuest, die wir yetz und vnsere Juden gemainlich in Oesterreich vmb ire Recht und Freyhait haben gegeben, daz wir denselben vnsr Purgern gelobt und verhaizzen haben, geloben und verhaizzen Ihr auch wizzentlich mit disen Brief, ob Sie und dieselbe vns. Statt des besigeln zu khainem schaden komen, daz wir Si gnediklich davon bringen sullen on allen geuerd.

Mit vrkund diez briefs geben zu Wienn am Montag von Sand Johanstag zu Sunwenden Nach Christes gepurt 13hundert Jar und darnach in dem 77 jare.

VII.

(Zu S. 16.)

Herzog Albrecht bewilligen damit die Stat wyenn aus Iren schulden gepracht, so will er aller Juden gsuech so vil sy Inen nutzt (bis) auf Sannd Johanistag des täuffers schuldig vnd von weinachten Innerhalb dreien Jaren schuldig, werden allen vbr sich Nämen. Dartzu sollen Burgermaister vnd Rat die berührten drei Jar allen Inwonern in der Stat es seyn geistlich oder weltlich prälaten oder Herrn oder Hofgesind neben denen Burgern eine taxirte Stäuer vnd den ausländischen Chauffleuten albegen auf die Güter, so sy alhier verhaufen aufs Phunt zween pfennig anslachen.

Wir Albr. von gott gnaden Herzog zu Oesterreich, zu Steyr, zu Kernden vnd zu Krayn, Graf zu Tyrol etc. bekenen vnd tun chunt offenlichen mit dem prief, daz mir angesehen haben die grozzen vnd sweren geltschulden, Darynn vns. Stat zu Wienn ist vnd durch daz von derselben geltschulden komen mag, haben wir die gnad getan hat als hinnach geschriben stet: des ersten haben wir gelobt vnd loben auch mit dem prief vmb alle die geltschuld, so dieselbe vnsrer Statt vnseren Juden in vnsern Landen gesezzen, der wir gewaltig seyn schuldig ist, daz wir allen den gesuch der darauf von dem nächsten vergangenen Sand Johanstag zu Sunnbenden vnz hergegangen vnd noch furbaz geen mag von hinnen vnd auf die Weihnachten schierst gunstig, vnd von dannen vber drew ganze Jar nacheynander vber vns nemen vnd die Stat zu Wienn on all ir schaden dauon ledigen und pringen wollen, darnach haben wir von fürstlicher macht gegunnet vnd erlaubt, daz man ynnen den vorgen drei Jaren ein Stewr und Hilff nemen mag von allen weynen zu Wienn in der Stat vnd den Vorsteten gelegen, vnd in allen vmbuengen der Kloster was die seyn, ez seyn Prälaten oder ander phaphan oder Landtherrn, Ritter oder Knecht vnserselb Amptleut vnd Diener, purger, Lantleut oder wer er sei, nyeman auzgenomen vnd sol man nemen von eym fuder weyns ain Phund phenig, vnd darnach von eym mittern fuder sechs Schilling, vnd von eym ringern fuder ein halb phunt phennig vnd von eym dreyling auch nach demselben lauffe. Darnach setzen wir vnd wollen, daz alle Gest von vnsr. Kaufmanschaft die so zu Wienn verkauffen, die . . . . drew Jar geben sollen ye von aym phunt phenig zwe phenig, ez sey gewant, heut Rauhe war, Wachs, Joltsch oder Hernig. Aussgenomen doch der zeit der zway Jarmerkte, die wir der Statt geben habn. Dieweil sol man von derselben und andern Kaufmanschafft nemen nach lautt des priefs den wir sunderlich darvber haben geben, was man auch also von den Weynen und auch von der Kaufmanschaft die cgey drey Jar nympt alss oben geschriben stet, dies sol geschen mit Wizzen ayns der unsern, den wir darzu schaffen und geben wollen durch dass damit der Statt geltschuld und notdurft auzgericht werde.

Am St. Gallentag 1382.

VIII.

(Zu S. 16.)

1380 Montag von St. Andres.
23. Nov.

Wir Albrecht von Gotts gnaden, herzog von Oesterreich ze Steyr, ze Kernden vnd ze Krain graf ze Tyrol etc. bekennen vnd tun chunt daz wir Izzerlein vnsern Juden von Nernburg Kloster halben vnd andern vnsern Juden zu Wien, solich gnade getan haben vnd tun auch wizzentlich mit disem Brief fur vns vnd vnser erben daz das vermauert Tor, daz da gangen ist in vnsere Juden Stat ze Wien, in der Gassen die derselbe Izzerl innersiczet, zunechst Jacobes den Kettner vnd Stephans seligen mit der Pilichmeuz hewsern ewicklich also gesperrt beleibe als er yeczund ist vnd sol fürbaz vor kein durchgang da sein noch werden. Sunder sol der egenannten Izzerlein sein erben noch dem vorgenanten Juden von demselben Tor chein Vberlass noch beswerung geschehen in dhainem Weg. Darumb gebieteu wir . . . dem Purgermaister . . . dem Richter . . . dem Rat vnd . . . den Purgern gemailich ze Wienen gegenwärdigen vnd künftigen vnd wollen daz sie obgenannten vnsern Juden bey diser gnade verstecklich halten schirmen vnd beleiben lazzen vnd in darin kain irrunge noch in volle tun, noch yeman anderen dawider gestatten zu tun. Wer aber dawider täte der wisse daz der swerlich wider vns täte vnd wollen dem darumbe pezzern an leib vnd an gut. Mit Vrkunde diez Briefs geben ze Wien am Montag vor sancd Andrestage. Nach Kristi gepurdt dreitzehnhundert Jar darnach in dem achtzigsten iars.

IX.

(Zu S. 16.)

1388. St Johannes Tag ze Sunnwenden
(24. Juni)

Wir Albrecht von gotes gnaden, herczog ze Osterreich ze Steyr ze Kernden vnd ze Krain, grave ze Tyrol etc. bechenen daz wir Steuzzen Sunen vnsern Juden zu Wien die gnad vnd Recht gegeben haben, vnd geben auch mit dem Brief, wer hincz In ichts zu sprechen habe, daz der daz tun sol vor vns vnd nyndert anders wa, wan wir die sache selber verhören wollen.

Mit Vrchund des Briefs geben ze (locus ommissus) an dem Sanc Johanestag zu Sunwenden. Nach Kristi gepurdt dreutzehnhundert Jar darnach in dem acht vnd achtzigsten Jar.

D. Dux.

X.

(Zu S. 17.)

1415 Mittichen nach dem Brehem Tag (9. Jäner)

Wir Albrecht von gotes gnaden herczog ze Osterreich, ze Steir ze Kernden vnd ze Krain, Grave ze Tirol etc. bekenen. Wann vns vnsere Juden gemainklaich in vnserm Land zu Osterreich inderhalb vnd Oberhalb der Enns gesezzen, yeczunt von vnser und desselben vnseres Landes merkleichen notdurfft wegen, ein genant Sum guldein, ze Stewr vnd hilff aufrichten vnd geben werdent ze samt der gewönlichen Judenstewr die vns vor dem nächstuergangenen sant Merttentag von In gepürt vnd darczu mit der Losung des Silbergeschirrs das vns von In noch auzsteet haben wir den nachgeschrieben vnsern Juden Höschlein, Rachen, von Druskirchen vnd Hoczen die derselb Höschl, seines tails zu In genommen hat. Item Jona Steussen Jacoben von Weitra vnd Muschele von Lyncz die derselb Steuss seines tails ze Im hat benant vnd von der gemain vnserer Juden Jaklein Hetschleins Sun von Herczogenburg Swirczlein von Krems vnd Joseppen von Cisterstorff vollen vnd ganczen gewalt geben vnd geben auch wissentlich mit dem Brief die egenant Sum auf die Gemain der Juden vnd auf sich selber getreulich anzuslahen, yndem man nach seiner statten. In solchen mazz wo der mynnest taill oder die mynnest stymm vnder denselben anslahern auf die maist Stim in dem Anslag hingeuellet, dobey sol es beleiben doch also, daz die Juden und Judin auf die Si, die maist Sum also slahent, mit iren ayden vnd kuntschefften als recht ist, bestetten, daz Si nicht mer denn dieselb maist Sum vermugen. Erfund sich aber daz Si mer vermächten, Dauor sollen Si Stewr geben vnd das auch mit einem ayd bestetten. Wer aber; daz Si mynner denn die Sum vermöchten, wenn Si dann daz mit iren ayden vnd kundschefften als vnder Ir recht vnd gewonhait ist beweisent, so soll man Si dabei lassen beleiben vnd nicht verner nötten. Zu geleicher weis. sullen die vorgenannten Stewren, den Anslag vnder In selben auch

tun vnd die Ordnung als vor berüert ist, halten ungeuerlich. Dauor gepieten wir vestikleich den obgenannten vnsern Juden gemainkleich inderhalb vnd oberthalben der Enns vnd ir yegleichen besunder vnd wollen ernstlich bey vnsern Hulden doz Si den egenanten vnsern Juden in dem Anslag genczlich vnd on Widerred gehorsam sein, damit vns die vorgenannt Stewr furderleich vnd on verczichen inbracht werd. Wan welicher dawider tute, den wollten wir swerlich darumb schaffen zu pessern an Leib und an gut on alle gnad. Ob auch die offtgenanten vnsere Juden die Anslaher vnd Absamner von der sache wegen gen vns versagt würden, von wem das wer das sullen wir nicht glauben, sunder Si vor darumb genedikleich verhören. Mit Vrkund dez Briefs geben ze Wien am Mittichen nach dem Beehemtag, Nach Kristi gepurdt Vierzehnhundert iar vnd darnach in dem fünfzehnden iar.

D. D. in Cons.

XI.

(Zu S. 17.)

1517 an St Pauls Tag der Bekehrung (25 Jan.)

Wir Albrecht von gots gnaden Herczog ze Osterreich ze Steyr ze Kernden und ze Krain, Grave ze Tyroll etc. bekenen vund tun kunt offenlich mit dem brieue. Als vns in ettleich vnser Juden yecz ze dienst vnd ze geuallen Sechs Tausend Gulden zu ainem Anlehen aufbracht und entrichtet haben. Also haben wir in die Gnad getan vnd tun auch wissentleich mit dem brieue, daz Sy dieselben sechs tausend Gulden, vnd was scheden vnd zerung darauf geent, auf die Gemainschaft vnserer Juden in Osterreich vnd ob der Enns geslahen vnd die von In wider einbringen mugen. Vnd haben dan nachgeschrieben vnsern Juden Micheln Trondten Scharln Maister Abrahams Sun, Jona Maister Schalams Sun zu Wienn. Smoylen Josephs Sun von Kremms, Josephen von Ibs Rachymen von Dreskirchen vnd Maisterlein von Berchtolzdorff, die Sy ze absammer darczu geben vnd geordnet habent, empfohlen, dasselbe Anlehen, auf die vorgnant Gemainschaft vnserr Juden also zu slahen, yederman nach seinem statten. Doch also wenn Sy den Anslag tun, daz der bey seim Aide sprech nach irr Judenschafft Recht vnd gewonhait, daz er nicht mer vermuge Welcher aber desselben Anslags nicht vermochten der sol sich mit seiner

kuntschafft dauor nemen. Darumb gepieten wir vesticlich allen vnsern egnanten Juden in vnserm Lande zu Osterreich oberhalb vnd nyderthalb der Enns, den dieser Brief geczaiget wierdet vnd wollen ernstleich, daz Sy denselben absammern, darin genzleich geuellig vnd gehorsam sein on Widerred wan welcher dawider tett, den wollen wir swerlich darumb pessern. Mit vrkunt diez Brieues geben zu Wien an sancd Pauls tag der Bekerung nach Kristi gepurdt vierczehnhundert Jar darnach in dem Sybenczehnten Jare.

XII.

(Zu S. 19.)

Herrn Hannsen von puechaim Kauffbrief über des eschlen Juden haws in der Judengasse.

Wir Albrecht von Gottes gnaden hertzog ze Osterreich ze Steyr ze Kernden vnd ze Krain Grave ze Tyrol etc. bekennen, vnd tun kund offenleich mit dem brieve, daz wir vnsern lieben getrewen Hannsen von puchaim durch seine fleissigen Dienst willen die er vns enther getan hat vnd noch hinfür tun soll vnd mög vnd auch von sundern gnade gegeben haben vnd geben auch wissentlich mit dem Brief das haws zu Wien in der Judengassen gelegen das Eschlein des Juden von Dreskirchen ist gewesen mitsambt ainem zu haws daselbs genant das Cziegelhaws das mit ainem Ort an den hof vnd mit dem andern an vnser frawe bruder fraithof stösset das Adams des Juden von lewbs gewesen ist, vnd auch ein Stokhbrunn vnd gemeuer zenächst an das benant Eschlein des Juden haws gelegen vnd das alles von den benant Juden an vns komen ist In solcher massen daz derselb von Puchain vnd sein Erben die vorgenant Hewser vnd Stokhbrunn mit Ihren zugehörungen musirbad innhaben nutzen vnd niessen sullen vnd mügen vnd Iren frumen damit schaffen nach Iren notdurften wie In das am besten füget. Mit Verkunt ditsz Briefs Geben zu Wien an Sant Oswaldstag Nach Kristi Geburdi 14 h. Jar vnd darnach in den vier und zwanzigsten Jare.

XIII.

(Zu S. 19.)

Der Brief lautt daz man alle Judenheuser vertigen soll mit der Stat grunt Insigel 1422 Jare von hertzog Albrecht ze Osterreich ausgestellt.

Wir Albrecht von gotes gnaden hertzog ze Osterreich ze Steir ze Kernden vnd ze Krain Graue ze Tyrol etc. bekenen für vns vnd vns. Erben daz wir den erbarn weisen vnsn lieben getrwen dem Burgermaster dem Richter dem Rate vnd den Burgern gemainlich vnser Stat ze Wien durch Ir Dienst willen die Sie vns vntz her getan habent vnd hinfür wol getun mügen vnd sullen die gnade getan haben vnd tun auch wissentlich mit dem brieue, daz Si vnd all Ir Nachkomen alle die heuser in derselben vnser Statt gelegen die der Juden sind gewesen wie die genannt sind, als offt man die verkaufft versetzt oder in ander weg damit handelt mit Iren grunt Insigel veragen (?) sullen vnd mugen on Irrung in aller der masse als Sie ander heuser vnd grunt hie in der Stat vertaget vnd als der Stat recht vnd gewonhait ist vngeuerlich. Mit vrkund diz Briefs geben ze Wien am Pfingsttag vor dem Palmtag Nach Kristi gepurt vierzehnhundert Jar darnach in dem zway vnd zwantzigsten Jare.

XIV.

(Zu S. 19.)

Herzog Albrecht beuelch das man Hannsen musterer vmb sein Haus in der Judengassen verligen sol.

Wir Albrecht von gotes gnaden Hertzog ze Osterreich ze Steyr ze Kärnden vnd ze Krain Graf ze Tyrol etc. Embieten den erbaren weisen vnsern getrewen lieben dem Richter vnd dem Rat vnser Stat ze Wien vns gnad vnd alles gut. Als wir vnsern getrewen Hannsen Musterer vnsern Burgermister daselbst zu Wien ein Haus mitsambt ainem gertlin gelegen in der Judengassen hie daz weilent von Jona dem Stewssen vnsern Juden an vns komen ist zunechst Dawids Haus im Tirry (!) von sunder gnaden gegeben haben Also empfelhen wir ew ernstlich vnd wellen, daz Ir In desselben hauss mitsambt dem Gartlein vnd seiner zugehörung nutz vnd geuer setzet vnd schreibet als der Stat gewonhait ist

dann begeet Ir vnser willen. Geben ze Wien am Sambstag vor Sant Tybertzentag Anno 14 vicesimo octavo.

XV.

(Zu S. 19.)

Albrecht übergibt das Haus in der Judengasse am Ecke früher Schmerlen dem Juden gehörig an Agnes v. Potendorf des Otto v. Meissen Obersten Marschall und Schenken in Oesterreich Hawsfrau.

St. Pangretztag 1422.

XVI.

(Zu S. 19.)

Hertzog Albrechts scherm Brief über hannsa Ottmayer haus gegen den schotten vber so vormalen des Enngelprecht Stainmetzen gewesen.

Wir Albert etc. bekenen, daz wir vnsern getrewen Hannsen den Ottmaier ze kauffen geben haben vnd geben auch wissentlich mit dem Brief ain haus zenächst weilent des Tümersdorfer Haws vnd gegen den Schotten ze Wien vber gelegen das weilant Engelbrechten den Stainmetzen vnd Barbara sein Hausfrawen ist gewesen vnd das Wir vns von Juden geldtschuld wegen vndervunden haben Umb Syben vnd viertzig phunt Wiener phenig der wir gantz entrichtet vnd gewert sein. Dauon sullen und mügen der vorgenant Ottmayer vnd sein erben das vorgenannt haws mit seiner zugehörung und fürbazz in Kaufswert ynnhaben vnd niessen vnd iren frumen damit schaffen wie In das am pesten füget oder wolgeuellt vor aller irrung Wir sein auch darauf ir Ferstand vnd sichern vor gewalt vnd unrecht. Mit verkundte Wien Phintztag vor Weihnachttag 1428.

XVII.

(Zu S. 19.)

Hertzog Albrecht Khaufbrif vber Hainrich Mosman Haws In der Judengassen gelegen das im an Erich nach sant Petter und Paulstage anno domini 1433.

Wir Albrecht von gotes gnaden hertzog ze Osterreich ze Steyr ze Kernden vnd Krain, Marggraf ze Merhn vnd Graf ze

Tyrol etc bekennen, daz wir vnser getrewen Heinereichen dem Mosmane vnserem Burger ze Wiene ze kauffen geben haben vnd geben auch wissentlich mit dem Brif ain Haus daselbs zu Wien in der Judengasse zenächst Jacoben von Welach Haus gelegen genant Die Cantorey das nach der Juden venkheufs an vns ist kommen vmb zway hundert pfunt pfenig der wir gantz vnd gar entrichtet vnd gewert seyn. Also daz derselbe Mosman vnd sein erben dasselb Haus mit sein zugehörung nu ferbazz in Kaufsweis ynnhaben nutzen vnd niessen vnd iren frumen Damit schaffen sullen vnd mugen wie In das am pesten fuget oder wolgeuellt als Kaufs vnd der Stat ze Wien recht ist vngeuerlich. Wir sullen vnd wellen auch darauf ir her vnd schirm sein vor gewalt vnd vnrecht. Mit Vrkund des briefs geben zu Wien am Erichtag nach sant Peter vnd Paulstage Nach Kristi gepurde vierzehnhundert iare darnach in drey vnd dreyzzigsten iare.

XVIII.

(Zu S. 19.)

Nicolaus Episcopus servus servorum Dei ad perpetuam rei memoriam. Romanus Pontifex Jesu Christi in Terris Vicarius ad hoc potestatis sibi traditae vices libenter impendit, ut occurrentibus scrupulositatibus conscientiarum circa Christianam pietatem et mansuetudinem, quam Romana Ecclesia Judaeis, quos tolerat, in testimonium Christi nostri non intendit denegare, inter Christianos et Judaeos pacis et tranquillitatis possit quoad hoc vinculum firmum solidari, decernit et declarat prout tempore, et rerum qualitate pensata, conspicit in domino salubrius expedire. Sane nuper ex fide dignorum relatione intelleximus, quod super eo quod in Ducatibus Austriae, Stiriae, Carinthiae, ac Carniolae ac dominiis Portus Naonis, Ferreti, in Kyburg, Comitatui in Habspurg et Tyrolis, Burgondiae, Alsatiae, nec non aliis adjacentibus partibus dominiisque et districtibus praeteritis temporibus, propter nobilium, civium, incolarum et inhabitatorum eorumdem Ducatum et Domineorum, nec non forensium et aliorum confluentium, commoditate per Charissimum in Christo filium Friedericum Regem Romanorum Illustrem, ac Ducem Austriae, aliorumque praedictorum Dominiorum Dominum temporalem, Illiusque progenitores, ac Christi fideles in Ducatibus, Dominiis et districtibus praedictis residentes, Judaei sub certis pactis, condi-

tionibus et compositionibus inter Christianos et Judaeos dedum initis, et hoc usque servatis, et praesertim quod recepta per Christianos a Judaeis certa quantitate pecuniarum sub pignoribus datis ipsis Judaeis dicti Judaei certam quotam pecuniarum sub specie foenoris recipere possent, potius quam Christiani inter se hoc genus foenoris perpetrarent, stare, et moram trahere permissi fuere, et tolerari consuevere, prout hodie permittuntur et tolerantur in hunc finem ut nobiles, cives, incolae, inhabitatores et alii supradictis a diversis oneribus et dampnis releventur, Quodque rex et dux eiusque Progenitores et Christi fideles praedicti talia in Ducatibus, dominijs, et partibus praedictis fieri permiserunt, domosque eisdem Judaeis ad mutuandum sub usuris illisque exercendis et inhabitandis eosdem et pro Sinagogis faciendis, locaverunt, et concesserunt non tamen in contemptu fidei Christianae sed duntaxat pro necessitate vitae Judaeorum et commoditate Christianorum, et quod rex ac dux nec non Nobiles et Christi fideles praedicti, propterea permoti, timent, se bonarum mentium more, excomunicationis sententias aliasque censuras ecclesiasticas et poenas contra talia perpetrantes a irue vel ab homine inflictas forsan incurisse. Nos igitur qui Judaeis Christianam pietatem ac mansuetudinem nec non Christi fideles praefatos, ut praefertur, impensam more praedecessorum nostrorum tolerantes, ac expientes ipsos Judaeos humaniter tractari, ut per hoc a duritie et obstinancia suis ad eos reveri, et sic allecti suos recognoscant errores, et superna gratia tandem illustrati, ad verum, quod Christus est, lumen properent claritatis. Nec non regis et ducis, aliorumque Christi fidelium praefatorum conscientias serenare in praemissis volentes, et ne propter permissa aliquibus excomunicationis, suspensionis et interdicti sententijs, aliisque censuris Ecclesiasticis et poenis a Jure, vel ab homine forsan promulgatis ligati, seu illas propterea incurisse ab aliquo censeantur praefatorum Regis et ducum precibus inclinati, auctoritate apostolica, decernimus et declaramus; regem et Ducem, ac alios christi fideles praefatos, nec non eiusdem ducis, et dominiorum praedictorum pro tempore successores, excommunicationis, suspensionis, et interdicti sententias aliasque censuras ecclesiasticas et poenas contra talia perpetrantes seu fieri permittentes inflictas propter praemissa minime incurrisse, neque in faturum propter permissionem hujusmodi et alia praedicta incurrere debere eisque talia facere licuisse,

atque pro tempore licere exhortantes eos, ut ipsos Judaeos etiam utriusque sexus in Ducatibus et dominijs, et partibus praedictis, humaniter tractari ac in eisdem stare et permanere permittant, constitutionibus et ordinationibus, nec non prohibitionibus apostolicis caeterisque contrarijs non obstantibus quibuscunque. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae constitutionis, declarationis, exhortationis et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire. Siquis autem hoc attemptare praesumpserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum. Datum Romae apud Sanctum Petrum anno Incarnationis Dominicae Millesimo quandringentesimo quinquagesimo primo, duodecimo Calend. Octobris. Pontificatus nostri anno quinto.

XIX.

(Zu S. 20.)

Kays. Regal Jüdischhait 1476.

Friedrich etc.

Ersame liebe Getrewen.

Ewer schreiben vns yeczo der Judischheit halben getan, haben wir vernomen vnd lassen Euch wissen, das wir von vnserm heiligen Vater dem Pabst gefreyet seyn vnd das bäbstlich bullen haben, das Kristen person der Juden gericht in dem heil. Reich besetzen mügen vnd Ire an Iren kristlichen rechten kein versperrung bringen solle, derselben freiheit vnd bäbstl. bullen wir förderlich der priesterschafft bey euch zu Regenspurg freundtlich berichten wollen, vnd begeren darauf von euch, das Ir die gemelte Judischheit darumb nit gestattet zu besweren sonndern Sy bey Iren freiheiten vnd altem herkommen von vns vnd des heil. Reiches wegen getreulichen hanndthabet, schützt und schirmet, darån tut Ir vnsere ernstliche maynung vnd sonnderlichen geuallen.

Geben zu Wien am freitag vor dem Newen Jarstag im Jare 1476 uns. R. im 37. Jar.

An Camer vnd Rette der Statt Regenspurg.

XX.

(Zu S. 21.)

Gemain Judischhaitt General den Pann betreffen.

Wir Maximilian etc. Embieten den Edlen generale Mandatum, so mit diesen vnnsern Brief ersuecht vnd vermannt werden vnnser gnad vnd alles gut. Vnns haben yezo Gemaine Judischhait anbringen lassen, Wiewol Sy Juden vnd Judin, so zu Inen sametlich oder sunderlich Spruch vnd Anforderung zu haben vermainten, sich in vnnsern fürstenthumb österreich vnnder der Enns vor Vnpartheyischen Juden gutlich verhören vnd nach pillichkait vertragen zu lassen, Oder wo die gutigkait nit stathaben möchte, Jenen vor vnnsern Regiment diser Niderösterreichischen Lande aller pillichkait vnd Recht statzetun erbötig vnd willig sein, So söllen sich doch etlich Juden vnd Judin Inner vnd ausserlannds Sy darvber vnd dawider mit dem Judischen Pann vnd Citation zubekümbern vnd zubesweren vndersteen, vnd damit Sy aber solcher Beswerung entladen werden möchten, Vnns als Herrn vnd Lanndsfürsten; — Inen darjnn mit gnedig Hilff vnd Wänndung zu erscheinen diemutigelich angeruffen vnd gebetten. Vnd dieweil Sy sich dann Verhör aller pillichkait vnd Recht ainem yeden in dem bestimbten vnnsern Fürstenthumb Oesterreich vnnder der Enns wie obsteet Stat zetun erpitten, Ist vnnser maynung nicht, Sy darvber mit dem Pann vnd Citacion jnner noch ausser lannds ze dringen oder besweren zelassen.

Demnach so Emphelhen Wir Euch allen vnd Ever jedem in sonnderhait mit ernnst vnd wollen, Welcher Jud oder Judin füran samentlich oder sunderlich, Sy sein inner oder ausserlannds gesessen vnd wonhafft, mit dem Pann wider dises vnnser verpot dermassen zehanndln vnd fürzebringen vnndersteen wurdt, dass Ir alsdann den oder dieselben Juden oder Judin auf der gedachten Judischhait ersuchen zu vnnsern Hannden vänklich annemen vnd dem obgenannten vnnsern Regiment vberanntwortten lasset, damit Sy an vnnser stat vmb solch vberfaren vnd vngehorsam mit Straff vnd in annder Weeg, laut vnnsers beuelhs mit Inen hanndln vnd fürnemen mugen, vnd das nicht lasset noch annders thut, dass ist vnnser ernnstliche maynung.

Geben am Eritag nach des heiligen Crevtz erfindung tag etc. im 18. (4 Mai) 1518.

XXI.

(Zu S. 22.)

Ferdinand etc.

Getrewen lieben, Wir senden Euch .... beschlossen ein suplik so vnns unnser Hawsgraue in Osterreich Wolf Maul von wegen der guter so Jüngst ainem Juden als versund (contrabantisch) zu Wienn arrestirt vnd Nidgelegt worden, daraus Er seines dritten tails oder den wert dafür begert, furbringen lassen, als Ir sehen werdet. Nun haben wir unns versehen Ir sollet die berurte guter auf vnnsern vorausgangenen beuelh on verzug herin, zuhanden vnsers schatzmaistersgeneral geschikhen vnd den Handgraven mit seinem suplik nicht vorkhomen haben lassen. Vnd wiewol gedacht Handsgrave in seiner Supplication anzaiget, wie die Guter durch Ire vnd mit darlegung seines grossen cossten erkhondigt vnd Nidergelegt, so sein wir doch der sachen vil anderes bericht, Nemlich das dieselbe gut durch andere vnd nicht von dem Handsgrauen durch vleisige erkhondigung so Si gtan erfragt vnd in das verpot gebracht worden sein derweil Empfehlen wir Euch nochmals mit Ernst das Ir die bereits Nidergelegten Judenguter was ausserhalb der verpetschaften lad vorhanden ist vnsern schatzmeistergeneral nach vermögs unsern beuelh an vnnsern Hoff zueschicken und Euch nichts daran verhindern lasset.

Prag 3. Junny 1528.

An Cammer in Osterreich.

XXII.

(Zu S. 22.)

Ferdinand 7. 16. Juny 1528.

Ersamen, weisen besonders lieben und getrewen vnns hat der durchlauchtigsten vnnser lieber brueder Kunig Sigmund zu Polen es geschrieben mit anzaigung als sollen die guter so jüngst Alexander Juden in der Niderlag zu Wien in Arrest gelegt vnd zu vnserer Hand genommen worden seiner lieb vnd derselben gemahl zugehörig sein begerend Irer lieb dieselb widumb ledig zu schaffen vnd eruolgen zulassen. Dieweil Ir vnns aber jüngst durch Euren gesandts Zoigen werkh anzaigen thun lassen dass die bemelten guter allein den Juden vnd nit dem Kunig oder

Kunigin zugehört . . . demnach Empfehlen wir Euch mit Ernst das Ir vnns die Kunde anzaigen, was Ir erfaren möchtet vnd in schrifft bei der Post vbersenden, damit wir obgedacht dem Kunig zu Polen ein Antwort geben khünnen.

XXIII.

(Zu S. 22.)

Judenschützung, 28. May 1529.

Niederösterreich.

Wir Ferdinand von Gotes gnaden zu Hungarn und Beheim und Khunig Infand in Hispanien, Ertzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgund, zu Steyr, zu Kernden, zu Chrain und zu Wirttemberg und Graue zu Tyrol etc., römischen kayserlichen Maiestät Im heiligen Reiche Statthalter, Empeuten den Edlen, Unseren lieben getreuen und allen Graffen, Freien, Herren, Rittern vnd Knechten, Haubtleuten, Landmarschalchen, Verweserern, Vitzthomben, Vogtei, Phlegern, Phandherren, Phandschaften, Burggrafen, Ambtleuten, Landrichter, Mäutern, Aufsehern, Zöllnern, Gegenschreibern, Einnemern, Beschauern, Burgermeistern, Pachtern, Juden, Richtern, Poten, Burgern, gemainden und sonst allen andern unsern Underthanen und Getreuen, In was Würden Standes oder Wesens die sein, so in unseren erblichen Firstenthumben und landen mit diesem unsern kuniglichen Brieff oder glaublichen Abschrifft davon angelangt ersucht und ermant werden uns. Gnadt und alles guets, Uns haben die Juden gemainlich in uns. Erzhertzogthum Osterreich under der Ens und sonderlich in den Stetten und Fleckhen zu gunst Eisenstadt, Zistersdorf, Marchekk Martersdorff und Kobelsdorff diser Zeit gesessen und wonhafft durch Ire gesandten furbracht, wie wol Sy von weylant uns. lieben Herrn Uranherrn und Anherrn Kaiser Friedrichen und Kaiser Maxmilian derselben Zeit nochmals römischer Khunig etc. hochlöblicher Gedächtnuss für sich und ihre Erben under anderem in einem Artikl insonders Befreyt, fursehen und vertröst worden waren, Sy under Inen zu halten In bemelten Erblichen landen Ewiglich vor menigelich Zusichern und das über oder an sy Niemandt khein Gewalt noch obrigkheit furbass nimermer haben oder

legen soll alles Inhalt der Brieff deshalben ausgangen. So beuegen Sy doch diese Fürsorge, dieweil jetzo mit anderen Juden ausserhalb bemelter uns. Erzherzogthumb Osterreich, in der Chrain, Hungarn, an etlichen Ortten als sy uns bericht haben on Unser Wissen und Willen veyerlich uns streniklich gehandelt sey worden, Es mochte etwa mit der Zeit Inen Ueber und wider angetzaigter kayserlicher Freiheit auch dermassen Unbilliges zugefuegt werden und uns um uns. khunigliche Hilff Sy hierin sambt Iren Leben, Gaben und guettern genädigst zu bedenkhen, zu schitzen und schürmen und bey beruerter Ihrer freyheitten handzuhaben belieben und darwider nit bringen oder beschweren zu lassen Underthänigst angerueffen und gebetten das wir dan Zuthuen genädiglich geneygt uns auch genzlich gemeint ist, doch das sy uns Inerhalb Jahresfrist nach dato wie angezeigten und all andern freyhaiten, so sy haben und furbringen und darüber Confirmation und Bestättung gewarten und Emphahen ongeuerde, desnach so gebietten wir allen und jeden mit Ernst beuehlend vnd wollen, dass Sy die obgemelten Juden in vorberuerter Uns. Erzh. Osterr. vnder der Enns vnd sonderlich die so In bestimbten Stetten und Fleckhen sitzen und wonhaft und khunfftiglich sein werden an vielgemelten Iren freyhaiten, genaden, gewohnheiten und Rechten nit hindern noch irren, sondern sy da Berueblich gebrauchen, geniessen und gentzlich dabei beleiben lassen, dan wo Juden under Inen straffmessig werden od. dergl. Vnbilliges an ainem oder mer erfunden wurde oder Yemande zu Ine Zusprache häte oder khunfftiglich gewont, der oder dieselbe sollen sy nindert anderswo, dann nach laut und vermug obangetzaigten Irer Freyhaiten furnemen oder gegen jenen in ainich Weeg handeln noch andern zu thun gestatten In khaim weise als lieb ine allen Vnd einem jeden sey unser Ungenadt und Straff, darzu die peen in obgedachten kaiserlichen und khuniglichen Brieff und privilegien Begriffen zuuermeiden oder diesem Vnserem Mandat oder Beuelch, sollen auch jederzeit unser Stathalter vnd Regenten vnser Niederösterreichischen Landes gegenwärtig und khunfftig halten und sy daruber nit Beschwären zulassen ongeuerde.

Daran beschieht gentzlich unser Will und ernstliche Mainung. Geben auf unserem Sloss zu Lintz an der Thunnaw den achtundzwantzigsten tag des Monates May. Nach cristi geburts

funfzehnhundert vnd Im Neunundzwanzigsten Vnseres Reichs des hungarischen vnd Behaimschen im dritten Jare.

Ferdinand — Ad mandatum rom. Regis
Frid. canc.
P. Vogel.

XXIV.

(Zu S. 22.)

15. Oct. 1570.

Verzeichnuss von St. Viczdomb für goldt von nachuolgenden Juden empfangen hab.

Von Kaufman Juden	3 Pfd.
Von Liebman, der im 56 Jar zeitlich wek in Pollen zogen	2
Von den Mandeljuden geben zu Zistersdorf	3
(Diese 2 Parteien haben einen Brief laut jerlich auch 2 Pfd.)	
Von Lasar Juden zu Wolkersdorf .	3
	11 Pfd.
Darauf hab ich laut quittung geben	5 „
Rest noch vorhanden	6 „
Bei dem Donat Juden, so zuweilen in der Venediger gebiet wandert aber auch zu Villach handelt steet aus drei Jar	3 Pfd.

Der Liebman, wenn er weitter im landt gehandelt hett auch noch 1 Pfd. geben miessen. So war des gelts alles gewesen, wie das geschafftl laut 15 Pfd. des Swören gewichts holt yedes derselben Pfd. bey 18 loth.

XXV. *a.*

(Zu S. 23.)

Durchleuchtigster, grossmechtigster Khunig, genedigster Herr.

Ew. k. M. haben wir armen Juden angezaigt denn grossen Gewalt vnd Freuel so die grauen von Bösing wider got, ehre

vnd recht wider alle Pillicheit gehandelt one E. k. M. willen wissen vnd zugeben vbereilt das Jar genummen vnd verderbt, thiranisch gehandelt, sy mit grossen Marter vnerparmklich genot gezwungen das Esslein Ausch hat Muesen sagen was gemelte grauen wollen. Sy haben zu solcher Irer thiranischen Handlung geuunnen die Jhenigen so den Juden widerwertig vnd gehessig vnd zu thun schuldig sein. Nemblich presspurger thurmer vnd dergleichen so die Juden verdriben Ire heuser genommen vnd zu thun schuldig sein vnd die gemelte Juden in vbung gewesen, dasselbig von Jenen zu bringen haben sy sie mit solcher Münz bezalt. Die Armen gefangen Juden sein auch genot und gemartert worden, das sy haben müssen sagen und betheurn auf zween Juden zu Marchegk se gemelter grauen ein Merktlich Suma gelts zuthun schuldig sein, vnd vnder den zween haben, vnd derain Jud zu marcheghklich, aufs Vergunst d. Obrigkait auf graff Wolffen aufgalten nach Landesprauch, hat die Handlung alle bewegt, sy haben auch khein welches Vrsach gehabt die armen Juden mit solcher marter peinlich zu fragen und sein über sy gefallen ain khint bei Ine gesucht in Ire Heuser aber nichts gefunden, nichts destoweniger nach ainem Zichtiger geschickt, das Irig genummen das khint finden lassen, auf dem Velde, welches kain Jaar alt gewesen, das sy dan wol gewist haben zufinden derselben, dass Khinde gefnnden, auch die Jhenigen so sy bezieht, nichts peinlich wie billich gefragen, sy haben sich auch hören lassen, das wissentlich ist die Juden bekhenen oder nit so wollen sy sie brennen lassen wie sy laider got vnparmig gethan haben die gleich sowohl gebrant die nit bekhant als die bekhant und Ettliche weiber die zum thail schwanger, damit sy die purt als behalten vnd die thiranische Handlung nit an tag khomen sol. Damit E. k. M. abnemen mag, wie solches Handlung zugeth vnd worauf angefangen, sopalt die gemelten grauen die armen Juden gefangen haben sy von stund an den wolgebornen Herrn Niclassn grauen von salm geschriben er hab den Juden auch zu Marchek so auch thail daran haben ehe er sy nie gefragt hat den eher hat wol gemelt grauen von Salm billich geben nit wollen den Juden Endtgegen stellen lassen wie Recht ist vnd lassen yezunder allenthalben ain vnförmlich vnnatürlich vngegrunt bekhantnus schriftlich ausgen, damit sie sich Mainen zu beschonen vnd die Juden zu verun-

glumpffen weil wir armen Juden der sachen u. dergleichen vnschuldig sich zu Merern vnd Dickern mal befunden bey E. k. M. vorfordern Kayser Fridrich vnd Khaiser Maximilian hochlöblicher gedechtuns Zeiten auch In E. k. M. löblichen Cron Behaim, daz man vns in solchen vnd dergleichen Vnrecht thuet u. sich also besunders wie sich E. k. M. Erkhunden Mögen bey den Jhenigen so gemelten E. k. M. vorfordern gewesen vnd darinnen ergrint auch bey E. k. M. Recht so in der löbl. Cron Beheim yezund alhier damit E. k. M. befinden ob vnns Armen billich beschicht auch bey allen gedaufften Juden u. sunst Schriftgelarten wo man solche finde oder notmessig sei. Hierauff bitten lauter vmb gottes allmechtigen willen E. k. M. wir armen Elenden wol gegen gemelten grauen von Pösing . . . bosthiranische vnredliche vnrechtliche Handlung gegen In wegen furnemen wie E. k. M. wol zu thun haben vnd wissen Und der armen gefangen Juden so zu Marchegk gefangen liegen auf der gemelten Juden bekhentnus, so sy auf Ire haben mussen bekhenen, weil eher denselbig Juden ist der auf die gemelten grauen von Pösnig aufgehoben wie oben angezaigt aus den gefangknus schaffen. Mit dem erpitten von E k. M. zu Recht u. verhör khumen lassen oder wo E. k. M. hier verschaft aller Pillicheit gewarten nach laut vnser freihaiten so wir von E. k. M. vorfordern Kayser Friedrich vnd Kaiser Maximilian hochlöbl. gedechtuns vnd nach laut des Mandat so E. k. M. Jüngst aus hat lassen gen, womit sein will soll solches genugsam verpurgt werden daz er vor E. k. M. Recht u. alles pillichait gewarten. Das wollen vmb E. k, M. wir arme gehorsam vnd vnndertheinigklich zu uerdienen geflissen sein bitten gnedig u. fürderlich Abfertigung.

E. k. M. arme Unterth. gehorsamst Gesandt d. Judischeit.
(Supplication der Jüdischeit 12. Juny 1529.)

XXV. *b.*

(Zu S. 23.)

Freibrief für Moyse.

Wir Ferdinand etc. bekenen offentlich mit diesen Brieff, dass wir dem Moyse Juden in Ansehung seiner lang gnügigen Dienste, so er Vns bey unserer Münz bezeugt hat, auf sein vnnterthänig Anruffen vnd Pitten aus gnaden die Freyheit gegeben,

dass er zu seiner Aufenthaltung einen Clainen Gewerb vnnd handtierung in Vnnsern Landen treiben mag. Thun das auch hiemit wissentlich In Crafft diess brieffs also dass gemeldeter Moyse Jud in Vnnsern Landen sich einen Clainen gewerb und Handtirung, pies auf Vnnser, Vnser erben oder nachkhumen wiederrufen, Vnd wolgefallen gebrauchen soll und mag, doch soll denselb Jud in andern Weg khainnen gesuech u. Wuecher treiben vnd von seinen waaren u. Phennwarten an vnnsern Mautstetten die gebürende Maut Zoll und Aufschlag wie andere Christliche Handtierende Personen bezahlen, Urkund etc.

18. Jänner 1542.

XXVI.

(Zu S. 26.)

Ewerer k. k. Mayestät zaigt Elchanan Paulussen bekehrter Jud vnderthenigst an, dass er zwei Puecher wieder den Irthumb der Juden aussgehen lassen, die Inn sein Mutter, Weib vnd Khindt auch hab vnd Guet auss Polen gen Prag entfiert vnd seinen Sohn der sich gleichfalls zum christlichen Glauben bekehret mit Gifft, wie mit den alhirigen gericht zu beweisen vergeben hätten. Ime auch nicht weniger nach dem leben trachten, inmassen desswegen etzliche Juden in Polen albereit gericht worden waren, solche zway buecher habe Er beiden Iren durchleuchtigsten Erzherzogen Ernst vnd Maximilian dediciret vnd nit allein wieder die Juden sondern auch die Sectischen noch zway andere Tractätel geschrieben u. das Neue Testament in die hebräische Sprache vertiert, diweil er aber noch etliche Misterialische theologische Bucher so in hebräischer u. khaldeischer Sprach von dem alten etwas dunkhel beschrieben worden waren in die deutsche Sprach zu sterkhung des christlichen Glaubens zu bringen auch in den Werkh zu geben willenss u. doch ein solches zu vollbringen vnmöglich war, bittet Er vnderthenigst Ew. k. M. Ime zusambt einen schreiber mit einer Jerlichen Hilff zu underhalten, entweder bey dem viztob oder Satzambt alhier allergnädigst verwenden.

XXVII.

(Zu S. 29.)

Dr. Vieheuser Judenzinsgroschen.

20. Juny 1583.

Von der röm khath. auch zu Hungarn vnd Beheimb könig. May. etc. Vnsern allergnädigsten Herrn, dero Geheimer Rath vnd Reichshofvicecanzlern Herrn Sigmunden Vieheuser zu Obernlautterbach, beeder Rechten Doctor anzuzeigen, er wisse sich zuerindern, welchermassen Jene Höchst vermelte Ihre k. M. In Ansehung seiner langwierigen getreuen Nutzlichen vnd Hochersprisslichen Dienst vnd zu etwas ergezlicheit derselben den Zinssgrosshen, welchen die Juden so allentbalben Im heil. röm. Reiche wohnhaft Jarlichen zu erlegen schuldig auff sein lebenlang einzufordern vnd einzunemen genedigst bewilliget Ime auch darauff die gebräuchige Concession vnd Bewilligungsbriff Fertigen vnd zustellen haben lassen. Wie nun Ire K. M. ermelten Herrn Vicecanzler solche genad vnd ergezlicheit genedigst wol gönnen, also Versehen sich auch Ire K. M. vnd ist dero genedigster beuelch ermelter Herr Vicecanzler solle vermög obangeregten Concessionsbriffs auf Irer K. M. diessortts habenden Im frey vnd gerechtigkeit, wie vir allters hero alles vleissig handhaben vnd von ermelten Juden sowol der allbereil verfallenen vnd restirenden alls Ime khünfftig fallenden Zinsgroschen ordentlich einfordern vnd Irer May. an dero Jus vnd Gerechtigkeit nichts entziehen lassen. Das ist also höchstermelter k. M. endlicher Will vnd meinung vnd wissen d. Hr. Vicecanzler sich danach zu richten.

Decr. Imp. XX. Juny anno 83.

XXVIII.

(Zu S. 42.)

Juden in Wien zu Anfang des 17. Jahrhunderts.

Auerbach Israel. Derselbe war Vorsteher, starb 1614 (vgl. Inschriften des alten jüdischen Friedhofes in Wien, S. 6, Nr. 23).

Auerbach, die Jüdin Samuel.

Simon Herzl Israel und Salomon (dieser verheiratete 1624 einen Sohn nach Polen und wollte dahin mit den Hochzeitsgästen auf drei Wagen reisen, weshalb er um Pässe bat).

Aron Lazarus aus Lichtenstadt. (Ueber diesen vergl. unseren Artikel in Wertheimer's Jahrbuch für Israeliten, 7. Jahrg. 1860/1, S. 220).

Bassewi Jacob und Leon (Ersterer wurde, wie im Texte angeführt wurde, von Ferdinand II. in den Adelsstand erhoben).

Buchdrucker Herman.

Frankl Tobias.

Fröschel Moises.

Hirschin Leon aus Pardubitz.

Hirschl Spitz, Hofjud.

Hirschel Jud.

Lang Philipp (vergl. über diesen Hurters: „Philipp Lang, Kammerdiener Rudolf II." und unser: Zur Geschichte der Juden in Worms, S. 6.)

Lazarus Lassl.

Lazarus David.

Lehman, Hofjud.

Lewi Zacharias und Kallman aus Marchegg.

Lewi Abraham Eggstein (S. Zunz, zur Geschichte und Literatur, pag. 270).

Marcus Taucher, Jud aus Ungarisch-Brod.

Meuslein Johanna, Jüdin aus Prag (Sie hielt sich in Wien auf, um ein Legat von fl. 10.000 von Mardechai Meisel zu erhalten).

Michael Sohn...

Monasch.

Munken Veit, der im Texte wiederholt genannt ist.

Oppenheimer, Juden.

Riess Abraham und Löbl (Ersterer war Vorsteher).

Schamos (vielleicht der Schuldiener).

Spitz Abraham.

Steinkopf Moses.

Sinzheim Löw.

Teixiera und Diego Cheri (jede nähere Bezeichnung fehlt).

Wendl Simon, Hofjuden.

Wolkels und Marcin, Hofjuden.

Wertheimer, Hofjuden.
Wolf Israel, Hofjude. [1])

XXIX.

(Zu S. 42.)

Wir Matthias etc. bekenen mit diesem Briff offentlich, demnach wir auff die ein Zeitt hero wider die allhier geweste Judenschafft, sowohl von Vnsern gehorsamen Vnder Ennsischen Landständen alls auch Geist- u. Weltlichen nachgesetzten Obrigkaitten sonderlich der allhierigen Burgerschafft eingebrachte beschwärnussen bewegt werden die maisten von Vnserer Statt Wien vnd derselben Purgkfridt wegkzuschaffen u. etlich wenig alls vnsere Hoffjuden zu behalten, darunter Wir Abraham Brodt samt seinem Weib u. Kindern als Vnseren Hoff Juden in Schutz u. Schirmb, doch nachfolgender gestalt allergenedigst an- u. auffgenommen, dass Er der bemelte Jud, sambt seinem Weib u. Kindern allhier sicher u. vnuerhindert wohnen, Ire nahrung gebuerlicher weiss suchen mögen; aber kein bürgerliche offene Handtirung führen, sondern allewegen Vnnseren kays. Hoffleger nachfolgen u. daselbst im Iren Zimmern kauffen u. verkauffen, keinem frembden Juden ainichen vnderschlaiff nicht verstatten noch sich über kauffung entfrembdten guettes betrettn lassen sollen. Vndt diess alles bey Vermeidung Vnserer schwären vngnadt u. straff auch gäntzlicher auffhebung diser freyhait. Sonsten aber gegen raichung gebrauchiger christl. Mauth, Dreyssigst, Zöll u. Aufschlag u. anderer dgl. gebuernissen allenthalben zu Wasser u. Landt, allermassen Vnsere befreydte Hofhandelsleuthe ohne beschwaer u. unmollestirt passirt werden, Vnseres Obristen Hoffmarschallchambts Jurisdiction allain vnderworfen sein deselbst beclagt u. alldort gegen denjenigen So wider sy Spruch zu haben vermainen, zu redt stehen u. Recht nehmen u. erwartten sollen. Doch wollen wir gnedigist, dass dise Vnsere freyhait sich nur auff sein obgedachten Judens lebenlang verstehen u. dass nach seinem absterben, seine nachgelassene Erben vmb Confirmation allspaldt anzuhalten schuldig, auch seine Wittib diser freyhait lenger nit, alls

[1]) In unseren „Juden in der Leopoldstadt", S. 68, Beilage II, gaben wir das Verzeichniss der besteuerten Juden im Jahre 1614.

so lang Sy im Wittibstandt verbleibett oder widerumben zu ainem befreydten Hoffjuden verheyratt, fähig sein sollen. Gebietten hierauf allen etc. hiermit gdst, dass Sy obuermelten Vnsern Hoffjuden Abraham Brodt sambt den Seinigen bey diser Vnser gnadt u. befreyung gänzlich vngehindert verbleiben denselben rhuewiglich genissen u. gebrauchen u. Sy allhir wohnen, Ire narung zuelässig u. gebuerender weiss suchen u. daran in kainerley weiss noch weeg beschwären lassen. Hieran beschicht Vnser genedigster auch endtlicher will u. mainung. Mit Vrkhundt etc. Geben etc.

Wien 10. Feber 1615.

Matthias. Ad mand,

Herr zu Losenstein. Gradtler [1]).

XXX.

(Zu S. 46.)

Klagen der Bürger in Wien gegen die Juden beim Regierungsantritt Ferdinand III.

15. Apr. 1637.

„... Solte nun der Armen Burgerschafft iezige gegen ire vorigen Beschwerden examiniert werden, wurde der Excess der Juden nit die wegkschaffung von der Statt alleine, sondern die aus dem ganzen Lande Ewige pandisirung rechtlich, christlich u. Gott wolgefällig erfordern, sintemalen der allgemeine Landtschaden durch die Juden am hellen lichten Tag.

Erstlichen alle vornembe handlungen, Gewerbe und negotien sind von den Christen hinwegkh vnd auf die Juden transferiert.

---

1) Aehnliche Mandate von Matthias sind für:
Sal. und Isr. Wolf, Brüder.
Sal. Munk sammt Weib und Kindern.
Lewen Brodt sammt Weib und Kindern.
Lewen Pinkus.
Moyses und Marcus Lew. s. Isac Samuel.
Gerstel und Sambson, Geschwager.
David und Lassler die Lazarusse.
Gerstel und Joach. Gerstel u. s. Schwager Sal. Fleckel.
Der alte Mayer, s. Sohn Jac. Benisch u. s. Schwager Jacob Benisch.

Annderten die Burger darunter bei so wenig Jahren (welches Gott im Himmel zu clagen) khain Handlssman mer ist. Sondern Cramer, die messen in Iren Läden u. Gewölben u. bey denen Sorten womit sy handlen verbleiben. Entgegen der Jud aller welt Khaufmanswahren u. Sortimenter in sein Gewölb haben darf, verpartirt u. verkhauft eins ins andere, geet mit seinen wahren haussiren herumb u. khann sobald ein Herr u. frembder zum Thor herein nit fahren, der Jud stehet schon mit seiner partita vor dem Gasthaus, das auch in hoc passu die Armen Christen u. Burger deterioris conditionis seind u. wann die Geistlichen canones u. leges sagen quod Judaei debent saltem per effectum operis se illorum seruos recognoscere quos Christi mors liberos et illos seruos effecit aufgehaben ist.

3. darf khain Burger Crafft seines bürgerl. Aidtes nit allain zwayerley Gewerb nit treiben, Sondern auch Jemand frembden zu seinem Gewerb u. handlung nit ziehen, Entgegen der Jud nit mit den einhaimbischen Juden, Sondern mit den von ferne wohnenden in Compagnia ist, u. mann sy Juden verner als bishero beschehen (so aber Ew. k. M. zu den Christen gottselig habenden affection nit zulassen wirdt), in allen fouirt u. geschetzt werden solten, vil 1000 Juden hieher sich wendten u. Ire durch Gottes gerechte Straff verlohren Reich, allhir Iren anfang wiederumb zu nemen imaginiren u. dardurch mehrere besterkhung in Iren verstockten Jüdischen Sinn haben werden.

4. ist meniglichen bekhandt, das in auf- u. verwexlung auch hereinschleichung der geringhältigen Münz niemand schuldig, als die haillosen Juden, als welche durch Ire schalkhaftige nachlist in feuer erfahren, u. wenn Sy von gueten Sielbener Reichsmünz nur einen groschen Werth herausschmelzen khönnen, hierzue Tag u. Tag Iren fleis nit sparren, welches die Christen bei Vermeidung höchster Straff unnderlassen müssen.

5. Ihre wuecherliche Contracts u. verfluchtes Jüdisch Interesse.

6. in was gfahr gemaine Statt vorderst quod singulariter notandum Ew. k. M. mit dero k. Hofstat durch die aller orthen herlaufende Juden seind Ist in diesem, weillen Sy für sich selbsten ainige Sauberheit nit halten Irer Natur nach nit halten khönnen u. in einem engen haus Ihrer treibenden partite halber 30, 40

bis 50 Personen wohnen u. dardurch zur entstehung beser geferlicher Seichen Sonderlich darin höchst Vrsach geben, weillen der gemeine Pöfl der Juden sich etwas hindurch zu bringen. Auf dem Landt in Inficierten Orthen alles, wie Gwant u. Lumppereyen aufkhauffet u. allhir vmb den schlechten wert willen bey den gemainen Mann widerumb verhandelt, die Heuser u. Innwohner ansteckhet u. vielmahl Jamer und Noth (welche Gott fürohin mit gnaden verhieten wolle) angerichtet haben.

7. Sind Ew. k. M. mit dero Zoll und Mauthgföll selbsten in gfahr, Sintemalen befreidter Jud nit allein für sich Wahren durchs Land führt sodern noch vil anderer Juden Ihre wahren u. gueter mit durchschwerzt.

8. Dass bis anhero Christen u. Erbare leuth zurukgesetzt, Juden aber allein vmb hohes Wuechers willen in Maut Aufschläge u. andere Ambter (darzu sich vnnsere Christl. Vorfahren die Juden zu gebrauchen geschämt hätten) befördert worden.

Geben dieselben rühmblichen effectus, wie wier vornommen Ew. k. M. procuratoren nit wenige mühe u. arbeit, Ir sonst verübte u. in Latio beschriebene böse Thaten der vergüfften Brunnen, höchster verunehrung des hochheiligen Fronleichnambs Jesu Christi desswegen Sy auffs feuer geworffen u. gestrafft worden nit zu melden.

Wolte entgegen gesetzt werden, von den haillosen Juden, Sy geben starkhe Contributiones, wirdt mit grundt der wahrheit geantwortet, allain aus sauern Schwais der Christen u. wäre das wiewol vnruerantwortlich noch zuuerschmerzen, wann nit auch die armen Christen u. undergedruckten Burger Iren ganzen Schwarm den etlich Tausend durch subtilisirung Ires Jüdischen partita underhalten müssen. Sintemalen derselben khainer khain handwerk gelernt, einig ehrlich gewerb noch handarbeit des Taglohns nit treibet, das Petlen sich schämt, andere Ehrlich suchendes glueckh des Khrieges nit fürnemen darf. Woher khombt dann Ir underhaltung aus diesem allem Ew. k. M. Ir der Juden vernere Opposition allergdst in acht nemen wollen, da Sy fürgeben Ire handlungen khundt niemand beschwerlichen sein, weilen Sy die wahren leichter als die Christen geben thäten.

Wouern nun Ihr anzaigen war, das Sy arm u. sonderliche Capitalien nit haben, wie khann dann Ir Handlung (wann Sy sich

anderer verbotener partita nit theilhafftig machen) denjenigengewinn ertragen, wovon Sy solche Verwilligung u. contributiones (anderer eztraordinary zugeschwaigen) entrichten. Auch Irer der Ihrigen u. viler frembden Juden weilen Sy khaine Petler lassen gehen venderhaltung erschwingen mögen. Daraus khlar zu machen, was Sy bey Verkauffung Irer wahren, ainen, auf den Sy vielleicht ein Auge haben müssen, nachsehen, dargegen bey mereren vnuerstendigen mit verlegner Wahre u. andern Vortl doppelt einbringen.

Zu dem bey disen passu wol gnündlich u. war geschriben das der geringe genus u. Nuzen der Juden mit dem grossen vnwiderbringlichen schaden u. verderben der armen Winerischen Burgerschafft, khain Verglaichung leidet, auch verhoffens, dessen wir vns allervnderthänigist zu uersichern Ew. k. M. mehreres anwendung aines gringen schadens der Christen als an grossen doch verfluchten einkhommen von den Juden gelegen ist u. da auch sy Juden ichts Contribuiren, So gewinen Sye doch solches nit durch Iren fleis u. Arbeit oder aus ligenden Guetern, sondern saugen es zuuor aus den armen Christen, das also bey Irer dargab, weder gedeyen noch Segen sein khann.

Wollen Sy Juden auch verner entgegensetzen Ire dienst das Sy nemblichen, frembden herkhomenden der von Christen auf schlechte Pfand khain gelt haben khan mit darleihung behilflichen erscheinen, ist solches auch ganz ohne grundt, dann nit allein das darlehen des hohen Interesse wegen, höchst schädlich Sondern auch auf dgl. allerhandt Sorten darleihen, den Handwerkhsgesindt u. Dienstboten zu aller vnthrewe höchst geuerlich, Sintemal dieselbe alle entfrembde sachen, bey den Juden hiendurch zu bringen verhoffen, Inmassen schwer u. erschreckliche Casus u. gar Jünglich mit Kirchenraubereien u. andern starken Diebstälen so bey den Juden verkhaufft worden abhanden sein. Zu dem hät man mitl u. weege eines Bancko oder aufrichtung einer absonderlichen Stuben, wie in mer grossen berümbten Stätten breichig gelegenheit u. dieselben sicher gnugsamb das ein Ordnung Meniglichen auf eine gewisse Zeit u. auf allerhandt Pfändter ain darlehen zu thun gemacht werden möge, wann gleich diese vermaledeiten Juden nit dasain, weilen doch bay allen Iren darlehen nichts als schaden u. gfahr zu geschwaigen das durch solche mitl

die Dienst Mentscher u. Weiber hinaus vnder Sy Juden gelockhet u. zu aller Handt gefärlichkeiten verfürrt werden, wie sich dann diss haillose Volckh gar Christen Ammel für ihre Kinder zu bestellen vnderstanden hat.

Vnnd wäre nur sub specie Extractus Ir der Juden Bossheit und Fortheil auf vil Puech Pappier nit zu schreiben, da man Ew. k. M. der lennge halber damit molest sein wolte.

Vnnd wann alle dise in warheit sich also befindende sachen nit währen, welche Ew. k. M. zu höchst berümbten Gottseligen Affection gegen der Christenheit, und deren Beschüzungen und entgegen wirklicher abschaffung der schlimmen Juden anlaitung geben mechten.

So wäre vnnsers ainfältige erachtens gnugsamb das laider wissentlich und vnwidersprechlich, das Sy Juden vnnsern allerhöchsten Erlöser und Haillant Jesum Christum und seine hochgebenedeite Mueter Mariam in ihren viehischen Synagogyschen speluncen erschröcklich lästern und schenden. Genugsamb wäre es, das Sy von allen von Ew. k. M. angestulte Gottesdienst processionen und guten werckhen schmählig reden, sufficient und aber genugsamb wäre es Sy Juden mit allen Iren schwarm nur darumb allain von den Christen abzuschaffen, das Sy in herumbtragung des hochheiligen venerabilis allerlai unehr mit offentlichen Lauffen und ausspeyen, verspirren lassen. Wie dann offtmals des gemainen Mans sonderist in abwessenheit der lanndtsfürstlichen Obrigkhait ex iusto dolore conceptus furor, gegen den Juden, da wür nit zu aller Zeit ein wachsam Auge darauf gehabt hetten besorglichen gewest ist.

Soll man von der Judenhilf etwas sagen, missen wier darumb (mit Gott bezeugen) schweigen. Das da wie dero hilf nur mit ainem Puncten in centro gegen der Burgerschafft Irer Trewe Compariren solten, wir grosse Sünd theten und die Straff Gottes auf vnnss ladeten. Sintemalen wür dessen versichert, dass ainiger Jud nit, Inmassen allberait vorne bei den ersten Puncten angezaigt worden das geringste praestiren noch contribuiren khann, was er nit vorhero schon denen Christen dreymal abgesauget. Anderten das auch bey all Irer Dargab khain glieckh und Segen, weilen somit Cristen Seiffzer desswegen zu Gott gehen, sein kann. Entgegen nit zu melden, zum Fahl diser schädliche Schwarm des

Juden offt vertrösteten massen aus dem Lande geschafft oder wenigstens ihrer Handlung, so den Christen gebüret völlig ab und eingestelt werden solten, diejenigen gab, so destwegen bey wider respirirenter bürgl. Nahrung den ainen burg. cramer und handlssleuth geben würden gewiss und vnfelbarlich ein gulden von zehn gulden weilen es ein Ehrlich gewunnens gelt und mit höchsten Eifer, Freude und lieb beschehen durch göttliche cooperirung Nuzen und ersprissen wurde.

Die allhiesige Judenschaft gesambt und sonders niemandt darum ausgenomen von diser Statt, wo nit aus dem ganzen Landt jedoch auf drey Meil wegs ausszuschaffen, dergestalt das sich zu ewigen Zeiten khain Jud allhier in der Statt in dem Burgfriedt oder einiger orth Innerhalb drey Meil weegs von der Statt anzuraiten nit mer vndersteen zu wohnen, zu handeln oder aufzuhalten. Dises wirdt allen Christen und Widererpauung des Landes und zu uerschmerzung alles ausgestandenen Vbls ein Trost und Hoffnung machen, die Burgerschaft zu aufnemung erquikhen und Ew. k. M. ein vnsterbliches Lob und gedechtnus verursachen.

XXXI.

(Zu S. 50.)

Revers der Judenschaft Gottesacker betreffend.

Wir N. Burgemaister und Rath der kays. Residenz Statt Wien bekhennen hiemit für Vnss vnd vnsere Nachkhomen, demnach die Jüdischabgezogenen Coppel Fränkhelschen Erbn, das wir der alhier geweste Judenschaft in der Rossau gehabte Begrabnuss vnd gräber vnueränderlich bleiben lassen wollen, gehorsamblich gebetten, vnss auch hierueber pr. 4000 fl. Satisfaction gelaist haben; alss geloben zusagen und versprechen wür, dass besagte Ihre gräber und Stain darauf, wie sie zu zeit ihres abzugs gewessen vnd noch sein, mit einer Plankhen eingeplankht verbleiben vnd von vns nicht verändert werden sollen, dessen zu wahren Vrkhunnt haben wir zu Versicherung dises mit vnserer Stattinsigl verferttigen und aussferttigen lassen, so beschehen in Wien 12. July 1671.

XXXII.

(Zu S. 87.)

Jüdische Lesebücher.

Durch die Freundlichkeit des Vorstandes der Bibliothek im Ministerium für Cultus und Unterricht, des Herrn Regierungsrathes Dr. H. Ritter v. Mosenthal, erhielten wir aus der genannten Bibliothek die zwei daselbst sich befindlichen jüdischen Lesebücher aus dem Jahre 1781. Wir wollen deren Inhalt hier kurz skizziren.

1. „Lesebuch für jüdische Kinder. Verfasst von einem bekannten jüdischen Gelehrten in Berlin (חברת חינוך נערים[1]) Prag bei Johann Ferdinand Edler v. Schönfeld 1781, octav. 46 Seiten.

2. „Lesebuch für die jüdische Jugend der deutschen Schulen im Königreiche Böhmen. Bestehend in der Anleitung zur Rechtschaffenheit." Prag im Verlage der k. k. Normalschule 1781, octav, 146 Seiten.

ad 1. Das Büchlein beginnt mit einer kurzen Anweisung zum Lesen der deutschen Cursiv- und Druckschrift. Hierauf folgt eine Vorschrift in hebräischer Cursivschrift. Dieser schliessen sich an: „Grundartikel des Judenthums nach Rabbi Mosche Majemon's Sohn," Die zehn Gebote, Fabeln von Barachja ben Natronai hanakdan, moralische Erzählungen aus dem Talmud, Gedichte allgemeinen Inhalts, Andachtsübung eines Weltweisen. Vorbereitungsgebet aus dem hebräischen, Sittensprüche und Sprüchwörter aus dem Talmud, Beispiele von Tugenden und Lastern, guten und schlechten Gesinnungen.

Weniger von jüdischer Färbung ist das sub 2 angeführte Lesebuch. Es beginnt mit einem Motto von Cicero: „Wie ein Acker, ob er noch gleich so fruchtbar ist, keine Früchte tragen kann, wenn er nicht angebaut wird; so ist es auch mit unserer Seele, wenn sie nicht unterrichtet wird."

Die verschiedenen Kapitel haben folgende Aufschriften: Von der Rechtschaffenheit der Schüler in der Schule, von der Seele

---

[1]) Wir wissen nicht, wer jener „bekannte jüdische Gelehrte" in Berlin war, noch was die genannte חברת für einen Wirkungskreis hatte. Die Grundartikel des Judenthums sind nach der Mendelssohn'schen Uebersetzung gegeben.

des Menschen, Schulgesetze. Der erste Paragraph ist überschrieben: „Wie sich die Kinder gegen Gott überhaupt verhalten sollen, von der Sittsamkeit oder Rechtschaffenheit eines Menschen in seinen Gesinnungen, Handlungen und in seiner Aufführung.“ (Hier kömmt ein Paragraph vor: „Die Eigenschaften Gottes“, bei welchen als Anmerkungen Bibelstellen aus dem alten Testamente citirt werden.) Hierauf werden die Pflichten gegen Gott, gegen den Nebenmenschen und gegen sich selbst erörtert. Tugenden (Sparsamkeit, Freundlichkeit etc.) und Laster (Liederlichkeit, Grobheit etc.) geschildert; von der Gesellschaft, darin wir Menschen zu leben von Gott bestimmt sind. (Hier wird die Ehe erklärt, die Pflichten der Kinder gegen die Eltern und vice versa auseinandergesetzt. Auch bei diesem Abschnitte sind in den Anmerkungen Bibelstellen angeführt.) „Mittel, dadurch Regenten die Glückseligkeit der bürgerlichen Gesellschaft befördern“; wie die Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft durch verschiedene Wissenschaften, Geschicklichkeiten und Gewerbe ihre wechselweise Glückseligkeit befördern, Betrachtungen über die verschiedenen Geschöpfe, über die Neigungen und Arbeiten der Menschen. Von der Haushaltungskunst. Von der Vaterlandsliebe (hier wird besonders hervorgehoben, dass die Bewohner einer Monarchie glücklicher sein können, als die einer Republik).

XXXIII.

(Zu S. 90.)

Note der Justizhofcommission.

17. März 1785.

Die mitgetheilten, von dem Mendelsohn zusammengezogenen Ritualgesetze der Juden in den gesammten k. k. böhmisch-österreichisch-deutschen Erblande oder auch nur in einem Theile derselben zum allgemeinen Gesetzbuche zu erheben, scheint in keiner Art rätlich zu sein.

Denn es ist nicht nur allein dieser Aufsatz, in sich selbst betrachtet, sehr unvollständig und nicht erschöpfend, er würde die Streitigkeiten eher vermehren, als vermindern, nicht jedem Richter in seinem enge zusammengezogenen Geiste wohl fasslich sein, beinebens einen gar zu grossen Unterschied und Abstand zwischen

den Gesetzen der Judenschaft und jenen der übrigen unter Sr. Majestät Scepter stehenden Völkerschaften einführen; sondern es ist auch gar keine Ursache, warum der Judenschaft in Erbfällen, Vormundschaften, Schenkungen, Testamenten und sonstigen Contracten eine eigene, von den übrigen Unterthanen bindenden Gesetze eingeräumt werden soll; da die Gesetzgebung in allen diesen Theilen mit der Religion nicht den mindesten Zusammenhang hat und mit dem zerstörten jüdischen Reiche ohnehin alle jene ihnen vormals eigen gewesenen Gesetze erloschen sind, welche blos auf den Staat oder das Privateigenthum oder die verschiedenen Verhältnisse der damaligen Bürger des nämlichen Reiches unter sich Beziehung gehabt haben. Folglich müssen die Juden dermalen unstreitig sich den Gesetzen jenes Staates unterwerfen, zu dem sie nun zu gehören das Glück haben, ohne dass andurch der Toleranz oder ihrer bürgerlichen Freiheit zu nahe getreten werde, da sie auch bei Zuweisung an die allgemeinen Gesetze das Recht offen behalten, in ihre Contracte und Testamente jene Clauseln, Bedingnisse und Anordnungen einzumengen, die sie ihren ehemaligen Gesetzen übereinstimmend halten.

Der einzige Punkt, in welchem zu wünschen wäre, dass auch der Judenschaft bestimmte Gesetze gegeben würden, ist in Ehesachen, nicht sowohl weil die Ehe von den meisten Religionsverwandten mehr als ein von der Religion in Beziehung stehender Gegenstand betrachtet wird, als weil Se. Majestät das Ehegesetz ausdrücklich nur auf die christlichen Religionsverwandten anwendbar erklärt haben, folglich die Juden in diesem im Laufe des Lebens so oft und vielmals vorkommenden, zugleich sehr wichtigem Falle, der beinahe Jedermann trifft, keine bestimmten Gesetze haben, so wäre also zu wünschen, wenn aus der Sammlung des Mendelssohn, gegen welche die vernommenen dieslandigen Rabbiner nichts Bestimmtes und Erhebliches anzubringen vermochten, jenes herausgehoben und gesammelt würde, was auf die Ehe in sich selbst betrachtet, die Erfordernisse zu ihrer Thätigkeit, die Fälle der Hindernisse, die Trennung von Tisch und Bett oder gänzliche Aufhebung und Ertheilung des Scheidebriefes u. dgl. Beziehung hat. Denn in den Ehepacten selbst bedarf es abermals keiner anderen Gesetzgebung, als dass jenes Rechtens sei, was zwischen den Contrahirenden klar bedungen worden, als wodurch

die Judenschaft in die vollkommene Freiheit gesetzt wird, jenes sich selbst in den Ehepacten festzusetzen, was ihnen nach ihrer wo immer hergeleiteten Begriffen angenehm sein mag.

Wien, 17. März 1785. v. Seilern.

XXXIV.

(Z. S. 90.)

Kaiserl. Resolution auf den Vortrag: Vorlegung des Patententwurfes über das neue Judensystem in Galizien betreffend.

19. Mai 1788.

Aus diesem so mühsam als schon lange her immer complicirten Juden-Patententwurfe für das sogenannte neue Judensystem kann unmöglich was Zweckmässiges, was Gedeihliches, ohne nicht etwas in das Absurde zu fallen, entstehen, wenn man von der ersten angenommenen Grundregel abgeht und sich in alle, theils von Moses hergeleiteten, theils seither ganz verkehrten jüdischen Gesetze und Gebräuche einlassen, selbe ergründen und mit den allgemein bestehenden Anordnungen nur verbinden will.

Ich habe immer diese zahlreiche Judenschaft in meinen Erbländern nicht als die beste Art von Menschen, aber doch als eine Population angesehen, auch selbe nicht unter die Classe der Producenten, noch unter jene der besten, jedoch als Consumenten gerechnet, so eben nicht als die für den Staat vortheilhaftesten Handelsleute, dennoch aber als solche betrachtet, die sich mit einem kleinen Gewinne begnügen, die schlechtesten Waaren in Verkehr setzen und mehr Geld in Umlauf bringen. Aus allem diesem möchte ich also, dass alle für sie bestehenden eigenen und nicht für Christen ebenfalls geltenden Gesetze bis auf sehr wenige ohne Weiters aufgehoben, und dass sie wie jene, die für alle Meine Unterthanen bestimmt sind, gleichfalls verwiesen werden sollen.

Ihre Religionsübungen und Gebräuche, die nicht wider die allgemeinen Gesetze streiten, können sie ungestört fortsetzen, die aber dagegen streiten, das wäre alsdann jedem frei zu lassen, entweder von seinen Religionsgebräuchen nach Zeit und Umständen als eine Ausnahme sich zu entfernen, oder aber den Vorrechten, die er als Bürger des Staates geniesst, zu entsagen und mit Zahlung des Abfahrtsgeldes ausser Land zu gehen. Ein nach dieser

Erklärung eingerichtetes Patent müsste jedermann zur Ueberzeugung führen, dass es für den Staat eine nutzbare Handlung ist, etliche 100.000 Seelen von dieser Religion, die sich in dessen Provinzen befinden, wie alle anderen Einwohner und Christen zu benützen, für sie aber das grösste Glück ist, mittels Erhaltung ihrer vollkommenen Religionsfreiheit allen anderen Bürgern des Staates in allen ihren Rechten gleich gehalten zu werden, wodurch also aller Zwang und alle Verachtung auf einmal aufhörten. Vorrechte, so sie nirgends geniessen.

Ad §. 40. Muss ohne Ausnahme den Juden die Frequentirung aller Schulen, wie allen Christen und die daraus folgende Doctorswürde und die Fähigkeit zu allen was immer für Anstellungen ohne Ausnahme ausgedrückt werden.

Ad §. 46 hat dieser Artikel auszubleiben, denn wie ist es möglich, dass von Christen oder Juden ein Hauer in seinen Bedarf Geld bekomme, wenn er nicht zur Hypothek seine Fechsung oder etwas Anderes geben kann. Ueberhaupt sind alle diejenigen Gesetze fehlerhaft, welche sich den Bedarf zu verschaffen erschweren und den Verkehr des Geldes von einer Hand zur andern verhindern. Ob Titius oder Cajus als Unwirt oder Säufling zu Grunde geht oder nicht, daran ist wohl nichts gelegen, viel aber an dem öfteren Geldverkehr.

XXXV.

Votum der Compilationshofcomission von 6. April 1785.

Sie ist überzeugt, dass den Juden in den bürgerlichen Geschäften und Handlungen ein eigenes besonderes Gesetzbuch zu geben weder nötig noch rätlich sei. Sie meint dass die Mendelsohnschen Ritualgesetze auch betreff der Ehegeschäfte nicht benützt werden können, denn eben in jenen Puncten der Ehegeschäfte, wo es sich um die Ehehindernisse, um die Trennung der Ehe, um die Absonderung von Tisch und Bette, um die gesetzmässige Förmlichkeit zu deren Eingehung handelt, sei in dieser Sammlung zu wenig zu finden . . . Allein ob bei den Rücksichten, dass die Religionsverschiedenheit auf die Art der Leitung des Ehecontractes keine Beziehung haben, dass sich sogar bei den christlichen Religionsverwandten an den geistlichen Gesetzen nicht weiter gebunden

worden, als sie mit der Wesenheit der Sache und mit dem allgemeinen Besten übereinstimmte, dass bei dem jüdischen Volke die Beziehung auf das Sacrament ganz aufhöre kann sich daher die Compilationshofcomission nicht überzeugen, dass es nötig sei für die Juden ein besonderes Ehegesetz zu bestimmen.

Man könnte jedoch den gelehrtesten und bescheidensten Rabbinnern und Oberrabbinern das bestehende Ehepatent mit dem Befehle mittheilen, dass sie bei jenen Puncten, welche sie für die jüdischen Religionsverwandten nicht anwendbar glauben, die gründliche Ursache dieser Meinung angeben.

Es erfolgte hierauf die kaiserliche Resolution:

„Da das Ehepatent blos auf die Giltigkeit des Civilcontractes geht, welcher für alle Religionen auch für Juden gleich in seiner Wirkung sein muss, so sind die Juden in ihren Ehesachen in allen nach dem Ehepatent zu beurtheilen und zu behandeln. Was aber ihr weiteres Vinculum der Religion anbetrifft, darin hat die Landesregierung eben so wenig, als in den sacramentalischen Bund der Katholiken einzugehen."

XXXVI.

(Zu S. 92.)

Votum der Kamerprocuratur über den jüdischen Friedhof und das Spital.

... Es hatte nämlich die allhiesige Judenschaft in der Rossau (welche ehehin dem hiesigen Bürgerspitale gehörte und erst im verflossenen Jahrhunderte durch Tausch an den Stadtmagistrat kam) von den ältsten Zeiten her eine besondere Begräbiss sammt zweyen darauf stehenden Häusern. Dieses zeigt die Gewähr Nr. 7 vom 5. Apr. 1629, welche auf die hiesige befreyte Judenschaft lautet, und wo ausdrücklich gemeldet wird, dass ihnen vor vielen Jahren her ein Grund zu ihrer Begräbniss gegeben, dass dazumal noch ein anderer Theil kurz vorher sey aufgegeben worden, und dass schon damals hierauf 2 Häuser gestanden seyen. Die weiteren Gewähren vom 11. Oct. 1641 bestätigen dieses ebenfalls mit dem weitern Anhang, dass zur Erweiterung dieser Begräbnisse auf zweimal wiederum verschiedene Strecken Grundes von der Judenschaft seyen gekauft und gedachte Judenschaft an die Gewähr derselben gleichfalls seyn geschrieben worden.

So blieben die Sachen bis auf das Jahr 1670, als in welchem Jahr der Kaiser Leopold die Judenschaft gänzlich von hier abschaffte, ihre Häuser den christlichen Bürgern der Stadt Wien und jenen so das Bürgerrecht werben wollten, zum Kaufen anfeilen lies und endlich die ganze Judenschaft (so damals in der Leopoldstadt war) wie auch die alte und neue Sinagoge dem Magistrate der Stadt Wien gegen Bezahlung der jüdischen Creditoren überliess, wie aus der Resoluzion vom 14. Apr. und 24. Jul. 1670, welche in dem 1. Theil des Cod. austr. zu finden sind, umständlich erhellet.

Bei diesen Umständen also, wurden sodann die Gründe in der Rossau auf welchen der Juden Begräbisse waren, sammt den darauf stehenden 2 Häusern ganz unnütz. Allein die Judenschaft suchte selbe doch zu behalten.

1. Weilen sie sich die Hofnung machten nach und nach sich wiederum einzuschleichen, wie es dann auch in 20 Jahren hierauf durch einige Hoffactoren wirklich geschehen ist, dann

2. weilen nach den Grundsätzen der jüdischen Religion die Begräbnisse nicht zu einem andern Gebrauch verwendet und die Todten nicht ausgegraben werden sollen. Aus diesen Ursachen bat also die Judenschaft, dass der Ort in der Rossau, welchen sie zu ihrem Begräbisse gebraucht, wie auch ihre Gräber und Steine unveränderlich gelassen werden möchten. Zu diesem Ende versprach gedachte Judenschaft dem Magistrat eine Summe von 4000 fl. zu erlegen. Weilen sie aber mit dieser Summe nicht gleich aufkommen konnten, nahm der Paul Sixt Trautson Gf. v. Falkenstein diese Schuld zu bezahlen auf sich und stellte dem hiesigen Magistrat beiliegende Schuldverschreibung Nr. 9 aus wogegen sich der Magistrat laut Revers Nr. 10 verpflichtet, dass ihre Gräber und Steine, wie sie zur Zeit ihres Abzuges gewesen, mit einer Planke eingeplankter Verbleib und nicht verändert werden sollen.

Es sind auch dem Magistrat diese 4000 fl. richtig bezahlt worden, wie aus dem weitern an das Grundbuch unterm 31. Mai 723 erlassene Decret Nr. 11 erhellet, vermög welchen sie als auf diesen Freydhof neuerlich erbaute Spital die gesamte Judenschaft über obige bezahlte 4000 fl. in das Stadt Oberkameramt noch 300 fl. abzuführen sich erboten hat.

Wer aber obige 4000 fl. dem Stadtmagistrat erlegt oder den oberwähnten Grafen Falkenstein selbe wiederum ersetzt habe ist wegen Länge der Zeit durch ein Instrument oder Quittung zu erweisen nicht möglich. Blos findet sich ein Schänkniss Instrument vom 3. Juni 1695 (Nr. 12) vermög welchem der Jude Kopel Lewi aus Wien diese 4000 fl. erlegt haben solle. Dieser Koppel Lewi hinterliess 2 Söhne nämlich den David Isak Sekel Lewi und den Israel Lewi Rabbiner zu hung. Brod. Nach dem Tode des erstern überliessen dessen Söhne Aron Lewi Israel Lesa Benjamin Lewi und Zacharias Lewi in ihrem und der übrigen Erben Namen ihren Antheil oder ihr Recht, so sie an diesem Judenbegräbisse hatten ihres Vaters Bruders nemlich dem obgedachten Israel Lewi Judenrabbiner zu hung. Brod. Da nun diesem ohnedem schon als Erben seines Vaters die Hälfte gehörte, die andere Hälfte aber ihm von seinen Neffen geschenkt wurde, vereinigte er in seiner Person das ganze Recht auf dieses Judenbegräbiss oder vielmehr auf die zu Erhaltung desselben erlegten 4000 fl.

Er behielt aber selbes nicht lange, weilen der obgedachtermassen Rabbiner zu hung. Brod war, mithin sich hievon keinen Nutzen verschaffen konnte. Er verkaufte demnach im folgenden Jahre laut Instrument Nr. 13 detto 28. Dec. 1696 sein Recht an den Samuel Oppenheimer welcher sich als Hoffactor nach Wien begeben hatte. Dieser Verkauf wurde auch in dem nachkommenden Jahre laut Instrument vom 14. ddo. 7. Jan. 1697 von dem Eheweib des Israel Lewi beangenehmet und durch Zeugen bestätigt. Von dieser Zeit an also hat der Samuel Oppenheimer und dessen Nachkömmling diese Judenbegräbiss dergestalten genossen, dass nicht nur allein sie darin begraben werden, sondern auch die übrige Judenschaft wenn jemand aus derselben starb, eine dem Vermögen angemessene öfters sehr grosse Begräbnisstaxe bezahlen musste. Hiedurch wurde also die Oppenheimersche Familie in Ansehung jenes Kaufschillings entschädigt, welchen der Sam. Oppenheimer den Nachkömmlingen des Kopel Lewi erlegt hatten.

Was das Judenspital betrift ist selbes vermög Decret Nr. 69 im Jahre 727 von der hiesigen Judenschaft neuerlich er

bauet und dem Stadtmagistrat eine weitere Abfindung von 300 fl. erlegt worden.

Wien 27. October 785.

le Fèvre
Hof und n. ö. Camerprocurator.

XXXVII.
(Zu S. 96.)

Lieber Freyherr v. Kressl! Hier angeschlossen übermach Ich Ihnen zwey von den Deputirten der böhmischen Judenschafft Mir eingereichte Bittschriften. Da die darin angezohenen Punkte die ganze Judenschafft überhaupt angehen; so wird die vereinte Kanzley selbe in genaue Erwegung nehmen und Mir sonach mittels Berichts anzeigen, worin der Unterschied bestehe, nach welchem die Juden von denen übrigen christl. Unterthanen verschieden behandelt werden; wie auch was erstere an Kopfsteuer jährlich zu entrichten haben, und wie viel der summarische Betrag davon von Jahr zu Jahr ausmachet; ferners wird mir die Kanzlei ihre Meinung eröffnen, ob es nicht billig sey, dieser Nazion die Erlaubniss za ertheilen, dass Sie jene Angelegenheiten so in ihre Religionsgebräuche einschlagen, nach ihren eigenen jüdischen Gesetzen abhandeln können, und endlich, dass ihnen jener Zwang vermög welchen es ihnen verbothen ist, ohne eine ausdrücklichen Erlaubniss zu heurathen abgenommen oder wenigstens erweitert werden.

Wien d. 15. Juny 1790.

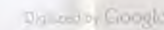
Leopold.

Errata.

S.	21 von unten	Zeile	4	statt	polliuti	lies	polliciti.
„	29 „ „	„	3	„	Masel	„	Meisel
„	108 von oben	„	17	„	Vanchamp	„	Vauchamps
„	120 von unten	„	3	„	approuvez	„	approuver

Register.

*) Don Diego d'Aguilar führte den Titel eines Cassiers der niederländischen und italienischen Staaten. Zum Umbau und zur Vergrösserung Schönbrunns, borgte er der Kaiserin Maria Theresia fl. 300.000 (vergl. Arneth, Maria Theresia IV. 142.).


Digitized by Google